

631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. Okt. 1967

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1966

(1. Teil)

I, 1. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d des Bundes-Verfassungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht zu erstatten. Der hiermit vorgelegte Bericht (1. Teil) schließt unmittelbar an den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1965 an, der am 6. Juni 1966 unter Zl. 502-Pr/66 (1. Teil) (63 der Beilagen) und am 12. Dezember 1966 unter Zl. 1150-Pr/66 (2. Teil) (300 der Beilagen) erstattet wurde. Der Nationalrat hat diesen Tätigkeitsbericht in den Sitzungen vom 18. Jänner 1967 (1. Teil) und 8. März 1967 (2. Teil) in Verhandlung genommen und auf Antrag des Rechnungshofausschusses (283 und 399 der Beilagen) den Beschuß gefaßt, den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1965 zur Kenntnis zu nehmen.

I, 2. In den folgenden Bericht (1. Teil) sind die im Jahre 1966 auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung, der Bundesbetriebe und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften durchgeföhrten Prüfungen aufgenommen worden, deren Ergebnisse am 2. Oktober 1967 vorlagen. Die weiteren Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966, insbesondere jene über die im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen durchgeföhrten Prüfungen, deren Auswertung erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt, werden in einem zweiten Teil dieses Berichtes behandelt und dem Nationalrat vorgelegt werden.

II. Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Hoheitsverwaltung

Gruppe 1 — Innenverwaltung

II, 1. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Absatz

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:	
Landesgendarmeriekommando für Tirol	1
Unterstützungsinstitut der Bundes-sicherheitswache Wien	2
Bundespolizeidirektion Wien (Nach-trag)	3
Bundesministerium für Inneres (Nachtrag)	4
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966:	
Polizei-Massafonds	5
Gendarmerie-Massafonds	6
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern	7
Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich	8
II, 2. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht:	
Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden	9
Technische Hochschule in Graz ...	10
Landesschulrat für Tirol	11
Bundesministerium für Unterricht; Förderungszuwendungen	12
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	13

Planung eines Zentralinternates für die berufsbildenden mittleren und höheren Bundeslehranstalten ...	14	Absatz Gruppe 3 — Justizwesen	
II, 3. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:			
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren: Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (Nachtrag) ... 15 Landesarbeitsamt Wien (Nachtrag) 16 Landesinvalidenamt für Kärnten (Nachtrag) ... 17			
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966: Berufsbildende und Schulungsmaßnahmen (Kap. 15 Tit. 2 § 1 UT 2) im Bereich des Landesarbeitsamtes für Steiermark; Verein „Jugend am Werk“ für Körperbehinderte ... 18 Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck 19 Landesinvalidenamt für Vorarlberg 20 Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Finanzielles Ergebnis und Maßnahmen zu Lasten der Fondsmitte) ... 21			
II, 4. Träger der Sozialversicherung: Überblick über die allgemeine Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung..... 22			
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren: Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe..... 23			
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966: Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 24 Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt 25 Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte 26 Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 27			
Gruppe 2 — Auswärtige Angelegenheiten			
II, 5. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten 28			
Absatz II, 6. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz:			
Bezirksgerichte Stockerau und Purkersdorf 29 Landesgericht, Bezirksgericht, Arbeitsgericht und Gefangenhaus Feldkirch 30 Oberlandesgericht Wien 31			
Absatz Gruppe 4 — Landesverteidigung			
II, 7. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:			
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren: Bundesministerium für Landesverteidigung (Übernahmestelle für US-Lieferungen) und Heeresfeldzeuglager Hörsching (Übernahmekommando in Wels) 32 Kommando der Heeresfeldzeugtruppen und unterstellt Dienststellen 33			
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966: Kosten des österreichischen Feldlazarets auf Cypern (Einsatzperiode 1. Juli bis 31. Dezember 1965) 34 Waffenzeuganstalten Klagenfurt, Salzburg und Wien 35 Jägerbataillon 17 und Verwaltungsstelle Straß 36			
c) Verschiedene Angelegenheiten: Verwaltung der militärischen Liegenschaften 37 Hochschulstudium von Heeresangehörigen 38			
Gruppe 5 — Finanzen (mit Gruppe 9 — Finanzschuld)			
II, 8. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:			
a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren: NS-Vermögen 39 Gebarungs-, Verrechnungs- und Kassenvorschriften 40			

Absatz	Gruppe 6 — Wirtschaft	Absatz
Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter	41	II, 9. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
Beihilfen zur Familienförderung ..	42	
Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Abgabenbehörden I. und II. Instanz	43	a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965:
Stempel- und Rechtsgebühren....	44	Verwendung der Förderungsmittel bei der oberösterreichischen Landesregierung
Finanzamt Deutschlandsberg — Veranlagung nichtbuchführender Gärtner	45	
Finanzamt Freistadt — Pauschalsätze für außergewöhnliche Belastungen	46	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966:
Vereinfachte Besteuerung des Fuhrwerksgewerbes	47	Milchwirtschaftsfonds, Geschäftsjahr 1964
Finanzlandesdirektion für Tirol ...	48	Getreideausgleichsfonds, Geschäftsjahr 1964/1965
Finanzamt Baden.....	49	Viehverkehrsfonds, Rechnungsabschluß 1964
Finanzamt Wolfsberg	50	Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiter-Eigenheimbau)
Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen mit den Krediten des Kap. 18	51	Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landarbeiter-Dienstwohnungsbau) ...
Zollamt Schärding	52	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966:	53	
Finanzamt Tamsweg	54	II, 10. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie:
Bundesministerium für Finanzen ..	55	
Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds	56	a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren
Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter	57	Gebarung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit den Außenhandelsförderungsbeiträgen
Kärntner Heimstätte	58	Barockausstellung 1960 in Melk ...
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien (BUWOG)	59	
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	60	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966:
Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963	61	Verwendung von Normalbenzin für Volkswagen
Abgabenrückstände	62	Helios Filmgesellschaft, — Uneinbringlichkeit einer Bundesförderung
Abgaben-Abschreibungen (Lösung und Nachsicht)	63	Golfclub Innsbruck-Igls — Rückförderung eines Darlehens
Neuordnung der Verrechnung des Bundeshaushaltes	64	
Reform des Bundeshaushaltstrechtes	65	
Elektronische Datenverarbeitung ..	66—67	II, 11. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
d) Bundeshaftungen 1966.....	68	
e) Finanzschuld 1966.....		Amt der Burgenländischen Landesregierung, Gebarung mit den Krediten des Kap. 21 (Bundesstraßenverwaltung)
f) Treffer- und Tilgungsziehungen ...		80

4

II, 12. Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Post- und Telegraphenanstalt:	Absatz
Telegraphenbauamt Feldkirch	81
Postzeugverwaltung	82
Österreichische Bundesbahnen:	
Hauptwerkstätte Simmering	83
Elektrostreckenleitung Innsbruck ..	84
Sonstige:	
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungs- gesellschaft Villach.....	85

III, 1. Durch Einschau an Ort und Stelle wurde die Gebarung nachstehender Gebietskörperschaften geprüft:

- a) der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg,
- b) der Städte Leoben, Graz (Vereinigte Bühnen Stadt Graz—Land Steiermark) und Salzburg (Kurhausbetriebe),
- c) der Bezirksfürsorgeverbände Oberpullendorf, Oberwart, Radkersburg, Ried im Innkreis, Schärding und Voitsberg.

III, 2. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im folgenden Bericht keinen Niederschlag, da der RH hierüber den Landtagen zu berichten hat.

Für die ständig wiederkehrenden Worte „Tätigkeitsbericht“, „Rechnungshof“ und „Bundesministerium“ werden die Kurzbezeichnungen „TB“, „RH“ und „BM“ verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt.

Tätigkeitsbericht 1966

I. Abschnitt

Hoheitsverwaltung

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Landesgendarmeriekommando
für Tirol

1, 1. Anlässlich der Geburungsprüfungen beim Landesgendarmeriekommando für Tirol (TB 1963, Abs. 25, 20 und 25, 21) und beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland (TB 1964, Abs. 27, 7) hat der RH dem BM für Inneres empfohlen, sich im Hinblick auf die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen und die in den letzten Jahren stark angestiegene Beanspruchung der Bundesgendarmerie in allen Zweigen des Sicherheits- und Verkehrsdienstes dafür einzusetzen, daß wenigstens in den größeren Ortsgemeinden Gemeindeorgane für den lokalpolizeilichen Dienst eingerichtet werden.

1, 2. Das BM für Inneres sicherte zu, daß es diesem Problem ein besonderes Augenmerk zuwenden werde.

1, 3. Anfang 1966 ersuchte der RH das BM für Inneres um Mitteilung, zu welchem Ergebnis die Bemühungen in dieser Angelegenheit geführt haben bzw. welche Ortsgemeinden, in denen die in Rede stehenden Agenden bisher von der Bundesgendarmerie wahrgenommen worden sind, bereits über eine eigene Ortspolizei verfügen.

1, 4. In seinem Antwortschreiben bedauert das BM für Inneres, hiezu mitteilen zu müssen, daß seine Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind. Es seien seit dem Jahr 1955 zwar vier Gemeindewächtkörper neu errichtet worden, hingegen wurden im gleichen Zeitraum 35 derartige Organe aufgelöst. Im Hinblick auf die Unhaltbarkeit der derzeitigen Situation habe das BM für Inneres die Empfehlung des RH neuerlich zum Anlaß einer Intervention bei den Landesregierungen genommen, von der auch die Landeshauptleute in Kenntnis gesetzt worden seien.

Unterstützungsinstitut der
Bundessicherheitswache Wien

2, 1. Zu den Feststellungen des RH hinsichtlich des Unterstützungsinstitutes der Bundesicherheitswache in Wien (kurz UI) im TB 1963, Abs. 26, und im TB 1964, Abs. 24, hat das BM für Inneres mitgeteilt, es habe die Bundespolizeidirektion Wien beauftragt, alle Möglichkeiten der rechtlichen Fundierung des

UI eingehend zu prüfen und zu berichten, welche rechtlichen Grundlagen ihr für den sicheren Weiterbestand und die Wirksamkeit dieser Wohlfahrtseinrichtung am geeigneten erscheinen. Gleichzeitig sei das BM für Finanzen um Mitteilung ersucht worden, ob und in welcher Höhe eine Subvention des UI frühestens in Betracht käme, falls dieses Institut auf die Basis eines Vereines oder Fonds gestellt werden würde und die Personallasten — diese betragen im Jahre 1965 rund 1.333 Mill. S — selbst zu tragen hätte.

2, 2. Das BM für Finanzen hat seine Stellungnahme zu diesem Antrag nach Vorliegen der vom BM für Inneres angeforderten Unterlagen über das Vermögen und die Tätigkeit des UI zugesagt.

2, 3. In diesem Zusammenhang hat der RH wieder darauf hingewiesen, daß die Aufgaben, die das UI in Wien besorgt, in den übrigen Bundesländern von Vereinen der Sicherheitswachebeamten wahrgenommen werden, die ihre Geburung ohne Subventionen des Bundes abwickeln.

2, 4. Es bestehe daher derzeit eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Wien, insbesondere gegenüber den Exekutivbeamten der übrigen Bundespolizeibehörden.

Bundespolizeidirektion Wien
(Nachtrag)

3, 1. Zu den Feststellungen des RH hinsichtlich der Bundespolizeidirektion Wien (TB 1965, Abs. 4) ist noch folgendes nachzutragen:

3, 2. Bei der Bundespolizeidirektion Wien bestand die Praxis, von Firmen oder Privatpersonen für die Ausforschung von Tätern u. dgl. hinterlegte Geldbeträge an die beteiligten Kriminalbeamten auszuzahlen. Der RH vertrat die Ansicht, dies widerspreche den einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik (Geschenkannahme), was auch seitens des BM für Finanzen bestätigt wurde.

3, 3. Der Herr Bundesminister für Inneres hat nun dieser Ansicht Rechnung getragen und angeordnet, daß künftig Beamte der Bundespolizei und Bundesgendarmerie von Privatpersonen oder Firmen unter keinen wie immer gearteten Umständen in Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit Geldbeträge annehmen dürfen. Solche Beträge dürfen aber auch von den Dienstbehörden nicht übernommen und weitergeleitet werden.

3, 4. Im Hinblick darauf, daß für die Übernahme von Kosten der Jugendfürsorge durch den Bund keine Rechtsgrundlage gegeben ist, verlangte der RH, daß bei Aufnahme von

Fürsorgezöglingen in das Polizeijugendheim die gesamten Selbstkosten von den hiefür zuständigen Gebietskörperschaften einzuheben sind.

3, 5. Verhandlungen mit dem Jugendamt der Gemeinde Wien führten schließlich zu dem Ergebnis, daß ab 1. August 1966 bei Fürsorgezöglingen dem Bund die tatsächlichen Selbstkosten, nämlich 129 S pro Tag (bisher 40 S pro Tag), ersetzt werden.

3, 6. Der RH wies aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß nach dem Wortlaut des § 74 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, die Wachdienstzulage nur den Beamten gebührt, die tatsächlich Wacheexecutivdienst leisten oder infolge eines im Wachdienst erlittenen Unfalles diesen Dienst nicht mehr leisten können.

3, 7. Demgegenüber vertrat das BM für Inneres die Ansicht, diese Zulage gebühre dem Beamten, solange er Sicherheitswachebeamter ist, ohne Rücksicht darauf, welchen Dienst er tatsächlich versieht. Der Beamte könnte nämlich beispielsweise auch bei ärztlich festgestellter Exekutivdienstuntauglichkeit in einem Krisenfall zum inneren Schutz von Kasernen oder sonstigen Dienststellen herangezogen werden.

3, 8. Da der RH sich dieser Rechtsansicht nicht anzuschließen vermochte, hat er in der Folge diese Frage an das Bundeskanzleramt und das BM für Finanzen herangetragen.

3, 9. Das Bundeskanzleramt hat nunmehr hiezu eröffnet, es teile die Ansicht des RH, wonach für die Gewährung der Wachdienstzulage tatsächlich Exekutivdienst geleistet werden müsse. Eine bloße Heranziehungs möglichkeit sei für die Gewährung der Wachdienstzulage nicht ausreichend.

3, 10. Das BM für Inneres wurde von dieser Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes in Kenntnis gesetzt und ersucht, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Die Stellungnahme dieses Ressorts ist noch ausständig.

3, 11. In der vom RH aufgeworfenen Frage der Pauschalierung des Entgeltes für die täglichen Nachtdienste in der Marokkanerkaserne hat das BM für Inneres nunmehr mitgeteilt, es beabsichtige, durch eine andersartige Dienstenteilung (Freizeitausgleich) jedwede Notwendigkeit zur Bezahlung einer Gebühr zu beseitigen. Die für die Dienstzeitumstellung erforderlichen leitenden Sicherheitswachebeamten werden jedoch erst nach Abschluß des im Jahre 1967 beginnenden Gehobenen Fachkurses zur Verfügung stehen. Bis dahin solle die derzeitige Praxis unverändert bleiben. Der RH stimmte dieser Übergangslösung zu.

BM für Inneres (Nachtrag)

4, 1. Zu den Feststellungen des RH hinsichtlich des BM für Inneres (TB 1965, Abs. 8) ist noch folgendes nachzutragen:

4, 2. Der RH hat sich bei der Überprüfung des BM für Inneres u. a. auch eingehend mit dem Problem der Treibstoffbeschaffung befaßt und im Interesse der Bundesfinanzen bzw. gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 neuerdings dem genannten Ressort empfohlen, die benötigten Treibstoffmengen künftig ebenso wie das BM für Landesverteidigung auszuschreiben bzw. ihm die Gründe mitzuteilen, die beim BM für Inneres gegen eine Ausschreibung des Treibstoffbedarfes sprechen.

4, 3. Das BM für Inneres stellte nunmehr hiezu endgültig fest, daß es nach wie vor der Ansicht sei, daß bei der Treibstoffbeschaffung außer den wirtschaftlichen auch taktische Gründe zu berücksichtigen sind. In Anbetracht dieser taktischen Überlegungen sieht es aber keine Möglichkeit, die Treibstoffbeschaffung für die Exekutive in Form einer Ausschreibung zu vergeben. Auf den Hinweis des RH, daß derartige taktische Gründe ebenso auch beim BM für Landesverteidigung gegen eine Ausschreibung sprechen müßten, dieses aber seinen Treibstoffbedarf trotzdem ausschreibt, geht das BM für Inneres in seiner Antwort nicht ein.

4, 4. Bezüglich der mit einem Kosten aufwand von rund einer Million Schilling von einer Rationalisierungsfirma durchgeföhrten Untersuchung ersuchte der RH das BM für Inneres um Vorlage des Prüfungsberichtes.

4, 5. Der Abschlußbericht der Rationalisierungsfirma wurde nunmehr dem RH übermittelt. Das BM für Inneres erklärte hiezu, es beabsichtige, mehrere kleine Arbeitsgruppen zu errichten, die überprüfen sollen, inwieweit die vorgeschlagenen Rationalisierungsmaßnahmen durchgeföhr werden können. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird der RH in Kenntnis gesetzt werden.

4, 6. Zum Hinweis des RH auf die große Zahl der in Verwendung stehenden Typen an Personenkraftwagen teilte das BM für Inneres nunmehr mit, daß es bestrebt sein werde, diese Anzahl auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren.

4, 7. Ferner sagte das BM für Inneres zu, daß es in Zukunft der Anregung des RH nachkommen und keine Kraftfahrzeuge der Type Opel Admiral, sondern nur noch der Type Opel Kapitän anschaffen werde.

4, 8. Der RH hat auf die ungünstigen finanziellen und personellen Auswirkungen

hingewiesen, die nach seiner Ansicht dadurch hervorgerufen werden, daß die Nachrichtenverbindungen nicht entsprechend dem Behördenaufbau vom BM für Inneres zu den Sicherheitsdirektionen und von dort zu den nachgeordneten Dienststellen, sondern vielmehr von zwei verschiedenen zentralen Nachrichtenstellen des BM für Inneres zweigleisig zu den nachgeordneten Dienststellen führen.

4, 9. Die in einer dem RH übermittelten ergänzenden Stellungnahme vorgebrachten Argumente, die nach Ansicht des BM für Inneres für die Beibehaltung des derzeitigen Aufbaues des Nachrichtennetzes sprechen, enthalten im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte. Von Bedeutung ist lediglich der Hinweis, daß über das endgültige Schicksal der Sicherheitsdirektionen noch keine Entscheidung getroffen worden sei und die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens wiederhergestellt wird, sich noch in parlamentarischer Behandlung befindet. Die Entscheidung über das Schicksal der Sicherheitsdirektionen ist jedoch Voraussetzung für die vom RH empfohlene Rationalisierung der Nachrichtenverbindungen.

4, 10. Dem BM für Inneres ist u. a. auch empfohlen worden, entsprechend der Regelung bei der Bundespolizei auch für die Bundesgendarmerie den Ankauf von Fernmeldeapparaten ins Auge zu fassen. Hiezu teilt das BM für Inneres mit, daß ein Ankauf der Fernschreibanlagen für die Bundesgendarmerie insbesondere deshalb keinen Vorteil mit sich brächte, weil erst nach rund 20 Jahren mit einer Amortisation zu rechnen sei. Das BM für Inneres wurde um Aufklärung ersucht, wieso sich die gegenständlichen Apparate bei der Bundespolizei schon nach zehn Jahren amortisieren.

4, 11. Der RH hat bemängelt, daß bei der Bundesgendarmerie im Gegensatz zur Bundespolizei, bei der der Funkssprechverkehr seit dem Jahre 1954 ausschließlich mit Geräten einer Firma in zufriedenstellender Weise durchgeführt wird, UKW-Geräte von vier verschiedenen Firmen verwendet werden; es wurde auf die Nachteile hingewiesen, die sich aus einer derartigen Vielfalt von Gerätetypen ergeben (ungünstige Kaufbedingungen, Ersatzteilbeschaffung und Lagerhaltung).

4, 12. Die Ausführungen des BM für Inneres, nämlich daß es funktechnisch belanglos sei, welche Gerätetypen bei der Bundesgendarmerie bisher in Verwendung genommen worden seien, sowie daß trotz Verwendung von fünf (!) verschiedenen Gerätetypen die an die Bundesgendarmerie herangetretenen

Aufgaben klaglos durchgeführt werden konnten, gehen somit am Wesen der Ausführungen des RH vorbei.

4, 13. Zu dem neuerlichen Ersuchen des RH, der Zusammenarbeit der beiden Wachkörper auf technischem Gebiet mehr Beachtung zu schenken, teilte das BM für Inneres mit, es habe bereits angeordnet, daß bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen auf technischem Gebiet das Einvernehmen zwischen dem Gendarmeriezentralkommando und der Gruppe Bundespolizei herzustellen sei. Der RH bedauerte den späten Zeitpunkt der Herausgabe dieser Weisung, weil durch den Mangel an Koordination bisher zusätzliche und vermeidbare Belastungen des Staatshaushaltes eingetreten sind.

4, 14. Zu den Feststellungen des RH hinsichtlich der Dienstküchen im Bereich des BM für Inneres (TB 1965, Abs. 6) wird ergänzend mitgeteilt, daß die Polizeiküchen auch im Jahre 1966 nicht in der Lage waren, die Bezüge der für den Küchendienst abgestellten Bediensteten dem Bund zur Gänze zu refundieren. Der mit 31. Dezember 1965 aufgelaufene Refundierungsrückstand von 2.002.285,24 S erhöhte sich daher bis 31. Dezember 1966 um nicht weniger als 615.317,90 S auf nunmehr 2.617.603,14 S.

4, 15. Obwohl der RH immer wieder auf dieses noch immer ungelöste Problem bei den Dienstküchen hinweist, ist es bisher noch zu keiner konkreten Lösung gekommen. Das BM für Inneres teilte letztmalig diesbezüglich mit, es sei derzeit mit der Prüfung befaßt, in welcher Art die finanzielle Sanierung der Dienstküchen möglich ist, und es werde das Ergebnis bekanntgeben.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1966:

Polizei-Massafonds

5, 1. Der RH mußte beanstanden, daß seit dem Jahre 1963 bei den fallweisen Überprüfungen der Monturwirtschaft in Wien durch die Bundespolizeidirektion Wien entgegen der zwingenden Bestimmung im § 11 der „Vorschrift über die Geldgebarung, Verrechnung und Rechnungslegung der Monturwirtschaft bei Besorgung von Massaangelegenheiten“ kein Organ des Massafonds beigezogen worden ist.

5, 2. Das Kuratorium teilte hiezu mit, daß dieser Bemängelung durch eine entsprechende Weisung bereits für die Gebarungsprüfung 1966 Rechnung getragen worden ist.

5, 3. Ferner konnte festgestellt werden, daß einer Reihe von Beamten Massaguthaben gemäß § 10 Abs. 1 der Massavorschrift aus-

gezahlt worden sind, obwohl diese Bediensteten entgegen den einschlägigen Vorschriften nicht vollständig mit Massasorten ausgerüstet waren. Auch in diesem Fall hat das Kuratorium die Abstellung des Mangels zugesagt.

5, 4. Als Begründung für diese vorschrifswidrige Gebarung in den letzten Jahren führt das Kuratorium an, daß vom BM für Inneres im Rahmen der Reorganisationskommission offiziell die Einführung einer neuen Einheitsuniform für Polizei und Gendarmerie beschlossen wurde und dementsprechend zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden der Massateilnehmer auf den Bezug von Uniformsorten, die über kurz oder lang nicht mehr den Vorschriften (Einheitsuniform) entsprechen würden, kein Nachdruck gelegt worden sei. Nachdem jedoch nunmehr auf dem Gebiete der Uniformierung wieder klare Verhältnisse hergestellt wurden, könne die vollständige Ausrüstung mit vorschriftsmäßigen Massasorten mit Recht wieder verlangt werden.

5, 5. Der RH hat bemängelt, daß bei Auszahlungen von Massaguthaben an Beamte des Rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der geltenden Fassung keine Lohnsteuer einbehalten wird.

5, 6. Hiezu teilt das Kuratorium des Polizei-Massafonds mit, daß nach seiner Auffassung der vorgenannten Gruppe von Beamten die gleiche steuerliche Begünstigung wie den Wachebeamten zugebilligt werden könne, weil auch der Rechtskundige Dienst als „Wachkörper“ angesehen werden könne. Es habe sich jedoch an das BM für Finanzen mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Frage gewendet, ob auch nach Ansicht des für Steuerfragen zuständigen Ressorts eine Steuerpflicht für die Massauberschüsse der Beamten des Rechtskundigen Dienstes zwingend anzunehmen sei. Zutreffendfalls — so führt das Kuratorium in seiner Note an das BM für Finanzen aus — sei mit Verfassungsgerichtshofbeschwerden der betroffenen Beamten wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu rechnen; um dies zu vermeiden, werde gegebenenfalls eine zweckentsprechende Novellierung des § 3 EStG. 1953 angeregt.

5, 7. Diese Novellierung des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 EStG. 1953 ist inzwischen mit BGBl. Nr. 268/1967 erfolgt.

5, 8. Die Feststellungen des RH, daß verschiedene Massateilnehmer seit Jahren nur weiße Hemden, Lederhandschuhe, Schuhe, Sportbekleidung u. dgl., aber keine eigentlichen Uniformsorten beziehen, erklärt das Kuratorium als zutreffend. Es begründet

diesen Umstand mit der Situation, die als Folge der Bestrebungen nach Schaffung einer Einheitsuniform eingetreten war und ein Ausweichen auf neutrale Uniformstücke, die von keiner Änderung betroffen schienen, verursacht hatte.

5, 9. Das Kuratorium versichert, es werde dem aufgezeigten Problem seine Aufmerksamkeit widmen und nach der nunmehr erfolgten Normalisierung der Lage dafür Sorge tragen, daß die Massateilnehmer mit sämtlichen Pflichtuniformsorten vorschriftsmäßig versehen werden.

5, 10. Das BM für Inneres wurde darauf hingewiesen, daß es sich bei der sogenannten „Massavorschrift“ (Beschluß der Bundesregierung vom 6. Dezember 1949 auf Grund des § 23 Abs. 5 und 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Beistellung von Dienstkleidern an Wachebeamte, in der Fassung der Beschlüsse vom 10. April 1951 und vom 23. Dezember 1954) schon deshalb um eine gesetzwidrige Verordnung handelt, weil sie als Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren gewesen wäre, was jedoch nicht geschehen ist.

5, 11. Abgesehen von der mangelnden Kundmachung — so führt der RH weiter aus — erweist sich die Massavorschrift auch deshalb als gesetzwidrig, weil ihr normativer Inhalt der zureichenden gesetzlichen Deckung entbehrt. Hiezu wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß in den grundlegenden Bestimmungen über die Beistellung von Dienstkleidern an Wachebeamte (§ 23 Abs. 5 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, und § 24 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956) eine Berechtigung oder Ermächtigung des Bundes zur Leistung einer „Massaeinlage“ und eines „Massapauschales“ an den Massafonds zwecks Erstanschaffung bzw. Nachschaffung der vorgeschriebenen Dienstkleidung nicht enthalten ist.

5, 12. Desgleichen mußte der in den §§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Massavorschrift festgelegte Anspruch des Wachebeamten auf Auszahlung eines sogenannten Massaguthabens bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen als durch die einschlägigen Vorschriften nicht gedeckt bezeichnet werden. Die solcherart gesetzwidrig ausgezahlten „Massaguthaben“ ergaben in den Jahren 1962 bis einschließlich 1965 einen Betrag von rund 6,7 Mill. S.

5, 13. Schließlich hat der RH in diesem Zusammenhang wieder auf die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung des Fonds wesens als solches hingewiesen und um Mitteilung ersucht, wann mit der legistischen

Behandlung des seit dem Jahre 1963 durch das BM für Inneres in Bearbeitung befindlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Fondswesen zu rechnen ist.

5, 14. Das BM für Inneres hat in seiner Stellungnahme dem RH beigeplichtet, daß die sogenannte Massavorschrift keine ausreichende Grundlage für eine gesetzmäßige Führung der Massawirtschaft darstellt; ferner teilt das genannte Ressort mit, daß bereits im September 1965 im Bundeskanzleramt in Anwesenheit von Vertretern aller an der Massawirtschaft beteiligten Ressorts (außer dem BM für Inneres auch das BM für Finanzen und das BM für Justiz) eine Verwaltungsbesprechung stattgefunden habe, bei der ein Arbeitsausschuß aus Vertretern des Bundeskanzleramtes und des BM für Finanzen zur Prüfung der Rechtsgrundlagen des Massafonds und zur Vorbereitung einer gesetzlich einwandfreien Fundierung gebildet worden sei. Ein Ergebnis dieser Vorbereitungsarbeiten sei dem BM für Inneres bisher nicht bekanntgeworden. Im übrigen habe das BM für Inneres die Prüfungsmitteilungen des RH sogleich zum Anlaß genommen, um sowohl das BKA als auch das BM für Finanzen um Stellungnahme zu den rechtlichen Ausführungen des RH zu ersuchen. Eine Antwort sei jedoch bisher von keiner der beiden Zentralstellen eingelangt; es werde daher die noch ausständigen Stellungnahmen betreiben und nach ihrem Einlangen dem RH zur Kenntnis bringen.

5, 15. Obwohl das BM für Inneres den Ausführungen des RH über die mangelnden gesetzlichen Grundlagen der Massawirtschaft grundsätzlich zustimmt, glaubt es, den Feststellungen des RH, wonach eine Berechtigung oder Ermächtigung des Bundes zur Leistung einer „Massaeinlage“ und eines „Massapauschales“ in den grundlegenden Bestimmungen nicht enthalten ist, nicht ganz beipflichten zu können. Es stützt seine Ansicht auf das Bundesfinanzgesetz 1966, BGBI. Nr. 87/1966, das mit dem Bundesvoranschlag die Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes bildet und unter Kap. 9 Tit. 3 Pkt. 19 d (Massawirtschaft) einen Betrag von 15.25 Mill. S ausweist.

5, 16. Dem mußte der RH entgegenhalten, daß die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesfinanzgesetzes lediglich formelle Ermächtigungen darstellen, die jedoch stets auch einer materiellrechtlichen Grundlage bedürfen.

5, 17. Die Anfrage des RH, wann mit der legistischen Behandlung des im BM für Inneres in Bearbeitung befindlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Fondswesen zu rech-

nen sei, beantwortet das Ressort dahingehend, daß die Arbeiten für den Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes vorangetrieben werden, soweit die vordringlichen und umfangreichen Arbeiten am Wappen- und Siegelschutzgesetz der zuständigen Abteilung die Möglichkeit der Bearbeitung anderer Gesetzesmaterien lassen.

5, 18. Der Personal- und Sachaufwand sowohl für den Polizei- als auch für den Gendarmerie-Massafonds wird fast ausschließlich vom Bund getragen. Der RH forderte, daß diese — wenn auch nicht in formell einwandfreier Art — mit eigener Rechtspersönlichkeit errichteten Fonds auch für ihren Verwaltungsaufwand zur Gänze aufzukommen hätten. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß diese Forderung jedoch auch eine unabdingbare Voraussetzung sei, um die Wirtschaftlichkeit der Massafonds beurteilen zu können. Die Abwicklung der Massawirtschaft, d. h. insbesondere die Erstellung der Preise der Massasorten, erfolge ohne Berücksichtigung des für die Fonds erforderlichen Personal- und Sachaufwandes. Dieser Aufwand werde — wie vorstehend schon ausgeführt — fast zur Gänze vom Bund getragen.

5, 19. Um die Wirtschaftlichkeit der Massafonds und damit deren Existenzberechtigung überhaupt beurteilen zu können, mußte der RH empfehlen, die Preiskalkulation der Massasorten unter Berücksichtigung sämtlicher Kostenfaktoren — also insbesondere des gesamten Verwaltungsaufwandes — durchzuführen. Anschließend — so wurde außerdem empfohlen — wäre zu untersuchen, ob nicht nach dem System des Dienstkleiderbeitrages (direkter Bezug der Uniformsorten bei bestimmten Vertragsfirmen) oder mit der Naturalwirtschaft ein für den Bund günstigeres Ergebnis zu erzielen wäre. Sollte dies der Fall sein, so mußte geprüft werden, ob die Beibehaltung der Massafonds weiterhin wirtschaftlich vertretbar ist.

5, 20. Zu der Forderung, den Verwaltungsaufwand aus Fondsmitteln selbst zu tragen, erwiderte das BM für Inneres lediglich, daß die beiden Massafonds hiezu nicht in der Lage wären. Es würden z. B. beim Polizei-Massafonds die aus einer Wirtschaftstätigkeit von 12½ Jahren stammenden nicht zweckgebundenen Mittel, die sogenannte „Sondermassa“, in der Höhe von rund 2.4 Mill. S nur etwa den Personalaufwand der 15 Bediensteten für drei Jahre decken.

5, 21. Den Beweis für die wirtschaftliche Berechtigung der Massafonds sieht das BM für Inneres dadurch erbracht, daß seit dem Jahre 1954 mit einem gleichbleibenden Massapauschale von 1293 S das Auslangen gefunden worden ist.

5, 22. Das BM für Inneres übersieht dabei allerdings, daß dies u. a. nur dadurch möglich war, weil die Preiskalkulation der Massasorten ohne Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erfolgte.

5, 23. Im Hinblick darauf, daß Ende 1965 die Gesamtguthaben der Beamten bedeutend höher als die Gesamtschulden waren (den Schulden der Massateilnehmer in der Höhe von 3.188 Mill. S standen Guthaben von 5.122 Mill. S gegenüber), mußte sich der RH gegen die beabsichtigte Erhöhung des Massapauschales aussprechen. Hiezu kommt noch, daß im Jahre 1965 ein Betrag von rund 1.68 Mill. S als sogenannte Guthaben ausgezahlt wurde.

5, 24. Die Erhöhung des Massapauschales auf 1800 S ist inzwischen mit 1. Jänner 1967 durchgeführt worden. Ab 1. Jänner 1968 wird dieses Pauschale 2000 S betragen.

5, 25. Der RH hat seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß unter bestimmten Voraussetzungen (Vereinheitlichung der Uniform) eine gemeinsame Beschaffung der Uniformen für Polizei und Gendarmerie wesentlich wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger wäre als der derzeitige Zustand, bei dem die im Bereich des BM für Inneres benötigten Uniformen von nicht weniger als vier Stellen beschafft werden. Er wies in diesem Zusammenhang auch auf die mangelhafte Zusammenarbeit der beiden Massafonds hin und belegte dies mit verschiedenen Beispielen.

5, 26. Das BM für Inneres führt hiezu aus, daß die Frage einer Uniformvereinheitlichung ausreichend geprüft worden sei; es werde bei der bisherigen Uniformverschiedenheit zwischen Polizei und Gendarmerie bleiben. Eine gemeinsame Beschaffung verschiedener Uniformen verspreche aber keinen greifbaren Nutzen.

5, 27. Da sowohl beim Polizei- als auch beim Gendarmerie-Massafonds immer noch der kamerale Rechnungsstil angewandt wird, hat der RH zur Erwägung gestellt, auch bei diesen beiden Fonds die doppische Verrechnung, die sich schon seit Jahren beim Zollwache-Massafonds sehr gut bewährt, einzuführen. Insbesondere können mit diesem Verrechnungssystem — so wurde weiter ausgeführt — die wirtschaftlichen Vorgänge weit besser erfaßt und echte Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit der Fonds gezogen werden.

5, 28. Hiezu meint das BM für Inneres, daß zur Feststellung der Zweckmäßigkeit der angeregten Systemänderung zunächst eine eingehende Untersuchung der Buchungsvorgänge beim Zollwache-Massafonds einerseits

und dem Polizei- bzw. Gendarmerie-Massafonds andererseits vorzunehmen wäre, die sich aber erst dann empfehle, wenn über den Weiterbestand der Massawirtschaft und die rechtliche Konstruktion der Massafonds eine endgültige Entscheidung herbeigeführt worden ist.

5, 29. Der RH hat auf die große Diskrepanz zwischen einzelnen Gruppen von Massateilnehmern hingewiesen, von denen einige Massaguthaben bis zu 3000 S aufweisen.

5, 30. Hiezu gehören insbesondere jene Beamten, die im inneren Dienst verwendet werden und daher ihre Uniform schonen können, und solche, die ihren Dienst vorwiegend in Zivil versehen (z. B. Beamte des Rechtskundigen Dienstes, der Nachrichtenabteilung und der Waffenabteilung).

5, 31. Zu der Beamtengruppe mit erheblichen Massaschulden zählen vor allem die jüngeren Beamten des Exekutivdienstes, die Angehörigen der Schule, der Verkehrsabteilung und der Funkstreife. Schließlich konnten als besonders verschuldet die unteren Dienstränge der leitenden Sicherheitswachebeamten festgestellt werden, denen bei der Überstellung in den Offizierstand im Gegensatz zu den Beamten des Rechtskundigen Dienstes keine zweite Massaeinlage gewährt wird.

5, 32. Der Empfehlung des RH zur Be seitigung dieser Diskrepanz will das BM für Inneres nur insoweit entsprechen, als es für Wachebeamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt werden, eine zweite Massaeinlage anstrebt.

5, 33. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren mehrmals vorgenommenen Änderungen der Uniformierung der Sicherheitswachebeamten, die für die Wirtschaftsführung des Polizei-Massafonds eine schwierige Situation geschaffen haben, hat der RH empfohlen, Änderungen von Uniformen erst nach reiflicher Überlegung und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchzuführen.

5, 34. Hiezu gibt das BM für Inneres die Versicherung ab, daß es sich mit den Bundespolizeibehörden und mit der Personalvertretung der Sicherheitswache diesbezüglich einig sei und daß derzeit überhaupt an keine wesentlichen Änderungen der Sicherheitswacheuniformen gedacht ist.

5, 35. In einer nachträglich eingelangten ergänzenden Stellungnahme zu den grundlegenden Problemen führt das BM für Inneres aus, es sei bestrebt, so bald als möglich eine gesetzlich einwandfreie Fundierung der Massawirtschaft herbeizuführen; es habe daher u. e. das Bundeskanzleramt und das BM für Finanzen neuerlich um die Durchführung der schon

zweimal angesetzten, jedoch wieder auf unbestimmte Zeit verschobenen interministeriellen Besprechungen ersucht.

5, 36. Das BM für Inneres pflichtet — so wird weiter in der Stellungnahme ausgeführt — dem RH bei, daß dem Massafonds und der Massawirtschaft derzeit eine materiellgesetzliche Grundlage fehle. Die Lösung des durch den RH aufgeworfenen Problems der Wirtschaftlichkeit der Massafonds werde bei der bevorstehenden positivrechtlichen Regelung vom Bundesgesetzgeber zu berücksichtigen sein.

5, 37. Desgleichen werde die vergleichende Untersuchung über die Art der Buchführung beim Zollwache-Massafonds (doppische Verrechnung) und beim Polizei- bzw. Gendarmerie-Massafonds (kameralistische Verrechnung) erst nach endgültiger Entscheidung über die Beibehaltung der Massawirtschaft und deren einwandfreie gesetzliche Fundierung erfolgen.

Gendarmerie-Massafonds

6, 1. Gegenüber dem Kuratorium des Gendarmerie-Massafonds wies der RH auf die Nachteile hin, die sich aus der Haltung über großer Bestände ergeben, und empfahl, künftig hin den Lagerbestand auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren.

6, 2. Das Kuratorium vertrat hiezu die Auffassung, Beamte der Sicherheitsexekutive müßten jederzeit ohne Rücksicht auf allfällige Schwankungen der allgemeinen Versorgungslage mit Bekleidung und Geräten versorgt werden können, weshalb seiner Ansicht nach gelegentlich eine größere Lagerhaltung rechtfertigt sei, auch wenn diese den allgemeingültigen kaufmännischen Grundsätzen widerspreche.

6, 3. Im einzelnen wies der RH darauf hin, daß auf Grund des Durchschnittsverbrauches der letzten Zeit mit den bereits fertigen bzw. noch zu konfektionierenden weißen Hemden und blaugrauen Flanellhemden der Bedarf von 8 bis 10 bzw. 6 bis 8 Jahren gedeckt werde. Wenn jedoch analog dem Polizei-Massafonds auch beim Gendarmerie-Massafonds Chemiefaserhemden eingeführt werden, so werden die in Rede stehenden Hemden künftig hin aber noch weniger gefragt sein.

6, 4. Das Kuratorium führte hiezu aus, die geringen Anforderungen an weißen bzw. blaugrauen Flanellhemden seien auf das unzureichende Massapauschale zurückzuführen. Sollte jedoch der beantragten Erhöhung des Massapauschales stattgegeben werden (das Massapauschale wurde mit 1. Jänner 1967

bereits erhöht und erfährt mit 1. Jänner 1968 eine weitere Erhöhung), so ist zu erwarten, daß diese Sorten in größerem Umfang angefordert werden.

6, 5. Zu dem Hinweis auf die weißen Chemiefaserhemden wird erklärt, daß die Einführung derselben erst in Betracht käme, wenn der Lagerbestand an weißen Naturfaserhemden bzw. der lagernde weiße Hemdstoff nahezu vollständig verbraucht ist.

6, 6. Ebenso hielt der RH im Hinblick auf die Einführung des Chemiefaserhemdes auch den Lagerbestand an blaugrauen Popelinhemden als zu hoch.

6, 7. Hiezu vertrat das Kuratorium die Ansicht, daß der Trend zum Chemiefaserhemd nicht allzu stark sein werde, weil sich die Naturfaserstoffe angenehmer tragen lassen.

6, 8. Den Vorhalt des RH, daß von einem im Jahre 1955 gekauften Tuchblusen-Hosentstoff trotz Umadjustierung zum Pelerinenstoff noch immer über 1700 m vorhanden waren, versuchte das Kuratorium mit der Knappeit der Massapauschalien zu rechtfertigen.

6, 9. Schließlich wies der RH bezüglich der Lagerbestände darauf hin, daß er anlässlich der letzten Prüfung des Gendarmerie-Massafonds den hohen Bestand an Hosencord als unökonomisch bemängelte. Das Kuratorium vertrat seinerzeit die Ansicht, die umfangreichen Ankäufe seien wegen des besonders günstigen Preises erfolgt. Wie bei der nunmehrigen Einschau festgestellt wurde, wird jetzt der Hosencord billiger als seinerzeit erworben. Die jahrelange Bindung großer Kapitalien (über 2 Mill. S) erfüllte also keineswegs ihren Zweck.

6, 10. Das Kuratorium nahm diesen Hinweis mit der Einschränkung zur Kenntnis, daß jede Einschätzung der künftigen Preisentwicklung mit dem Risiko eines Irrtums verbunden sei.

6, 11. Bezuglich der Auftragsvergebung wies der RH auf die Außerachtlassung der einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und der hiezu erlassenen Richtlinien hin und führte hiezu einige Beispiele an.

6, 12. So wurde der Bedarf an Kammgarn-Winterstoff öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung wurde dann storniert und der benötigte Stoff dreiviertel Jahr später beschränkt ausgeschrieben. Auch diese Ausschreibung wurde storniert. Wieder dreiviertel Jahr später wurde der Stoff neuerlich beschränkt ausgeschrieben. Nach dieser Ausschreibung wurde dann der Bestellumfang von 5000 auf 6000 m erhöht und die Bestellung

12

auf Grund einer Weisung des damaligen Herrn Bundesministers an die beiden Bestbieter je zur Hälfte vergeben.

6, 13. Da die Gesamtbestellung ungefähr 800.000 S betrug, somit die oberste Grenze der beschränkten Ausschreibung, nämlich 300.000 S, weit überschritten wurde, hätte gemäß den zitierten Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

6, 14. Das Kuratorium stellte einleitend hiezu fest, daß es um die Einhaltung der verbindlich erklärten Bestimmungen der ÖNORM A 2050 bemüht sei. Was die Beschaffung des Kammgarn-Wintermantelstoffes betrifft, so sei die zweimalige Stornierung auf die seinerzeitigen Informationen, wonach in Kürze die Polizei- und Gendarmerieuniformen geändert werden sollten, zurückzuführen. Wegen der Unterlassung der öffentlichen Ausschreibung führt das Kuratorium die durch die Beschaffungsstornierungen immer kleiner werdenden Lagerbestände ins Treffen.

6, 15. Ferner bemängelte der RH, daß bei einer öffentlichen Ausschreibung von Stadtschuhen beim Bestbieter nur zwei Drittel der angegebenen Menge bestellt wurden und dann die beiden folgenden Bieter auch noch je ein Sechstel der Bestellmenge zugeschlagen erhielten.

6, 16. Das Kuratorium motivierte dieses Vorgehen mit der Sicherstellung einer einwandfreien und vor allem termingerechten Lieferung sowie der annähernden Gleichwertigkeit der Angebote. Hiezu komme noch, daß sowohl die zweit- als auch die drittplazierte Firma den ausgeschriebenen Artikel schon bisher in einwandfreier Ausführung geliefert haben.

6, 17. Weitere Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 mußte der RH auch bei Vergabe von Lieferaufträgen betreffend Tellerkappen, Hemden und Hemdenstoff feststellen.

6, 18. Der RH wies auch darauf hin, daß dem Massafonds lediglich die Beistellung von Massasorten im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit und gegen Belastung des jeweiligen Massakontos obliegt. Der Bezahlung von Spezialskischuhen aus Mitteln der Sondermassa fehlt somit die rechtliche Grundlage.

6, 19. Das Kuratorium vertritt hiezu die Auffassung, das vom RH kritisierte Vorgehen sei durch die der fortschreitenden Entwicklung angepaßten extensiveren Auslegung der Massavorschrift gedeckt. Dieser Ansicht vermochte sich der RH jedoch nicht anzuschließen.

6, 20. Der RH kritisierte den Aufwand bei der Feilbietung aufgelassener Massasorten

innerhalb der Gendarmerieverwaltung, weil er ihn in keinem Verhältnis zum erzielten Erlös fand.

6, 21. Das Kuratorium hat zwecks leichteren Abverkaufes beschlossen, daß unverwertbare Restbestände künftighin auch anderen Institutionen zum Kauf angeboten werden.

6, 22. Der RH regte zwecks Kostenersparung an, die bisher nur in einigen Bundesländern praktizierte Auslieferung der Massasorten durch gendarmerieeigene Kraftfahrzeuge auch auf die anderen Bundesländer auszudehnen.

6, 23. Das Kuratorium stellt hiezu fest, daß es eine diesbezügliche Ausweitung erst nach Vorliegen der Erfahrungsberichte vornehmen könne.

6, 24. Der RH fand beim Vergleich der Anschreibpreise, daß eine Reihe von vergleichbaren Massasorten vom Polizei-Massafonds billiger angeboten werden als vom Gendarmerie-Massafonds. Bezüglich der Hemden ergab sich die Frage, ob für den Preisunterschied nicht die unterschiedliche Art der Beschaffung ausschlaggebend ist; der Gendarmerie-Massafonds kauft nämlich den Stoff und läßt diesen dann konfektionieren, während der Polizei-Massafonds fertige Hemden kauft. Aber auch wenn man lediglich die Konfektionspreise der beiden Fonds miteinander vergleicht, sieht man, daß der Gendarmerie-Massafonds in einigen Fällen beträchtlich mehr bezahlt.

6, 25. Wie schon bei der Prüfung des Polizei-Massafonds vertrat der RH neuerlich die Ansicht, daß eine gemeinsame Uniformbeschaffung für Polizei und Gendarmerie wirtschaftlich am günstigsten wäre. Da diese jedoch seinerzeit vom BM für Inneres abgelehnt wurde, empfahl nunmehr der RH, wenigstens eine enge Fühlungnahme zwischen den Fonds herzustellen, um durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch eine sparsame und einheitliche Wirtschaftsführung zu erzielen.

6, 26. Als Erklärung der Preisunterschiede führt das BM für Inneres teils die kleineren Aufträge der Gendarmerie, teils den etwas größeren Arbeitsaufwand wegen der unterschiedlichen Verarbeitung und schließlich die im Hinblick auf den Versand bei der Bundesgendarmerie aufwendigere Einzelverpackung ins Treffen.

6, 27. Zu den unterschiedlichen Preisen bei der Beschaffung von Hemden erklärt das BM für Inneres, daß eine erst vor einiger Zeit durchgeführte öffentliche Ausschreibung, in der beide Varianten offen waren, ergeben habe, daß die Hemdenbeschaffungsart der Bundesgendarmerie preisgünstiger war.

6, 28. Bezuglich der gemeinsamen Uniformbeschaffung wies das BM für Inneres auf seine diesbezügliche negative Stellungnahme anlässlich der Einschau beim Polizei-Massafonds hin.

6, 29. Auf die Empfehlung des RH zu einer engen Zusammenarbeit beider Fonds ging das BM für Inneres nicht ein.

6, 30. Die vom RH kritisierte Teilung eines Auftrages wurde vom BM für Inneres damit begründet, daß infolge der lange Zeit offenen Frage einer Uniformänderung der Vorrat schon so gering war, daß es zur raschen Dekkung des Bedarfes zweckmäßig schien, die Lieferung geteilt zu vergeben.

6, 31. Der RH wies darauf hin, daß gemäß den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung dem Gendarmerie-Massafonds nur so viel Massaeinlage und Massapauschalbeträge überwiesen werden dürfen, als ihm auf Grund des Ist-Personalstandes an Gendarmeriebeamten gebührt. Da für jede darüber hinausgehende Zahlung die rechtliche Deckung fehlt, mußte der RH das BM für Inneres ersuchen, künftig hin Kreditausschöpfungen, wie sie bei dieser Einschau festgestellt wurden (1.035.000 S), zu unterlassen.

6, 32. Das BM für Inneres begründete die Kreditausschöpfung mit einer geplanten Einschränkung der Sachausgaben im Nachjahr. Tatsächlich habe dann in diesem Jahr das BM für Inneres dem Gendarmerie-Massafonds 250.000 S schuldig bleiben müssen.

6, 33. Wachebeamte, denen neben ihren Massasorten noch Dienstkleider aus der Naturwirtschaft (Sonderbekleidung) zugewiesen werden, haben gemäß den Bestimmungen der Massavorschrift auf die Dauer der Zuweisung solcher Dienstkleider von ihrem Massapauschale Rücklässe zu leisten.

6, 34. Die Rücklaßbeträge betragen bei der Bundesgendarmerie nur 50% des Betrages, den die Angehörigen der Bundespolizei für das gleiche Sonderbekleidungsstück zu bezahlen haben. Der RH vertrat hiezu die Auffassung, daß diese Reduzierung eine durch nichts begründete Bevorzugung des Gendarmerie-Massafonds bzw. der Gendarmerieangehörigen bedeutet und andererseits der Bund als Empfänger dieser Beträge einen Einnahmeverlust erleidet.

6, 35. Neben der Angleichung der Gendarmerie-Rücklaßbeträge an die der Bundespolizei empfahl der RH aber zwecks Vermeidung einer ungebührlichen finanziellen Belastung der Beamten, die Gesamthöhe des Rücklaßbetrages jeweils mit dem Selbstkostenpreis der Sonderbekleidungssorte zu beschränken.

Das BM für Inneres sagte dazu, daß es eine Angleichung der Rücklaßbeträge an die der Bundespolizei zum Zeitpunkt der Erhöhung des Massapauschales in Erwägung ziehen werde. Da mit Wirksamkeit mit 1. Jänner 1967 das Massapauschale bereits erhöht wurde, ersuchte der RH um Mitteilung, was in dieser Angelegenheit bisher geschehen ist.

6, 36. Wegen der Beschränkung der Gesamthöhe wurde vom BM für Inneres dem Bundeskanzleramt ein entsprechender Antrag übermittelt, dessen Erledigung noch aussteht.

6, 37. Zur Empfehlung des RH, bei jeder beabsichtigten Uniformänderung den Massafonds einzuschalten, führt das BM für Inneres aus, daß Änderungen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Beschaffungsamt und dem Massafonds vorgenommen werden.

6, 38. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist in den letzten zwei Jahren der Kontrollpflicht gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums nicht nachgekommen.

6, 39. Das BM für Inneres erwiderte, daß ihm die Gründe für das seinerzeitige Versäumnis nicht mehr bekannt sind. Dem derzeitigen Vorsitzenden wurde die Einhaltung der Kontrollpflicht in Erinnerung gebracht.

6, 40. Zwecks besserer Ausnützung der kostspieligen Geräte und zur Einsparung von Personal- und Sachkosten empfahl der RH, die Prüfstellen des Polizei-Massafonds und Gendarmerie-Massafonds zusammenzulegen.

6, 41. Das BM für Inneres führte hiezu aus, daß es eine derartige Zusammenlegung schon vor Jahren erwogen habe. Mit Rücksicht auf die große räumliche Trennung mußte aber der bisherige Zustand aufrecht bleiben. Der Massafonds der Zollwache und der Justizwache machen von der Textilprüfstelle der Gendarmerie laufend Gebrauch, welche Möglichkeit auch dem Massafonds der Polizei bekannt ist. In der Angelegenheit ist derzeit noch ein Schriftwechsel im Gange.

6, 42. Der RH vertrat die Ansicht, daß der ständige Inspektionsdienst des Gendarmeriebeschaffungsamtes nicht notwendig sei, da sich das Gebäude im abgeschlossenen Kasernengelände des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich befindet, welches über eine Wachmannschaft verfügt.

6, 43. Da im Gebäude des Gendarmeriebeschaffungsamtes Ausrüstungsgegenstände von erheblichem Wert lagern, hält das BM für Inneres die Kontrolle durch Bedienstete des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich für unzureichend, weshalb der

derzeit bestehende Inspektionsdienst weiterhin bestehen müsse. Auch in dieser Angelegenheit ist noch ein Schriftverkehr im Gange.

Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern

7, 1. In den Verwaltungsjahren 1964 und 1965 legte das BM für Inneres über das BM für Auswärtige Angelegenheiten den Vereinten Nationen die Kostenabrechnungen über die Einsatzperioden vom 28. Dezember 1964 bis 31. Dezember 1965 vor.

7, 2. Zur Refundierung wurden 4.930.448,91 S angesprochen, wovon 4.050.281,80 S auf den Personalaufwand und 880.167,11 S auf den Sachaufwand entfallen.

7, 3. Die Vereinten Nationen haben laut Mitteilung des BM für Auswärtige Angelegenheiten an das BM für Inneres die Kosten anerkannt und einen Gesamtbetrag von 4.922.213,32 S zum Teil mit den für die 4. und 5. Dreimonatsperiode von Österreich zugesagten freiwilligen Beiträgen in der Höhe von US-\$ 80.000 verrechnet, zum Teil mittels Schecks der österreichischen Vertretung bei den Vereinten Nationen übergeben. Die Differenz von 8235,89 S ist auf Kursverluste zurückzuführen.

7, 4. Die Abrechnungen wurden auf Grund des Ersuchens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen vom RH auf ihre Richtigkeit überprüft.

7, 5. Bei der Überprüfung der Kostenaufstellungen und Bezugsunterlagen wurde festgestellt, daß das BM für Inneres in seinen Refundierungssuchen weiterhin die Inlandsbezüge der Angehörigen der Cypernkontingente nicht zum Ersatz angesprochen hat, wodurch zu den bisher nicht refundierten Kosten der Inlandsbezüge ein weiterer Betrag von 1.629.362,50 S angewachsen ist. Der RH hat darauf hingewiesen, daß die Beglaubigung der Richtigkeit der bisherigen Kostenabrechnungen erst nach der Bereinigung der offenen Frage der Refundierung der Inlandsbezüge vorgenommen werden kann.

7, 6. Nachdem das BM für Auswärtige Angelegenheiten dem RH gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, daß das Verlangen der Forderung auf Refundierung der Inlandsbezüge der Angehörigen des Polizeikontingents auf Cypern bei den Vereinten Nationen dem Ansehen Österreichs in hohem Maße abträglich wäre und die nachträgliche Geltendmachung von den Vereinten Nationen als ungerechtfertigt betrachtet werden würde, hat der RH von seiner Forderung Abstand genommen und die Kostenaufstellungen des 1. bis 7. Polizeikontingents auf Cypern über die Zeit vom

13. April 1964 bis 31. Dezember 1965 den Rechnungsprüfern der Vereinten Nationen gegenüber beglaubigt.

7, 7. Weiters wurde festgestellt, daß eine Reihe von Angehörigen des Cypernkontingents ihre Kraftfahrzeuge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet und das Kraftfahrzeugpauschale gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in Anspruch genommen haben. Mit dem Einsatz der Beamten auf Cypern sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugpauschales im Inland weggefallen. Die Beamten wären gemäß Abschnitt II § 1 Abs. 11 Ziff. 1 des Durchführungserlasses des BM für Finanzen vom 11. April 1957, Zl. 50.792-9/57, verpflichtet gewesen, dies dem Arbeitgeber schriftlich anzuseigen. Da die Beamten der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind, wurde das Kraftfahrzeugpauschale auch für die Dauer des Einsatzes auf Cypern weitergewährt. Der RH hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Beamten die abgaberechtliche Anzeigepflicht verletzt und sich gemäß § 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1958, BGBl. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), in der geltenen Fassung schuldig gemacht haben.

7, 8. In seiner Stellungnahme teilte das BM für Inneres mit, daß sämtliche verrechneten Steuerfreibeträge gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. 1953 mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 eingestellt wurden. Das Ministerium behalte sich jedoch vor, den oben zitierten Steuerfreibetrag weiter anzuwenden, falls die Beamten ihre privaten Kraftfahrzeuge nach Cypern gebracht haben und Wohnort und Dienstort nicht identisch sind, weil der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. November 1965, Zl. 1281/65, festgestellt hat, daß u. a. die Gewährung des Kraftfahrzeugpauschales nicht nur auf eine im Inland zurückgelegte Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgestellt ist.

7, 9. Nach Meldung des Kommandanten des österreichischen Polizeikontingents auf Cypern wurden von keinem der Angehörigen private nach Cypern gebrachte Kraftfahrzeuge für die Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort benutzt, weil für diese Zwecke ausnahmslos Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung stehen. Daraufhin wurde das Kommando des österreichischen Polizeikontingents angewiesen, den Beamten nachweislich zur Kenntnis zu bringen, daß sie, sofern sie vor ihrer Dienstzuteilung nach Cypern den Steuerfreibetrag gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. 1953 beanspruchten, ihren Dienststellen im Wege über das BM für Inneres eine entsprechende Abmeldung vorzulegen haben.

7, 10. Die Dauer der Cypernaktion wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weiter verlängert. Aus diesem Grunde hat die österreichische Bundesregierung am 30. November 1965 beschlossen, weitere Kontingente zur Mitwirkung an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen nach Cypern zu entsenden. Diesem Beschuß der Bundesregierung hat der Haupptausschuß des Nationalrates am 10. Dezember 1965 im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, die erforderliche Zustimmung erteilt.

7, 11. Da zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen noch keine schriftlichen Vereinbarungen über die Entsendung österreichischer Kontingente bestanden haben, stimmte der Ministerrat in seiner Sitzung vom 22. Feber 1966 *) einem vom BM für Auswärtige Angelegenheiten vorgelegten Entwurf eines Übereinkommens zu und ermächtigte den österreichischen Vertreter bei den Vereinten Nationen, den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels vorzunehmen. Das Abkommen ist am 28. Feber in Kraft getreten und wurde mit Bundesgesetz vom 17. Mai 1966, BGBl. Nr. 60, verlautbart. Im Punkt 13 des Abkommens empfiehlt der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die den Kostenaufwand betreffenden Fragen in einem Zusatzabkommen zu regeln. Das Zusatzabkommen, das sowohl für die Verwaltung als auch für die Prüfungstätigkeit des RH von großer Bedeutung ist, war bis zur Beendigung der Überprüfung des 8. und 9. Polizeikontingents am 27. September 1966 noch nicht abgeschlossen.

7, 12. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1965 beschlossen, das österreichische Sanitäts- und Polizeikontingent weitere sechs Monate, d. i. bis 26. Dezember 1965, unter gleichen Bedingungen wie bisher in Cypern zu belassen. Dieser Beschuß wurde vor dem Inkrafttreten des BVG. Nr. 173/1965 gefaßt und ist daher mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch gestanden. Das obgenannte Bundesverfassungsgesetz fand daher erst für die Polizeikontingente Anwendung, die nach dem 26. Dezember 1965 nach Cypern abgegangen sind.

7, 13. Der RH hat im Juli und im September 1966 eine Einschau beim BM für Inneres vorgenommen, um die Kosten des Einsatzes des 8. und 9. österreichischen Polizeikontingents auf Cypern zu überprüfen.

*) Beschußprotokoll Nr. 78 Abs. 30 Pkt. 19 d der Tagesordnung.

7, 14. Die Überprüfung hat ergeben, daß die vom BM für Inneres für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 zur Rückzahlung angeforderten Kosten im Betrage von 2,261.520-61 S den erwachsenen Kosten entsprechen. Von dem Ergebnis der Überprüfung wurde das BM für Inneres in Kenntnis gesetzt bzw. dem BM für Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen die Richtigkeit der Abrechnungen vom RH beglaubigt wurde.

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

8, 1. Die Einführung des Fernsprechdurchwahlverkehrs brachte eine nicht unbedeutliche Erhöhung der Telefonspesen, weshalb vom BM für Finanzen die Einrichtung von Mithöranlagen als Mittel zur Einsparung dieser Kosten empfohlen wurde.

8, 2. Zur Anfrage des RH, warum beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich diese Anlage bereits nach kurzem Gebrauch wieder abgestellt wurde, wird vom geprüften Kommando mitgeteilt, die Abstellung sei auf Betreiben der provisorischen Personalvertretung zufolge einer mündlichen Weisung des seinerzeitigen Herrn Bundesministers für Inneres erfolgt.

8, 3. Die Behebung der vom RH aufgezeigten Mängel in der Führung der Fahrtenbücher wurde vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich zugesagt.

8, 4. Der RH empfahl, nach Beendigung der Amtsstunden die Daten der aus- und einrückenden Fahrzeuge ausnahmslos durch den Torposten festhalten zu lassen und diese Eintragungen dann mit den Zeitangaben im Stationsdienstbuch, dem Fahrtenbuch bzw. der Reiserechnung zu vergleichen.

8, 5. Das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich kam dieser Anregung nur insofern nach, als es die Aus- und Einrückungszeiten lediglich stichprobenweise überprüfen läßt.

8, 6. Aus gegebenem Anlaß empfahl der RH ferner, zwecks Sicherung der gendarmerieeigenen Kraftfahrzeuge, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, das Betreten des Käsernengeländes durch gendarmeriefremde Personen wirksam zu kontrollieren.

8, 7. Das Landesgendarmeriekommando wies darauf hin, daß die Gebäudewachen und die Inspektionsbeamten immer wieder angewiesen werden, auf eventuell im Hof befindliche gendarmeriefremde Personen zu achten.

8, 8. Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Kompetenzbestimmungen und den Personalmangel bei der Bundesgendarmerie empfahl der RH neuerdings, sich dafür einzusetzen, daß die lokalpolizeilichen Agenden von den hiefür zuständigen Gemeindeorganen wahrgenommen werden. In jenen Fällen aber, in denen diese Angelegenheiten von der Bundesgendarmerie besorgt werden, wären die dadurch dem Bund entstehenden Kosten zu konkretisieren und evident zu halten, damit ihre Refundierung angesprochen werden könne.

8, 9. Das BM für Inneres vertritt hiezu die Auffassung, daß der Versuch einer Konkretisierung und Evidenzhaltung von Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches der Länder sowie des Wirkungsbereiches der Gemeinden auf allen Gendarmeriedienststellen eine nicht-vertretbare bürokratische Mehrbelastung verursachen würde, ohne daß es dabei zu konkreten Ergebnissen käme. Das BM für Inneres nehme daher in Aussicht, bei einschlägigen Verhandlungen den derzeitigen Polizeikostenbeitrag als Grundlage für eine Beitragsleistung der Gemeinden vorzuschlagen. Das diesbezügliche Einvernehmen mit dem BM für Finanzen und dem RH wird noch gesondert hergestellt werden.

8, 10. Da die Zusammenlegung bzw. Auflassung von Gendarmerieposten dem Bund eine Reihe wirtschaftlicher und dienstlicher Vorteile bringen würde, empfahl der RH dem Bundesministerium für Inneres, den Antrag des Landesgendarmeriekommendos für Oberösterreich auf Auflassung von 28 Gendarmerieposten zu unterstützen.

8, 11. Das BM für Inneres weist in seiner Stellungnahme darauf hin, es sei seit 1963 auf Grund eines umfassenden Planes bestrebt, nach und nach insgesamt 270 Gendarmerieposten, die keine befriedigende zeitgemäße und sicherheitsdienstliche Betreuung der Bevölkerung gewährleisten, mit anderen Posten zusammenzulegen. Bisher konnten davon aber erst 107 Gendarmerieposten aufgelassen werden. Daß diese vom BM für Inneres eingeleitete Aktion nicht im gewünschten Tempo abläuft, liege daran, daß bei den Zusammenlegungen großer Wert auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Landeshauptmann gelegt werde. Außerdem rufen derartige Maßnahmen häufig auch Interventionen der betroffenen Gemeinden hervor. In dieser Angelegenheit ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

8, 12. Gemäß der am 1. Jänner 1961 in Kraft getretenen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1960, wurde die Handhabung der Straßenpolizei auf Bundes-

straßen, die bisher ausschließlich Bundessache war, nunmehr hinsichtlich der Vollziehung Landessache. Dies hat u. a. zur Folge, daß die verkehrspolizeilichen Vorschriften von der Verkehrsabteilung nur dann vollzogen werden können, wenn die Landesregierung besondere Verkehrsverhältnisse als dauernd oder zeitweise gegeben erachtet.

8, 13. Der RH vertrat die Ansicht, daß der auf Grund dieser Gesetzeslage der Verkehrsabteilung zustehende sachliche Wirkungsbereich in keinem Verhältnis zu dem Aufwand für diese Einrichtung stehe.

8, 14. Das BM für Inneres weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß im Gegensatz zur OÖ. Landesregierung die meisten anderen Landesregierungen bereits schriftliche Weisungen über den Einsatz der Verkehrsabteilungen auf Grund des § 94 Abs. 1 lit. c Pkt. I im Zusammenhang mit § 95 Abs. 1 lit. a der StVO. 1960 erlassen haben. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenz bestehe für das BM für Inneres jedoch keine Möglichkeit, der OÖ. Landesregierung in dieser Hinsicht Weisungen zu erteilen.

8, 15. Nach Ansicht des BM für Inneres seien die Verkehrsabteilungen aber trotz der gegebenen Rechtslage ausgelastet, da sie Transportbegleitungen durchführen, Staatsbesuche oder Persönlichkeiten begleiten, Verkehrsunterricht erteilen, bei Großveranstaltungen eingesetzt werden und noch eine Reihe anderer Tätigkeiten verrichten.

8, 16. Der RH ersuchte um Mitteilung, wann mit der Herausgabe einer bundeseinheitlichen Dienstanweisung für Gendarmerie-Motorbootstationen zu rechnen sei.

8, 17. Das BM für Inneres sagte zu, daß es die Erstellung einer einheitlichen Dienstanweisung für Gendarmerie-Motorbootstationen nach Anhören der Sicherheitsdirektionen und Landesgendarmeriekommenden prüfen und, falls notwendig, ausarbeiten werde.

8, 18. Im Interesse eines möglichst rationalen Einsatzes der Gendarmeriebeamten empfahl der RH, den Personenkreis, der zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt ist, zu erweitern.

8, 19. Das BM für Inneres hat sich dieser Anregung des RH angeschlossen, jedoch darauf hingewiesen, daß diesbezüglich kein Zwang auf die Beamten ausgeübt werden könne.

8, 20. Beamte, die zum Lenken eines Gendarmerie-Kraftfahrzeuges berechtigt sind, verzichten häufig darauf, diese Erlaubnis auszunützen, weil sie nach den derzeitigen Bestimmungen der Kraftfahrzeugvorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie ver-

pflichtet sind, nach dem Einrücken das Fahrzeug zu warten, und dadurch in ihrer eigentlichen Tätigkeit, beispielsweise Verfassung des Erhebungsberichtes usw., behindert sind.

8, 21. Der RH vertrat hiezu die Ansicht, daß es wirtschaftlicher wäre, wenn bei Dienststellen mit einem größeren Wagenpark zum Warten der Fahrzeuge nicht der jeweilige Fahrer, sondern ein eigens damit befaßter Bediensteter verwendet werden würde. Für den Bund am billigsten wäre es dabei, wenn diese Arbeit ein Zivilbediensteter verrichten würde.

8, 22. Das BM für Inneres teilt die Ansicht des RH, daß die Einstellung von Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II als Wagenwascher zweckmäßig und wirtschaftlich wäre. Dem stünde jedoch entgegen, daß für diese Zwecke keine freien Dienstposten zur Verfügung stehen.

8, 23. Auf Grund eines Hinweises des RH ordnete das BM für Inneres an, daß der zentrale Vorrat an Treibstoff nur mehr in gendarmerieeigenen Tankanlagen gelagert werden darf.

8, 24. Der RH empfahl, Spezialfahrzeuge den Kommanden komplett ausgestattet zu übergeben.

8, 25. Das BM für Inneres sagte die Zuweisung der noch fehlenden Geräte für das erste Halbjahr 1967 zu.

8, 26. Der RH wies auf die Nachteile hin, die sich aus der Vielfalt an Kameramodellen ergeben, und empfahl zu prüfen, welche Kameratypen für den Dienstgebrauch am besten geeignet sind, und diese dann einheitlich anzuschaffen.

8, 27. Ferner schien dem RH die Zuweisung von teuren Hochleistungsapparaten an einzelne Gendarmerieposten nicht erforderlich; hiebei wurde auch bezweifelt, ob diese Apparate von den Beamten überhaupt ausgenutzt werden können.

8, 28. Das BM für Inneres führte hiezu aus, es habe sich bereits für eine Kameramarke entschieden, welche nun nur noch im großen beschafft werde. Ferner wies es darauf hin, daß infolge Ansteigens der erkennungsdienstlichen Fotografie Systemkameras auch für einzelne Posten angeschafft werden müßten. Die Beamten werden hiefür jedoch gesondert ausgebildet.

8, 29. Der RH vertrat die Ansicht, „Funkpatrouillenwagen“ sollten stets nur mit einem eingebauten Funkgerät den Posten übergeben werden. Wenn infolge Kreditmangels nicht alle Funkposten sofort entsprechend ausge-

stattet werden können, dann sollten bei diesen Posten an Stelle der VW Variant zunächst die billigeren VW 1200 verwendet werden.

8, 30. Demgegenüber wird vom BM für Inneres die Ansicht vertreten, daß die Funkpatrouillenwagen der Type VW Variant auch ohne Funk vermöge ihrer sonstigen reichhaltigen Ausstattung, die im VW 1200 nicht unterzubringen wäre, wertvolle Dienste bei Unfallerhebungen, Kriminaldienst usw. leisten. Überdies könnten die Beamten einstweilen auf diesen Fahrzeugen eingeschult werden.

8, 31. Der RH wies schon anläßlich der Überprüfung des BM für Inneres auf die Nachteile hin, die sich aus der gerade bei der Gendarmerie festzustellenden Typenvielfalt an UKW-Geräten ergeben. Diese Typenvielfalt wurde auch beim Landesgendarmeriekmando für Oberösterreich angetroffen, wo beispielsweise die auf einem Posten vorhandenen drei mobilen UKW-Geräte von drei Herstellern aus drei verschiedenen Ländern stammten.

8, 32. Ferner ersuchte der RH um Mitteilung, ob auch anläßlich der Umstellung auf das 2 m-Band wieder verschiedene Fabrikate angeschafft werden sollen.

8, 33. Das BM für Inneres begründet die Typenvielfalt mit den unzureichenden Budgetmitteln, insbesondere aber mit den langen Lieferfristen der Firmen. Infolge der letztgenannten Ursache wäre es daher notwendig gewesen, mehrere Firmen zur Lieferung heranzuziehen.

8, 34. Da durch die Umstellung in den LGK-Bereichen von Vorarlberg und Tirol nunmehr 4 m-Band-Geräte frei werden, sollen diese Geräte u. a. auch zur Typenvereinheitlichung beim Landesgendarmeriekmando für Oberösterreich verwendet werden.

8, 35. Außerdem teilte das BM für Inneres mit, daß in Niederösterreich und Burgenland im Zuge der Umstellung auf das 2 m-Band für die Fixstationen ein österreichisches und für die mobilen Stationen ein Schweizer Fabrikat Verwendung fand. Das österreichische Erzeugnis wird wegen seines günstigen Preises verwendet. Falls in Niederösterreich und im Burgenland mit den Fixstationen gute Erfahrungen gemacht werden, soll dieses Erzeugnis auch in den übrigen Bundesländern verwendet werden. Die diesbezüglich eingeleiteten Geräteuntersuchungen und -erprobungen seien aber noch nicht abgeschlossen.

8, 36. Um ein gutes Funktionieren und eine lange Lebensdauer der Funkgeräte zu gewährleisten, empfahl der RH, schon bei den Ankaufskonditionen eine periodische War-

tung durch Fachkräfte der Erzeugerfirmen zu vereinbaren.

8, 37. Das BM für Inneres vertritt hiezu die Auffassung, daß ein derartiger Servicevertrag infolge der nahezu 800 über das ganze Bundesgebiet verteilten Stationen finanziell sehr aufwendig und daher nicht vertretbar sei. Das BM für Inneres weist jedoch darauf hin, daß es am Funkwesen besonders interessierte Gendarmeriebeamte zur 18monatigen Ausbildung als Funkmechaniker zum Bundesheer abgestellt bzw. in einem dreimonatigen Funkwartungslehrgang selbst geschult habe. Mit dem derart geschulten Personal sei dann die Gewähr für eine ständige Wartung der Funkgeräte bei tragbarem Kostenaufwand gegeben.

8, 38. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) 1955 wird bei Gendarmeriebeamten der Anspruch auf Tagesgebühren für den normalen Sicherheits- und Patrouillendienst im Überwachungsrayon außerhalb des Dienstortes durch jenen Teil der Pauschalgebühr abgegolten, der als Aufwandsentschädigung zu behandeln ist. Für die Beamten der Erhebungs- und Verkehrsabteilung der Landesgendarmeriekommanden wurde vom BM für Inneres der jeweilige Dienstort als Überwachungsrayon bestimmt. Abgesehen davon, daß — wie erwähnt — die Aufwandstangente der Pauschalgebühr den Anspruch für Dienstleistungen im Überwachungsrayon außerhalb des Dienstortes abgilt, bedeutet die o. a. Regelung, daß die Aufwandsentschädigung für die Dienstleistung in einem Gebiet gezahlt wird, wo — mit Ausnahme von Vorarlberg — bei keinem Landesgendarmeriekommando die Beamten der Verkehrs- bzw. Erhebungsabteilung normalerweise überhaupt tätig werden können, weil in diesen Orten stets Bundespolizei vorhanden ist.

8, 39. Diese Regelung bedeutet aber auch, daß die Beamten, falls sie ihren eigentlichen Dienst als Erhebungs- bzw. Verkehrsüberwachungsbeamte erfüllen und dieser über fünf Stunden dauert, nebeneinander ihr Gehalt, die Pauschalgebühren und die Reisegebühren beziehen.

8, 40. Abschließend vertrat der RH die Ansicht, daß bei der Festsetzung des Überwachungsrayons auch im Interesse der Bundesfinanzen auf den Aufgabenbereich der einzelnen Dienststellen Bedacht genommen werden müßte.

8, 41. Das BM für Inneres vertritt hiezu die Ansicht, daß die dienstlichen Obliegenheiten der Erhebungs- und Verkehrsüberwachungsbeamten im Dienstort infolge der

Eigenheit des Gendarmeriedienstes so umfangreich und vielfältig sind, daß an der Berechtigung, Pauschalgebühr zu beziehen, bisher nicht die geringsten Zweifel bestanden haben.

8, 42. Da sich der RH dieser Auffassung nicht anzuschließen vermochte, wurde diese Frage nunmehr an das Bundeskanzleramt herangetragen.

8, 43. Der RH ersuchte das BM für Inneres um Auskunft, warum im Jahre 1957, also zu einer Zeit, als man schon daranging, nahe beisammen liegende Posten zu vereinen, neben dem nur 5 km entfernten Posten Hallstatt der Posten Obertraun neu errichtet wurde.

8, 44. Das BM für Inneres führte hiezu aus, die Errichtung des Postens Obertraun sei nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem großen Dachsteinunglück des Jahres 1954 (Heilbronner Studenten) erfolgt. Für Hilfsmaßnahmen bei Bergungsfällen auf dem Dachstein waren ursprünglich die Gendarmen des Postens Hallstatt zuständig. Infolge des Anmarschweges trafen diese Beamten entweder verspätet ein oder sie konnten, wenn der einzige Straßenzugang nach Obertraun durch Lawinen verlegt war, nicht zum Unfallsort gelangen. Abschließend stellte das BM für Inneres dann noch die Notwendigkeit beider Dienststellen fest. Diesbezüglich ist jedoch noch ein Schriftwechsel im Gange.

8, 45. Aus gegebenem Anlaß brachte der RH erneut die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift in Erinnerung, wonach Personenkraftwagen nur dann benutzt werden dürfen, wenn der Reisezweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

8, 46. Das BM für Inneres sagte zu, der Einhaltung dieser Bestimmungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

8, 47. Der RH gab ferner zu erwägen, ob nicht zumindest einige der zahlreichen Aufzeichnungen, die auf den Gendarmerieposten zu führen sind, zusammengelegt oder aufgelassen werden könnten.

8, 48. Nach Ansicht des BM für Inneres hat jede dieser Aufzeichnungen eine besondere Funktion; es könne daher keine als überflüssig abgeschafft werden.

8, 49. Der RH kann sich dieser Auffassung nicht ganz anschließen und wird daher dieses Problem weiter verfolgen.

8, 50. Der RH stellte bezüglich des neuen Landesgendarmeriekommmandogebäudes eine Reihe von Mängeln fest, die bei rechtzeitigem Einschreiten des Kommandos bzw. des BM für Inneres vermutlich hätten vermieden werden können.

8, 51. Das BM für Inneres weist darauf hin, daß es außer der Planung der notwendigen Räume keinen Einfluß auf den Bau gehabt habe.

8, 52. So hat das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich bereits nach fünfjähriger Benützung des Gebäudes mit Raum- mangel zu kämpfen.

8, 53. Nach Ansicht des RH ist dies nicht zuletzt auf die ungünstige Einteilung der Räumlichkeiten zurückzuführen. So wurde insbesondere auf den überdimensionierten Festsaal hingewiesen und bemerkt, daß eine Kombination von Festsaal und Speisesaal zweckmäßig gewesen wäre.

8, 54. Der Raum mangel wird vom BM für Inneres darauf zurückgeführt, daß die Planung des Gebäudes bereits zu einer Zeit erfolgte, als für das Mühlviertel noch ein eigenes Landesgendarmeriekommando bestand. Bezüglich des Festsaales wird erklärt, daß dieser fast ununterbrochen benützt wird. Deshalb sei aber eine kombinierte Verwendung als Fest- und Speisesaal unzweckmäßig, weil dann täglich mehrmals an seiner Einrichtung Veränderungen oder Umstellungen vorgenommen werden müßten.

8, 55. Da auch Polizeibehörden mit einem kombinierten Fest- und Speisesaal auszukommen vermögen, kann sich der RH der Auffassung des BM für Inneres nicht anschließen.

8, 56. Sosehr eine moderne Architektur auch bei Bundesbauten zu begrüßen ist, so soll ein neu zu errichtendes Gebäude nach Ansicht des RH in erster Linie zweckmäßig sein. Das mit überdimensionalen Glaselementen versehene Kommandogebäude des Landesgendarmeriekommados für Oberösterreich dürfte diesem Erfordernis kaum gerecht werden.

8, 57. Das BM für Inneres teilte hiezu mit, daß beim Bau des Kommandogebäudes die Wünsche des Stadtbauamtes Linz berücksichtigt werden mußten, wobei von der Bundesgebäudeverwaltung auf die vorgesehene Widmung bedauerlicherweise zuwenig Bedacht genommen worden sei. Das BM für Inneres werde aber künftig hin bei der Projektierung von Neubauten seine spezifischen Wünsche nachdrücklicher vertreten.

9, 58. Ferner mußte der RH auch darauf hinweisen, daß eine Reihe von Werkstätten und Magazinen in feuchten oder sonstigen für die Bediensteten gesundheitsschädlichen Räumen des Kellergeschosses untergebracht sind.

8, 59. Auch hiefür macht das BM für Inneres die Raumnot, die durch die Zusammenlegung der beiden Landesgendarmeriekomman-

den entstand, geltend. Wegen Beseitigung der aufgezeigten gesundheitsgefährdenden Mängel wird mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen gepflogen werden. In Hinkunft werde aber das BM für Inneres bei der Errichtung einer neuen Gendarmerieunterkunft stets für eine einwandfreie Unterbringung aller Bediensteten und Materialien Sorge tragen und in die Raumauflistung entscheidend eingreifen.

8, 60. Ferner bemängelte der RH, daß entgegen den einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 bei größeren Möbelbestellungen von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung Abstand genommen und diese freihändig vergeben wurden.

8, 61. Als Begründung für die freihändige Vergabe führt das BM für Inneres an, daß bereits Möbelstücke von der Firma, bei der dann freihändig bestellt wurde, im Bereich des Landesgendarmeriekommados für Oberösterreich vorhanden gewesen seien und die Einheitlichkeit der Ausstattung nicht gestört werden sollte. Außerdem seien diese Möbelstücke handwerklich hergestellt und somit von besserer Qualität als fabriksmäßige Erzeugnisse.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966

Bundesinstitut für
Heimerziehung Baden

9, 1. Dieses bislang in Österreich einzigartige Bundesinstitut ist eine Ausbildungsstätte für Erzieher in Schülerheimen, Internatschulen und Erziehungsanstalten.

9, 2. Die Überprüfung der Gebarung bot Anlaß, der Direktion den Abschluß eines Vertrages mit der Stadtgemeinde Baden hinsichtlich der Benützung eines gemieteten Schulturnsaales, unter gleichzeitiger Regelung des Entgeltes für die Turnsaalwartung durch einen Schulbediensteten, zu empfehlen.

9, 3. Weitere Empfehlungen betrafen die Ausschöpfung der Kassaskonti und die Ausnützung der Behördenrabatte sowie eine zweckmäßige Vorgangswise bei Vergabe von größeren Aufträgen im Zusammenhang mit laufenden Lebensmittellieferungen und umfangreichen Instandhaltungsarbeiten.

9, 4. Die Überprüfung der Verpflegsaufschreibungen gab zu einer Reihe von Bemängelungen Anlaß. So mußte bei der Überprüfung des Verpflegungs- und Warenkontrollbuches festgestellt werden, daß in einigen Fällen die als verbraucht nachgewiesene Lebens-

mittelmenge im Tagesspeisezettel keinen Nachweis findet. Der RH hat daher verlangt, daß in Hinkunft die tatsächlich verbrauchten Lebensmittelmengen den Aufschreibungen zugrunde gelegt werden, sodaß die gesamte Lebensmittelgebarung lückenlos in das Verpflegungs- und Warenkontrollbuch aufgenommen wird und überdies diese Aufschreibungen in gebotener Ausführlichkeit geführt werden. Auch sollten die Lieferscheine ausnahmslos mit den zur Zahlung einlangenden Rechnungen abgestimmt und auftretende Differenzen noch vor Rechnungsbegleichung mit der betreffenden Lieferfirma geklärt werden. Ebenso hat der RH darauf hingewiesen, daß bei der Lebensmittelgebarung nennenswerte Einsparungen erzielt werden könnten, wenn künftig die Lebensmittelbestellungen genauer als bisher mit dem jeweiligen Tagesverpflegungsstand abgestimmt würden, da neben der rationalen Verwendung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern deren ordnungsgemäße Bestellung, Anlieferung und Vorratshaltung von ausschlaggebender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verpflegswirtschaft ist.

9, 5. Im Zuge der Überprüfung der eingehobenen „Rücklässe“ für Verpflegung der im Bundesinstitut Bediensteten mußten hinsichtlich der Rücklaßberechnungen einzelne Unrichtigkeiten festgestellt werden; sie wurden der Direktion im kurzen Wege zur Kenntnis gebracht.

9, 6. Schließlich hat der RH die Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften in Erinnerung gerufen und auf Gefahrenherde, die sich durch die vorgenommene Lagerung von Werk- und anderem leicht brennbarem Material auf dem Dachboden ergeben könnten, hingewiesen.

9, 7. Die Direktion hat die Anregungen des RH aufgegriffen und die Abstellung der aufgezeigten Mängel bereits in die Wege geleitet.

9, 8. Dem BM für Unterricht gegenüber hat der RH festgestellt, daß die im Lehrplan vorgesehenen und beim Bundesinstitut stattfindenden Pflicht- und Wahlseminare in der Lehrfächerverteilung keinen Niederschlag finden und für die Unterrichtstätigkeit der bei diesen Seminaren eingesetzten Fachkräfte eine dienst- und besoldungsrechtliche Regelung noch aussteht. Der RH empfahl daher dem Ministerium eine Ordnung dieser Angelegenheit.

9, 9. Den Überlegungen des RH Rechnung tragend, hat das Unterrichtsministerium bereits die notwendigen Veranlassungen in die Wege geleitet. Über deren Auswirkung wird, wie das BM mitteilte, der RH noch unterrichtet werden.

9, 10. Eine weitere Empfehlung des RH betraf die Einleitung aller notwendigen Maßnahmen zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Ablegung der Eignungsprüfungen sowie der Befähigungsprüfungen für Erzieher an Bundesanstalten.

9, 11. Das BM für Unterricht hat diese Empfehlung aufgegriffen und mitgeteilt, daß die gesetzliche Regelung der im Schulorganisationsgesetz 1962 vorgesehenen Prüfungen im Rahmen des bereits in Vorbereitung stehenden Schulunterrichtsgesetzes erfolgen soll. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes könne jedoch mit Rücksicht auf den großen Umfang der zu regelnden Materien nicht vor dem Herbst 1968 gerechnet werden.

9, 12. Da die beim Bundesinstitut zur Einhebung gelangenden Hort- und Werkbeiträge bisher zweckgebunden verrechnet wurden, hat der RH darauf hingewiesen, daß bei Beibehaltung der Zweckbindung dieser Beiträge hiefür eine materiellrechtliche Grundlage geschaffen werden müßte. Das Bundesfinanzgesetz kann als solche nicht angesehen werden. Hiezu hat das BM mitgeteilt, daß diese zweckgebundene Gebarung ab 1967 wegfallen ist.

9, 13. Eine für das Bundesinstitut der Höhe und Art nach angemessene Regelung hinsichtlich der „Rücklässe“ für die Teilnahme der Institutsbediensteten an der Verpflegung war bisher noch nicht erfolgt. Der RH hat daher das BM für Unterricht ersucht, für eine ehestmögliche Regelung besorgt zu sein.

9, 14. In seiner Stellungnahme hat das BM dem RH mitgeteilt, daß es die hiezu erforderlichen Veranlassungen bereits in die Wege geleitet habe.

9, 15. Bei der Abhaltung von Fortbildungsklägängen für Erzieher im Bundesinstitut hat sich die Übung herausgebildet, den Lehrgangsteilnehmern den Aufwand für Fahrt- und Verpflegungskosten teilweise zu ersetzen. Der RH hat angeregt, diese vom BM für Unterricht bisher gewährten Kostenzuschüsse künftig auf besonders berücksichtigungswürdige Einzelfälle zu beschränken, da grundsätzlich zur Gesamtkostentragung die entsendenden „Heimhalter“ verpflichtet sind.

9, 16. In Verfolg dieser Anregung des RH hat das BM für Unterricht zugesagt, anlässlich der nächsten im Bundesinstitut stattfindenden Fortbildungswoche für Erzieher das Entsprechende zu veranlassen.

9, 17. Die Anschaffung eines Turngerätes (Trampolin) um rund 16.500 S mußte vom RH im Hinblick auf den geringen Schülerstand des

Bundesinstitutes als den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht entsprechend bezeichnet werden. Die Errichtung und Aufrechterhaltung eines eigenen Schiausrüstungslagers am Bundesinstitut, für das das BM für Unterricht 55.000 S zur Verfügung stellte, wurde als unwirtschaftlich angesehen, weil das zentrale Schiausrüstungslager der Bundes-Heim- und Sportverwaltung über einen umfangreichen Leihbestand an Schiern und Schiausrüstungsgegenständen verfügt, wodurch das Vorhandensein eines institutseigenen Schimagazins — nicht zuletzt in Hinblick auf zu besorgende Beispieldfolgerungen — entbehrlich ist. Der RH hat dem BM für Unterricht nahegelegt, den am Bundesinstitut vorhandenen Schiausrüstungsbestand aufzulösen und ihn der Bundes-Heim- und Sportverwaltung zu übergeben, wo er besser ausgenutzt würde.

9, 18. Während das Ministerium in seiner Stellungnahme einräumt, daß die volle Ausnutzung des betreffenden Turngerätes derzeit nicht gegeben ist, dies vielmehr erst bei Anwachsen der Schülerzahl der Fall sein wird, stellt es den Anregungen des RH hinsichtlich des institutseigenen Schilagers pädagogische Erwägungen entgegen, so vor allem jene, daß das Schifahren einen Bestandteil der Berufsausbildung darstellt und den Erziehern demnach jedwede Möglichkeit zum Training geben sein müsse; ein Erfordernis, dem nur bei Aufrechterhaltung des Schilagers Rechnung getragen werden könnte.

Technische Hochschule
Graz

10, 1. Die bei der Technischen Hochschule in Graz vorgenommene Gebarungsprüfung gab unter anderem Anlaß, darauf hinzuweisen, daß an den Instituten — von Ausnahmen abgesehen — keine Institutsordnungen bestehen. Unter Hinweis auf das Hochschulorganisationsgesetz 1955, wonach das Professorenkollegium auf Antrag des jeweiligen Institutsvorstandes eine Institutsordnung zu beschließen hat, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf, hat der RH, da die Institutsordnungen wesentliche Voraussetzungen für die Gestaltung der Institute darstellen, der Hochschule empfohlen, mit der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen Inkraftsetzung dieser Institutsordnungen nicht länger zuzuwarten und dabei gemäß den Bestimmungen des Hochschulorganisationsgesetzes vorzugehen.

10, 2. Hiezu hat die Hochschule dem RH in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, daß sie bereits Veranlassungen getroffen habe, um an allen Instituten entsprechende Institutsordnungen in Kraft setzen zu können.

10, 3. Weiters war festzustellen, daß die im Hochschulorganisationsgesetz vorgesehene Zusammenarbeit der einzelnen Institute mit der Hochschulbibliothek unzureichend war. Der RH verwies darauf, daß der Leiter einer Hochschulbibliothek unter anderem auch für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen wissenschaftlichen Literatur zu sorgen und mit den Leitern der einzelnen Institute Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke zu treffen hat. Der RH hat daher der Hochschule empfohlen, entsprechende Maßnahmen für eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hochschulbibliothek und den Instituten zu treffen, was auch deshalb notwendig erscheint, um zu verhindern, daß sich nicht benötigte Werke bzw. Dubletten in den einzelnen Instituten ansammeln.

10, 4. Die Hochschule hat die Anregungen des RH aufgegriffen und mitgeteilt, daß bereits Schritte unternommen worden seien, die eine wirksame Koordinierung auf diesem Gebiete erreichen sollen.

10, 5. Da bei der Einschau in die Gebarung einer Reihe von Instituten der Technischen Hochschule die Feststellung getroffen wurde, daß bei einzelnen Institutsvorständen und -angehörigen Unklarheit hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen aus Gutachten und Untersuchungen besteht, hat der RH der Hochschule empfohlen, allen Institutsvorständen die vom BM für Unterricht erlassenen „Vorläufigen Richtlinien“ für die Verrechnung derartiger Einnahmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

10, 6. Hiezu hat die Hochschule mitgeteilt, daß inzwischen sämtlichen Lehrkanzeln und Institutsvorständen der bezügliche Erlass des Unterrichtsministeriums zur Kenntnisnahme und Beachtung zugeleitet wurde.

10, 7. Eine weitere Empfehlung des RH betraf die Spendengebarung und deren Verrechnung in den einzelnen Instituten. Der RH hat darauf hingewiesen, daß sämtliche Geldspenden an ein Institut der Hochschule (die nicht ausdrücklich einer bestimmten Person gewidmet werden) ausschließlich als Bundeseinnahme in die betreffende Institutsverrechnung einzubeziehen, widmungsgemäß zu verwenden und zu verrechnen sind. Ebenso war darauf hinzuweisen, daß alle einem Institut gewidmeten Sachspenden ins Bundes Eigentum zu überführen und als solches in den Inventar- bzw. Materialaufschreibungen zur Nachweisung zu bringen sind.

10, 8. Das Rektorat hat mitgeteilt, daß es bereits sämtlichen Lehrkanzeln und Institutsvorständen die bezüglichen Feststellungen des

RH vollinhaltlich zwecks Beachtung zur Kenntnis gebracht hat.

10, 9. Bei zwei Instituten der Hochschule war zu bemängeln, daß diese Institute Geburungen mit „Fremden Geldern“ vollzogen, wobei weder die Einnahmen noch die Ausgaben in die Institutsverrechnung aufgenommen wurden. Unter Hinweis auf die bestehenden Verrechnungs- und Geburungsvorschriften hat der RH verlangt, daß in Hinkunft derartige Beträge und die damit getätigten Ausgaben als fremde Gelder durchlaufend nachgewiesen werden.

10, 10. Wie der Stellungnahme der Hochschule zu entnehmen ist, wurden die beanstandeten Geburungen bereits in die jeweilige Institutsverrechnung einbezogen. Auch wird in Hinkunft den Verrechnungs- und Geburungsvorschriften bezüglich der „Fremden Gelder“ entsprochen werden.

10, 11. Bei Überprüfung der Kassengebarung wurden an drei Instituten außerhalb der Buchhaltung bestehende Fonds im Gesamtbetrag von rund 92.000 S festgestellt. Der RH hat verlangt, daß alle diese Fonds, die aus Bundesinnahmen gespeist wurden, in die Bundesverrechnung überführt werden. Eine weitere Forderung des RH betraf die Auflassung eines Kontos, das seit Jahren entgegen den eindeutigen Haushaltsvorschriften neben dem institutseigenen Postscheckkonto von einem Institut bei einer österreichischen Bank unterhalten wurde.

10, 12. Diesem Erfordernis ist — der Stellungnahme zufolge — zwischenzeitig entsprochen worden.

10, 13. Da der RH feststellen mußte, daß auch die Quästur der Hochschule selbst seit Jahren einen außerhalb der Verrechnung stehenden Fonds in Höhe von rund 100.000 S verwaltet, der aus eingezahlten Prüfungstaxen von nicht zu Prüfungen angetretenen Studierenden stammt, hat er der Hochschule nahegelegt, wegen Auflösung dieses Fonds ehe baldigst das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium herzustellen.

10, 14. Die Hochschule hat dem RH mitgeteilt, daß sie zwecks Auflösung des in Rede stehenden Fonds mit dem Unterrichtsministerium bereits Fühlung aufgenommen habe.

10, 15. Zu beanstanden war ferner, daß ein Institutsvorstand ohne Bewilligung des BM für Unterricht und ohne daß Dotationenmittel zur Verfügung standen, Anschaffungen für Institutszwecke im Gesamtbetrag von rund 120.000 S tätigte. Die Mittel für diese nicht genehmigten Anschaffungen wurden vom betreffenden Institutsvorstand jeweils aus den der Lehrkanzel

von der Steiermärkischen Landesregierung bewilligten Lehrlingsentschädigungen genommen oder „vorläufig“ aus privaten Geldern des Institutsvorstandes bezahlt. Der RH hat auf Grund dieser Feststellung der Hochschule dringend empfohlen, unverzüglich Vorrkehrungen zu treffen, die geeignet sind, derartige unstatthaft Vorkommnisse wie die vorzeitige Beschaffung von Maschinen, Geräten u. dgl. ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums und ohne daß entsprechende Geldmittel zur Verfügung stehen, zu unterbinden. Der RH hat angeregt, daß — sollte sich ein derartiger Fall an der Hochschule wiederholen — für solche Anschaffungen künftig der betreffende Institutsvorstand voll haftbar zu machen wäre.

10, 16. Der Empfehlung des RH, in dieser Angelegenheit unverzüglich entsprechende Vorrkehrungen zu treffen, ist die Hochschule bereits nachgekommen. Außerdem hat sich die Hochschule, um die Angelegenheit dieser in den Jahren 1958 bis 1965 durch den inzwischen verstorbenen Institutsvorstand ohne Bewilligung beschafften Geräte und Einrichtungen zu ordnen, an das Unterrichtsministerium um nachträgliche Genehmigung und zur Verfügungstellung der entsprechenden Dotationen gewandt. Die Austragung der Angelegenheit ist zur Zeit noch im Gange.

10, 17. Bei der Überprüfung von Institukassen mußte der RH wiederholt Differenzen zwischen Kassensoll und Kassenist sowie die Vermengung von Bundes- mit Privatgeldern bemängeln. Auch die Hinterlegung von Bons im Zusammenhang mit Vorschußgewährungen an Bedienstete war zu beanstanden, wozu noch kam, daß derartige Geburungsfälle im Verrechnungsjournal nicht zur Darstellung gebracht worden waren. Weiters war zu bemängeln, daß der Bargeldbestand einzelner Institutskassen verhältnismäßig hoch war. In einem Institut wurde ein Bargeldbestand von rund 86.000 S vorgefunden. Der RH hat daher verlangt, daß der Bargeldbestand in allen Instituten künftig entsprechend niedrig gehalten wird, da die Institute in der Regel ohnehin über ein Postscheckkonto verfügen und sich in Graz eine Außenzahlstelle des Österreichischen Postsparkassenamtes befindet, die im Bedarfsfalle eine Abhebung von Geldbeträgen auf raschstem Wege ermöglicht.

Ferner hat der RH der Hochschule empfohlen, die einzelnen Institute anzuweisen, den Barzahlungsverkehr weitgehend einzuschränken und bei Bezahlung von Rechnungen von der Möglichkeit der unbaren Überweisung mehr als bisher Gebrauch zu machen. Weiters wurde das Rektorat ersucht, entsprechende Veranlassungen zu treffen, daß künftig die Bestim-

mungen der Kassensicherungsvorschrift, insbesondere hinsichtlich der Verwahrung der Gelder in Kassenbehältern und der Aufgaben und Pflichten des Kassenpersonals durch die Kassenführer der Institute, lückenlos beachtet werden.

10, 18. Die Hochschule hat diese Anregungen und Empfehlungen aufgegriffen und allen Instituten die einschlägigen Bestimmungen und deren Beachtung in Erinnerung gerufen.

10, 19. Bei der Überprüfung der zweckgebundenen Gebarung war zu beanstanden, daß wiederholt die einschlägigen Erlasse des BM nicht beachtet worden waren. Im besonderen hat der RH der Hochschule nahegelegt, für Aufwendungen, die durch zweckgebundene Einnahmen bei finanzgesetzlichen Ansätzen des Hochschulwesens zu bedecken sind, in Hinkunft diese Mittel heranzuziehen.

10, 20. Die Hochschule hat diese Empfehlung aufgegriffen und zugesichert, künftig bei der zweckgebundenen Gebarung entsprechend den bezüglichen Vorschriften vorzugehen und für derartige Aufwendungen die entsprechenden Kreditmittel heranzuziehen.

10, 21. Die Überprüfung von Personalakten gab Anlaß zu einer Reihe von Anregungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung der Personalakten, der Standesausweise und der Stempelmarkengebarung.

10, 22. Diesen Anregungen ist die Hochschule inzwischen nachgekommen und hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

10, 23. Da die Auszahlung der Bezüge bei der Technischen Hochschule immer noch bar in der Quästur erfolgt, hat der RH darauf hingewiesen, daß eine Überweisung der Bezüge des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals durch das für die Liquidierung zuständige Zentralbesoldungsamt auf Girokonti bei Grazer Geldinstituten eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen würde.

10, 24. Die Hochschule gab zu, daß der derzeitige Zustand nicht zu befriedigen vermöge, glaubt jedoch, daß dem nur durch eine zwingende Vorschrift für alle Bundesbediensteten, zum Zwecke der bargeldlosen Bezugsüberweisung Konten bei Geldinstituten zu eröffnen, abgeholfen werden könne.

10, 25. Da der RH feststellen mußte, daß für den an der Hochschule bestehenden Repräsentationsfonds noch kein Statut existiert, hielt der RH, schon im Hinblick darauf, daß aus diesem Fonds u. a. auch Entschädigungen für Hochschulbedienstete geleistet werden, die

Schaffung dieser Grundlage für zwingend geboten.

10, 26. Hiezu wurde dem RH mitgeteilt, daß der Akademische Senat der Technischen Hochschule Graz dieser Anregung bereits Rechnung getragen und seine Geschäftsordnung durch ein Statut des Repräsentationsfonds erweitert hat.

10, 27. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Aufschreibungen und einer ordnungsgemäßen Buchführung an den Instituten der Hochschule hat der RH empfohlen, die durch die Österreichische Staatsdruckerei aufgelegten bundeseinheitlichen Drucksorten für die Aufzeichnung der Verlags(Dotations)gebarung zu verwenden.

10, 28. Hiezu hat das Rektorat mitgeteilt, daß es in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Landesbuchhaltung die Voraussetzungen geschaffen habe, um den Anregungen des RH vollinhaltlich zu entsprechen. Außerdem hat das Rektorat sämtliche Bedienstete, die an den Instituten mit der Verrechnung und Gebarung befaßt sind, in einem Vortrag auf die Notwendigkeit der Beachtung der ergangenen Richtlinien für eine ordnungsgemäße Buchführung aufmerksam gemacht.

10, 29. Bei Überprüfung der Reiserechnungen war festzustellen, daß verschiedentlich bei Dienstreisen der Institutsangehörigen von diesen die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift nicht immer beachtet werden. Da ferner festgestellt wurde, daß an einzelnen Instituten die Reisekosten fast durchwegs aus Institutsmitteln bestritten wurden, verwies der RH darauf, daß für die Reisegebühren im Bundesvoranschlag vorgesorgt ist, was auch die Verrechnung der Reisegebühren bei der entsprechenden Post zur Folge hat. Er stellte fest, daß die bei der Hochschule geübte Praxis, die Reisegebühren aus Institutsmitteln zu tragen, unstatthaft ist und diese Vorgangsweise der Budgetierung und der ordnungsgemäßen Verrechnung entgegensteht.

10, 30. Hiezu hat die Hochschule mitgeteilt, daß sämtliche Lehrkanzel- und Institutsvorstände, denen ja Kassen- bzw. Rechnungsführer zur Seite stehen, ersucht wurden, in Hinkunft die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift zu beachten.

10, 31. Auch die Belegsprüfung gab zu einer Reihe von Bemerkungen Anlaß. Empfehlungen des RH betrafen u. a. die ordnungsgemäße Überprüfung der Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, die Anbringung von Prüfungsvermerken, die Beisetzung von Stempelaufdrücken u. dgl. Da der RH feststellen mußte, daß einzelnen Instituten von den Lieferfirmen Fakturenzweitschriften

vorgelegt werden, hat der RH auf die Gefahr von Doppelanweisungen hingewiesen und ersucht, Vorsorge zu treffen, daß im Interesse der Gebarungssicherheit die Duplikate bei Einlangen unverzüglich als für die Zahlung nicht geeignet oder als Duplikatfakturen entsprechend gekennzeichnet werden.

10, 32. Diese Anregungen des RH hat die Hochschule aufgegriffen und das Entsprechende veranlaßt.

10, 33. Eine Reihe von Bemängelungen ergaben sich durch die unterschiedliche Führung der Kassenbücher und der Journale bei den einzelnen Instituten der Hochschule. Der RH hat die Hochschule ersucht, die aufgezeigten Mängel zu beheben und eine einheitliche Verbuchung bei den einzelnen Instituten einzuführen, wobei an die Vorteile der Durchschreibebuchführung erinnert wurde.

10, 34. Zu diesen Feststellungen des RH hat das Rektorat mitgeteilt, daß es bestrebt sein werde, zur Behebung der vom RH aufgezeigten Mängel entsprechend beizutragen.

10, 35. Bei einzelnen Instituten wurden Buchungsrückstände bis zu drei Monaten festgestellt. Der RH hat darauf hingewiesen, daß es einem geordneten Buchführungswesen entspricht, die Gebarungsfälle möglichst täglich zu buchen. Er hat das Rektorat ersucht, die Institute anzuweisen, dies künftig zu beachten.

10, 36. Diesem Ersuchen des RH hat die Hochschule entsprochen.

10, 37. Da bei einer Reihe von Instituten festgestellt wurde, daß die Scheckzeichnung bloß durch eine Person erfolgt, hat der RH das Rektorat ersucht zu veranlassen, daß in Hinkunft auch bei den Instituten dieser Hochschule der in der öffentlichen Verwaltung geltende Grundsatz, wonach die Organe der Anweisung und Kassenführung die Schecks gemeinsam unterfertigen müssen, beachtet wird. Von den Institutsvorständen wurden vielfach bisher auch keine Kassenstandsprüfungen durchgeführt, sodaß der RH auf die Notwendigkeit von fallweise unvermutet durchzuführenden Kassenprüfungen durch die Institutsvorstände hinweisen mußte. In Zusammenhang mit der Überprüfung des Bestellwesens war zu beanstanden, daß wiederholt die Bestellungen mündlich vorgenommen werden. Der RH sah sich daher veranlaßt, der Hochschule den bezüglichen Erlaß des Unterrichtsministeriums in Erinnerung zu rufen, mit dem die Einführung und Verwendung bestimmter Bestellscheine für alle dem Ministerium unterstehenden Dienststellen vorgeschrieben wurde. Der RH hat das Rektorat ersucht, die Vorstände der einzelnen Institute zu verhalten, künftig die Anweisungen

des Unterrichtsministeriums hinsichtlich des Bestellwesens zu befolgen.

10, 38. Den Anregungen und Empfehlungen des RH wird — der Stellungnahme zufolge — künftig entsprochen werden.

10, 39. Ferner war zu bemängeln, daß bei einer Reihe von Instituten die Vorstände zum Jahresende Bezahlungen auf Grund von „Proformarechnungen“ vornahmen, obgleich die bezahlten Geräte, Einrichtungsgegenstände u. dgl. erst im nächsten Rechnungsjahr geliefert wurden. Der RH hat das Rektorat ersucht, die Institutsvorstände anzuweisen, in Hinkunft die Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung, wonach die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fälligen Ausgaben verboten ist, zu beachten.

10, 40. Die Hochschule hat hiezu mitgeteilt, daß inzwischen sämtliche Lehrkanzel- und Institutsvorstände vom Rektorat auf die bezüglichen Haushaltsvorschriften aufmerksam gemacht wurden.

10, 41. Gegenstand einer Bemerkung des RH war auch die Tatsache, daß bei einigen Instituten die von den Firmen gewährten Zahlungsbegünstigungen in Form von Kassenkonti nicht ausgenützt wurden oder durch verspätete Rechnungsbegleichung verfielen. Der RH empfahl daher eine entsprechende Anweisung an die Institute, wonach Zahlungsbegünstigungen künftig restlos auszunützen wären. Ferner fiel bei der Einschau auch die überaus schleppende Rechnungsbegleichung in einzelnen Instituten auf. So war zu beanstanden, daß einlangende Rechnungen, wiederholt auch nur auf kleine Beträge lautend, von einzelnen Instituten erst nach Mahnung, ja selbst Klageandrohung, bezahlt wurden. Der RH mußte darauf hinweisen, daß durch diese Vorgangsweise unnötigerweise Verzugszinsen und Mahnspesen entstehen, was durch eine laufende Bezahlung der Fakturen vermieden werden sollte.

10, 42. In Verfolg der Feststellungen des RH hat das Rektorat alle Institute an die Pflicht erinnert, Zahlungsbegünstigungen restlos auszunützen, und verlangt, daß die laufende Bezahlung der Rechnungen von den an den Instituten beschäftigten Kassen- bzw. Rechnungsführern künftig gewissenhaft überwacht werde.

10, 43. Bei der Inventarüberprüfung war festzustellen, daß zahlreiche Institute nur über unzulängliche und veraltete Inventaraufschreibungen verfügen und daß an einer Reihe von Instituten die „Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen“ (RIM) nicht beachtet wurden. Weiters ist aufgefallen, daß sich in den einzelnen

Instituten vielerlei Geräte, Instrumente und andere Gegenstände durch Jahre angesammelt haben, für die bei den Instituten kein Bedarf mehr besteht. Der RH hat ersucht, die nicht mehr benötigten Inventargegenstände entweder auszuscheiden oder sie in den „Sachgütertausch“ einzubeziehen. Ebenso bestand Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in die Bestandserfassung künftig auch alle jene Gegenstände (Instrumente, Geräte, Maschinen u. dgl.) aufzunehmen wären, die aus Eigenanfertigungen, aus übernommenen Altbeständen oder aus Schenkungen stammen. Dies ist bisher nicht immer beachtet worden, da einzelne Institute der irrgen Meinung waren, daß nur gekaufte Gegenstände zu inventarisieren seien.

10, 44. Hiezu hat das Rektorat mitgeteilt, daß in Hinkunft bei der Neuauflage der Inventaraufschreibungen die bezüglichen Richtlinien beachtet und auch die Anregungen hinsichtlich des Sachgütertausches berücksichtigt werden sollen.

10, 45. Da bisher für bewegliche Sachgüter, die von einem Institut an ein anderes Institut abgegeben oder für im Interesse eines Institutes durchgeföhrte Arbeiten der Zentralwerkstätte wiederholt Vergütungen geleistet wurden, hat der RH auf die Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung hingewiesen, wonach bei Übertragungen zwischen Stellen der Hoheitsverwaltung eine Vergütung zu unterbleiben hat.

10, 46. Diese Feststellung hat das Rektorat zur Kenntnis genommen und das Erforderliche in die Wege geleitet.

10, 47. Weitere Empfehlungen betrafen die Verwahrung der Dienstsiegel, die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher sowie die Belegablage. Schließlich empfahl der RH, für Institute mit umfangreichem Postverkehr die in der Postordnung vorgesehene Stundung der Postgebühren für amtliche Briefsendungen bei der Postverwaltung zu beantragen.

10, 48. Der Stellungnahme der Hochschule zufolge soll diesen Empfehlungen des RH Rechnung getragen werden.

10, 49. Dem BM für Unterricht gegenüber wies der RH darauf hin, daß — wiewohl er bereits im Jahre 1950 auf das Fehlen eines Organisationsstatutes für die an der Hochschule bestehenden Versuchs- und Forschungsanstalten hingewiesen hatte und das Ministerium auch eine baldige Regelung genereller Art für diese Versuchsanstalten ankündigte — die Verwirklichung dieser Absicht noch immer aussteht.

10, 50. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß die Arbeiten an einer solchen generellen Regelung für sämtliche Versuchsanstalten an

den wissenschaftlichen Hochschulen bereits weit gediehen sind, sodaß bereits ein Musterstatut ausgearbeitet werden konnte. Allerdings seien die Schwierigkeiten, die einer Koordinierung entgegenstehen, noch immer beträchtlich.

10, 51. Für Lehr- und Forschungszwecke der Technischen Hochschule besteht neben den Instituten der „Verein für Förderung der Anwendung der Kernenergie“. Der RH empfahl — unabhängig vom bereits bestehenden Miet- und Benützungsvertrag — eine vertragliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Institute zwischen diesem Verein und dem BM für Unterricht bzw. der Hochschule.

10, 52. Der Stellungnahme zufolge wird das Unterrichtsministerium gemäß der Anregung des RH eine beide Vertragsteile zufriedstellende Klärung der Angelegenheit herbeizuführen trachten.

10, 53. Da der RH bei seinen Einschauen an den Hochschulen immer wieder feststellen muß, daß Lehraufträge zumeist semesterweise oder für ein Studienjahr erteilt werden, nahm er die Einschau bei der Technischen Hochschule in Graz zum Anlaß, dem Unterrichtsministerium eine Verwaltungsvereinfachung auf diesem Gebiete vorzuschlagen. Er wies darauf hin, daß nach der derzeitigen Übung rund 80% der Lehraufträge für jedes Semester beantragt werden müssen und stets wiederholt werden. Nach Dafürhalten des RH könnte eine wesentliche Vereinfachung dadurch erzielt werden, daß das BM für Unterricht wiederkehrende Anträge der Rektorate auf Lehraufträge in Hinkunft „auf unbestimmte Zeit“ und nicht für ein Semester genehmigt. Hiedurch würden sich oftmalige Anträge durch die Rektorate einerseits und Genehmigungen durch das BM für Unterricht andererseits, was neben beachtlicher Verwaltungsaufwand auch einen nicht unbedeutlichen Sachaufwand zur Folge hat, erübrigen.

10, 54. Das BM für Unterricht hat diese Anregung des RH geprüft und mitgeteilt, daß sich seiner Meinung nach erst nach Abschluß der Hochschulreform, d. h. nach Inkrafttreten der besonderen Studiengesetze und Erlassung der darauf beruhenden Studienordnungen und der Studienpläne, zeigen wird, welche Lehrveranstaltungen von längerem Bestand sein werden, sodaß für diese Dauerlehraufträge bewilligt werden könnten.

10, 55. Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegenüber wies der RH darauf hin, daß bei den Instituten der Technischen Hochschule in Graz noch immer die der sogenannten amerikanischen Buchhaltungsform entlehnten Verrechnungsaufzeichnungen in Verwendung stehen und sohin die bei den Kassen

des Bundes übliche Durchschreibebuchhaltung bei dieser Hochschule noch nicht eingeführt worden war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf einen Erlaß des BM für Finanzen aus dem Jahre 1959, wonach die Kassen des Bundes die Durchschreibebuchhaltung einzuführen und als Rechnungsvordrucke die Kontoblätter, Kassabuchblätter, Abrechnungsblätter und Blätter für die Kontensummenübersicht zu verwenden haben, die durch die Österreichische Staatsdruckerei aufgelegt werden. Der RH gab seiner Erwartung Ausdruck, daß im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis das Durchschreibeverfahren bei den Instituten dieser Hochschule zum ehestmöglichen Zeitpunkt eingeführt wird.

10, 56. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat hiezu mitgeteilt, daß die Landesbuchhaltung im Zusammenwirken mit dem Rektor der Technischen Hochschule an Hand von Schulungsvorträgen bei sämtlichen Instituten dieser Hochschule die geforderte Durchschreibebuchhaltung ab Jänner 1967 eingeführt habe und es zu erwarten ist, daß die Umstellung auf das neue Buchführungssystem klaglos vor sich gehen wird.

10, 57. Ebenso bestand Veranlassung darauf hinzuweisen, daß gemäß § 3 der Buchhaltungsdienstverordnung (BDV) Kassenprüfungen bei den unterstehenden Kassen, wozu die Institute der Technischen Hochschule zu zählen sind, zu den Aufgaben der Buchhaltung gehören. Der RH hat daher empfohlen, in Hinkunft nach Möglichkeit bei jedem größeren Institut der genannten Hochschule wenigstens einmal jährlich eine Kassenrevision durch die Landesbuchhaltung vornehmen zu lassen, bei welchem Anlaß auch eine stichprobenweise Inventar- und Materialbestandskontrolle durchzuführen wäre.

10, 58. Dem RH wurde hiezu mitgeteilt, daß die Landesbuchhaltung bestrebt sein wird, nach Beseitigung des derzeitigen Personalmangels die Durchführung von Kassen- und Inventarprüfungen zu intensivieren.

10, 59. Anläßlich der Einschau mußten wiederholt verspätete Dotationszuweisungen seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung an die Technische Hochschule festgestellt werden, was den Geburungsablauf nicht nur außerordentlich erschwert, sondern auch dazu führt, daß notwendige Anschaffungen durch die Hochschule entweder nicht rechtzeitig, überhaupt nicht durchgeführt oder nicht dringende Ausgaben getätigt werden, um zu verhindern, daß am Jahresende noch vorhandene Kreditmittel verfallen. Der RH hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung

ersucht, das Notwendige zu veranlassen, um in Hinkunft nach Möglichkeit rechtzeitige Dotationszuweisungen zu gewährleisten.

10, 60. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilte hiezu mit, daß die Überweisung der ordentlichen und der außerordentlichen Dotationen nunmehr jeweils sofort nach Kreditzuweisung bzw. Einlangen der entsprechenden Genemigungserlässe des BM für Unterricht durchgeführt werde.

Landesschulrat für Tirol

11, 1. Auf Grund der Bestimmungen des Bundesschulaufsichtsgesetzes hat das Kollegium des Landesschulrates einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, demzufolge die Geschäfte des Landesschulrates nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Bei der gegenständlichen Gebarungsprüfung stellte der RH fest, daß diesem Erfordernis bisher nicht Rechnung getragen wurde.

11, 2. In seiner Antwortnote sagte der Landesschulrat die ehesten Verfassung und Inkraftsetzung des Geschäftsverteilungsplanes zu.

11, 3. Eine Reihe von Anregungen des RH betrafen das vom Landesschulrat herausgegebene Verordnungsblatt; die hiefür anfallenden Kosten wurden bisher „zweckgebunden“ veranschlagt und verrechnet. Der RH hat u. a. empfohlen, die Zweckbindung aufzulösen, da im Bundesschulaufsichtsgesetz eine zweckgebundene Darstellung bzw. Verrechnung des Verordnungsblattes nicht vorgesehen ist. Ebenso regte der RH im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, in Hinkunft die Schulen im Bereich des Landesschulrates für Tirol von der Verpflichtung zur Bezahlung des Aufwandes für das Verordnungsblatt auszunehmen. Ferner wies der RH darauf hin, daß für die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Verordnungsblattes bisher an Bedienstete des Landesschulrates bezahlten sogenannten „Regieaufwandsentschädigungen“ eine Regelung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erforderlich sei.

11, 4. Der Landesschulrat teilte dem RH mit, daß die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol seit 1. Jänner 1967 bei den im Bundesvoranschlag 1967 erstmals vorgesehenen Ansätzen erfolge. Ebenso werden ab 1. Jänner 1967 von den Bundeschulen keine Bezugsgebühren für das Verordnungsblatt mehr eingehoben. Auch hinsichtlich der Entschädigungen an die Mitarbeiter des Verordnungsblattes werde im Sinne der Empfehlung

lung des RH an das Unterrichtsministerium herangetreten werden.

11, 5. Die Schaffung der Pädagogischen Bücherei des Seminars für Berufspraxis an Höheren Schulen wurde vom Unterrichtsministerium seit dem Jahre 1958 in großzügiger Weise gefördert. Obwohl diese Bücherei durch jährliche Neuerwerbungen laufend ergänzt wird und nunmehr über wertvolle Werke der verschiedensten Fachgebiete verfügt (Stand Jänner 1967: 1850 Bücher und 21 regelmäßige Zeitschriften), wird sie nur wenig in Anspruch genommen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß aus dieser Bücherei im Jahre 1964 insgesamt nur 195 Bücher entlehnt wurden. Auf Grund der getroffenen Feststellungen hat der RH die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues dieser Bücherei und die Fortführung der Bibliothek im bisherigen Ausmaß bezweifelt. Er hat dem Landesschulrat empfohlen zu prüfen, ob Teile dieser Bücherei nicht einer nutzbringenderen Verwendung zugeführt werden könnten.

11, 6. Der Landesschulrat bestreitet in seiner Stellungnahme keinesfalls die geringe Ausnützung dieser Bibliothek, gibt jedoch als Hauptgrund räumliche Beengtheit an. Die Bibliothek verfüge derzeit über keinen eigenen Raum, sondern sei in einem zu kleinen Seminarraum und in der Kanzlei der Leitung des Seminars ungünstig untergebracht. Sollte das Seminar für Berufspraxis neue Räume erhalten, könnten die Bücher öfter als nur einmal wöchentlich ausgegeben werden, was auch zu einer stärkeren Benutzung führen würde.

11, 7. Die Durchsicht der Personalakten veranlaßte den RH zu einer Reihe von Empfehlungen hinsichtlich der Führung der Standesausweise, der Personalakten und der Entwertung der Stempelmarken. Bei Überprüfung der Reiserechnungen mußte der RH beanstanden, daß diese verschiedentlich mangelhaft waren und ebenso keine einheitlichen Reise-rechnungsformulare in Verwendung standen. Auch waren die Reisekostenvorschüsse nicht immer ordnungsgemäß abgerechnet worden.

11, 8. Der Landesschulrat hat — der Stellungnahme zufolge — das Entsprechende veranlaßt, um die vom RH festgestellten Mängel abzustellen.

11, 9. Verschiedentlich war festzustellen, daß der Landesschulrat nichtverbrauchte Kreditteile der Monate Juli und August 1965 und 1966 — um sie nicht verfallen zu lassen — in die durchlaufende Gebarung überstellte und diese Kredite den Verlagsstellen in den Folgemonaten zusätzlich zur Verfügung stellte. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese

Vorgangsweise im Widerspruch zu den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes steht.

11, 10. Der Landesschulrat hat hiezu mitgeteilt, daß in Hinkunft solche Kreditübertragungen nicht mehr vorgenommen würden.

11, 11. Die beim Landesschulrat eingerichtete Amtskasse (samt Verlags- und Buchführung) mußte der RH im Hinblick auf die Bundesbuchhaltung beim Amt der Tiroler Landesregierung als unnötige Doppelgleisigkeit erklären und daher ihre Auflassung verlangen.

11, 12. Der Landesschulrat hat dem RH mitgeteilt, daß die Amtskasse mit 1. Jänner 1967 aufgelassen wurde.

11, 13. Zu beanstanden war, daß vom Landesschulrat ohne zwingende Notwendigkeit wiederholt an die Buchhaltung Umbuchungsaufträge in der Form erlassen wurden, daß Kreditbeträge vom zuständigen Konto eines finanzgesetzlichen Ansatzes auf ein Konto der durchlaufenden Gebarung übertragen wurden. Der RH hat verlangt, daß künftig alle Anweisungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes und den Haushaltsvorschriften getätigten werden und Umbuchungen der obgeschilderten Art nur in jenen Fällen vorgenommen werden, die durch die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes gedeckt sind.

11, 14. Der Landesschulrat gab in seiner Stellungnahme zu, daß in einzelnen Fällen die vom RH beanstandeten Umbuchungen vermeidbar gewesen wären.

11, 15. Auch die Vorgangsweise, bei einer Anweisung mehrere Zahlungsaufträge im Durchschriftenverfahren herzustellen, mußte vom RH beanstandet und darauf hingewiesen werden, daß hierdurch die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung gegeben sei, umso mehr, als auch die Durchschriften die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten aufweisen. Aus Gründen der Gebarungssicherheit hat der RH empfohlen, die bisher geübte Praxis abzustellen.

11, 16. Dieser Anregung des RH ist der Landesschulrat bereits nachgekommen.

11, 17. Die Überprüfung der Gebarung im Zusammenhang mit der Abhaltung von Wandertagen gab zu einer Reihe von Bemerkungen Anlaß, da wiederholt die Wandertage von einzelnen Schulen nicht weisungsgemäß durchgeführt wurden. So mußte festgestellt werden, daß die Wandertage dazu benutzt wurden, ausgedehnte Bahn- bzw. Autobusfahrten durchzuführen, an Festspielen teilzunehmen oder mit den Schülern Stadtbesichtigungen u. dgl.

vorzunehmen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Wandertage“ den einschlägigen Erlässen des Bundesministeriums zufolge wörtlich zu nehmen ist und die Bedeutung der richtig durchgeführten Wandertage auf die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Schuljugend nicht verkannt werden sollte. Der RH hat den Landesschulrat daher ersucht, alle ihm unterstehenden Schulen aufzufordern, künftig die Wandertage entsprechend den ergangenen Weisungen des Unterrichtsministeriums durchzuführen. Nur dadurch wird gewährleistet, daß die für die Wandertage zur Verfügung gestellten Mittel auch zweckentsprechend verwendet werden.

11, 18. Der Stellungnahme zufolge wurde die gegenständliche Beanstandung des RH allen Landesschulinspektoren mit der Einladung zur Kenntnis gebracht, in Hinkunft der genauen Beachtung der einschlägigen Erlässe besonderes Augenmerk zu widmen. Ferner wurde im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol vom April 1967 ein ähnlicher Hinweis für die Schulleitungen veröffentlicht.

11, 19. Bei Durchsicht der Belege war die Feststellung zu treffen, daß Schuldirektoren verschiedentlich zum Jahresende Zahlungen auf Grund von „Proformarechnungen“ vorgenommen haben, obgleich die entsprechenden Lieferungen erst im folgenden Rechnungsjahr erfolgten. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise die Haushaltverschriften in mehrfacher Hinsicht verletzt.

11, 20. Der Beanstandung des RH Rechnung tragend, hat der Landesschulrat im März 1967 die Direktionen der Bundesschulen im Erlaßwege aufgefordert, in Hinkunft solche Manipulationen unbedingt zu unterlassen.

11, 21. Der RH hat dem BM für Unterricht gegenüber darauf hingewiesen, daß für die Anstellung von Schulärzten, aber auch für die Ausübung (Durchführung) des beim Landesschulrat bestehenden pädagogisch-psychologischen Dienstes derzeit die gesetzliche Grundlage fehle. Er hat deshalb empfohlen, für die Schaffung dieser Grundlagen sowie für die Herausgabe von Richtlinien für den schulärztlichen und schulhygienischen Dienst der Landesschulräte Sorge zu tragen.

11, 22. Das BM für Unterricht hat in seiner Stellungnahme sowohl die Notwendigkeit der Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung des schulärztlichen Dienstes als auch des pädagogischen Dienstes anerkannt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zufolge anderer notwendiger schulrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit der begonnenen Erneuerung des österreichischen Schulrechtes der Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden kann,

zu dem die Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe möglich sein wird.

11, 23. Die Überprüfung des Landesschulrates für Tirol bot Anlaß, dem BM für Unterricht gegenüber auf das bestehende System der Anweisung und Verrechnung von Bildungszulagen hinzuweisen. Der RH stellte fest, daß im Jahre 1965 im gesamten Bundesgebiet für rund 59.000 Lehrpersonen an Mitteln für Bildungszulagen 55,211.000 S veranschlagt und 52,995.993 S ausgegeben wurden. Die Überprüfung, Verrechnung, Weiterleitung und Anweisung der von den Lehrpersonen vorgelegten Belege über die Bildungszulage in Höhe von 1200 S pro Person und Jahr wird im gesamten Bundesgebiet an rund 6000 Schulen und Lehranstalten, bei 83 Bezirksschulräten, 9 Landesschulräten und 9 Landesbuchhaltungen durchgeführt. Dieses System verursacht eine enorme Verwaltungstätigkeit. Der RH hat festgestellt, daß der durch die derzeitige Regelung entstehende beträchtliche Verwaltungsaufwand (Anfall von Bezügen, Mehrleistungsvergütungen, Gebühren für Post, Telefon usw.) zum erzielten Erfolg in einem auffallenden Mißverhältnis steht. Hierzu kommt noch, daß die Belegrüfung in der Regel mehr formelle als meritorische Mängel aufdeckt. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hat der RH das Ministerium ersucht, die zurzeit bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung der Bildungszulagen einer Überprüfung zu unterziehen und auf eine wesentliche Vereinfachung bedacht zu sein.

11, 24. Das Ministerium entgegnete, daß es von der Belegbeibringung über die Verwendung der für Bildungszwecke gewährten Mittel nicht abgehen könne, da die Bildungszulage sonst zu einer Dienstzulage würde, was von der Unterrichtsverwaltung aber keineswegs beabsichtigt ist. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

11, 25. Der RH mußte bei seiner Einschau-tätigkeit immer wieder feststellen, daß durch die Teilnahme von Lehrern aus ganz Österreich an den auf Veranlassung des BM für Unterricht in seminaristischer Weise am Peter Rosegger-Bundesheim in Krieglach durchgeführten Veranstaltungen der Lehrerfortbildung des berufsbildenden Schulwesens hohe Kosten entstehen. Außerdem wird hierdurch eine nicht unbedeutende Störung des Unterrichtsbetriebes in den Schulen, in denen die Lehrer für diese Veranstaltungen abgezogen werden, verursacht. Der RH empfahl deshalb dem BM für Unterricht ein Abgehen von der bisherigen Praxis und trat für eine Dezentralisierung der Lehrerfortbildung ein. Er legte dem Unterrichtsministerium nahe zu prüfen, ob nicht die

Durchführung von Fortbildungsseminaren — nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen — den einzelnen Landesschulbehörden im eigenen Wirkungsbereich unter Aufsicht des Unterrichtsministeriums überlassen werden könnte. Dadurch könnten die notwendigen Fortbildungsseminare für Lehrer mit wesentlich geringeren Kosten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichtes veranstaltet werden, wozu noch kommt, daß hiebei jeweils alle Lehrkräfte der betreffenden Sparte pflichtgemäß zu diesen Fortbildungsveranstaltungen herangezogen werden könnten.

11, 26. Das BM für Unterricht vermeinte, sich zu einer Dezentralisierung der Lehrerfortbildung nicht entschließen zu können. Es verwies darauf, daß mit dem Verlegen der Seminartätigkeit im berufsbildenden Schulwesen von der Bundesebene auf die Landesebene das Ziel der Lehrerfortbildung nicht erreicht werden könnte.

11, 27. Da der RH bei seinen Überprüfungen immer wieder feststellen muß, daß Dienstsiegel nicht unter Verschluß gehalten bzw. daß sie Personen zur Verfügung stehen, denen kein Zeichnungsrecht zukommt, und verschiedentlich aufgefallen ist, daß bei einer Reihe von Dienststellen über den Gebrauch der Dienstsiegel bzw. deren Verwahrung Unklarheit besteht, hat er die Überprüfung des Landesschulrates für Tirol zum Anlaß genommen, das BM für Unterricht zu ersuchen, allen nachgeordneten Dienststellen entsprechende Weisungen hinsichtlich der Anschaffung, des Gebrauches sowie der Verwahrung von Dienstsiegeln zu erteilen.

11, 28. Das Unterrichtsministerium hat diese Anregung aufgegriffen und ist noch um die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit bemüht.

11, 29. Eine Subventionierung des BM für Unterricht, betreffend die Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung eines privaten Schul- und Internatsgebäudes in Tirol, mußte der RH deshalb bemängeln, weil diese Förderung ohne jede Auflage gewährt wurde. Auch das verspätete Verlangen des BM, die gegebenen Subventionen als Mietzinsvorauszahlungen für eine längere Zeit für die in diesem Bau mietweise unterzubringende Expositur einer Bundeslehranstalt zu betrachten oder sie bei der Festsetzung der Höhe mit zu berücksichtigen, wurde vom Vermieter abgelehnt, da die Subventionsgewährung an eine solche Bedingung nicht geknüpft worden war. Dies führte letztlich dazu, daß trotz einer Bundessubvention von 3 Mill. S keine entsprechende Mietzinsvorauszahlung erzielt werden konnte. Ferner war

darauf hinzuweisen, daß der Bund — obwohl es sich bei dem vorliegenden Subventionsfall vorwiegend um die Wahrung von Interessen des Landes gehandelt hat — für diesen Förderungsfall weit höhere Subventionen als das Land Tirol selbst gewährte. Schließlich war zu bemängeln, daß ungeachtet der bedeutenden Beträge, die aus öffentlichen Mitteln für diesen Bau zur Verfügung gestellt wurden, der ursprüngliche Zweck, nämlich die Schaffung einer Schule und eines Internates für Südtiroler Mädchen, nicht erreicht wurde. War noch im Jahre 1959 von der Aufnahme von 70 Südtirolerinnen die Rede, so ergaben die Feststellungen des RH, daß im Schuljahr 1966/67 von 81 Zöglingen in diesem Internat nur 16 aus Südtirol stammten.

11, 30. Das BM erklärte hiezu, daß die Feststellung des RH, daß es ein Fehler war, die seinerzeitige Subventionszusage nicht an Bedingungen zu knüpfen, vollkommen richtig sei. Das Unterrichtsministerium habe jedoch „in den letzten Jahren versucht, derartige Pannen zu vermeiden und bei der Gewährung von Bausubventionen stets vor der ersten Zahlung Vereinbarungen mit den Subventionswerbern geschlossen“.

11, 31. Gegenstand einer Bemerkung des RH war auch die Tatsache, daß im Zusammenhang mit Anschaffungen im Rahmen von ao. Dotationsen die Schuldirektionen vielfach von den Firmen die Vorlage von Duplikatrechnungen verlangen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise aus Gründen der Gebahrungssicherheit abzulehnen sei. Die Nichtbeachtung dieser Empfehlung kann — wie der RH bei seiner Einschätzung immer wieder feststellen muß — zu einer Doppelzahlung von Rechnungen führen. Eine solche trat auch tatsächlich beim Landesschulrat für Tirol ein.

11, 32. Das BM für Unterricht hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß es die Ansicht des RH hinsichtlich der Vorlage von Duplikatrechnungen vollinhaltlich teile und entsprechende Verfügungen treffen werde.

11, 33. Anlässlich dieser Einschau mußte der RH auch auf den besonderen Personalmangel im Schulwesen hinweisen. Er stellte fest, daß beim Landesschulrat für Tirol auf dem Gebiete der höheren und der mittleren technischen Lehranstalten und der gewerblichen Berufsschulen insbesondere Maschineningenieure, Mathematiker und Physiker, aber auch Lehrer der allgemeinbildenden Fächer fehlen. Da die Ausschreibungen zum größten Teil immer wieder ergebnislos blieben, kann der Unterricht teilweise nur durch erhebliche

Überstunden der Lehrerschaft aufrechterhalten werden. Der RH wies darauf hin, daß in der Glasfachschule Kramsach seit Jahren kein Turnunterricht mehr abgehalten werden kann und verschiedentlich auch bereits Schwierigkeiten auftreten, den Religionsunterricht Lehrplanmäßig durchzuführen. Infolge des herrschenden Lehrermangels werden immer mehr Personen zum Unterricht herangezogen, die die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen. So werden ungeprüfte Lehrer teils während des ganzen Jahres, teils nur vertretungsweise, teils sogar auch vollbeschäftigt verwendet. Ferner wurde auch festgestellt, daß die in den Schulgesetzen vorgeschriebene Höchstschülerzahl in den Klassen ebenfalls infolge des Lehrermangels nicht immer eingehalten werden kann. So mußten im Schuljahr 1964/65 im Rahmen des Landesschulrates für Tirol 143 Klassen während des ganzen Jahres mit einer Zahl von je über 40 Schülern und Schülerinnen geführt werden. In den meisten Bezirken mit mehrklassigen Schulen mußten Klassen zusammengelegt oder ein Wechselunterricht, teilweise auch mit verminderter Wochenstundenausmaß, abgehalten werden. Einklassige Schulen wurden im Falle von Erkrankungen der Lehrkraft vorübergehend überhaupt geschlossen.

11, 34. Das Unterrichtsministerium pflichtete den Feststellungen des RH bei und wies darauf hin, daß dieser Personalnotstand im gesamten Bundesgebiet vorherrsche. Zur Einstellung teilweise geprüfter oder ungeprüfter Lehrkräfte, ebenso zur Zuteilung zahlloser Mehrleistungsstunden an Lehrer sieht sich die Unterrichtsverwaltung aber genötigt, da sonst eine große Anzahl von Schulen aller Art gesperrt oder zumindest in ihrer Unterrichtstätigkeit wesentlich eingeschränkt werden müßte.

11, 35. Diesen Feststellungen konnte sich der RH nicht verschließen.

BM für Unterricht
a) Kap. 12 Tit. 1 § 1 „Hochschulen“
Förderungszuwendungen

12, 1. Bei der Einschau im BM für Unterricht trat eine Reihe von Mängeln grundsätzlicher Art zutage; sie abzustellen, erschien schon deswegen dringend, weil es sich um „Förderungsausgaben“ handelt. Die Beanstandungen des RH betrafen vor allem die mangelhafte Überprüfung der Subventionen, die Stattgebung wenig begründeter Ansuchen, die Duldung der Nichteinhaltung der Vorlagefrist von Abrechnungen, die verfrühte Beistellung von Bundesmitteln, die oftmals zu großzügige Gewährung von Bundeszuschüssen, Verstöße gegen den Grundsatzverlaß des BM

für Finanzen für Förderungen aus Bundesmitteln, die unstatthafte Heranziehung von Mitteln sowie die Duldung widmungswidriger Verwendung der gewährten Subventionen.

12, 2. Das Unterrichtsministerium hat zu den Ausführungen des RH im allgemeinen in positiver Weise Stellung genommen und die Abstellung der aufgezeigten Mängel in Aussicht gestellt.

12, 3. Im einzelnen ist auszuführen:

Im neuen Institutsgebäude der Universität Wien wurde eine Mensa mit 350 Essenseinheiten eingerichtet. Sie erwies sich jedoch als Fehlplanung, denn bereits im Jahre 1966 wurden durchschnittlich an die 1800 Essenseinheiten, also ein Vielfaches ausgegeben, sodaß alsbald ein kostspieliger Aus- und Umbau erforderlich wurde.

12, 4. Das Unterrichtsministerium teilte hiezu mit, daß zum Zeitpunkt der Planung der Mensa nicht abzusehen war, daß diese von einer so großen Anzahl von Hörern frequentiert werden wird. Das Unterrichtsministerium sei im übrigen bemüht, Fehlplanungen zu vermeiden; es sei jedoch im Einzelfall trotz größter Bedachtnahme nicht immer möglich, die zukünftige Entwicklung genau abzusehen.

12, 5. Zu beanstanden war ferner, daß Subventionen für Zwecke der Menschen aus Förderungszuwendungen, die für die Studentenfürsorge bestimmt sind, flüssig gemacht wurden. Der RH hat darauf hingewiesen, daß die Verwendung der Mittel für die Studentenfürsorge zur Bezahlung von Baumeisterrechnungen, Rechnungen für Elektro- und Wasserinstallationen, für Inneneinrichtungen u. dgl. unzulässig sei, weil es sich dabei nicht mehr um den Betrieb von Studentenmensen, sondern bereits um eine Investitionsförderung handle. Er hat daher das Ministerium ersucht vorzusorgen, daß in Hinkunft Ausgaben nur zu Lasten der hiefür vorgesehenen Kredite getätig und verrechnet werden. Das Unterrichtsministerium hat hiezu mitgeteilt, daß es der Empfehlung des RH folgen werde.

12, 6. Gegenstand einer weiteren Beanstandung war die immer wieder festgestellte Tatsache sämiger Vorlagen von Subventionabrechnungen, insbesondere durch die Österreichische Hochschülerschaft. Der RH hat ersucht, die Subventionsempfänger in Hinkunft eindringlich zur Einhaltung der Fristen zu verhalten, das Mahnwesen zu intensivieren und in Hinkunft die Bewilligung neuer Subventionen von der rechtzeitigen Abrechnung vorhergegangener abhängig zu machen.

12, 7. Die verspätete Vorlage der Abrechnungen der Österreichischen Hochschülerschaft begründet das Unterrichtsministerium mit

dem häufigen Wechsel der Studentenfunktionäre. Im übrigen sagte es zu, die Empfehlung des RH in Hinkunft zu beachten.

12, 8. Wie festgestellt wurde, erhält das Afro-Asiatische Institut vom Unterrichtsministerium seit längerem Zuwendungen von jährlich 500.000 S zur Deckung des ordentlichen Betriebsaufwandes. Das Unterrichtsministerium hat aber bei diesem Institut nie örtliche Kontrollen vorgenommen. Der RH verwies darauf, daß das Fehlen dieser Kontrollen mit einer der Gründe sei, die es einem Angestellten dieses Institutes erleichterten, Jahre hindurch die nunmehr aufgedeckten Unterschlagungen öffentlicher Subventionsmittel durchzuführen und fortzusetzen. Der RH ist daher an das Unterrichtsministerium mit dem Ersuchen herangetreten zu prüfen, ob nicht Wege gefunden werden könnten, um wenigstens fallweise bei Empfängern namhafter Subventionen die widmungsgemäße Verwendung der gegebenen Mittel an Ort und Stelle überprüfen zu lassen. Außerdem hat der RH angeregt, von Subventionsempfängern, die jährlich Subventionen in der Größenordnung von mehreren 100.000 S erhalten, sich künftig laufend entsprechend belegte Berichte über die Tätigkeit dieser Institutionen vorlegen zu lassen, was bisher nicht der Fall war.

12, 9. Hiezu hat das Unterrichtsministerium mitgeteilt, daß es angesichts des Personalmangels wohl sein Bewenden dabei wird finden müssen, die Subventionsnehmer dazu zu verhalten, die die Subventionsmittel betreffenden Belege zur Kontrolle dem Ministerium vorzulegen. Der Empfehlung des RH, die Subventionswerber zur Vorlage entsprechend belegter Berichte zu verhalten, beabsichtigt das Unterrichtsministerium in Hinkunft zu entsprechen.

12, 10. In Zusammenhang mit einer widmungswidrigen Verwendung von Subventionsmitteln durch eine Studentenvereinigung hat der RH empfohlen, in allen ähnlichen Fällen die Vereine, Verbände, Körperschaften u. dgl. über die Unzulässigkeit eigenmächtiger Widmungsänderungen zu belehren, im Wiederholungsfalle allenfalls weitere Subventionen abzulehnen bzw. bereits gegebene rückzufordern.

12, 11. Wie der Stellungnahme des Unterrichtsministeriums zu entnehmen ist, soll die Empfehlung des RH in künftigen Fällen beachtet werden.

12, 12. Da festgestellt wurde, daß das Unterrichtsministerium bei der Überprüfung einer Subventionsabrechnung Fakturen, die keine Saldierungsvermerke aufwiesen, trotzdem anstandslos anerkannte, hat der RH

aus Gründen der Geburungssicherheit empfohlen, in Hinkunft derartig mangelhaft ausgestattete Abrechnungen zurückzuweisen und unter Setzung einer Frist ihre Wiedervorlage unter Beischluß ordnungsgemäß saldierter Rechnungen bzw. Belege zu verlangen sowie deren fristgemäßen Eingang zu überwachen.

12, 13. Das Unterrichtsministerium hat hiezu mitgeteilt, daß es der Empfehlung des RH künftig entsprechen werde.

b) Kap. 12 Tit. 5 „Jugendförderung“
Förderungszuwendungen

12, 14. Die Überprüfung der Mittel, die vom Unterrichtsministerium für Zwecke der Jugendförderung (Subventionierung Bundesjugendring — Bundesjugendplan) flüssiggemacht wurden, ergab, daß vielfach die Art der Verwendung der Mittel mit den Förderungsrichtlinien des Bundes nicht im Einklang steht. Anstatt den Teilnehmern an Tagungen, Kongressen u. dgl. bloß Zuschüsse zu Fahrt- und Verpflegskosten zu gewähren, wurden solche Auslagen zur Gänze aus den Förderungsmitteln bestritten. Anlaß zur Bemängelung bot auch die Refundierung der Kosten allzu großzügiger Repräsentationessen und der aus diesen Anlässen in Rechnung gestellten alkoholischen Getränke. Außerdem mußte beanstandet werden, daß zu Lasten der Förderungsmittel verschiedentlich auch Gehälter oder anteilige Gehaltskosten der bei den Jugendorganisationen beschäftigten Personen bezahlt wurden und das BM dagegen keinen Einwand erhob. Häufig wurden auch Zahlungen für Reisediäten in unvertretbarer Höhe festgestellt, wobei vielfach neben diesen Diäten auch Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft aus Subventionsmitteln zur Bezahlung gelangten. Der RH mußte sich ferner gegen die bisher geübte Vorgangsweise einzelner Jugendorganisationen, wahllos Ausgaben dem Bund im Wege der Förderung anzulasten, aussprechen und diese als zweckwidrige Verwendung von Subventionsmitteln beanstanden. Der RH hat das Unterrichtsministerium ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch klare und eindeutige Weisungen über die Verwendung der gewährten Subventionen in Hinkunft zweckwidrige Aufwendungen hintangehalten werden. Ferner wurde dem Ministerium empfohlen, sich von den Jugendorganisationen, die Bундесsubventionen erhalten, in Verbindung mit der Vorlage der Verwendungsnachweise auch jeweils einen Finanzierungsplan der beabsichtigten Projekte nebst einer Übersicht über die Eigenmittel vorlegen zu lassen.

12, 15. Das Unterrichtsministerium hat alle diese Anregungen des RH aufgegriffen und das Erforderliche bereits in die Wege geleitet.

So hat es auch inzwischen entsprechende Richtlinien für die Abrechnung der Mittel des Bundesjugendplanes erlassen und diese allen Jugendorganisationen zur Beachtung vorgeschrieben. Diese Sofortmaßnahme wurde getroffen, um — in Entsprechung der Anregung des RH — bereits für die Abrechnung des Bundesjugendplanes 1966 klare Grundlagen zu schaffen.

12, 16. Obwohl das Unterrichtsministerium ein Merkblatt darüber herausgegeben hat, für welche Aktionen — gegliedert nach Sachgebieten — die im Bundesjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen die Subventionen des Bundes verwenden können, haben sich einige Jugendorganisationen darüber hinweggesetzt und entweder eigenmächtig eine Ausweitung der zu fördernden Sachgebiete bzw. der Zweckbestimmungen vorgenommen oder überhaupt ein neues Sachgebiet geschaffen. Der RH hat darauf verwiesen, daß das Unterrichtsministerium dieser widmungswidrigen Verwendung der Subventionsmittel durch die einzelnen Jugendorganisationen anlässlich der Vorlage der Verwendungsnachweise im Hinblick auf die von ihm festgelegten Sachgebiete hätte entgegentreten müssen, dies zumindest so lange und insoferne, als nicht eine Änderung der fixierten Sachgebiete bzw. der Zweckbestimmungen in diesen Belangen erfolgt ist. Auf Grund seiner Feststellungen wies der RH dem Unterrichtsministerium gegenüber auf die Notwendigkeit hin, zu den bisher ergangenen Weisungen ergänzende Erläuterungen auszuarbeiten und diese den Jugendorganisationen zur Beachtung vorzuschreiben. Der RH vertrat die Ansicht, daß hiedurch ein ordnungsgemäßes Verfahren der Abrechnung der Subventionen geschaffen werden könnte, das nicht zuletzt auch den Jugendorganisationen zugute käme, die an klaren und eindeutigen Verwendungsweisungen Interesse haben müßten.

12, 17. Das Unterrichtsministerium hat die Anregung des RH aufgegriffen und das Entsprechende veranlaßt.

12, 18. Laut Merkblatt des Unterrichtsministeriums, betreffend die Erstellung der Berichte über die Verwendung der Mittel des Bundesjugendplanes, das allen Jugendorganisationen zuging, sollten die Belege dauernd (nicht bloß durch Bleistiftvermerke) so gekennzeichnet werden, daß sie nicht auch als Verwendungsnachweise für andere Zuwendungen wieder verwendet werden können. Wie der RH jedoch feststellen mußte, war diesem Erfordernis von einzelnen Jugendorganisationen nicht immer entsprochen worden, sodaß die Möglichkeit einer mehrmaligen Vorlage solcher Belege als Verwendungsnachweis für

Subventionen von verschiedenen Stellen nicht auszuschließen war. Dies wurde vom RH bei seiner stichprobenweisen Belegsdurchsicht auch in einem Falle festgestellt. Der RH hat daher das Unterrichtsministerium ersucht, alle ihm geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen, um eine Doppelverwendung der Belege für Zwecke von Subventionsabrechnungen zu erschweren, wenn nicht überhaupt unmöglich zu machen.

12, 19. In Verfolg der Empfehlung des RH hat das Unterrichtsministerium allen Jugendorganisationen die entsprechenden Anregungen des RH zwecks Beachtung zur Kenntnis gebracht und die Jugendorganisationen aufgefordert, für die dem Ministerium vorzulegenden Belege in Hinkunft einen geeigneten Stempelaufdruck, etwa „Gefördert aus Mitteln des Österreichischen Bundesjugendplanes“, zu verwenden.

12, 20. Die Durchsicht der zu den Verwendungsnachweisen gehörigen Originalbelege, die das Unterrichtsministerium auf Ersuchen des RH von den Jugendorganisationen einholte, ergab eine Reihe von Beanstandungen. So waren vielfach den Belegen keine Quittungen bzw. Zahlungsabschnitte beigegeben, sodaß es zweifelhaft erscheinen mußte, ob überhaupt und wie diese Fakturen von den Jugendorganisationen beglichen worden waren, ein Umstand, den der RH als bedenklich bezeichneten mußte. Weiters war zu beanstanden, daß sich unter den sogenannten „Originalbelegen“ eine Vielzahl von Hand- oder Ersatzbelegen befand, die von den Jugendorganisationen selbst angefertigt worden waren. Ebenso war zu bemängeln, daß bei Kassazahlungen vielfach auf den hiefür verwendeten Kassablocks nur der Zahlende und nicht auch der Empfänger unterfertigt war. An Hand einer Reihe von Beispielen zeigte der RH auf, wie notwendig es erscheint, daß sich das Unterrichtsministerium in Hinkunft neben in jeder Hinsicht aufschlußreichen Verwendungsnachweisen auch die dazugehörigen Originalbelege von den Jugendorganisationen vorlegen läßt und fallweise eine eingehende Überprüfung der Verwendung dieser Subventionen an Ort und Stelle durchführt. Der RH hat dem Unterrichtsministerium empfohlen, in Hinkunft die Anerkennung mangelhaft belegter Subventionsbeträge sowie die Vorlage von Hand- und Ersatzbelegen abzulehnen.

12, 21. Die Anregungen des RH hat das Unterrichtsministerium aufgegriffen und den einzelnen Jugendorganisationen detaillierte Weisungen hinsichtlich der Verrechnung der Subventionsmittel und der Belegshandhabung erteilt.

12, 22. Zu beanstanden war ferner, daß dem Unterrichtsministerium von den Jugendorganisationen über die erhaltenen Förderungsmittel vielfach derart mangelhafte Verwendungsnachweise vorgelegt worden waren, daß aus ihnen jeweils nur der jeweilige Rechnungsbetrag und die Rechnungsbelegsnummer — ohne Angabe des Verwendungszweckes — ersichtlich wurde. Das Unterrichtsministerium hat zwar gemeinsam mit dem BM für soziale Verwaltung seit dem Jahre 1962 bei drei Jugendorganisationen eine Überprüfung der Verwendung von Subventionsmitteln an Ort und Stelle durchgeführt; dem Ergebnis dieser Prüfungen war jedoch nur ein geringer Aussagewert beizumessen, da bei diesen Prüfungen jeweils nur zwei, höchstens drei Belege aus jedem der acht Sachgebiete, in denen die Mittel des Bundesjugendplanes nachgewiesen werden, überprüft wurden.

12, 23. In seiner Stellungnahme führt das Unterrichtsministerium aus, daß Überprüfungen an Ort und Stelle in den vergangenen Jahren infolge Personalmangels durch Organe des BM für Unterricht nur vereinzelt möglich waren. Sie werden aber in Hinkunft in verstärktem Maße bei den Jugendorganisationen vorgenommen werden.

12, 24. Sowohl das Österreichische Jugendherbergswerk als auch der Österreichische Jugendherbergsverband werden aus den beim Ansatz „Bundesjugendplan“ veranschlagten Mitteln alljährlich in beachtlichem Ausmaß, in den Jahren 1964 und 1965 mit je rund 1,5 Mill. S. gefördert. Der RH hat darauf hingewiesen, daß die Kompetenz hinsichtlich dieser beiden Vereinigungen den Ländern zukommt und sohin diese für derartige Förderungen entsprechende Vorsorgen zu treffen haben.

12, 25. Als Begründung für die Förderung der österreichischen Jugendherbergsorganisationen aus Bundesmitteln führte das Unterrichtsministerium an, daß vor allem finanzschwache Bundesländer und Gemeinden nicht in der Lage sind, das Jugendherbergswesen ausreichend finanziell zu unterstützen, obwohl diese „selbstverständlich“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel zur Verfügung stellen.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Bundesstaatliche Hauptstelle
für Lichtbild und Bildungsfilm

13, 1. Die Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm — im folgenden kurz Hauptstelle genannt — wurde mit Erlaß des BM für Unterricht vom 30. Juni 1947

geschaffen. Die Hauptstelle sollte vor allem folgende Aufgaben erfüllen:

a) Der Unterrichtsfilm sollte nicht in Eigenregie, sondern durch Aufträge an das Filmgewerbe hergestellt werden;

b) aus wirtschaftlichen Gründen sollte bei der Erzeugung neuer Unterrichtsfilme nach Möglichkeit der Anschluß an Wochenschau-, Kultur- und Werbefilm aufnahmen, an Radioreportagen usw. gesucht werden.

13, 2. Nach 1945 war es schwierig, für Unterrichtszwecke geeignete visuelle Bildungsmittel und Apparate zu beschaffen. Einer zentralen Bundesdienststelle war dies damals leichter möglich als dem jeweiligen Schulerhalter. So bildete sich die Beschaffung von Geräten und Filmmaterial jeder Art und die Produktion von Dias und von Filmen als hauptsächliche Tätigkeit der Hauptstelle heraus; sie war solcherart zum Beschaffungsamt geworden. In weiterer Folge beschaffte sie auch Schallträger (Schallplatten und Tonbänder). Die Verteilung des Materials und der Apparate erfolgt über die Landes- und Bezirksbildstellen.

13, 3. Die Tätigkeit der Hauptstelle erstreckt sich überwiegend auf Pflichtschulen. Die Bundeschulen werden nicht unmittelbar von der Hauptstelle, sondern von den Landes- und Bezirksbildstellen betreut. Für die Betreuung leistet der Bund den Bundesländern eine Vergütung, die beispielsweise im Jahre 1964 S 260.000 — betrug.

13, 4. Für die Tätigkeit der Hauptstelle im derzeitigen Umfang fehlt nach Ansicht des RH die gesetzliche Grundlage; der Bund als Schulerhalter hat nämlich nur für die Bundeschulen audio-visuelle Bildungsmittel bereitzustellen (Art. 14 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215). Für alle anderen Schulen — insbesondere für die große Masse der Pflichtschulen — stehen dem Bund nur Aufsichtsrechte zu. Außerdem wies der RH das BM für Unterricht darauf hin, daß audio-visuelle Bildungsmittel an alle Schulen — also nicht nur an Bundeschulen — oft unter dem sogenannten „Selbstkostenpreis“, der nicht einmal den Personal- und Sachaufwand der Hauptstelle berücksichtigt, abgegeben werden. Dieses Eingreifen in Länderkompetenzen zieht eine unzulässige Kostenübernahme durch den Bund nach sich. Der RH ersuchte daher das BM für Unterricht, Maßnahmen zu ergreifen, daß die Tätigkeit der Hauptstelle auf den ihr zustehenden Aufgabenbereich zurückgeführt werde.

13, 5. Das BM für Unterricht teilte hiezu mit, daß in Hinkunft die Eigenauslagen der

34

Hauptstelle entsprechend berücksichtigt werden. Ferner ist beabsichtigt, die Tätigkeit der Hauptstelle auf den ihr zukommenden Aufgabenbereich zurückzuführen, wodurch beispielsweise die Filmproduktion und die Gerätebeschaffung für Pflichtschulen ab sofort unterbleiben wird. Schließlich erwägt das BM für Unterricht die Umwandlung der Hauptstelle in ein „Bundesinstitut für Bild und Ton in Unterricht, Wissenschaft und Kunst“, dem aber nicht die Aufgabe der Produktion, sondern nur die Beschaffung audio-visueller Lehrmittel zufallen soll.

13, 6. Die Herstellung zur öffentlichen Aufführung bestimmter Filme (Filmproduktion) ist gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden. Diese schließt auch das Recht zum Filmvertrieb und Filmverleih hinsichtlich der selbst hergestellten Filme in sich ein. Die Hauptstelle verfügt aber weder über eine Konzession noch über eine sonstige gewerberechtliche Genehmigung. Hiezu kommt, daß auch die urheberrechtliche Seite der produzierten Filme nicht geregelt ist.

13, 7. Nach Ansicht des BM für Unterricht „stellt die Vorführung von Filmen im Rahmen des Unterrichtes keine öffentliche Aufführung dar“. Aus diesem Grund hält es die Herstellung von Filmen für Unterrichtszwecke für nicht konzessionspflichtig. Die Austragung der Angelegenheit ist noch im Gange.

13, 8. Die dezentralisierte Unterbringung der Hauptstelle — sie befindet sich in vier verschiedenen, voneinander weit entfernten Gebäuden — und das Fehlen einer straffen Leitung ab März 1965 — seit diesem Zeitpunkt ist der Leiterposten unbesetzt — erschweren eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung. Der RH regte daher an, Abhilfe zu schaffen.

13, 9. Das BM für Unterricht teilte dem RH hiezu mit, daß es schon lange bemüht ist, der Hauptstelle eine zentrale Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Nunmehr konnte es ein zentral gelegenes ehemaliges Schulgebäude, das in der nächsten Zeit in Etappen renoviert werden wird, für deren Zwecke beschaffen. Die Leiterstelle wird noch im Jahre 1967 besetzt werden.

13, 10. Die Aufgaben der Abteilung „Wissenschaftlicher Film“ der Hauptstelle bestehen in der Hauptsache in der Förderung der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträgern in der Wissenschaft für Zwecke der Forschung und der Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Hiezu gehört insbesondere die Erarbeitung der filmwissenschaftlichen Grundlagen der wissenschaftlichen Filmarbeit sowie Filmherstellung, Erprobung, Auswertung, Verleih, Verkauf und Archivierung von audio-visuellen

Medien. Da die Abteilung „Wissenschaftlicher Film“ nach Ansicht des RH nichts mit jenen Grundsätzen gemein hat (siehe oben Abs. 13/1), die die Grundlage für die Errichtung der Hauptstelle bildeten, wurde empfohlen, überprüfen zu wollen, ob nicht ein Institut an einer österreichischen Hochschule wirksamer, zweckmäßiger und wirtschaftlicher die überwiegend wissenschaftlichen Aufgaben erfüllen könnte als die Abteilung „Wissenschaftlicher Film“.

13, 11. Das BM für Unterricht teilte hiezu mit, es habe im Gegenstande die Rektorenkonferenz befaßt, deren Stellungnahme sei aber noch ausständig.

13, 12. Im Feber 1963 traf die Hauptstelle mit der Encyclopaedia Cinematographica eine Vereinbarung, betreffend die Zusammenarbeit und Führung des schon früher in Wien errichteten Archivs. Die Encyclopaedia Cinematographica ist ein freier Zusammenschluß von Instituten und Einzelpersonen verschiedener Länder mit dem Ziele, wissenschaftliche Filme besonderer Art für Forschung und Hochschulunterricht durch eine zentrale Stelle der wissenschaftlichen Benützung zugänglich zu machen. Sie hat ihren Sitz am Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen. Solche Leiharchive bestehen außer in Wien im Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen, in Utrecht und in den USA. Für die Anlegung des Leiharchivs in Wien wurden beispielsweise im Jahre 1963 14.111-36 S, 1964 275.733-82 S und 1965 26.616-82 S aus Förderungsmitteln des BM für Unterricht aufgewendet.

13, 13. Der RH vertritt die Meinung, daß keine zwingende Notwendigkeit bestand, in Wien ein eigenes Archiv anzulegen, weil alle Mitglieder der Encyclopaedia Cinematographica auf Grund der Satzungen berechtigt sind, Encyclopädie-Filme für den eigenen wissenschaftlichen Bedarf gegen Erstattung der Versandkosten zu entleihen oder Kopien käuflich zu erwerben. Das BM für Unterricht erwiderte, daß nicht nur Schwierigkeiten im Verwaltungswege, beim Zoll und mit Speditionsfirmen die Entlehnung von Filmen aus Göttingen nahezu unmöglich machen, sondern auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Komplettierung des Archivs in Wien „voll gerechtfertigt erscheint“. Dem BM für Unterricht wurde überdies mitgeteilt, daß es sich bei der Bezahlung der Anschaffungen für die Encyclopaedia Cinematographica aus seinen Förderungsmitteln um eine unzulässige Eigensubvention handelt. Hiezu teilte das Ministerium mit, daß ab Juli 1967 keine unzulässige Eigensubvention mehr durchgeführt wird.

13, 14. Aus der Zeit, als noch der Unterrichtsfilmbeitrag von allen Schülern generell einge-

hoben wurde, werden bei der Hauptstelle hiefür Konten für jedes Bundesland gesondert geführt, die die Guthaben bzw. den Schuldenstand ausweisen. Der eingehobene Unterrichtsfilmbeitrag wurde nämlich zur Gänze der Hauptstelle überwiesen. Hievon verwendete die Hauptstelle 5% als Abschlagszahlung für ihren Aufwand: 95% wurden den Konten der einzelnen Bundesländer gutgeschrieben. Bei Belieferung der einzelnen Landesbildstellen mit Filmen, Diareihen und Apparaturen wurden die entsprechenden Konten mit den Rechnungsbeiträgen belastet. Der Unterrichtsfilmbeitrag wurde, da hiefür keine gesetzliche Grundlage vorhanden war, letztmalig im Schuljahr 1962/63 eingehoben — außer im Land Vorarlberg, das ihn schon seit Jahren nicht einhob. Zum Stichtag 31. März 1965 wies das Konto des Bundeslandes Salzburg einen Schuldenstand von 85.587,51 S auf, die Konten aller anderen Bundesländer hingegen Guthaben in der Höhe von zusammen 316.689,70 S. Der RH verlangte, die angeführten Guthabenkonten durch Rücküberweisung der Beträge oder in Form von Sachlieferungen aufzulösen und die Landesbildstelle Salzburg aufzufordern, ihre Zahlungsrückstände umgehend zu begleichen.

13, 15. Das BM für Unterricht teilte hiezu mit, daß bis 31. Dezember 1966 die Guthaben überwiesen und vom Bundesland Salzburg der geschuldete Betrag wiederholt eingefordert wurde. Dieses Bundesland stehe jedoch auf dem Standpunkt, es liege keine echte Schuld vor; es hat daher um Stornierung der Forderung angesucht. Über dieses Ansuchen hat das Unterrichtsministerium noch keine Entscheidung getroffen.

13, 16. Die aus dem Unterrichtsfilmbeitrag für Bundesschulen angeschafften Filmkopien, Diareihen und Apparate wurden häufig nicht an diese ausgeliefert, sondern den einzelnen Landesbildstellen übergeben, die auch (siehe oben Abs. 16, 3) die Bundesschulen betreuen. Diese Sachlieferungen wurden insbesondere in früheren Jahren mit keinem Eigentumsvermerk versehen, sodaß die Eigentumsfrage vielfach ungeklärt ist. Eine Aufschreibung, welche und wieviel Materialien und Apparate für Bundesschulen den Landesbildstellen ausgehändigt wurden, besteht nicht. Der RH empfahl daher, eine Regelung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen.

13, 17. Das BM für Unterricht vertrat hiezu die Ansicht, daß die Lebensdauer von Filmkopien höchstens fünf Jahre und die von Diareihen höchstens zehn Jahre beträgt. Apparaten könne auch keine längere Lebensdauer als maximal zehn Jahre zugebilligt werden; somit hätten sie schon abgeschrieben werden müssen. Ab 1966 werden laut Mitteilung des obgenannten

Ministeriums jedoch Filmkopien, Diareihen und Apparate als Bundes Eigentum eindeutig gekennzeichnet. Die Austragung dieser Angelegenheit ist noch im Gange.

13, 18. Die Hauptstelle gibt ein Informationsblatt „Sehen und Hören“ heraus. Der Aufwand für diese Zeitschrift ist nach Ansicht des RH wirtschaftlich nicht tragbar. Nach eigenen Angaben des BM für Unterricht stehen in den Jahren 1962 bis 1967 den Einnahmen in der Höhe von rund 898.000 S Ausgaben in der Höhe von rund 1.481.000 S gegenüber, wobei in den Einnahmen Zuschüsse des obgenannten Ministeriums in der Höhe von rund 177.000 S enthalten sind. Der Abgang beträgt daher insgesamt rund 760.000 S. Trotz dieses Umstandes und des Verlangens des seinerzeitigen Leiters der Hauptstelle, die Zeitschrift einzustellen oder einer für die Herausgabe besser geeigneten Institution zu übertragen, trug das BM für Unterricht diesem Antrag nicht Rechnung.

13, 19. Es bestand die Möglichkeit, die Zeitschrift „Sehen und Hören“ mit anderen Publikationen, die teils im Auftrag und teils unter Mitwirkung des BM für Unterricht herausgegeben werden, zusammenzulegen. Es sind dies die Zeitschriften „Die Jugend“, „Telespiegel“ und „Der Österreichische Schulfunk“. Alle diese Publikationen dienen in irgendeiner Form der Unterrichtung über audio-visuelle Hilfsmittel. Der seinerzeitige Leiter, der die Hauptstelle aufbaute, vertrat auch die Ansicht, daß es — kaufmännisch gesehen — am natürlichen wäre, die Zeitschriften zu vereinen und den Schulen nur eine einzige Zeitschrift der audiovisuellen Hilfsmittel vorzulegen. Das BM für Unterricht selbst hielt in seinem Schreiben aus dem Jahre 1963 fest, daß einerseits durch Zusammenlegung der Zeitschriften eine Senkung der Verwaltungs-, Redaktions- und Versandkosten erreicht werden könnte und andererseits bei der Flut von Fachzeitschriften es den Lehrern auf Dauer nicht zugemutet werden könne, fachliche Informationen aus mehreren periodischen Druckschriften zu entnehmen. Der RH stimmt mit dem Bundesministerium überein und empfahl zu untersuchen, ob „Sehen und Hören“, „Die Jugend“, „Telespiegel“ und „Der Österreichische Schulfunk“ zu einer Zeitschrift zusammengelegt werden können.

13, 20. In seiner Stellungnahme vermeint das BM für Unterricht, daß der Zusammenlegung mit den Programmzeitschriften des Schulfunks und Fernsehens „Telespiegel“ und „Der Österreichische Schulfunk“ die betonte Unabhängigkeit des Rundfunks entgegensteht. Auch würde die Einstellung der im In- und Ausland bekannten Zeitschrift „Sehen und Hören“ ein Prestige-verlust sein. Das Unterrichtsministerium teilte

mit, daß es „derzeit eine Befolging der Erwagung des RH nicht befürworten könne, es aber bestrebt sein werde, jede Gelegenheit einer Koordination und Rationalisierung wahrzunehmen“. Diese Angelegenheit wird noch ausgetragen werden.

13. 21. Die Leiter der Landes- und der Bezirksbildstellen sind durchwegs Lehrpersonen, denen ihre Tätigkeit als Bildstellenleiter ganz oder teilweise in ihre Lehrverpflichtung eingerechnet wird. Sie rekrutieren sich überwiegend aus Landeslehrern; es befinden sich aber auch Bundeslehrer unter ihnen. Die Freistellung der Bezirksbildstellenleiter von ihrer Lehrverpflichtung geht zur Gänze, die der Landesbildstellenleiter in der Regel zu 50% zu Lasten des Bundes — unbeschadet der Beiträge der Länder auf Grund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes —, vorausgesetzt, daß es sich nicht ohnedies um einen Bundeslehrer handelt. Hinsichtlich der Bildstellen und deren Leiter machte die Verbindungsstelle der Bundesländer die Hauptstelle mit Schreiben vom Dezember 1964 aufmerksam, daß die BildstellenLandesbildstellen sind, „sodaß ihre personelle und sachliche Ausstattung Landessache ist“. Dieser Ansicht schloß sich auch der RH an. Er wies dem BM für Unterricht gegenüber darauf hin, daß den Bund keine Verpflichtung trifft, für den Personalaufwand der Landes- und Bezirksbildstellenleiter aufzukommen. RH regte folgende Maßnahmen an:

a) Soweit es sich um Landeslehrer oder anderes Landespersonal handelt, sollen weder die Einrechnung der Tätigkeit auf die Lehrverpflichtung noch eine anteilmäßige Übernahme der finanziellen Lasten für die Besoldung durch den Bund in Hinkunft mehr anerkannt werden.

b) Soweit es sich um Bundeslehrer handelt, hätte das entsprechende Bundesland die vollen Beziehe des Bundeslehrers dem Bund zu refundieren.

13. 22. Das BM für Unterricht vertrat hiezu die Ansicht, daß es wünschenswert wäre, entsprechende dienstrechtliche Vorsorge für Fachberater — denn die Bildstellenleiter seien solche — für die audio-visuellen Bildungsmittel im Dienstrecht zu schaffen; diese Tätigkeit sei jener eines Fachinspektors ähnlich. Da die Stellungnahme des Unterrichtsministeriums nicht zu befriedigen vermochte, wird die Angelegenheit vom RH noch weiterverfolgt.

13. 23. Die Erledigungen in Personalangelegenheiten, insbesondere die Anweisung von Beziehen im Wege des Zentralbesoldungsamtes, nehmen so viel Zeit in Anspruch, daß oft monatlang Vorschußzahlungen geleistet werden, ehe die Auszahlung durch das Zentral-

besoldungamt erfolgt. Außerdem gewährte die Hauptstelle Bediensteten eigenmächtig Zulagen, die nicht zu Lasten des Personal-, sondern des Sachaufwandes („audio-visuelle Hilfsmittel“) verrechnet wurden. Der RH verlangte daher, Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft die zeitgerechte Liquidierung und Auszahlung der Beziehe durch das Zentralbesoldungamt gewährleistet ist und die Hauptstelle Anträge auf Nebengebühren dem BM für Unterricht als der personalführenden Dienststelle vorlegt.

13. 24. Den Anregungen des RH folgend, hat das BM für Unterricht die Leitung der Hauptstelle im Erlaßwege aufmerksam gemacht, daß ihr „Vorgehen nicht in Einklang mit den Haushaltsvorschriften des Bundes steht und von einer Dienststelle weder Personalausgaben bewilligt noch getätigten werden dürfen, abgesehen davon, daß die Verrechnung von Personalausgaben zu Lasten des Sachaufwandes unstatthaft ist“. Ferner wurde die Hauptstelle wegen der unzulässigen Vorgangsweise bei der Vorschußgewährung vom Bundesministerium gerügt.

13. 25. Das BM für Unterricht ordnete verschiedene Zahlungen im Wege der Hauptstelle in Angelegenheiten an, für die sie unzuständig ist. Der RH erläuterte dies an Hand von Einzelbeispielen und empfahl dem BM für Unterricht, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung derartige Zahlungen in Hinkunft unmittelbar über die Buchhaltung des Ministeriums durchzuführen.

13. 26. Das Unterrichtsministerium teilte hiezu mit, daß Zahlungen der bemängelten Art nunmehr stets unmittelbar durch die Buchhaltung des Ministeriums erfolgen.

13. 27. Die Lagerung der Filme und Diaserien sowie des bevorrateten Filmmaterials ist örtlich verstreut und entspricht vereinzelt nicht den Sicherheitsvorschriften für die Filmlagerung. Ein Teil dieser Filme sind aber hochexplosive Nitrofilme. Die Bestände sind in mehreren verschiedenen Aufschreibungen aufgezeichnet. Der RH empfahl im Interesse einer einfachen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung und Sicherung unersetzblicher, teils historischer Werte folgende Maßnahmen:

Anlegung eines zentralen Filmarchivs unter Bedachtnahme auf die für Filmlagerungen bestehenden Sicherheitsvorschriften;

hochexplosive, unersetzbliche, historische Filme sollten auf 16-mm-Sicherheitsfilm umkopiert werden;

über die Bestände des Filmarchivs möge eine zentrale Kartei angelegt werden.

Für die Führung des zentralen Filmarchivs machte der RH entsprechende Vorschläge.

13, 28. Das BM für Unterricht teilte mit, daß es die Empfehlungen zufolge der vorhandenen Kreditmittel nur etappenweise verwirklichen könne.

Ein zentrales Filmarchiv wird nach räumlicher Zusammenlegung der Hauptstelle mit einer einheitlichen, zentralen Evidenthaltung angelegt werden. Die hochexplosiven Nitrofilme werden bereits laufend auf Sicherheitsfilm umkopiert. Die Vorschläge des RH für die Führung des Filmarchivs wurden aufgegriffen und werden ausgeführt werden.

13, 29. Die Hauptstelle beschaffte in den letzten Jahren auch Schallträger (Schallplatten und Tonbänder) und die hiezu notwendigen Wiedergabeapparate. Auch faßte sie den Ausbau eines Studios für Schallträger in einer Weise ins Auge, die es ihr ermöglichen soll, selbst solche zu produzieren.

13, 30. Zusammenfassend machte der RH das BM für Unterricht daher nochmals aufmerksam, daß — von der fehlenden Rechtsgrundlage abgesehen — für eine Produktion jedweder Art insbesondere auch die gewerberechtlichen Berechtigungen fehlen und urheberrechtliche Fragen ungeklärt sind. Außerdem wurde angeregt, daß die Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen des Unterrichtsministeriums mehr als bisher im Gegenstande zusammenarbeiten. Hiebei wurde beispielsweise an die diversen Publikationen (siehe oben Abs. 13, 18) gedacht, aber auch an die Phonotheek, die Schallträger nicht nur sammelt, sondern auch herstellt. Der RH gab zu bedenken, daß bei Konzentration aller Mittel und Stellen im Bereich des BM für Unterricht sich wirtschaftlichere, zweckmäßige und sparsamere, hiebei aber wirkungsvollere Ergebnisse erzielen lassen.

13, 31. Das BM für Unterricht teilte mit, daß es hiezu noch gesondert Stellung nehmen werde. Die Berichterstattung hierüber wird daher im Nachjahr erfolgen.

13, 32. Bemängelungen geringeren Umfangs betrafen die Verleihung von wertvollen Geräten an andere Dienststellen oder auch an private Vereine, meist auf unbestimmte Zeit. Der RH regte eine entsprechende Evidenthaltung und zeitgerechte Rückforderung an. Auch waren von der Hauptstelle ausgestellte Rechnungen oft monatelang unbezahlt. Die umgehende Einmahnung wurde vom RH verlangt. Schließlich wurde angeregt, verschiedene separat angefertigte 16-mm-Filmkopien im Anschaffungswert von rund 137.000 S einer Verwertung zuzuführen.

13, 33. Wie die Hauptstelle dem RH mitteilte, wird sie allen Anregungen und Empfehlungen entsprechen.

Sonstiges

Planung eines Zentralinternates für die berufsbildenden mittleren und höheren Bundeslehranstalten

14, 1. Das BM für Unterricht plante auf dem Areal in Wien 23, Mauer, Kaserngasse, den Bau eines Zentralinternates für die Wiener berufsbildenden mittleren und höheren Bundeslehranstalten. Die Baukosten des Zentralinternates hätten laut Mitteilung des BM für Unterricht rund 40 Mill. S betragen.

14, 2. Das BM für Unterricht hat mittlerweile den Plan, ein Zentralinternat zu bauen, fallengelassen. Als wesentlicher Grund dafür wurde angegeben, daß verschiedene andere bestehende oder erst zu errichtende Gebäude für die Unterbringung der Schüler — weiterhin an verschiedenen Orten — zur Auswahl stehen.

14, 3. Das BM für Unterricht wollte nämlich nicht am Bau eines Objektes festhalten, das mehr als 40 Mill. S kosten und nach der derzeitigen Situation für das berufsbildende Schulwesen keinen besonderen Vorteil bringen würde.

14, 4. Laut Mitteilung des BM für Bauten und Technik wurden dem mit der Planung betrauten Architekten die hiefür aufgelaufenen Gesamtkosten in der Höhe von 204.048 S bezahlt.

14, 5. Die Haltung des BM für Unterricht, auf Grund der Gegebenheiten vom Bau Abstand zu nehmen, ist anerkennenswert. Trotzdem hätte das Ministerium bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt zeitgerecht — also vor Vergabe der Planung an den Architekten — zur Erkenntnis gelangen können, daß die Errichtung des Zentralinternates in Mauer nicht zweckmäßig ist; hiedurch hätte das Architektenhonorar erspart werden können.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung (Nachtrag)

15, 1. Die Frage der Tragung des Aufwandes der den Landesbediensteten zuerkannten Entschädigungen (siehe TB 1965, Abs. 23) wurde inzwischen vom Gesetzgeber selbst gelöst. Zufolge § 448 Abs. 3 ASVG in der Fassung der 18. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 168/1966, können den mit der Aufsicht (mit der Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes) betrauten Bediensteten Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe das BM für soziale Verwaltung im

Einvernehmen mit dem BM für Finanzen festzusetzen hat und die daher vom Bund zu zahlen sind. Hiezu hat der RH dem Bundesministerium gegenüber noch bemerkt, daß nur ein solcher Aufwand abgegolten werden darf, der den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

15, 2. Der RH hat dem Bundesministerium schließlich nahegelegt, die erfolgte Bestellung von Landesbediensteten aufzuheben, da gemäß § 448 Abs. 3 ASVG das BM für soziale Verwaltung zur Bestellung von Aufsichtsorganen nur ermächtigt und nicht verpflichtet sei.

15, 3. Das Bundesministerium teilte hiezu mit, daß es im Falle der Enthebung der Landesbediensteten in jenen Fällen, in denen es zur unmittelbaren Aufsicht berufen ist, die Aufsicht selbst ausüben müßte, diese zusätzliche Aufgabe jedoch mit dem vorhandenen Personalstand nicht bewältigen könnte.

15, 4. Demgegenüber vertrat der RH die Auffassung, daß eine Betrauung von Landesbediensteten mit der gemäß § 448 Abs. 2 zweiter Satz ASVG vom BM für soziale Verwaltung unmittelbar auszuübenden Aufsicht wohl nicht unzweckmäßig sei, jedoch im Hinblick auf Art. 20 (Weisungsgebundenheit) und 21 Abs. 2 B.-VG. (Ausübung der Diensthoheit von den obersten Organen der Länder) einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage entbehre.

15, 5. Weiters verwies der RH auf § 448 Abs. 2 erster Satz ASVG., wonach die unmittelbare Handhabung der Aufsicht über bestimmte Versicherungsträger dem zuständigen Landeshauptmann obliegt und im Falle der Nichtbestellung durch den Bund der Landeshauptmann mit dieser Aufgabe einen Bediensteten des Amtes der Landesregierung betrauen müßte.

Landesarbeitsamt Wien (Nachtrag)

16, 1. Zum TB 1965, Abs. 27, 13, wird nachgetragen, daß sich der Soll-Personalstand des Landesarbeitsamtes vom Jänner 1965 auf Grund der Feststellungen und Anregungen des RH bis Juni 1967 in einigen Abteilungen um insgesamt 28 Dienstposten verringert hat. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Gesamt-Soll-Stand von 196 auf 203 Dienstposten, sodaß der Unterschied gegenüber dem vom RH empfohlenen Soll-Stand von 152 Dienstposten 51 beträgt. Hievon entfallen zwölf auf den vom Arbeitsamt für Jugendliche in das Landesarbeitsamt eingegliederten psychologischen Dienst und die Maturantenberatung sowie zwölf auf die in das Landesarbeitsamt einbezogenen Versicherungsabteilungen der

Arbeitsämter „Gastgewerbe“ und „Lebensmittel“; diese Organisationsänderungen, die übrigens noch immer nicht zu einer Zusammenlegung von Ämtern geführt haben, erfolgten nach der Gebarungsprüfung des RH. Die verbleibenden 27 Dienstposten wurden vom BM für soziale Verwaltung hauptsächlich mit einer seit der Gebarungsprüfung des RH eingetretenen wesentlichen Erweiterung des Arbeitsumfangs begründet. Der RH behielt sich vor, die Notwendigkeit dieser 27 Dienstposten anläßlich einer gelegentlichen Nachprüfung zu beurteilen.

16, 2. Der Soll-Stand des Arbeitsamtes für Hilfs-, Handels- und Transportarbeiter (TB 1965, Abs. 27, 14) hat sich von 49 im Jänner 1965 auf 42 im November 1966 verringert und ist bis Juni 1967 infolge Zuwachses zweier Vermittlungsstellen vom inzwischen aufgelösten Landwirtschaftlichen Arbeitsamt Wien-Niederösterreich auf 44 angestiegen. Den Unterschied von fünf Dienstposten gegenüber den vom RH empfohlenen 37 begründete das Bundesministerium damit, daß sich seit der Einschau des RH vor allem der Arbeitsanfall im Ausländerverfahren beträchtlich erhöhte. Der RH behielt sich vor, die Notwendigkeit auch dieser Dienstposten gelegentlich nachzuprüfen.

16, 3. Zur Klärung der vom RH aufgeworfenen Frage nach den zumutbaren Durchschnittsleistungen in den Vermittlungs- und Versicherungsabteilungen (TB 1965, Abs. 27, 17 bis 27, 19) hat das Bundesministerium die Landesarbeitsämter angewiesen, die erforderlichen Unterlagen zwecks Auswertung zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium fügte jedoch hinzu, daß die Ermittlung ziffernmäßiger Normen für die Vermittlung wahrscheinlich nicht möglich sein wird. Daraus ergab sich für den RH neuerlich die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Anzahl der in diesen Arbeitsbereichen erforderlichen Dienstposten festgestellt wird.

16, 4. Während Dienstfreistellungen (TB 1965, Abs. 27, 24) von Personalvertretern künftighin nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, zu behandeln sind, entbehren Dienstfreistellungen von Bundesbediensteten, die Gemeindefunktionäre sind, weiterhin einer gesetzlichen Grundlage. Hiezu gab das Bundeskanzleramt bekannt, daß Bestrebungen für eine gesetzliche Regelung der letztgenannten Dienstfreistellungen im Gange sind. Nach den Empfehlungen des Bundeskanzleramtes sollen derzeit solche Dienstfreistellungen unter der Bedingung gewährt werden, daß die Kosten hiefür von der Gemeinde dem Bund ersetzt werden.

16, 5. Die Differenzierung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten bei der Gewährung von Personalzulagen (TB 1965, Abs. 27, 25 und 27, 26) hält das Bundesministerium für gerechtsfertigt, weil Beamte durch vorzeitige Beförderung besoldungsrechtlich bessergestellt sind als Vertragsbedienstete. Der RH bemerkte hiezu, daß für die Gewährung von Zulagen an Vertragsbedienstete ausschließlich die Bestimmungen des § 22 des VB-Gesetzes maßgebend sind und daß daher diesen Normen Rechnung zu tragen ist.

16, 6. Zur Gewährung der Geldaushilfen (TB 1965, Abs. 27, 27) hat das BM für soziale Verwaltung mitgeteilt, daß die erforderlichen Unterlagen und Abrechnungen der Behörde im Juli 1963 vorgelegt wurden. Hiezu bemerkte der RH, daß bis dahin dem Bediensteten somit ohne entsprechenden Nachweis Geldaushilfen in der Höhe von insgesamt 5800 S bewilligt wurden.

Landesinvalidenamt für Kärnten
(Nachtrag)

17, 1. Die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 76 KOVG. 1957 (vgl. TB 1965, Abs. 112, 5) in Höhe der Waisenrente nach Vollendung des 25. Lebensjahres begründete das BM für soziale Verwaltung damit, daß die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 KOVG. 1957 nicht ausreichen, um in allen Fällen eine Leistung für Waisen sicherzustellen, die noch in Schul- und Berufsausbildung stehen. Soziale Härten ergäben sich insbesondere dadurch, daß gerade bedürftige Waisen das Studium mehrfach erst nach Erarbeitung einer finanziellen Grundlage beginnen können und es sodann in einem fortgeschrittenen Lebensalter verspätet abschließen. Überdies sei mit dem Wegfall der Waisenrente auch der Verlust des Krankenversicherungsschutzes verbunden. Nach den von den österreichischen Hochschulen mitgeteilten Zeiten der durchschnittlichen Studiendauer sei es in einzelnen Studienfächern gar nicht möglich, das Studium bis zur Vollendung der im § 41 Abs. 1 Z. 1 KOVG. 1957 angeführten Altersgrenze abzuschließen.

17, 2 In einer weiteren Stellungnahme führte das Bundesministerium aus, daß die Gewährung eines Härteausgleiches nur dann in Erwägung gezogen werde, wenn sich eine gesetzliche Vorschrift als zur Erreichung des vom Gesetzgeber angestrebten Versorgungszweckes ungenügend oder mangelhaft erweist und der Zeitraum bis zur Beseitigung des Mangels im Wege einer Novellierung überbrückt werden soll. Das Bundesministerium verwies in diesem Zusammenhang auf die Novelle zum Kriegsopfergesetz vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, welche die Weitergewäh-

rung der Waisenrente wegen Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres — bei geleistetem Präsenzdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres — vorsieht, womit sich der größte Teil der Härteausgleichsansuchen erledigt.

17, 3. Hiezu vertrat der RH die Auffassung, daß Leistungen über den vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraum hinaus keine gesetzliche Deckung finden und allenfalls beabsichtigten gesetzlichen Änderungen nicht durch die Gewährung von Härteausgleichen vorgegriffen werden könne. Schließlich wies der RH darauf hin, daß das Gesetz nicht bestimme, wie solche Ausgleiche zu bemessen sind.

17, 4. Zur Frage der finanziellen Auswirkung auf den Personal- und Sachaufwand zufolge der Einführung des maschinellen Zahlungsvollzuges (vgl. TB 1965, Abs. 112, 9) führte das BM für soziale Verwaltung aus, daß sich der Personalstand der Buchhaltungen bei den Landesinvalidenämtern in der Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 1. Jänner 1963 um insgesamt 36 vollbeschäftigte Bedienstete vermindert habe. Nach Mitteilungen der Landesinvalidenämter wurden in den Buchhaltungen im Zuge der Umstellung 30 Bedienstete eingespart; außerdem wurden sechs Dienstposten eingezogen. Es habe sich demnach herausgestellt, daß die erwartete Personaleinsparung von 45 Dienstposten bei den Buchhaltungen nicht möglich war. Die zugesagte Personaleinsparung wurde aber trotzdem in vollem Umfang durchgeführt, da bei anderen Abteilungen der Landesinvalidenämter weitere neun Dienstposten eingezogen wurden.

17, 5. Nach den Mitteilungen des Bundesministeriums kann der Minderaufwand bei den persönlichen Ausgaben infolge Einsparung von 30 Bediensteten für das Jahr 1963 auf etwa 1 Mill. S und für das Jahr 1967 auf etwa 1,250.000 S geschätzt werden. Diesen Einsparungen stehen Mehraufwendungen infolge Maschinenmiete, Anschaffung von Lochkarten, Endlospapieren, Farbbändern usw. von schätzungsweise jährlich 670.000 S gegenüber.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1966

Berufsbildende und Schulungsmaßnahmen (Kap. 15 Tit. 3 § 1 UT 2); Verein „Jugend am Werk“ Steiermark

18, 1. Durch die Vereine „Jugend am Werk“ werden für Jugendliche, die für den Eintritt in das Berufsleben noch nicht die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen, berufsvorbereitende Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Der Bund fördert diese Vereine und

40

hat hiefür in den Jahren 1964 bis 1966 insgesamt 4,186.264 S, 3,459.814 S und 5,250.476 S ausgegeben.

18, 2. Im Bundesland Steiermark hat der Verein „Jugend am Werk“ eine Landesstelle in Graz und Zweigstellen in Graz, Bad Aussee, Bruck a. d. Mur, Deutschlandsberg, Leibnitz, Liezen, Mürzzuschlag, Mureck und Voitsberg.

18, 3. Die Anzahl der beschäftigungslosen oder noch nicht berufsreifen Jugendlichen und cerebralgeschädigten Personen, die die Vereinseinrichtungen benützten, betrug in den Jahren

1964.....	196 Buben	584 Mädchen
1965.....	161 "	511 "
1966.....	110 "	382 "

18, 4. Die Kurse in Leibnitz, Deutschlandsberg und Mürzzuschlag hätten nach den Feststellungen des RH nicht gefördert werden dürfen, da es sich hiebei vorwiegend um eine einjährige hauswirtschaftliche Ausbildung handelt und die Förderung schulischer Einrichtungen aus Mitteln des Kap. 15 Tit. 3 § 1 UT 2 im Gesetz nicht gedeckt ist und auch nach den vom BM für soziale Verwaltung erlassenen Richtlinien für die Förderung von „Jugend am Werk“ unzulässig ist. Nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, kann

eine Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung und die praktische Berufsorientierung (Polytechnikum) nur im Ressortbereich des BM für Unterricht stattfinden.

18, 5. Der RH verwies weiters darauf, daß von einer Förderung mit Bundesmitteln auch jene Personen auszuschließen wären, die als Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes für das Land Steiermark, LBGl. Nr. 316/1964, gelten und vom Bundesland Steiermark zu betreuen sind.

18, 6. Das BM für soziale Verwaltung teilte mit, daß die Maßnahmen in Deutschlandsberg, Leibnitz und Mürzzuschlag nicht mehr gefördert werden und jede Förderung des unter die Bestimmungen des Behindertengesetzes für das Land Steiermark fallenden Personenkreises eingestellt wird.

18, 7. Die Mittel zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes werden in der Regel zu 40% vom Bund, 35% von Gemeinden, 18% vom Land Steiermark und 7% von Interessenvertretungen aufgebracht. Außerdem gewährt der Bund unter bestimmten außerordentlichen Voraussetzungen auch Subventionsbeiträge für Errichtungs- und Anschaffungskosten.

18, 8. In den Jahren 1964 und 1965 zeigte die Vereinsgebarung folgendes Bild:

	1964	1965
Laufende Betriebseinnahmen	590.229.71	683.693.99
Förderungsbeiträge (Bund, Land Steiermark, Gemeinden und Interessenvertretungen).....	2,133.226.31	1,983.036.34
Gesamteinnahmen.....	2,723.456.02	2,666.730.33
Die Ausgaben betragen	2,955.718.86	3,065.073.15
Der Bargeldbestand belief sich am Jahresende auf	527.046.14	128.703.32

18, 9. Dem Verein wurde im Jahre 1956 von der Gemeinde Voitsberg ein Grundstück mit der Auflage zur Verfügung gestellt, bis Ende 1958 darauf ein Heim zu errichten. Von den Gemeinden des Bezirk Voitsberg wurde hiefür auch ein Baukostenzuschuß von insgesamt 88.686 S geleistet. Da das Projekt nicht verwirklicht wurde, hat der RH die ehesten Bereinigung dieser Angelegenheit empfohlen.

deren Einrichtung beschäftigt war. Da sohin ein Scheindienstverhältnis vorlag, empfahl der RH die Auflösung dieses Dienstverhältnisses.

18, 12. Die Zweigstellen in Bad Aussee, Graz, Liezen, Mürzzuschlag und Mureck wurden als Internatsbetriebe geführt. Der RH warf die Frage auf, ob nicht eine Konzentration von Internaten und Heimen auf weniger Orte wirtschaftlicher wäre und eine rationellere Personalbewirtschaftung sowie geringere Instandsetzungskosten und Ausgaben für Investitionen mit sich bringen würde.

18, 13. Das BM gab hiezu bekannt, daß es den Anregungen des RH Rechnung tragen werde.

18, 14. Der RH empfahl weiters zu prüfen, ob die Internatskostenbeiträge noch den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen ent-

18, 10. Nach Mitteilung des BM wurde dieses Grundstück bereits zurückgestellt.

18, 11. Zusätzliche Subventionsmittel hat auch das Land Steiermark zur Verfügung gestellt. Diese Mittel waren für das Gehalt eines Vereinsbediensteten bestimmt, der aber nicht beim Verein „Jugend am Werk“, sondern in der Werkstätte für Flugzeugmodellbau einer an-

sprechen. Er hat auch festgestellt, daß der Hereinbringung der vorgeschriebenen Beiträge nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schließlich hält er es für erforderlich, auch die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Beiträge festzulegen.

18, 15. Zu diesen Fragen hat das BM ebenfalls befriedigend Stellung genommen.

18, 16. Das BM ist auch der Anregung des RH gefolgt, entbehrliche Zweigstellen zwecks Einsparung unnötiger Personalauslagen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes aufzulassen.

18, 17. Der Ansicht und den Feststellungen des RH über vom Entlohnungsschema des Vereins abweichende Einstufungen von Bediensteten, über erhebliche Abweichungen von der wöchentlichen Arbeitszeit und über die ungleiche Anrechnung von Sachbezügen hat das Bundesministerium beigepläctet. Es wird eine entsprechende einheitliche Neuregelung durch seine Vertreter im Verein anregen.

18, 18. Das zur Unterbringung der Zweigstelle Bad Aussee im Jahre 1958 gegen Errichtung eines monatlichen Zinses von 3450 S gepachtete Objekt wies bereits zu dieser Zeit Bauschäden auf. Für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten müßten — nach den bisherigen Erfahrungen allerdings mit finanzieller Beteiligung des Vereines — etwa 120.000 S und für die erforderliche Erneuerung der Einrichtung weitere rund 300.000 S aufgebracht werden. Im Hinblick auf diese finanzielle Belastung ersuchte der RH zu prüfen, ob unter diesen Umständen die wirtschaftliche Führung des Internatsbetriebes in diesem Objekt sichergestellt werden kann.

18, 19. Das Bundesministerium schloß sich dem Grunde nach der Ansicht des RH an, will jedoch erst die rechtlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsauflösung prüfen.

18, 20. Nach einem im Jahre 1955 zwischen der Bundesgebäudeverwaltung II Graz für Steiermark und dem Landesarbeitsamt für Steiermark abgeschlossenen Ressortübereinkommen wurden dem Landesarbeitsamt bestimmte Räume im Objekt 2 der früheren Lazarettfeldkaserne in Graz für seine Zwecke überlassen. Im Mai 1965 wurden diese Räume vom Landesarbeitsamt (12%), vom Verein „Jugend am Werk“ (49%), von der Jugendherberge (17%) und von elf Privatparteien (22%) benutzt. Die lediglich von den elf Privatparteien eingerichteten Mietzinse werden an das BM für soziale Verwaltung überwiesen. Da die Objektbenützung nur dem Landesarbeitsamt gestattet ist, empfahl der RH, das Ressortübereinkommen entweder einzuhalten oder entsprechend abzuändern.

18, 21. Das Ministerium beabsichtigt, an das BM für Bauten und Technik heranzutreten, um eine entsprechende Abänderung des Ressortübereinkommens zu erreichen.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Tirol

19, 1. Nach dem Gebührentarif der bundesstaatlichen und staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten können bei häufig durch einen längeren Zeitraum hindurch wiederkehrenden serienmäßigen Untersuchungen von Lebensmittelproben desselben Einsenders vom Tarif abweichende Gebührensätze vereinbart werden. Die Anstalt hat mit 15 Firmen die Untersuchung von Lebensmittelproben zu ermäßigten Gebührensätzen vereinbart und die Anzahl der zu untersuchenden Proben in Monats- oder Jahresquoten festgelegt. Bei den einzelnen Probenarten wurde die Anzahl mit 1 bis 16 Proben bei den monatlichen und mit 4 bis 32 Proben bei den jährlich vereinbarten Quoten bestimmt. Der RH wies darauf hin, daß diese Untersuchungen nicht serienmäßig durchgeführt werden und daher vom Tarif abweichende Gebührenermäßigungen nicht vereinbart werden können. Dem BM für soziale Verwaltung wurde zur Erwagung gestellt, durch entsprechende Richtlinien für eine möglichst gleichartige Anwendung des Gebührentarifes Sorge zu tragen und Näheres für die Festsetzung der Ermäßigung und den Inhalt derartiger Vereinbarungen festzulegen.

19, 2. Das BM für soziale Verwaltung hat hiezu ausgeführt, daß eine Ermäßigung nur dann gewährt werden sollte, wenn eine Firma in gewissen Zeitabständen Lebensmittelproben einsendet, wobei aber zur gleichen Zeit von ein und demselben Lebensmittel eine größere Anzahl von Proben der Anstalt übermittelt wird. In Ergänzung zum Gebührentarif werden diesbezügliche Richtlinien, die auch hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Begünstigungen entsprechende Weisungen enthalten, erlassen werden.

19, 3. Die Anstalt hat mit vier Gemeinden die Vornahme der lebensmittelpolizeilichen Überwachung im eigenen Wirkungsbereich vereinbart. Nach § 9 der Verordnung RGBl. Nr. 240/1897 ist es der Anstalt freigestellt, mit einzelnen Gemeinden ihres Amtssprengels periodische Revisionen und Probenentnahmen zu vereinbaren. Der RH vertrat hiezu die Auffassung, daß sich eine solche Tätigkeit der Anstalten auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränken sollte und derartige Revisionen nicht die Aufsicht durch die nach § 2 Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, bestellten Organe ersetzen sollten. Das BM für soziale Verwaltung wurde daher ersucht, darauf hinzuwirken,

daß diese Gemeinden der ständigen Aufsicht der im Gesetz angeführten Organe unterstellt werden.

19, 4. Das BM hat mitgeteilt, daß beim Landeshauptmann von Tirol auf die Übernahme der in Frage kommenden Gemeinden in den Lebensmittelaufsichtsdienst des Landes gedrängt werden wird.

19, 5. Die geringe Auslastung des der Anstalt zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagens veranlaßte die Frage, ob das Fahrzeug im Bedarfsfalle auch für andere Dienststellen des BM für soziale Verwaltung in Innsbruck herangezogen und damit wirtschaftlicher eingesetzt werden könnte.

19, 6. Das BM wird die Anstalt auffordern zu prüfen, ob das Fahrzeug auch von anderen Dienststellen herangezogen werden kann.

19, 7. Im Jahre 1961 erhielt die Anstalt aus Mitteln des Zivilschutzes ein Infrarot-Spektral-photometer mit einem Anschaffungswert von 144.574 S. Das Gerät war nicht einsatzbereit, da die erforderliche Zusatzausstattung nicht angeschafft wurde. Der RH empfahl daher, künftig bei solchen Anschaffungen auf die Einsatzbereitschaft Bedacht zu nehmen und für die Bereitstellung der allenfalls erforderlichen weiteren Kreditmittel rechtzeitig vorzusorgen.

19, 8. Nach Mitteilung des BM mußte die Anschaffung der Zusatzausstattung bisher zurückgestellt werden, weil diese Kosten bei dem an sich kleinen Anstaltsbudget schwer ins Gewicht fallen würden.

19, 9. Der RH wird diese Frage im Zusammenhang mit der im Jahre 1967 durchgeführten Prüfung der Zivilschutzmittel weiterverfolgen.

19, 10. Im Bundesland Tirol sind neben den in den Marktgemeinden Innsbruck, Kufstein und Kitzbühel tätigen Organen bei den Bezirksverwaltungsbehörden nur nebenamtlich beschäftigte Lebensmittelpolizeiorgane bestellt. Der RH wies bereits im Jahre 1959 auf diesen wegen der großen Bedeutung Tirols für den Fremdenverkehr nicht befriedigenden Zustand der Lebensmittelkontrolle hin. Er hat daher neuerlich angeregt, durch die Bestellung von hauptamtlich beschäftigten und fachlich geprüften Lebensmittelpolizeiorganen bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Lande Tirol eine durchgreifende und umfassende Lebensmittelkontrolle sicherzustellen. Durch die Einstellung solcher Organe könnte die Lebensmittelkontrolle wesentlich intensiviert werden. Schließlich müßte dadurch die Tätigkeit der bundesstaatlichen Anstalt in erster Linie für die Untersuchung der amtlichen Proben wirksam werden, was angesichts der im Lande Tirol bestehenden Lebensmittelgroßherzeugungsbetriebe empfehlenswert wäre.

19, 11. Das BM für soziale Verwaltung ist wiederholt an den Landeshauptmann von Tirol mit dem Ersuchen herangetreten, den Lebensmittelaufsichtsdienst weiter auszubauen. Es wurde auch auf die hauptamtliche Bestellung der Organe gedrängt. Leider blieben die diesbezüglichen Bemühungen bisher erfolglos. Das Bundesministerium wird sich in dieser Angelegenheit neuerlich an den Landeshauptmann für Tirol wenden.

Landesinvalidenamt für Vorarlberg

20, 1. Von 20 überprüften Versorgungsfällen nach dem Heeresversorgungsgesetz entfielen 12 auf Dienstbeschädigungen durch Tbc-Erkrankungen. In fast allen diesen Fällen ergab sowohl die Erstuntersuchung als auch die Einstellungsuntersuchung keinen Befund. In der Folge traten aber häufig Tbc-Erkrankungen auf, die zu einer Berentung führten. Vielfach ergaben dann auch die fachärztlichen Erhebungen, daß ein anlagebedingtes Leiden vorliege. Der RH hielt es daher für erforderlich, daß schon bei der Erst- und insbesondere bei der Einstellungsuntersuchung gerade der Beurteilung des Gesundheitszustandes in dieser Richtung größeres Augenmerk zugewendet werde.

20, 2. Der RH hat schon anlässlich der Einschau beim Landesinvalidenamt für Tirol darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Zulagen im Härteausgleich gemäß § 76 KOVG, 1957 an die Versorgungsberechtigten in den Zollausschlußgebieten keine gesetzliche Deckung findet. Das BM für soziale Verwaltung gab damals bekannt, daß es sich um eine gesetzliche Fundierung bemühen werde (vgl. TB 1963, Abs. 43, 12). Die gegenständliche Gebarungsprüfung veranlaßte den RH, neuerlich auf diesen Mangel hinzuweisen.

20, 3. Die im Interesse der Gebarungssicherheit bestehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift 1955 (ABV. 1955) sowie der Vorläufigen Vorschrift über den Vollzug des Zahlungsdienstes durch die Postsparkasse bei den Buchhaltungen der anweisenden Stellen (BZV.) blieben mehrfach unberücksichtigt. Der RH hat auch darauf hingewiesen, daß abweichend von den Bestimmungen der ABV. 1955 und der BZV. Bedienstete der Administrativabteilung mit der Scheckausfertigung und der Verwahrung der streng zu verrechnenden Drucksachen betraut sind, jedoch die hiefür nach der Buchhaltungsdienstverordnung vorgesehene Zustimmung des BM für Finanzen und des RH fehlt. Im Hinblick auf den Personalstand von sechs Bediensteten in der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes ergab sich schließlich die Frage, in welchem Umfang Maßnahmen

im Sinne des § 3 Abs. 4 der Buchhaltungsdienstverordnung (BDV.) in Betracht zu ziehen sind. Nach dieser Verordnungsstelle dürfen mit Zustimmung des BM für Finanzen und des RH bei kleinen Buchhaltungen, deren Personalstand nicht zur Besorgung aller Buchhaltungsaufgaben ausreicht, einzelne davon ständig oder fallweise anderen Organen übertragen werden.

20, 4. In diesem Zusammenhang kam der RH auch auf seine anläßlich der Geburungsprüfung beim Landesinvalidenamt für Oberösterreich gegebene Anregung zurück, die Verrechnungsagenden der Landesarbeitsämter mit jenen der Landesinvalidenämter zusammenzulegen (siehe TB 1962, Abs. 39, 7). Eine solche Zusammenlegung hält der RH besonders dort für zweckmäßig, wo das Landesinvalidenamt und das Landesarbeitsamt im selben Amtsgebäude — wie das in Bregenz der Fall ist — untergebracht sind.

20, 5. Der RH verwies weiters auf die Bestimmungen des § 3 BDV. und des § 33 ABV. 1955, wonach die Buchhaltung zur Evidenzhaltung des jeweiligen Standes aller der anweisenden Stelle zur Verwaltung anvertrauten Kredite verpflichtet ist.

20, 6. Schließlich empfahl der RH einige Verwaltungsvereinfachungen. So sollte im Interesse einer rationellen Arbeitsweise die Buchhaltung die Rückbuchung von Versorgungsbezügen und die Rückzahlung von Übergenüssen nicht in allen Fällen, sondern nur dann den Geschäftsabteilungen anzeigen haben, wenn durch diese eine Veranlassung zu treffen ist.

20, 7. Der RH stellte auch zur Erwagung, ob bei generellen Neubemessungen der Versorgungsbezüge der nach den einzelnen Versorgungsleistungen aufgeschlüsselte Gesamtbezug von der Buchhaltung mittels Formblattes stets der Geschäftsabteilung bekanntzugeben ist; im Zuge der Umrechnungsaktion auf Grund der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1964, waren von der Buchhaltung nahezu 7000 solcher Formblätter auszufertigen und zu prüfen.

20, 8. Dem BM für soziale Verwaltung empfahl der RH, allen Landesinvalidenämtern nahezulegen, die Möglichkeiten von Verwaltungsvereinfachungen in allen Aufgabenbereichen zu untersuchen und auch im Zuge der Prüfungen der Geschäftsführung der Landesinvalidenämter durch das Bundesministerium diesen Belangen ein Augenmerk zuzuwenden.

20, 9. Die Feststellungen des RH über die Häufigkeit von Tbc-Erkrankungen bei den Versorgungsfällen nach dem Heeresversor-

gungsgesetz hat das BM für soziale Verwaltung dem BM für Landesverteidigung unter Bezugnahme auf einen Schriftwechsel, der auf Grund ähnlicher Wahrnehmungen des BM für soziale Verwaltung zwischen beiden Bundesministerien im Gange ist, mit dem Bemerkung mitgeteilt, daß durch die zwangsläufige Anerkennung der Tbc als Dienstbeschädigung dem Bund nicht unbedeutende finanzielle Dauerbelastungen erwachsen.

20, 10. Zur Gewährung von Zulagen im Härteausgleich gemäß § 76 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 an die in den Zollausschlußgebieten wohnhaften Versorgungsberechtigten gab das BM für soziale Verwaltung bekannt, daß eine gesetzliche Fundierung der derzeitigen Praxis bisher nicht erwirkt werden konnte, das BM jedoch weiterhin darum bemüht sein werde.

20, 11. Zur Frage der Zusammenlegung der Verrechnungsagenden der Landesarbeitsämter mit denen der Landesinvalidenämter, insbesondere dort, wo die beiden Ämter in demselben Amtsgebäude untergebracht sind, ist das BM für soziale Verwaltung nach eingehender Prüfung auch weiterhin der Auffassung, daß eine solche Zusammenlegung wegen der unterschiedlichen Geburungsfälle nicht zweckmäßig ist.

20, 12. Schließlich hat das BM für soziale Verwaltung alle Landesinvalidenämter angewiesen, die vom RH vorgeschlagenen Vereinfachungen von Verwaltungsvorgängen durchzuführen und alle Möglichkeiten derartiger Vereinfachungen in ihren Aufgabenbereichen wahrzunehmen.

20, 13. Das Landesinvalidenamt für Vorarlberg hat den hinsichtlich der Unvereinbarkeitsbestimmungen, der Kreditevidenz und der Verwaltungsvereinfachungen gegebenen Anregungen des RH Rechnung getragen und die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Reservefonds nach dem
Arbeitslosenversicherungsgesetz
(finanzielles Ergebnis)

21, 1. Der Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199 (vgl. TB 1965, Abs. 26), wies mit Ende 1965 einen buchmäßigen Geldstand von 997,570.909,45 S auf

21, 2. Der Geburungsüberschuß 1966 in Höhe von 127,804.388,03 S, die Einnahmen aus Geldstrafen in Höhe von 12.476 S sowie eine Teilrückzahlung aus der Geburung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe im Ausmaß von 19,100.483,04 S erhöhten den buchmäßigen Geldstand des Fonds mit Ende 1966 auf 1.144,488.256,52 S. Hievon befand

sich auf dem Postscheckkonto des Reservefonds am 31. Dezember 1966 ein Betrag von 279.754.148.68 S. Der Geburungsüberschuß 1966 und die Teilrückzahlung aus der Geburung der Schlechtwetterentschädigung werden im Laufe des Jahres 1967 auf das Postscheckkonto überwiesen.

21, 3. Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (80 Mill. S), einer Darlehensforderung aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (11.020.690.56 S) und der Restforderung gegenüber der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (23.152.928.12 S) betrug der Vermögensstand des Reservefonds Ende 1966 1.258.661.875.20 S.

21, 4. Der Reservefonds überschritt damit die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1962 bis 1966, s. d. 1.060.202.234.25 S. Der RH hat daher die BM für soziale Verwaltung und für Finanzen neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken ist.

Träger der Sozialversicherung

Überblick über die allgemeine Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

22, 1. Die nachfolgend angeführten Geburungsdaten basieren auf den vorläufigen Geburungsergebnissen des Jahres 1966. Die Vergleichsdaten der Vorjahre beziehen sich hingegen auf die endgültigen Geburungsergebnisse, die erfahrungsgemäß im allgemeinen etwas günstiger sind als die vorläufigen Ergebnisse. Um die Entwicklungslinien klarer hervortreten zu lassen, wurden die Geburungsergebnisse der neugegründeten Krankenversicherungsanstalt der Bauern im nachfolgenden Überblick nicht berücksichtigt.

22, 2. Die Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1966 auf 30.2 Mrd. Schilling. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 9%, gegenüber 1964 um 27%. Die Einnahmensumme ist etwas überhöht, weil in ihr die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung, wie z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten in Höhe von rund 991 Mill. S und die Überweisung von 200 Mill. S durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an zwei Pensionsversicherungsanstalten, enthalten sind.

22, 3. Die vorläufigen Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger erreichten im Berichtsjahr die Höhe von 29.1 Mrd. S, um 11% mehr als im Vorjahr und um 24% mehr als 1964. Wegen der Überweisungen zwischen den Sozialversicherungsträgern ist die Ausgabensumme um den gleichen Betrag überhöht wie die Einnahmensumme.

22, 4. Der Geburungsüberschuß belief sich auf 1112 Mill. S gegenüber 1657 Mill. S im Jahre 1965 und 478 Mill. S im Jahre 1964. Er wird wesentlich durch die Höhe der Bundesbeiträge mitbestimmt. Ohne Bundesbeiträge und (1965) ohne die Abschreibungen von Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nach dem PAG, jedoch mit den vom Bund in der Pensionsversicherung geleisteten Ersätzen für Ausgleichszulagen hätten sich in allen drei Jahren beträchtliche Geburungsabgänge ergeben, nämlich

4007 Mill. S im Jahre 1966,
3130 Mill. S im Jahre 1965 und
3236 Mill. S im Jahre 1964.

22, 5. Die Beitragseinnahmen, die wichtigste Einnahmenquelle der Sozialversicherungsträger, erreichten 1966 die Höhe von 22.300 Mill. S, um 10% mehr als im Vorjahr und um 27% mehr als 1964. Von je 1000 S Einnahmen stammten 1966 739 S aus den Beitragsleistungen für Versicherte, 1965 waren es 729 S, 1964 736 S.

22, 6. Die Beiträge des Bundes gemäß dem ASVG, dem LZVG und dem GSPVG beliefen sich im Jahre

1966 auf 5119 Mill. S,
1965 auf 4066 Mill. S,
1964 auf 3714 Mill. S.

Einschließlich der Ersätze für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung und (1965) einschließlich der Abschreibung von Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger an den Bund gemäß dem PAG erhöhten sich die genannten Beträge auf

1966 ... 6493 Mill. S,
1965 ... 6016 Mill. S,
1964 ... 4913 Mill. S.

Von je 1000 S Einnahmen stammten daher
1966 ... 215 S,
1965 ... 217 S,
1964 ... 206 S aus allgemeinen Bundesmitteln.

22, 7. Die Leistungen der Sozialversicherungsträger erforderten

1966 ... 27.160 Mill. S,
1965 ... 24.167 Mill. S,
1964 ... 21.725 Mill. S.

Das bedeutet eine Erhöhung des Leistungsaufwands um 12% gegenüber 1965 und um 25% gegenüber 1964. Wird die 200 Mill. S. Überweisung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung nicht berücksichtigt, dann entfielen von je ausgegebenen 1000 S 941 auf den Leistungsaufwand. 1965 waren es 932 S, 1964 939 S.

22, 8. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich von 796 Mill. S im Jahre 1964 auf 865 Mill. S im darauffolgenden Jahr und auf 969 Mill. S im Berichtsjahr 1966, er vermehrte sich also gegenüber 1965 um 12%, gegenüber 1964 um 22%. Von je 1000 S der Gesamtausgaben entfielen auf Verwaltungskosten

1966 ... 33 S,
1965 ... 33 S und
1964 ... 34 S.

Anteilmäßig sind die Verwaltungskosten konstant geblieben.

Krankenversicherung

22, 9. Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger (ohne Krankenversicherungsanstalt der Bauern) im Berichtsjahr und die Einnahmenerhöhung gegenüber den beiden Vorjahren sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Krankenversicherungsanstalt der Bauern erzielte ohne den Bundesbeitrag von 25,3 Mill. S Einnahmen in Höhe von 315 Mill. S.

Gesamteinnahmen	1966 Mill. S	Meßzahl 1966 1965 = 100	1964 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	7.546	106	117
Gebietskrankenkassen	5.621	107	119
Betriebskrankenkassen	166	102	116
Landwirtschaftskrankenkassen	352	90	97
Versicherungsanstalten	1.100	106	112
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	307	105	125

Die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, hatte 1966 Einnahmen von 1922 Mill. S, um 6% mehr als im Vorjahr und um 16% mehr als im Jahre 1964. Der Einnahmenrückgang der Landwirtschaftskrankenkassen ist auf das Ausscheiden der selbständigen Landwirte zurückzuführen.

22, 10. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ausgaben und die Ausgabenentwicklung der Krankenversicherungsträger ohne die Krankenversicherungsanstalt der Bauern. Die vorläufigen Ausgaben dieser Anstalt beliefen sich 1966 auf 276 Mill. S.

Gesamtausgaben	1966 Mill. S	Meßzahl 1966 1965 = 100	1964 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	7.426	107	117
Gebietskrankenkassen	5.498	108	118
Betriebskrankenkassen	167	104	114
Landwirtschaftskrankenkassen	361	93	99
Versicherungsanstalten	1.096	108	117
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	304	109	124

Die Ausgaben der Wiener Gebietskrankenkasse erreichten 1927 Mill. S, d. s. um 9% bzw. 17% mehr als in den beiden Vorjahren. Bei den Landwirtschaftskrankenkassen bewirkte das Ausscheiden der selbständigen Landwirte den Ausgabenrückgang.

22, 11. Die Krankenversicherungsträger erzielten daher im Jahre 1966 einen Geburungsüberschuß von 120 Mill. S gegenüber 212 Mill. S im Jahr vorher und 137 Mill. S im Jahre 1964. Die Tabelle zeigt die Gruppenergebnisse.

Geburungsüberschuß (+) oder Abgang (-)	1966	1965 Millionen Schilling	1964
Alle Krankenversicherungsträger	+120	+212	+137
Gebietskrankenkassen	+123	+168	+ 99
Betriebskrankenkassen	- 1	+ 2	- 3
Landwirtschaftskrankenkassen	- 8	+ 3	+ 0
Versicherungsanstalten	+ 4	+ 25	+ 40
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	+ 2	+ 14	+ 1

46

Von den 39 Krankenversicherungsträgern hatten 14 (1 Gebietskrankenkasse, 4 Betriebskrankenkassen, 6 Landwirtschaftskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Selbständigenkrankenkasse des Handels, und jene des Fremdenverkehrs) einen Geburungsabgang, 1965 waren es nur 9, 1964 12. Die Landwirt-

schaftskrankenkasse für Steiermark erzielte nur deshalb einen Geburungsüberschuß, weil sie aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 b ASVG eine Zuwendung von 5 Mill. S erhielt.

22, 12. Über die Höhe der Beiträge für Versicherte, der wichtigsten Einnahmenquelle, unterrichten die beiden nachstehenden Tabellen.

Beiträge für Versicherte	1966 Mill. S	Meßzahl 1966 1965 = 100 1964 = 100	
Alle Krankenversicherungsträger	6.913	106	117
Gebietskrankenkassen	5.175	107	119
Betriebskrankenkassen	147	102	114
Landwirtschaftskrankenkassen	317	92	99
Versicherungsanstalten	986	106	113
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	288	104	123
Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Krankenversicherungsträger	916	914	911
Gebietskrankenkassen	921	919	915
Betriebskrankenkassen	885	879	903
Landwirtschaftskrankenkassen	901	889	875
Versicherungsanstalten	896	898	894
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	938	948	950

Die Krankenversicherungsanstalt der Bauern hatte 1966 Beitragseinnahmen von 262 Mill. S, 832 Promille der Gesamteinnahmen ohne Bundesbeitrag.

22, 13. Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger und seine Entwicklung seit 1964 ist aus den beiden folgenden Tabellen zu ersehen.

Leistungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966 1965 = 100 1964 = 100	
Alle Krankenversicherungsträger	6.918	108	118
Gebietskrankenkassen	5.143	109	119
Betriebskrankenkassen	166	103	114
Landwirtschaftskrankenkassen	317	93	98
Versicherungsanstalten	1.025	109	118
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	267	109	125
Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965 Promille	1964
Alle Krankenversicherungsträger	932	925	925
Gebietskrankenkassen	935	928	928
Betriebskrankenkassen	992	995	990
Landwirtschaftskrankenkassen	880	886	892
Versicherungsanstalten	935	929	929
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	878	878	876

Der Leistungsaufwand der Krankenversicherungsanstalt der Bauern belief sich 1966 auf 241 Mill. S oder 875 Promille der Gesamtausgaben.

krankenkassen ist trotz des Ausscheidens der selbständigen Landwirte noch etwas gewachsen, wegen des gesunkenen Gesamtaufwandes hat sich daher der Prozentsatz der Verwaltungsausgaben erhöht. Bei der Krankenversicherungsanstalt der Bauern belief sich der Verwaltungsaufwand ähnlich wie bei den Landwirtschaftskrankenkassen auf rund 85 Promille der Gesamtausgaben. Den anteilmäßig größten Verwaltungsaufwand haben immer noch die Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen. Näheres zeigen die Tabellen.

22, 14. Der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherungsträger ist geringfügig. Im Berichtsjahr stieg er allerdings etwas rascher als der Gesamtaufwand, sodaß er anteilmäßig wieder wie im Jahre 1964 das Ausmaß von 41 Promille des Gesamtaufwandes erreichte. Der Verwaltungsaufwand der Landwirtschafts-

Verwaltungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Krankenversicherungsträger	305	112	117
Gebietskrankenkassen	195	115	119
Landwirtschaftskrankenkassen	32	102	111
Versicherungsanstalten	48	107	114
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	30	111	121
Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand	1966	1966 Promille	1964
Alle Krankenversicherungsträger	41	39	41
Gebietskrankenkassen	35	33	35
Landwirtschaftskrankenkassen	88	81	79
Versicherungsanstalten	44	45	45
Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen	99	98	102

Unfallversicherung

22, 15. Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamteinnahmen der Unfallversicherungsträger und die Einnahmensteigerung seit 1964.

Gesamteinnahmen	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.587	109	117
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.262	110	122
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	254	106	97
VA der österreichischen Eisenbahnen	71	110	123

Weil bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt die das Jahr 1963 betreffende Beitragsnachzahlung auf Grund der Beitragserhöhung für Selbständige größtenteils erst im Jahr 1964 erfolgte, waren die Einnahmen dieses Jahres überhöht. Die Einnahmen des Jahres 1966 waren deswegen um 3% geringer als zwei Jahre vorher. Aber auch gegenüber 1965 hatte die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt den geringsten Einnahmenzuwachs aller drei Unfallversicherungsträger.

22, 16. Bei den Gesamtausgaben muß berücksichtigt werden, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in allen drei Jahren je 200 Mill. S an die Pensionsversicherung der Unselbständigen überweisen mußte. Hätte diese Verpflichtung nicht bestanden, dann hätten sich die in der nachstehenden Tabelle in Klammern stehenden Werte ergeben. Bemerkenswert ist, daß sich die Ausgaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gegenüber 1965 nur geringfügig vermehrten.

Gesamtausgaben	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.451 (1.251)	102 (102)	114 (117)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.151 (951)	101 (101)	114 (117)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	230	106	113
VA der österreichischen Eisenbahnen	70	110	122

22, 17. Trotz der 200 Mill. S-Zahlung erzielte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ebenso wie die beiden anderen Unfallversicherungsträger in allen drei betrachteten Jahren einen Geburungsüberschuß. Den Klam-

merwerten nachstehender Tabelle liegt die Annahme zugrunde, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nicht verpflichtet gewesen wäre, den Pensionsversicherungsträgern 200 Mill. S zu zahlen.

Geburungsüberschuß	1966	1965	1964
		Millionen Schilling	
Alle Unfallversicherungsträger	136 (336)	35 (235)	83 (283)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	111 (311)	12 (212)	26 (226)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	23	22	56
VA der österreichischen Eisenbahnen	2	1	1

48

22, 18. Wie sich die Beiträge für Versicherte, die wichtigste Einnahmenquelle, in den betrachteten drei Jahren entwickelt haben, zeigen die beiden folgenden Tabellen. Für die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialver-

sicherungsanstalt gilt wegen der größtenteils erst im Jahre 1964 erfolgten, das Jahr 1963 betreffenden Nachzahlung auf Grund der Beitragserhöhung für Selbständige das im Abs. 22, 15 Gesagte.

Beiträge für Versicherte	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.458	110	119
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.143	110	125
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	246	106	96
VA der österreichischen Eisenbahnen	69	110	123
Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Unfallversicherungsträger	919	914	903
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	906	899	881
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	969	969	976
VA der österreichischen Eisenbahnen	976	974	973

22, 19. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung des Leistungsaufwands der Unfallversicherungsträger. Da die 200 Mill. S-Zahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsträger den Vergleich der Gebarungsergebnisse erschwert, sind in der

zweiten Tabelle in Klammern die Gebarungsanteile ohne Berücksichtigung dieser Zahlung angegeben. Die Anzahl der Renten (Stichtag 31. März 1967) und ihre Veränderung gegenüber dem 31. März 1966 und 1965 ist aus der dritten Tabelle ersichtlich.

Leistungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	1.100	102	119
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	835	101	121
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	204	105	112
VA der österreichischen Eisenbahnen	61	109	122
Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965 Promille	1964
Alle Unfallversicherungsträger	758 (879)	756 (880)	725 (861)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	725 (878)	724 (878)	684 (853)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	884	887	886
VA der österreichischen Eisenbahnen	883	887	880
Anzahl der Renten jeweils am 31. März	1967	Meßzahl 1967	
		1966 = 100	1965 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	114.834	101	101
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	64.604	102	103
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	44.516	99	99
VA der österreichischen Eisenbahnen	5.714	100	98

22, 20. Der Verwaltungsaufwand ist nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Gesamtaufwand leicht angestiegen. Die Klammerwerte in der zweitnächsten Tabelle berück-

sichtigen die 200 Mill. S-Zahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsträger nicht.

Verwaltungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Unfallversicherungsträger	93	111	125
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	68	112	128
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	20	105	115
VA der österreichischen Eisenbahnen	5	117	127

Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965	1964
		Promille	
Alle Unfallversicherungsträger	64 (74)	59 (69)	59 (70)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	59 (71)	53 (64)	52 (65)
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	88	88	86
VA der österreichischen Eisenbahnen	74	70	71

Pensionsversicherung der
Unselbständigen

22, 21. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen der Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen und die Entwicklung der Einnahmen seit 1964.

Gesamteinnahmen	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	19.181	109	132
PVA der Arbeiter	11.083	105	129
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.505	90	106
VA der österreichischen Eisenbahnen	254	109	131
PVA der Angestellten	5.608	123	143
VA des österreichischen Bergbaues	731	137	176

22, 22. Die Gesamtausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 2 Mrd. S.

Gesamtausgaben	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	18.320	113	128
PVA der Arbeiter	10.597	111	126
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.398	87	101
VA der österreichischen Eisenbahnen	242	111	123
PVA der Angestellten	5.386	124	139
VA des österreichischen Bergbaues	697	140	161

22, 23. Der erzielte Geburungsüberschuß gegenüber mehr als 1·4 Mrd. S oder 8% im betrug 861 Mill. S oder 4·5 % der Einnahmen Vorjahr.

Geburungsüberschuß	1966	1965 Millionen Schilling	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	861	1.421	255
PVA der Arbeiter	485	1.074	209
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	107	76	28
VA der österreichischen Eisenbahnen	12	16	— 2
PVA der Angestellten	223	220	38
VA des österreichischen Bergbaues	34	35	— 18

22, 24. Bisher bildeten die Beiträge für Versicherte bei allen Pensionsversicherungsträgern mit alleiniger Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt die bedeutendste Einnahmenquelle.

Im Jahre 1966 überstieg jedoch auch bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues der Beitrag des Bundes zum ersten Male die Versichertenbeiträge.

Beiträge für Versicherte	Mill. S 1966	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	13.235	112	134
PVA der Arbeiter	7.614	112	131
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	345	100	100
VA der österreichischen Eisenbahnen	135	110	126
PVA der Angestellten	4.828	115	142
VA des österreichischen Bergbaues	313	102	120

50

Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	690	671	682
PVA der Arbeiter	687	644	674
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	229	206	245
VA der österreichischen Eisenbahnen	530	524	550
PVA der Angestellten	861	922	869
VA des österreichischen Bergbaues	428	575	629

22, 25. Um einen Überblick über die staatlichen Zuschüsse zu geben, die in der Pensionsversicherung von besonderer Bedeutung sind, enthalten die nachstehenden Tabellen nicht nur den Beitrag des Bundes gemäß § 80 ASVG, sondern auch die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen und im Jahre 1965 überdies die gemäß Artikel V Abs. 5 und 6 des PAG weggefallenen Verbindlichkeiten der Pensionsversicherungsträger an den Bund.

Bundesbeitrag, Ausgleichszulagenersätze, weggefallene Verbindlichkeiten nach dem PAG	1966	1965 Millionen Schilling	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	5.344	5.042	3.978
PVA der Arbeiter	3.047	3.311	2.371
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.132	1.209	1.034
VA der österreichischen Eisenbahnen	114	102	82
PVA der Angestellten	653	214	360
VA des österreichischen Bergbaues	398	206	131

Anteil an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	279	287	274
PVA der Arbeiter	275	313	276
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	752	720	731
VA der österreichischen Eisenbahnen	448	436	422
PVA der Angestellten	116	47	92
VA des österreichischen Bergbaues	545	388	315

22, 26. Über die Entwicklung des Leistungsaufwands unterrichten die beiden folgenden Tabellen, über die Anzahl der Pensionen (Stichtag 31. März 1967) die dritte Tabelle.

Leistungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	17.370	114	128
PVA der Arbeiter	10.030	112	126
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	1.324	91	100
VA der österreichischen Eisenbahnen	228	111	123
PVA der Angestellten	5.119	125	138
VA des österreichischen Bergbaues	669	146	164

Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	Meßzahl 1966	
		1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	948	938	950
PVA der Arbeiter	946	941	948
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	947	910	949
VA der österreichischen Eisenbahnen	943	943	942
PVA der Angestellten	951	944	956
VA des österreichischen Bergbaues	960	923	939

Anzahl der Pensionen jeweils am 31. März	1967	Meßzahl 1967	
		1966 = 100	1965 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	935.894	103	107
PVA der Arbeiter	593.971	104	108
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	91.012	101	102
VA der österreichischen Eisenbahnen	14.606	102	103
PVA der Angestellten	205.992	103	108
VA des österreichischen Bergbaues	30.313	101	102

22, 27. Der Verwaltungsaufwand der Träger ist nach wie vor der geringste aller Zweige der der Pensionsversicherung der Unselbständigen Sozialversicherung.

Verwaltungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	494	113	125
PVA der Arbeiter	290	114	125
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	39	106	113
VA der österreichischen Eisenbahnen	9	109	120
PVA der Angestellten	140	115	132
VA des österreichischen Bergbaues	16	104	113
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	27	27	28
PVA der Arbeiter	27	27	28
Land- und Forstwirtschaftliche SVA	28	23	25
VA der österreichischen Eisenbahnen	38	38	39
PVA der Angestellten	26	28	27
VA des österreichischen Bergbaues	24	32	34

Pensionsversicherung der
Selbständigen

22, 28. Dank dem günstigen Gebarungs-| gewerblichen Wirtschaft erhöhten sich die
ergebnis der Pensionsversicherungsanstalt der Einnahmen dieses Zweiges der Sozialversiche-|
lung von 1965 auf 1966 besonders stark.

Gesamteinnahmen	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.861	117	127
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.390	121	138
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	455	107	103
VA des österreichischen Notariats	16	111	115

22, 29. Die Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gesamtausgaben	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.866	117	128
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.375	120	131
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	477	108	122
VA des österreichischen Notariats	14	112	122

22, 30. Ebenso wie im Vorjahr hatte die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Gebarungsüberschuß, die Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA hingegen einen Gebarungsabgang aufzuweisen. | Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, die keinerlei staatliche Zuschüsse erhält, erzielte in allen drei betrachteten Jahren einen Gebarungsüberschuß von rund 2 Mill. S.

Gebarungsüberschuß (+), Gebarungsabgang (-)	1966 Millionen Schilling	1965		1964
Alle Pensionsversicherungsträger	— 5	— 11	— 3	+
PVA der gewerblichen Wirtschaft	+ 15	+ 3	— 49	
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	— 22	— 16	+ 50	
VA des österreichischen Notariats	+ 2	+ 2	+ 2	

22, 31. Die Beiträge für Versicherte sind stark angestiegen. In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum Unterschied von der Darstellung im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1965 (1. Teil) die Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 27 GSPVG nicht mitenthalten. Bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt belaufen sich die Versichertenbeiträge auf wenig mehr als ein Fünftel der Gesamteinnahmen.

52

Beiträge für Versicherte	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	695	116	138
PVA der gewerblichen Wirtschaft	581	118	147
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	99	109	103
VA des österreichischen Notariats	15	111	117
Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	373	377	345
PVA der gewerblichen Wirtschaft	418	431	394
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	217	212	218
VA des österreichischen Notariats	931	931	914

22, 32. In den beiden nachstehenden Tabellen wird dargestellt, wie hoch in den letzten drei Jahren der (bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um

die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen vermehrte) Beitrag des Bundes gemäß § 25 LZVG und § 27 GSPVG war.

Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze	1966	1965 Millionen Schilling	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	1.148	973	935
PVA der gewerblichen Wirtschaft	798	644	598
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	350	329	337
VA des österreichischen Notariats	—	—	—
Anteil an den Gesamteinnahmen	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	617	613	640
PVA der gewerblichen Wirtschaft	573	562	595
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	770	771	761
VA des österreichischen Notariats	—	—	—

22, 33. Die folgenden drei Tabellen zeigen, der Renten in den letzten drei Jahren entwicke wie sich der Leistungsaufwand und die Anzahl wickelt haben.

Leistungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	1.772	117	129
PVA der gewerblichen Wirtschaft	1.316	121	132
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	443	108	122
VA des österreichischen Notariats	13	112	121
Anteil des Leistungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	949	944	943
PVA der gewerblichen Wirtschaft	957	951	949
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	928	928	926
VA des österreichischen Notariats	927	934	936
Anzahl der Renten jeweils am 31. März	1967	Meßzahl 1967	
		1966 = 100	1965 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	228.627	102	107
PVA der gewerblichen Wirtschaft	91.105	104	110
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	137.192	101	106
VA des österreichischen Notariats	330	96	96

22, 34. Die beiden nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwands.

Verwaltungsaufwand	1966 Mill. S	Meßzahl 1966	
		1965 = 100	1964 = 100
Alle Pensionsversicherungsträger	76	106	114
PVA der gewerblichen Wirtschaft	47	106	114
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	28	106	114
VA des österreichischen Notariats	1	127	140
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben	1966	1965 Promille	1964
Alle Pensionsversicherungsträger	41	45	46
PVA der gewerblichen Wirtschaft	35	39	40
Landwirtschaftliche Zuschußrenten-VA	58	59	62
VA des österreichischen Notariats	47	42	41

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe

23, 1. Die finanzielle Lage der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe ist ungünstig, weil der größte Teil der Versicherten nur gemäß § 16 ASVG in der Krankenversicherung weiterversichert ist. Der Beitragssatz darf daher 4,8%, hingegen bei den der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörigen pflichtversicherten Dienstnehmern 7,3% der allgemeinen Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Ganz besonders tragen die ebenfalls nur freiwillig weiterversicherten Pensionisten und Hinterbliebenen zu der passiven Kassengebarung bei. Der RH hat deshalb die Bestrebungen der Kassenleitung begrüßt, das ASVG dahingehend zu novellieren, daß die bisher nur nach § 16 ASVG gegen Krankheit weiterversicherten Dienstnehmer in den Kreis der pflichtversicherten Personen miteinbezogen werden und daß die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten und Hinterbliebenen leisten. Diesen Bestrebungen ist mittlerweile durch die 19. Novelle zum ASVG (Bundesgesetz vom 8. Februar 1967, BGBI. Nr. 67) entsprochen worden.

23, 2. Da die Kasse ein Bauunternehmen mit dem Bau einer Gemüseputzküche im Kurheim Bad Schallerbach betraute, ohne ein Gegenoffert einzuholen, empfahl der RH, derartige Aufträge ausschließlich nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu vergeben. Die Kasse erwiderte, daß das Bauunternehmen seit Kriegsende alle Zu- und Umbauten und Reparaturen im Kurheim zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt hat, während andere Bauunternehmungen an den verhältnismäßig geringfügigen Aufträgen nicht interessiert waren und deswegen entweder wesent-

lich mehr forderten oder der Einladung zur Offertlegung überhaupt nicht nachkamen. Die Kasse sagte jedoch zu, der Empfehlung des RH, ungeachtet der aufgezeigten Schwierigkeiten, in Hinkunft nachzukommen.

23, 3. Der RH stellte fest, daß entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des mit der Ärztekammer für Wien abgeschlossenen Gesamtvertrages der Chefarzt und sein Stellvertreter, ferner ein Ambulatoriumsfacharzt und sieben der zehn Kontrollärzte gleichzeitig als Vertragsärzte der Kasse bestellt wurden. Er begrüßte es, daß sich die Kontrollärzte der Kasse gegenüber wenigstens verpflichtet hatten, aktive Bedienstete der Wiener Verkehrsbetriebe, die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Kontrollärzte begutachtet werden, nur dann in ihrer zweiten Funktion als Vertragsärzte zu behandeln, wenn diese Patienten schon bisher in ihrer Behandlung standen, mußte aber darauf drängen, alle Anstrengungen zu unternehmen, eine dem Gesamtvertrag vollinhaltlich entsprechende Regelung in absehbarer Zeit herbeizuführen und insbesondere in Hinkunft Vertragsärzten der Kasse nicht mehr die Funktion des Chefarztes, Ambulatoriumsfacharztes oder Kontrollarztes zu verleihen.

23, 4. Die Kasse hat zugesagt, in Hinkunft nur noch Nicht-Vertragsärzte für den Kontrolldienst einzustellen. Sie wies darauf hin, daß wegen des hohen Lebensalters der meisten Kontrollärzte der angestrebte Zustand in absehbarer Zeit erreicht werden wird.

23, 5. Der RH stellte fest, daß alle Rechnungen eines Vertragsoptikers durch die Kasse bar ausbezahlt werden. Er empfahl, diese Rechnungen ebenso wie jene der anderen Vertragspartner unbar zu begleichen. Die Kasse sagte dies zu.

**Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1966**

Land- und Forstwirtschaftliche
Sozialversicherungsanstalt,
Wien

24. 1. Gemäß § 253 b Abs. 1 lit. d ASVG hat der Versicherte nur dann einen Anspruch auf die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, wenn er am Stichtag weder selbstständig noch unselbstständig erwerbstätig war. Bei der Überprüfung von Pensionsansprüchen stellte der RH fest, daß die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, im folgenden kurz Anstalt genannt, in einigen Fällen eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gewährt hatte, obwohl die Versicherten am Stichtag als Landwirte selbstständig erwerbstätig waren. Diese Anstaltspraxis widerspricht sowohl dem Wortlaut des Gesetzes als auch der Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien und deckt sich auch mit der Vorgangsweise der anderen Pensionsversicherungsanstalten nicht. Das BM für soziale Verwaltung griff daher die Kritik des RH auf und forderte die Anstalt auf, in Hinkunft dem Gesetz zu entsprechen.

24. 2. Zugunsten der Witwe eines Versicherten, der vor 1939 als selbstständiger Frächter tätig war, anerkannte die Anstalt als Grundlage für die Bemessung der Hinterbliebenenpension die Beschäftigungszeiten des Verstorbenen vom 15. Oktober 1938 bis 30. Dezember 1938 bei der Wildbachverbauung, obwohl diese nur vom Gemeindeamt bestätigt worden waren. Trotz Versicherungspflicht war der Verstorbene in dieser Zeit jedoch nicht bei der Krankenkasse gemeldet. Die Bestätigung der Gemeinde mußte deshalb Bedenken auslösen. Da andere Zeiten einer unselbstständigen Beschäftigung vor 1939 nicht nachgewiesen werden konnten und die erste Meldung erst im März 1939 durch die Baufirma A. Porr AG als Dienstgeber erfolgte, hing die Pauschalanrechnung nach § 229 ASVG nur von der Anrechnung der drei Versicherungsmonate Oktober, November, Dezember 1938 ab. Der RH empfahl der Anstalt, sich in solchen Fällen nicht allein mit der gemeindeamtlichen Bestätigung zu begnügen. Er wies darauf hin, daß zumindest hätte erhoben werden müssen, auf Grund welcher Unterlagen die Gemeinde die Bestätigung ausgestellt hat.

24. 3. Das BM für soziale Verwaltung nahm zu der Angelegenheit nicht Stellung. Die Anstalt erwiderte, daß sie sich im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung die Praxis zurechtgelegt habe, Bestätigungen von Zeugen, gemeindeamtliche Bestätigungen u. dgl. dann anzuerkennen, wenn sie mit dem gesamten Akteninhalt nicht im Widerspruch stehen

und wenn sie im Sinne des Beschäftigungsverlaufes des Versicherten nicht als unwahrscheinlich gelten.

24. 4. Der RH vermag diese Praxis nicht gutzuheißen und verweist auf die entsprechende Handhabung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten. Diese Anstalt erkennt gemeindeamtliche Bestätigungen allein grundsätzlich nicht an, sondern schickt sie an den Antragsteller zurück; von diesem verlangt sie, abgesehen von einer eidesstattlichen Erklärung über die Richtigkeit seiner Angaben, daß er Zeugen bekanntgebe, die seine Angaben ebenfalls schriftlich bestätigen und außerdem begründen müssen, wieso ihnen bekannt ist, daß der Antragsteller in der fraglichen Zeit unselbstständig erwerbstätig war. Die namhaft gemachten Zeugen müssen überdies bereit sein, ihre Behauptungen eidesstattlich zu bekräftigen und müssen bestätigen, daß ihnen bekannt ist, daß unwahre Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

24. 5. Damit die Anstalt ein Ansteigen des Arbeitsrückstandes ehestens feststellen, dessen Ursachen erkennen und nötigenfalls rasch Abhilfe schaffen kann, regte der RH an, in jeder Gruppe Aufzeichnungen über die Anzahl der eingegangenen und ausgelaufenen Geschäftsstücke zu führen. Dieser Anregung wurde bereits im ganzen Anstaltsbereich entsprochen.

24. 6. Um zu vermeiden, daß Geldzahlungen zu Unrecht geleistet werden, regte der RH an, sich nicht zu sehr auf die Meldeverpflichtungen der Leistungsempfänger gemäß §§ 40 und 298 Abs. 1 ASVG zu verlassen, sondern Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen von Übergenüssen weitgehend ausschließen. Er empfahl deshalb, daß die Versicherungsträger und die Landesinvalidenämter, die einem Versicherten eine Geldleistung zuerkennen oder erhöhen und denen bekannt ist, daß der Versicherte auch von einer anderen Stelle eine Leistung erhält, verpflichtet werden, dieser Stelle eine Bescheiddurchschrift zuzusenden. Er empfahl weiters, die Sachbearbeiter anzuweisen, die Geschäftsstücke vor Zuerkennung einer Ausgleichszulage wesentlich genauer als bisher daraufhin zu überprüfen, ob der Versicherte neben der Pension noch ein weiteres Einkommen bezieht. Als Beispiele führte der RH 26 Fälle an, in denen Überbezüge in beträchtlicher Höhe entstanden waren, die vermieden hätten werden können, wenn die Sachbearbeiter naheliegende Rückfragen nicht unterlassen hätten.

24. 7. Die Anstalt erwiderte, daß die Bestimmungen über die Ausgleichszulage durch die Novellierungen des ASVG so kompliziert

geworden sind, daß die Versicherungsträger mit relativ vielen Ausgleichszulagenempfängern, wie z. B. die geprüfte Anstalt, in erhebliche Schwierigkeiten geraten sind. Dazu kommt, daß als Folge der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 die Fürsorge-träger die Kosten der Ausgleichszulagen nicht mehr zu tragen haben, sodaß ihr Interesse weggefallen ist, bei der Feststellung, ob Ausgleichszulagen gebühren, mitzuwirken. Manchmal verweigerten sie sogar eine wirksame Verwaltungshilfe. Hinsichtlich der vom RH angeführten Überbezugsfälle bestätigte die Anstalt, daß in manchen Fällen ein Überbezug vermeidbar gewesen wäre, wenn die Sachbearbeiter auf den gesamten Inhalt des Geschäftsstückes Bedacht genommen hätten. Sie wies aber auf die Umstände hin, unter denen die Ausgleichszulagen häufig zuerkannt oder neu bemessen werden mußten, wie z. B., daß einige ASVG-Novellen im Bundesgesetzbuch knapp vor oder gar erst nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Erhöhung des Richtsatzes in Kraft treten sollte, kundgemacht worden waren. Daher mußten die Vorbereitungen zur Umrechnung auf Grund von Informationen aus dem Parlament getroffen werden, und wegen der kurzen verfügbaren Zeitspanne mußte eine große Zahl von Aushilfsangestellten zu den Umrechnungsarbeiten herangezogen werden, deren Arbeitsqualität verständlicherweise nicht besonders hoch war und von denen aber auch nicht vorausgesetzt werden konnte, daß sie bei vollständiger Durcharbeitung der Geschäftsstücke Überbezüge hätten feststellen können.

24, 8. Die Ausführungsbestimmungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu § 54 Abs. 3 der Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungsträger (DO-Ang.) sehen einmalige Belohnungen nur entweder aus Anlaß eines Dienstjubiläums oder für außerordentliche Leistungen vor.

24, 9. Als außerordentliche Leistungen führt der Hauptverband demonstrativ wissenschaftliche Leistungen, Verbesserungsvorschläge im Aufgabenbereich der Sozialversicherung oder der Sozialversicherungsträger und besondere Arbeitsleistungen bei Krankenbehandlung oder Krankenpflege in Katastrophenfällen an. Der RH bemängelte, daß die Anstalt die Fertigstellung des Baues neuer Kurheime zum Anlaß nahm, auch leitenden Angestellten und Ärzten einmalige Belohnungen zu gewähren, deren Leistung doch nur dann als außerordentlich bewertet werden kann, wenn sie den bei leitenden Bediensteten sicherlich sehr umfangreichen normalen Leistungsbereich wesentlich überschreitet. Er bemerkte des-

halb, daß Angestellten einmalige Belohnungen beispielsweise dann hätten gewährt werden dürfen, wenn sie mit der Bauüberwachung betraut gewesen und infolgedessen Kosten erspart worden wären, die die Heranziehung anstaltsfremder Kräfte verursacht hat.

24, 10. Der Auffassung der Anstalt, daß mit der Errichtung von Verwaltungsgebäuden und Kuranstalten eine außergewöhnliche Belastung für leitende Angestellte und Ärzte sowie für einzelne Angestellte generell verbunden ist, konnte sich der RH ebensowenig anschließen wie jener des BM für soziale Verwaltung, wonach es reine Ermessenssache des Vorstandes eines Versicherungsträgers ist, bestimmten Bediensteten für außerordentliche Leistungen Belohnungen zu gewähren. Der RH forderte dem Sinne der Ausführungsbestimmungen zu § 54 Abs. 3 der Dienstordnung für Angestellte entsprechend einen individuellen Nachweis der außergewöhnlichen Leistung.

24, 11. Um ein Kurheim errichten zu können, erwarb die Anstalt von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Modernbau“ Ges. m. b. H. Innsbruck mit Kaufvertrag vom 31. Jänner 1962 ein 2500 m² großes Grundstück in der Gemeinde Häring in Tirol. Der Kaufpreis betrug 120.000 S zuzüglich 110.000 S als Ablöse für die Projektkosten eines Hotelneubaues, der ursprünglich auf dem Grundstück hätte errichtet werden sollen. Um das Grundstück abzurunden, wurden weitere 375 m² Grund um 15.000 S gekauft. Erst nach dem Kauf der beiden Grundstücke begann die Anstalt die Verbauungsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei stellte sich auf Grund eines Gutachtens heraus, daß das Grundstück wegen der geologischen Verhältnisse, der zu erwartenden umfangreichen baupolizeilichen Beschränkungen und vor allem wegen der servitutsmäßigen Belastungen für eine Verbauung nicht geeignet ist. Der RH bemängelte deshalb neben der Ablösung des für die Anstalt von vornherein ungeeigneten Hotelprojekts die mangelnde Planung beim Grundkauf. Die Anstalt erwiderte, daß der Ankauf nur als Sicherungskauf gedacht war, da ihr damals die Mittel für eine Bauführung fehlten, gab aber zu, daß sie mit der Unterlassung der Bauplanung am falschen Platze gespart habe. Es sei ihr aber gelungen, durch mühevolle Verhandlungen mit einer Vielzahl von Eigentümern das erworbene Grundstück gegen ein geeigneteres auszutauschen.

24, 12. Der RH empfahl der Anstalt, die im Jahre 1965 in Bad Schallerbach eine Gartenbauparzelle im Gesamtausmaß von 438 m² zu einem Gesamtpreis von 500.000 S

erworben hatte, in Hinkunft vor dem Abschluß von Grundstückskäufen ein Schätzgutachten einzuholen. Die Anstalt sagte dies zu.

24, 13. Um die Leistungsfälle statistisch zu erfassen, werden, wie der RH feststellte, die benötigten, aus den Akten entnommenen Daten in der Abteilung Zentralstatistik händisch in Zählkarten eingetragen. Der RH empfahl, die Lochkartenvorlagen so zu gestalten, daß sie sowohl in der Datenverarbeitungsanlage für die Flüssigmachung der Leistungsbeträge als auch für statistische Zwecke verwendet werden können. Die Anstalt erwiderte, daß geplant sei, bei der künftigen Neuprogrammierung mit einheitlichen Lochkartenvorlagen zu arbeiten, die sowohl die Anweisungsdaten als auch die für die Leistungsstatistik benötigten Daten erfassen werden.

24, 14. Gemäß § 150 des Organisationsplanes der Anstalt ist in jeder Landesstelle ein der Direktion zugeteilter Bediensteter als Innenrevisor einzusetzen. Der RH stellte fest, daß zur Zeit seiner Gebarungsprüfung im ganzen Anstaltsbereich ein einziger Bediensteter mit dieser wichtigen Aufgabe betraut war. Er empfahl, nicht nur in allen Landesstellen geeignete Bedienstete als Innenrevisoren einzusetzen, sondern auch unter Abänderung des Organisationsplanes den Aufgabenbereich dieser Stellen wesentlich zu vergrößern. Er regte ferner an, mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die über sehr leistungsfähige und erfolgreich wirkende Revisionsabteilungen verfügt, Kontakt aufzunehmen. Die Anstalt begrüßt diese Anregungen. Um von vornherein Zweigleisigkeiten auszuschalten, wird sie jedoch die Innenrevisionsstellen nur behutsam ausbauen.

24, 15. Die Anstalt sagte zu, der Anregung des RH nachzukommen, die monatliche Gehaltsauszahlung, die gegenwärtig etwa vier Tage beansprucht, aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Zinsenverlusten bei frühzeitigen Geldabhebungen innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abzuwickeln. Sie teilte ferner mit, daß der weiteren Anregung des RH, auf den unbaren Zahlungsverkehr weit größeres Gewicht als bisher zu legen, durch entsprechende Weisungen an alle Landesstellen entsprochen wurde. Schließlich hat die Anstalt mehrere Anregungen des RH, die der Beleg- und Gebarungsprüfung dienen, aufgegriffen.

24, 16. Der Überwachungsausschuß der Anstalt, zu dessen Aufgaben es nach § 437 ASVG gehört, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers ständig zu überwachen, zieht hiezu seit Jahren einen Sachverständigen heran. Der RH erachtete diese ständige

Betrauung nicht für notwendig und empfahl, die Prüfung durch den Sachverständigen nur fallweise, etwa in fünfjährigen Intervallen, vornehmen zu lassen. Das BM für soziale Verwaltung teilte die Auffassung des RH. Der Überwachungsausschuß beschloß jedoch laut Mitteilung der Anstalt, seine Vorgangsweise auch künftig beizubehalten, weil er der Ansicht sei, daß es ihm unbenommen bleiben müsse, die ihm in Vollzug des Gesetzes zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Eine sachliche Begründung seines Beschlusses gab der Überwachungsausschuß allerdings nicht.

24, 17. Da die Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge aus dem Jahre 1959 stammen und daher keinen Bezug auf die Bestimmungen der 9. Novelle zum ASVG aus dem Jahre 1961 nehmen, wendete die Anstalt zum Teil Bestimmungen eines vom Vorstand noch nicht genehmigten neuen Richtlinienentwurfes aus dem Jahre 1963 an. Der RH machte darauf aufmerksam, daß übersichtliche, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angepaßte und jedenfalls vom Vorstand genehmigte Richtlinien ehestens in Kraft zu setzen wären. Die Anstalt erwiderte, daß der Vorstand inzwischen Richtlinien für die Rehabilitation genehmigt hat, die die Bestimmungen der 9. Novelle zum ASVG berücksichtigen.

24, 18. Während der Anstalt zur Behandlung und Heilung von rheumatischen Krankheiten und von Krankheiten der Atmungsorgane drei Kurheime zur Verfügung stehen, besitzt sie kein eigenes Kurheim zur Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten, und nur ein kleiner Teil der an dieser Krankheit leidenden Versicherten kann in das Kurheim Bad Hall eingewiesen werden. Infolgedessen belief sich z. B. im Jahre 1964 der Anteil der wegen Herz- und Kreislaufkrankungen gewährten Heilverfahren auf nur 8,3% aller gemäß § 301 ASVG gewährten Heilverfahren, obwohl die Herz- und Kreislaufkrankheiten seit Jahren an der Spitze der Invaliditätsursachen stehen und im Jahre 1964 allein wegen dieser Krankheiten 24,6% aller Invaliditätspensionen zuerkannt werden mußten. Um den Aufwand für Invaliditätspensionen fühlbar zu senken, empfahl der RH, in Hinkunft wesentlich mehr als bisher für die Behandlung der Herz- und Kreislaufkrankten vorzusorgen. Die Anstalt teilte mit, sie beabsichtige, in Bad Hall ein Kurheim mit einer Kapazität von 100 Betten zu errichten. Ab Juli 1967 stehe ihr in Bad Tatzmannsdorf ein Vertragsheim mit 55 Betten zur Verfügung.

24, 19. Versicherte oder Pensionisten mit Herz- und Kreislaufkrankheiten, rheumatischen

Beschwerden, Krankheiten der Atmungsorgane und Tbc-Leiden, die zur Behandlung ihrer Invalidität oder Hilflosigkeit gemäß § 301 ASVG in eine Krankenanstalt, ein Kurheim u. dgl. eingewiesen worden sind, können dort nicht immer bis zur vollständigen Wiederherstellung verbleiben und müssen daher, wenn der Zweck des Heilverfahrens erreicht werden soll, auch nach der Entlassung aus der Anstalt weiter behandelt werden. Zu diesem Zweck hat die Anstalt Begutachtungsstellen eingerichtet, die dafür zu sorgen haben, daß die Erkrankten zweckmäßig weiter behandelt werden, und die, falls notwendig, weitere Maßnahmen einleiten müssen. Der RH mußte jedoch feststellen, daß die Begutachtungsstellen der Landesstelle Wien und der Außenstelle Innsbruck, die der Landesstelle Salzburg untersteht, aus Zeitmangel und wegen ihrer geringen Kapazität einen großen Teil der erforderlichen Nachuntersuchungen überhaupt nicht durchführen können, weshalb die Gefahr besteht, daß die Invalidität oder Hilflosigkeit letzten Endes doch nicht behoben wird und die Invaliditätspension oder der Hilflosenzuschuß weiter bezahlt werden muß. Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß alle notwendigen Nachuntersuchungen auch tatsächlich durchgeführt werden können. Die Anstalt erwiderte, daß sie wegen Personalmangels und wegen räumlicher Schwierigkeiten diese wünschenswerten Nachuntersuchungen leider nicht intensivieren könne.

24, 20. Bei der Überprüfung von 40 Kuranträgen der Hauptstelle, 30 Kuranträgen der Landesstelle Linz und 24 Kuranträgen der Landesstelle Salzburg stellte der RH fest, daß die Anstalt in sechs Fällen die vom Chefarzt aus medizinischen Gründen abgelehnte Kur dennoch bewilligte. In einem dieser Fälle wurde ein Kurkostenzuschuß für einen Kuraufenthalt im Ausland gewährt, obwohl der Versicherte nach dem fachärztlichen Gutachten ebensogut im Inland behandelt hätte werden können. Die Anstalt stellte sich auf den Standpunkt, daß der ärztliche Dienst nur die Aufgabe habe, an der Feststellung der Erkrankung, die Grundlage für ein Heilverfahren sein kann, beratend mitzuwirken, daß aber die Entscheidung über den Antrag dem Verwaltungsausschuß obliegt, der zwar bei seinen Beratungen auch den Chefarzt heranzieht, aber in Grenzfällen Entscheidungen treffen kann, die nicht mit der Ansicht des ärztlichen Dienstes übereinstimmen. Der RH wies aber darauf hin, daß gemäß § 13 der Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge die ärztlich festgestellte Krankheit die Grundlage für diese Maßnahmen zu bilden habe.

24, 21. Da die Kost, namentlich das Abendessen, im Kurheim Bad Hall zu reichlich und daher dem Kurerfolg abträglich ist, empfahl der RH, eine gewisse Einschränkung und vor allem Diätkost weit mehr als bisher zu verschreiben und zu verabreichen. Er wies darauf hin, daß es zweckmäßig wäre, im Einvernehmen mit der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt die Diätassistentin der Bäuerlichen Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden fallweise zur Mitarbeit im Kurheim Bad Hall heranzuziehen, wo sie im Zusammenwirken mit dem Heimarzt zweckentsprechende Diätspeisepläne aufzustellen und die Verabreichung der Diätkost zu überwachen hätte. Die Anstalt hat diese Anregung bereits aufgegriffen.

24, 22. Der RH stellte fest, daß zwei Kuranträgen stattgegeben wurde, obwohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 8 der Richtlinien) nicht erfüllt waren, und daß ein dritter Kurantrag genehmigt wurde, ohne zu prüfen, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Erst der Hinweis des RH veranlaßte die Anstalt, diese Voraussetzungen zu überprüfen. Das BM für soziale Verwaltung hat die Anstalt aufgefordert, über das Ergebnis der eingeleiteten Prüfung ergänzend zu berichten.

24, 23. Da das von der Anstalt gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 ASVG betriebene Unfallkrankenhaus in Kalwang (Steiermark) zwar nicht das Öffentlichkeitsrecht besitzt, aber gemeinnützig geführt wird, empfahl der RH, die Gemeinnützigkeit gemäß § 22 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes amtlich feststellen zu lassen, damit die Anstalt in den Genuß der Begünstigungen kommen kann, die gemeinnützig geführten Krankenanstalten gewährt werden. Die Anstalt hat dieser Anregung entsprochen. Infolgedessen werden dem Unfallkrankenhaus Kalwang neben der Befreiung von der Grundsteuer Zollerleichterungen bei der Einfuhr medizinisch-technischer Artikel gewährt.

24, 24. Da von der Gesamtzahl der Krankenverpflegstage des Unfallkrankenhauses Kalwang nur etwa ein Fünftel bis ein Sechstel auf eigene Patienten entfällt, ist zu befürchten, daß nach dem Bau des geplanten Unfallkrankenhauses in Bruck an der Mur die Kapazitätsausnützung von Kalwang so stark zurückgehen wird, daß es wegen des hohen Anteils der fixen Kosten an den Gesamtkosten nicht mehr möglich sein wird, das Krankenhaus wirtschaftlich zu führen. Der RH wies ferner darauf hin, daß der hohe Anteil anstaltsfremder Patienten, für die das Krankenhaus nur Pflegegebührensätze erhält, die bei weitem nicht kostendeckend sind, eine starke finanzielle

Belastung bedeutet. Die Anstalt erwiderte, daß sie auch im Falle der Errichtung des Unfallkrankenhauses Bruck an der Mur im Hinblick auf den Beschäftigungs- bzw. Wohnort ihrer Patienten keinen wesentlichen Frequenzerückgang erwarte. Zu dem Problem der starken finanziellen Belastung der Anstalt wegen des hohen Prozentsatzes anstaltsfremder Patienten nahm die Anstalt nicht Stellung.

24, 25. Werden Selbstzahler im Unfallkrankenhaus Kalwang ambulant behandelt, dann wird gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 des Sonderdienstvertrages des leitenden Arztes der entstandene Sachaufwand auf Grund der ärztlichen Angaben verrechnet. An Stelle der umständlichen Einzelverrechnung der Heilmittel usw. empfahl der RH, diesen Sachaufwand nach denselben Grundsätzen wie den Sachaufwand stationärer Selbstzahler zu pauschalieren. Die Anstalt erwiderte, daß sie nach Ablauf des einjährigen Beobachtungszeitraumes, der die Unterlagen für die Pauschalierung liefern soll, Pauschalsätze in Kraft setzen werde.

24, 26. Im Jahre 1965 entfielen im Unfallkrankenhaus Kalwang vom Jahrespersonalaufwand der Ärzte auf

laufende Bezüge	854.438 S,
Überstundenentgelte	341.321 S,
Haupt- und Bereitschaftsdienste	76.014 S.

24, 27. Für Überstundenentgelte, Haupt- und Bereitschaftsdienste mußte daher nahezu halb soviel aufgewendet werden wie für die laufenden Bezüge. Andererseits ist das Unfallkrankenhaus ärztlich gut dotiert, da von einem Arzt im Durchschnitt nur zwölf stationäre Patienten zu betreuen sind. Der RH empfahl deshalb, den Ärztdienstplänen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Abgeltung der geleisteten Überstunden zu pauschalieren. Die Anstalt erwiderte, daß sie im Verein mit dem ärztlichen Leiter bestrebt sein werde, die Überstundenleistung der Ärzte auf ein vertretbares Ausmaß zu senken. Mit den in Frage kommenden Ärzten soll ein Übereinkommen gesucht werden, nach welchem die geleisteten Überstunden pauschaliert werden.

24, 28. Das Krankenhauspersonal in den Krankenhäusern und Kurheimen der Anstalt hat derzeit gemäß § 7 Abs. 2 der Richtlinien Arb. H für die volle Tagesverpflegung 14.50 S zu bezahlen. Der RH empfahl, um eine Erhöhung des Richtliniensautes bemüht zu sein, um wenigstens die Kosten der aufgewendeten Lebensmittel hereinzubringen. Das BM für soziale Verwaltung hat diese Empfehlung dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht.

24, 29. Im Sinne der Anregung des RH wird die Anstalt, um die Verwaltung zu erleichtern, den Organisationsplan so ändern, daß die Verwalter anstaltseigener Einrichtungen die Befugnis erhalten können, für laufende Anschaffungen und unvorhergesehene Reparaturen anstatt bisher nur 1000 S einen Betrag bis zu 5000 S aufzuwenden.

24, 30. Da die Kurpatienten in dem alten Kurheim „Schweizerei“ in Bad Gleichenberg nur unzureichend untergebracht waren, errichtete die Anstalt in den Jahren 1963/64 einen Neubau mit einem Gesamtkostenaufwand von 9.193.000 S. Das alte Kurheim hätte nach Fertigstellung des Neubaues in ein Wirtschaftsgebäude umgebaut werden sollen. Entgegen der ursprünglichen Planung wurde es jedoch abgerissen und der Bau eines neuen Wirtschaftsgebäudes begonnen. Der RH stellte fest, daß es wesentlich zweckmäßiger gewesen wäre, Küche, Speisezimmer und Personalzimmer im neugebauten Kurheim selbst unterzubringen. Dies wäre bei einer geringfügigen Verminderung der Bettenkapazität des Kurheimes möglich gewesen, weil die über die ganze Trakttiefe frei gespannten Dachbinder es ohneweiters erlaubt hätten, den Dachboden voll auszubauen und durch Zwischenschaltung von seitlichen Schleppdächern Personalzimmer und die Verwalterwohnung unterzubringen. Da das Tiefgeschoß nur bergseitig ein Kellergeschoß ist und talseitig auf einen weiten Vorplatz führt, hätte die Küchenanlage talseitig im Kellergeschoß untergebracht werden können. Auf diese Weise wären der Anstalt die mit etwa 5.5 Mill. S zu veranschlagenden Kosten der Errichtung eines eigenen Wirtschaftsgebäudes erspart geblieben.

24, 31. Die Anstalt erwiderte, daß die errechneten Umbaukosten zusammen mit den Kosten der erforderlichen Bausanierung fast ebensoviel betragen hätten wie die errechneten Neubaukosten. Eine Vergrößerung durch ein vierstes Geschoß oder durch den Ausbau des Dachgeschoßes wäre von der Baubehörde untersagt worden, um das Landschaftsbild nicht zu verunstalten. Hiezu muß der RH jedoch bemerken, daß der Ausbau eines von der Baubehörde genehmigten Dachgeschoßes nicht untersagt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen (vorhandene Stiegen u. ä.) gegeben sind.

Landwirtschaftliche Zuschuß-rentenversicherungsanstalt, Wien

25, 1. Die Landwirtschaftliche Zuschuß-rentenversicherungsanstalt, im folgenden kurz Anstalt genannt, hat gemäß § 8 Abs. 3 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (LZVG), BGBl. Nr. 293/1957,

der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt mit deren Zustimmung die Führung ihrer Bürogeschäfte übertragen. Aus diesem Grund hat der RH die Geburtsprüfungen der beiden Anstalten miteinander verbunden. Die Abschnitte 5, 8, 9, 10, 13, 14 u. 15 des Berichtsteiles über die Geburtsprüfung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt (Abs. 24), die sich auf die Abwicklung der Bürogeschäfte beziehen, betreffen daher auch die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt.

25, 2. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 74 Abs. 3, 76 und 78 des LZVG ist die Berechnungsbasis der Waisenrente unehelicher Kinder im Regelfall nur halb so groß wie die der ehelichen Kinder. Dazu kommt noch, daß ein uneheliches Kind, dessen Vater nicht feststellbar ist, nach dem Tode der versicherten Mutter keinen Anspruch auf die anderthalbmal so große Doppelwaisenrente hat. Der RH ersuchte deshalb das BM für soziale Verwaltung, für eine Novellierung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes dahingehend Sorge zu tragen, daß uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt werden.

25, 3. Das BM für soziale Verwaltung teilte mit, daß es beabsichtige, „im Zuge einer künftigen Änderung des Gesetzes eine eindeutige Regelung vorzuschlagen und zur Erörterung zu stellen“.

25, 4. Obwohl gemäß § 23 Abs. 1 LZVG das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen innerhalb zweier Jahre vom Tage der Fälligkeit der Beiträge verjährt, hat die Anstalt nach den Feststellungen des RH bis Dezember 1962 (in Einzelfällen auch noch später) trotz eingetretener Verjährung dieses Rechtes Beiträge eingefordert und sogar Exekution geführt, wenn der Zahlungsaufforderung nicht entsprochen wurde. Der RH wies ferner darauf hin, daß die Versicherten aus diesen Beitragszahlungen keinerlei Nutzen ziehen können, weil die Zeiträume, für welche die auf die geschilderte Weise hereingebrachten Beiträge gelten sollen, weder gemäß § 59 LZVG als Beitragszeiten noch gemäß § 60 LZVG als Ersatzzeiten angerechnet werden können.

25, 5. Die Anstalt erwiderte, daß im Jahre 1958 rund 300.000 Beitragsanmeldungen und mehr als 100.000 Rentenanträge (d. i. das Fünffache eines normalen Jahreseingangs) bei ihr einlangten und daß sie insbesondere bei der Datenverarbeitungsanlage mit Anfangsschwierigkeiten verschiedenster Art zu kämpfen hatte. Sie ist daher der Meinung, daß die Verjährungsvorschriften sinnvoll erst ab jenem

Zeitpunkt angewendet werden konnten, in dem von der Aufarbeitung der Rückstände und damit von einem normalen Arbeitsablauf gesprochen werden konnte. Der RH bemerkt hiezu, daß er bei seiner Einschau die anfänglichen Schwierigkeiten der Anstalt keineswegs übersehen und bei seinen Feststellungen durchaus berücksichtigt hat. Der Ansicht der geprüften Anstalt hinsichtlich der Verjährungsvorschriften kann der RH jedoch im Hinblick auf die zwingenden Bestimmungen des § 181 LZVG nicht bepflichten. Die weitere Bemerkung der Anstalt, „es wäre nicht einzusehen gewesen, daß ein Versicherter, dessen Rentenakt rechtzeitig bearbeitet werden konnte, alle Beiträge einzuzahlen gehabt hätte, während ein anderer Versicherter, womöglich aus derselben Gemeinde, dieser Verpflichtung nicht hätte nachkommen müssen“, übersieht die schon oben erwähnte Tatsache, daß die nach Verjährung des Rechtes auf Feststellung der Verpflichtung zur Beitragszahlung geleisteten Beitragszahlungen für die Versicherten nutzlos sind. Dies deshalb, weil sich die für die wirksame Entrichtung von Beiträgen gesetzten Fristen nur dann um den Zeitraum eines Verfahrens zur Entscheidung über die Verpflichtung verlängern, wenn das Verfahren innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres eingeleitet worden ist.

25, 6. Gemäß § 20 LZVG sind die Beiträge der Pflichtversicherten mit dem Letzten des Monates Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres fällig. Die Zahlungspflichtigen können diesen Termin jedoch nur dann einhalten, wenn ihnen die Beiträge rechtzeitig vorgeschrieben werden. Bei der Prüfung von 70 Beitragsakten stellte der RH fest, daß in vier Fällen die Beitragsvorschreibung mit mehrmonatiger Verspätung erfolgte.

25, 7. Die Anstalt machte auch in diesen Fällen Anfangsschwierigkeiten geltend. Der RH muß hiezu jedoch bemerken, daß eine der von ihm bemängelten verspäteten Beitragsvorschreibungen das Jahr 1964 betrifft, während die übrigen drei das Jahr 1965 betreffen, demnach einen Zeitpunkt, in dem die Anfangsschwierigkeiten längst behoben waren.

25, 8. Da das von der Anstalt geübte Verfahren, rückständige Beiträge einzutreiben, von der im § 20 LZVG vorgesehenen Regelung wesentlich abweicht, verlangte der RH, bei der Eintreibung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorzugehen. Die Anstalt erwiderte, daß seit der Vorschreibung für das Jahr 1960 nur noch einmal gemahnt

und bei erfolgloser Mahnung ein Rückstands- ausweis ausgefertigt wird. Der RH muß hiezu bemerken, daß die von ihm angeführten Beispiele aus den Jahren 1962 bis 1965 stammen, in welchen von Anfangsschwierigkeiten nicht mehr gesprochen werden kann.

25, 9. Als Nachweis des während des Ersten und Zweiten Weltkrieges geleisteten Kriegsdienstes erkennt die Anstalt auch einfache Bestätigungen der Gemeindeämter an. Als illustratives Beispiel sei der Wortlaut der gemeindeamtlichen Bescheinigung aus dem Geschäftsstück AZ 259-68.300/G-210 angeführt, die die Militärdienstzeit des Josef Winkelhofer betrifft: „Die Militärdienstzeit vom 19. 12. 1914 bis 11. 8. 1919 erscheint durch Zeugen glaubwürdig. Unterschrift: Bürgermeister Winkelhofer.“ Die Anstalt hat weder von den Zeugen Erklärungen an Eides Statt verlangt, noch hat sie die Frage geklärt, ob der Bürgermeister mit dem Antragsteller identisch oder verwandt ist.

25, 10. Da die einzigen Stellen, die über geleistete Kriegs- und Militärdienstzeiten authentisch Auskunft geben können, das BM für Inneres hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 13. März 1938 und das Österreichische Staatsarchiv hinsichtlich der Kriegsdienstleistung im Zweiten Weltkrieg sind, empfahl der RH, nur Bestätigungen dieser Dienststellen über geleistete Kriegsdienste anzuerkennen.

25, 11. Die Anstalt beharrt jedoch im Gegensatz zu anderen Pensionsversicherungsträgern auf ihrer Ansicht, daß die Bestätigungen der Gemeindeämter ausreichende Nachweise seien und daß auf diese Weise eine verwaltungsmäßige Mehrbelastung des BM für Inneres und des Österreichischen Staatsarchivs vermieden werde.

25, 12. Obwohl gemäß § 14 LZVG die Leistungsempfänger verpflichtet sind, der Anstalt jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen zu melden, werden diese Meldungen verhältnismäßig häufig aus Vergessenheit oder Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen unterlassen. Dies trifft besonders auf die Empfänger einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitszuschußrente zu, die häufig den Tod der Ehegattin (des Ehegatten) der Anstalt nicht melden, sodaß sie die Rente unberechtigt auch weiterhin gemäß § 74 Abs. 3 LZVG im doppelten Ausmaß beziehen. Die Anstalt hat deswegen im Frühjahr 1965 allen Beziehern von Erhöhungsbeträgen Formblätter zugesendet, auf welchen zu bestätigen war, daß die Ehegattin (der Ehegatte) noch lebe. Hiebei ergab sich, daß das Ableben in 433 Fällen nicht gemeldet worden war

und daß infolgedessen Überbezüge in der Gesamthöhe von nahezu 1.7 Mill. S entstanden waren. In einzelnen Fällen erreichten die Überbezüge den Betrag von fast 20.000 S. Da die meisten Rentner hochbejaht sind und ihnen wegen des kleinen Rentenbetrages nur geringe Rückzahlungsbeträge vorgeschrieben werden können, ist im Zeitpunkt ihres Todes der dann uneinbringlich gewordene, noch nicht rückerstattete Teil des Überbezuges verhältnismäßig groß, sodaß die Anstalt in vielen Fällen beträchtliche Verluste erleidet. Um diese Verluste möglichst gering zu halten, regte der RH an, einige Jahre hindurch alljährlich Lebensbestätigungen von den Beziehern von Erhöhungsbeträgen einzuholen. Die Anstalt erwiderte, daß sie im Jahre 1967 neuerlich von allen Rentenbeziehern mit Erhöhungsbeträgen Lebensbestätigungen verlangen werde. Von dem Ergebnis werde es abhängen, ob die Methode beibehalten werden soll.

25, 13. Da die Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds gemäß den im Zeitpunkt der Geburungsprüfung geltenden Richtlinien nicht davon abhängig war, ob der Grundsteuermeßbetrag die Höhe von 130 S (bei Unterstützungen aus Anlaß von Festtagen 260 S) überschritt, war die Befürigung auf die Richtlinien nicht gerechtfertigt, wenn Ansuchen um eine Unterstützung wegen Überschreitung des genannten Betrages abgelehnt wurden. Der RH empfahl den Richtlinien entsprechend, bei der Gewährung von Beihilfen insbesondere die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu Unterstützenden zu berücksichtigen.

25, 14. Gemäß § 25 der Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs darf der Vorstand Gehaltsvorschüsse, die höher sind als ein Monatsbezug, den ansuchenden Angestellten nur im Fall unverschuldeten Notlage oder in sonstigen begründeten Fällen bewilligen. Der RH bemängelte daher, daß der Vorstand Herren der Direktion und Landesstellenleitern zum Erwerb von Baugründen oder zur Errichtung von Einfamilienhäusern Gehaltsvorschüsse im Ausmaß von drei Monatsbezügen gewährt hatte.

25, 15. Die Anstalt erwiderte, daß sie die Auffassung des RH nicht teilen könne und daß es ihrer Ansicht nach der Eigenverantwortlichkeit ihrer Verwaltungskörper vorbehalten bleibe, welche sonstigen begründeten Fälle eine Vorschußgewährung ermöglichen. Der RH kann sich dieser Auffassung allerdings nicht anschließen und weist darauf hin, daß es nicht dem Willen des Gesetzgebers

entspricht, wenn die zwangsweise eingehobenen Geldmittel der Sozialversicherungsträger auch dazu verwendet werden, Personen, die bereits eine Wohnung besitzen, in Form von Gehaltsvorschüssen den Erwerb von Baugründen oder die Errichtung von Einfamilienhäusern zu erleichtern. Der RH muß überdies mit allem Nachdruck feststellen, daß er gemäß Artikel 126 c der Bundesverfassung befugt ist, die gesamte Geburung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen. Die An- sicht der Anstalt, daß sie sich mit dem Hin- weis auf die Eigenverantwortlichkeit der Ver- waltungskörper über die Bemängelungen des RH hinwegsetzen könne, ist demnach irrig.

25. 16. Der Überwachungsausschuß der Anstalt, zu dessen Aufgaben es nach § 155 LZVG gehört, die gesamte Geburung der An- stalt ständig zu überwachen, zieht hiezu seit Jahren einen Sachverständigen, vornehmlich für die Abfassung des Rechnungsabschlusses, heran. Der RH erachtete diese ständige Be- trauung nicht für notwendig und empfahl, die Prüfung durch den Sachverständigen nur fall- weise, etwa in fünfjährigen Intervallen, vor- nehmen zu lassen. Das BM für soziale Ver- waltung hat die Anstalt davon verständigt, daß es die Auffassung des RH teile. Der Überwachungsausschuß beschloß jedoch laut Mitteilung der Anstalt, seine Vorgangsweise auch künftig beizubehalten, weil er der An- sicht sei, daß es ihm unbenommen bleiben müsse, die ihm im Vollzug des Gesetzes zweck- dienlich erscheinenden Maßnahmen zu er- greifen. Eine sachliche Begründung seines Beschlusses gab der Überwachungsausschuß allerdings nicht.

25. 17. Obwohl der Anstalt zur Behandlung und Heilung von rheumatischen Krankheiten und von Krankheiten der Atmungsorgane ihrer Versicherten und der Zuschußrenten- bezieher neben drei Kurheimen der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungs- anstalt die eigene Kuranstalt Paracelsushof in Badgastein und die im Jahre 1966 er- öffnete Bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden zur Verfügung stehen, besitzt sie ebensowenig wie die Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungs- anstalt ein eigenes Kurheim zur Behand- lung von Herz- und Kreislauferkrankten, und nur ein kleiner Teil der an diesen Krank- heiten leidenden Versicherten kann in das Kur- heim Bad Hall der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt einge- wiesen werden. Infolgedessen belief sich z. B. im Jahre 1964 der Anteil der wegen Herz- und Kreislauferkrankungen gewährten Heil- verfahren auf nur 13,2% aller gemäß § 81 LZVG gewährten Heilverfahren, obwohl die

Herz- und Kreislauferkrankheiten seit Jahren an der Spitze der Ursachen der Erwerbs- unfähigkeit stehen und im Jahre 1964 allein wegen dieser Krankheiten 32,0% aller Er- werbsunfähigkeitszuschußrenten zuerkannt werden mußten. Um den Aufwand für Er- werbsunfähigkeitszuschußrenten fühlbar zu senken, empfahl der RH, in Hinkunft wesent- lich mehr als bisher für die Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankten vorzusehen. Die Anstalt teilte mit, daß ihr ab Juli 1967 ein Vertragsheim mit 55 Betten in Bad Tatz- mannsdorf zur Verfügung stehen werde. Fer- ner werde sie ihre Versicherten in das Kur- heim Bad Hall einweisen können, das die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversiche- rungsanstalt zu errichten beabsichtigt.

25. 18. Versicherte oder Rentner mit Herz- und Kreislauferkrankheiten, rheumatischen Be- schwerden, Krankheiten der Atmungsorgane und Tbc-Leiden, die zur Verhinderung oder Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 81 LZVG in eine Krankenanstalt, ein Kur- heim u. dgl. eingewiesen worden sind, können dort nicht immer bis zur vollständigen Wieder- herstellung verbleiben. Um den Zweck des Heilverfahrens zu erreichen, müssen die Er- krankten auch nach der Entlassung aus der Krankenanstalt weiter behandelt werden. Die von der Anstalt eingerichteten Begut- achtungsstellen haben dafür zu sorgen, daß die Erkranke zweckmäßig weiter behandelt wer- den. Der RH mußte jedoch feststellen, daß die Begutachtungsstellen der Landesstelle Wien und der der Landesstelle Salzburg unterstehenden Außenstelle Innsbruck aus Zeitmangel und wegen ihrer geringen Kapazität einen großen Teil der erforderlichen Nachuntersuchungen überhaupt nicht durchführen, sodaß Gefahr be- steht, daß in vielen Fällen die Erwerbs- unfähigkeit letzten Endes doch nicht be- hoben wird und die Erwerbsunfähigkeits- zuschußrente weiter bezahlt werden muß. Der RH empfahl daher, dafür zu sorgen, daß alle notwendigen Nachuntersuchungen auch tatsächlich vorgenommen werden können. Die Anstalt erwiederte, daß sie sich bemühen werde, den Anregungen des RH nach Mög- lichkeit zu entsprechen.

25. 19. Bei der Überprüfung von 50 Kur- anträgen der Hauptstelle, 37 Kuranträgen der Landesstelle Linz und 15 Kuranträgen der Landesstelle Salzburg stellte der RH fest, daß die Anstalt in zwei Fällen die vom Chef- arzt aus medizinischen Gründen abgelehnte Kur dennoch bewilligte. Die Anstalt ist der Ansicht, daß der ärztliche Dienst nur die Auf- gabe habe, an der Feststellung der Erkrankung, die Grundlage für ein Heilverfahren sein kann, beratend mitzuwirken, daß aber die

Entscheidung über den Antrag dem Verwaltungsausschuß obliege, der zwar bei seinen Beratungen auch den Chefarzt heranziehe, aber in Grenzfällen Entscheidungen treffen könne, die nicht mit der Ansicht des ärztlichen Dienstes übereinstimmen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 13 der Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge die ärztlich festgestellte Krankheit die Grundlage für diese Maßnahmen zu bilden habe.

25, 20. Bei Durchsicht der Anträge auf Gewährung eines Kuraufenthaltes fiel auf, daß manche Anträge zweimal gestellt worden waren und daß maßgebliche Angaben in diesen Anträgen einander widersprachen. Es stellte sich heraus, daß manche Antragsteller, die befürchtet hatten, nicht berücksichtigt zu werden, bewußt falsche Angaben machten und dann nach Ablehnung ihres Antrages bei einer mündlichen Vorsprache, die die Grundlage des zweiten Antrages bildete, ihre früheren, von den Gemeindeämtern jedoch bestätigten Angaben in wesentlichen Punkten abänderten. Das BM für soziale Verwaltung hat der Anstalt empfohlen, die aufgezeigten Divergenzen zum Anlaß zu nehmen, in geeigneter Weise für eine sorgfältigere Prüfung der Angaben der Antragsteller durch die Gemeindeämter Sorge zu tragen.

25, 21. Bei der Überprüfung der Unterlagen über den Kurerfolg von 127 in drei Turnussen in das Kurheim Bad Hall eingewiesenen Patienten stellte der RH fest, daß 14 Patienten — obwohl ärztlich unerwünscht — an Gewicht wesentlich zugenommen hatten. Diese dem Kurerfolg abträglichen Gewichtszunahmen sind vor allem auf die allzu reichhaltige Verköstigung, insbesondere auf das zu reichlich bemessene Abendessen zurückzuführen. Der RH empfahl daher, neben einer Verringerung der Nahrungsmittelmenge vor allem Diatkost weit mehr als bisher zu verschreiben und die Diätassistentin der Bäuerlichen Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden fallweise zur Mitarbeit im Kurheim Bad Hall heranzuziehen, wo sie im Zusammenwirken mit dem Heimarzt zweckentsprechende Diätspeisepläne aufzustellen und die Verabreichung der Diatkost zu überwachen hätte. Die Anstalt hat diese Anregung bereits aufgegriffen.

25, 22. Der RH stellte fest, daß die Gattin des Verwalters der Bäuerlichen Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden in der gleichen Anstalt als Wirtschaftsassistentin tätig ist. Er wies darauf hin, daß diese Funktion nur von Angestellten ausgeübt werden dürfe, die mit dem Verwalter nicht verwandt oder verschwägert sind. Die Anstalt ent-

gegnete, daß sie im Hinblick auf die bisherigen guten Erfahrungen keine Änderungen vornehmen werde. Das BM für soziale Verwaltung machte auf Grund der Bemängelung des RH die Anstalt darauf aufmerksam, daß Ehegatten nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie einander dienstlich nicht unmittelbar über- bzw. untergeordnet sind und wenn keiner der Kontrolle des anderen unterliegt.

25, 23. Bei der Besichtigung des von der Anstalt im Jahre 1965 um einen Kaufpreis von 2,1 Mill. S erworbenen Kurhauses in Badgastein bemängelte der RH die minderwertige Dachkonstruktion. Die Anstalt teilte mit, daß die notwendigen Ausbesserungsarbeiten bereits durchgeführt wurden und daß die baubehördliche Überprüfung dieser Arbeiten keinen Anstand ergeben hat.

25, 24. Hinsichtlich der Leistungsausschreibung und der Bauführung der Bäuerlichen Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden ist der Schriftwechsel zwischen der Anstalt und dem RH noch nicht abgeschlossen, sodaß zweckmäßigerweise darüber erst später berichtet werden wird.

Kärntner Gebietskrankenkasse
für Arbeiter und Angestellte,
Klagenfurt

26, 1. Die Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungssträger Österreichs sieht vor, daß bei der Besetzung von Dienstposten der Verwendungsgruppen IV—I (G—K) den eigenen Angestellten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben ist. Dies ist bei Besetzung des Postens des leitenden Angestellten der Kasse nicht geschehen. Die Kassenleitung teilte hiezu mit, daß der Vorstand bereits eine Neufassung der internen Einreichungsgrundsätze beschlossen hat, wonach die Dienstposten der Verwendungsgruppen IV—I (G—K) auszuschreiben sind.

26, 2. Das im Gegensatz zu anderen Abteilungen der Kasse mit Personal gut dotierte Sekretariat des leitenden Angestellten nimmt mit Ausnahme der Gehaltsverrechnung und -auszahlung alle einem Personalbüro zukommenden Aufgaben wahr. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfahl der RH, die Personalagenden einer selbständigen Personalabteilung zu übertragen. Die Kassenleitung hat dieser Empfehlung jedoch nicht Rechnung getragen.

26, 3. Die Benützung des Dienstwagens der Kasse für Fahrten von Funktionären und Angestellten der Kasse in ihrer Eigenschaft als Funktionäre anderer Interessenvertretungen zu ausländischen Tagungsorten, wobei lediglich die Benzinkosten vergütet wurden, bot Anlaß zur Kritik. Ebenso wurde die Anschaffung

eines Mercedes 250 S als ein für einen Sozialversicherungsträger zu aufwendiges Fahrzeug bemängelt, weiters die fast ausschließliche Benützung dieses Wagens für Fahrten von Klagenfurt nach Wien als mit den Grundsätzen der Sparsamkeit nicht in Einklang stehend. Den Ausführungen der Kassenleitung, daß eine Bahnbenützung zumindest doppelt soviel Zeit wie jene des PKW verursachen würde, konnte sich der RH angesichts der bestehenden günstigen Schnellverbindungen zwischen Klagenfurt und Wien nicht anschließen. Das BM für soziale Verwaltung schloß sich hinsichtlich der Wahl der Wagenkategorie den Feststellungen des RH an.

26, 4. Als mit den Vorschriften des § 81 sowie des § 446 ASVG im Widerspruch stehend mußten die vom Vorstand genehmigten Darlehensgewährungen an den Betriebsrat der Kasse sowie an je eine physische und juristische Person festgestellt werden. Das BM für soziale Verwaltung forderte die Kasse auf, künftig die gesetzlichen Bestimmungen bei der Gewährung von Darlehen einzuhalten.

26, 5. Die einer Druck- und Verlagsgesellschaft in Klagenfurt verrechneten Mietsätze für Räumlichkeiten in dem kasseneigenen Gebäude am Viktringer Ring wurden vom RH als zu niedrig bemängelt und die Kassenleitung aufgefordert, die Mieten angemessen zu erhöhen. Die Kasse stellte hiezu fest, daß die Bürorummiete deshalb so niedrig angesetzt worden sei, weil hiebei berücksichtigt wurde, daß die Kasse selbst jahrelang im Hausanteil der Druckerei Räumlichkeiten unentgeltlich benützt habe. Die für die übrigen Räumlichkeiten sowie Garagen verrechneten Mietsätze seien ortsüblich. Der RH ist trotz dieser Argumente der Ansicht, daß eine angemessene Erhöhung der Bürorummiete angezeigt wäre.

26, 6. Als zu aufwendig mußten die anlässlich der Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes veranstalteten Empfänge und Einladungen angesehen werden. Der RH stellte fest, daß andere Sozialversicherungsträger bei solchen Gelegenheiten weit sparsamer wirtschaften. Das BM für soziale Verwaltung wies die Kasse an, dies in Hinkunft zu tun.

26, 7. Der Gesamtkostenaufwand für das in den Jahren 1963 bis 1965 errichtete Verwaltungsgebäude der Kasse von rund 27 Mill. S weist einen über dem Durchschnitt liegenden Kubikmeterpreis auf. Dies ist vor allem auf einige teure Bauausführungen sowie wiederholte Planungsänderungen zurückzuführen. Allein für die Abgeltung der ursprünglichen Planung der Aufstockung des alten Verwaltungsgebäudes, welche jedoch nicht zur

Ausführung gelangte, mußten an den Architekten 250.000 S bezahlt werden. Weiters mußte die Auftragsvergabe der Architektenarbeiten ohne vorangegangenen Wettbewerb sowie die Übertragung der örtlichen Bauleitung an den Architekten bemängelt werden. Die Kassenleitung führte zu vorstehenden Feststellungen aus, daß die Landesbaudirektion für Kärnten den sich bei der Bauausführung ergebenden Kubikmeterpreis als angemessen erklärte sowie daß sich Architektenwettbewerbe nicht immer wirtschaftlich günstig auswirken. Die Übertragung der örtlichen Bauleitung an den Architekten sei vor allem aus finanziellen Gründen erfolgt. Diese Ausführungen können nur teilweise befriedigen, da die Kasse bei ihrer Betrachtung die negativen Auswirkungen ihrer Maßnahmen unberücksichtigt läßt.

26, 8. Die Kosten der Einrichtungen der Direktorenzimmer und des Obmannzimmers sowie die Tatsache, daß die Einrichtungskosten eines Fremdenzimmers, einer Direktionsküche und die Aufstellung von Trennwänden im Direktionstrakt von der Lieferfirma nicht in Rechnung gestellt wurden, veranlaßten den RH, die Kasse um eine eingehende Aufklärung zu ersuchen.

26, 9. Weiters war das mangelnde Vorliegen von Konkurrenzofferten zu bemängeln. Die Kassenleitung stellte hiezu fest, daß ihrer Ansicht nach die Einrichtungen der Direktorenzimmer sowie des Obmannzimmers in der Preislage von 23.000 bis 35.000 S keinen zu hohen Aufwand darstellen; die kostenlosen Lieferungen seitens der einen Lieferfirma seien deshalb erfolgt, weil sich die Kasse mit dem von der Firma gewährten zu niedrigen Rabatt nicht einverstanden erklärte.

26, 10. Gemäß § 5 Abs. 4 des zwischen der Ärztekammer für Kärnten und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger geschlossenen Gesamtvertrages dürfen Kontrollärzte nicht gleichzeitig Vertragsärzte ihres Versicherungsträgers sein. Demgegenüber stellte der RH bei der Kasse fest, daß drei Kontrollärzte zugleich auch Vertragsärzte der Kasse sind. Auf Anlassung des RH forderte das BM für soziale Verwaltung die Kasse auf, alles zu unternehmen, um die kontrollärztliche von der vertragsärztlichen Tätigkeit zu trennen.

26, 11. Die Handhabung der Kasse, einigen Vertragsärzten, welche nach ihrer Feststellung zu Unrecht höhere Leistungen verrechnet hatten, Konventionalbußen aufzuerlegen, wobei sie sich bei deren Bezahlung verpflichtete, von weiteren Schritten gegen die Ärzte Ab-

stand zu nehmen, verstößt gegen die Bestimmungen der §§ 344 und 345 ASVG bzw. der §§ 36 und 37 des Vertrages zwischen der Ärztekammer für Kärnten und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Kassenleitung entgegnete, daß es sich in den gegenständlichen Fällen um eine einvernehmliche Regelung von zu Unrecht berechneten Honoraren handelte und von einer Geldstrafe im eigentlichen Sinn nicht gesprochen werden könne. Den Ausführungen der Kassenleitung konnte sich der RH nicht anschließen.

26, 12. Die Rentabilität des Zahnambulatoriums in Spittal an der Drau verschlechterte sich in den letzten Jahren. Der RH empfahl, diese Einrichtung einer genauen Überprüfung auf ihre Wirtschaftlichkeit zu unterziehen, was die Kassenleitung bereits in Angriff nahm.

26, 13. Bei der Überprüfung von abgerechneten, von der Apothekenverrechnungs- und Retaxierungsstelle der Kasse bereits geprüften Rezepten wurde festgestellt, daß die vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufgestellten Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise nicht immer beachtet wurden. Die Kasse wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß zufolge verkehrstechnischer Schwierigkeiten sich die nachträgliche Einholung der chefärztlichen Genehmigung bei bewilligungspflichtigen Spezialitäten nicht immer umgehen lasse. Das BM für soziale Verwaltung forderte auf Ersuchen des RH die Kasse auf, alles zu unternehmen, um einer allfälligen Neigung zur Umgehung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Medikamenten und Heilbehelfen entgegenzuwirken.

26, 14. Die Praxis der Kasse bei der Einweisung in ihr Erholungsheim in Osttirol bot insofern Anlaß zu Kritik, als festgestellt wurde, daß dortselbst wiederholt Selbstzahler, d. s. Versicherte, die, ohne einen Anspruch auf erweiterte Heilfürsorge zu haben, Aufnahme finden und ihren Urlaub auf eigene Kosten in dem Heim verbringen. Auch wurden die Richtlinien über die Gewährung von Leistungen der erweiterten Heilfürsorge wiederholt verletzt. Die Kassenleitung brachte in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, daß bei Einweisung von Selbstzahlern eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Kassenmitteln ihrer Ansicht nach nicht bestehe. Was die Verstöße gegen die vorgenannten Richtlinien betrifft, wies das BM für soziale Verwaltung, dem Ersuchen des RH folgend, die Kasse an, Leistungen der erweiterten Heilfürsorge nur zu gewähren, wenn die im § 155 Abs. 1 ASVG geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

27, 1. In seinem Bericht aus dem Jahre 1964 über die Ergebnisse der Geburungsprüfung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (siehe TB 1964, Abs. 53, 9) hatte der RH, um Zeit und Kosten zu sparen, angeregt, im Bereich der Sozialversicherung einen Zentralkataster zu errichten. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, im folgenden kurz Hauptverband genannt, prüft schon seit einiger Zeit die Möglichkeiten, die Versicherungsunterlagen aller Versicherten in wirtschaftlicher Weise zentral zu speichern. Bei der im Spätherbst 1966 durchgeföhrten Geburungsprüfung empfahl der RH dem Hauptverband, seine Untersuchungen mit größtem Nachdruck fortzusetzen, damit das Entstehen von Übergewüssen weitgehend verhindert und die Zeitspanne, die etwa in der Pensionsversicherung benötigt wird, um festzustellen, ob und in welcher Höhe eine Leistung gebührt, verringert wird. Der Hauptverband hat dies zugesagt und mitgeteilt, daß er im engsten Einvernehmen mit jenen Versicherungsträgern, die bereits Datenverarbeitungsanlagen besitzen, die erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Einföhrung einer Versichertennummer usw., prüft.

27, 2. Einige Sozialversicherungsträger haben in den letzten Jahren unter dem Titel der erweiterten Heilfürsorge bzw. der Gesundheitsfürsorge Sonderheilanstanstalten errichtet. Der RH mußte feststellen, daß nur ein kleiner Teil dieser Sonderheilanstanstalten für die Behandlung von Versicherten, die an Herz- und Kreislaufkrankheiten leiden, bestimmt ist, während beispielsweise für die Behandlung von Rheumakranken gut vorgesorgt wurde. Da der Anteil der Kranken mit Herz- und Kreislaufschäden an der Gesamtzahl der Kranken immer mehr wächst und der Krankheitsgruppe XI der Österreichischen Krankheitsystematik, den „anderen Herzkrankheiten und Arterienkrankheiten“, weitaus die meisten Krankheits- und Todesfälle zuzuschreiben sind, muß dahingestellt bleiben, ob die Sozialversicherungsträger jene Sonderheilanstanstalten errichtet haben, deren sie am meisten bedürfen. Der RH empfahl deshalb dem Hauptverband, gemäß § 31 Abs. 6 ASVG stärkeren Einfluß auf die Zweckbestimmung neu zu errichtender Sonderheilanstanstalten der Sozialversicherungsträger zu nehmen. Der Hauptverband wird dieser Anregung entsprechen.

27, 3. Bei der Überprüfung von Bauvorhaben der Sozialversicherungsträger mußte der RH immer wieder feststellen, daß die Bauführung nicht entsprechend kontrolliert wird, weil die

Sozialversicherungsträger häufig über keine für eine Baukontrolle geeigneten Bediensteten verfügen. Sie betrauten in vielen Fällen den bauausführenden Architekten gleichzeitig mit der örtlichen Bauleitung und verzichteten von vornherein auf die Baukontrolle. Die Mängelhaftigkeit oder das Fehlen der Baukontrolle führt, wie der RH des öfteren bei seiner Einschätzung feststellte, zur Überschreitung des Baukostenpräliminaires, zu eigenmächtigen Auftragsvergaben durch den Architekten und zu wiederholten Planänderungen. Der RH empfahl deshalb dem Hauptverband, vorerst versuchsweise für einen bestimmten Zeitraum einen Bausachverständigen als Konsulenten zu nominieren, der die Sozialversicherungsträger bei der Durchführung von Bauvorhaben zu beraten hätte. Der Hauptverband teilte hiezu mit, daß er zunächst die Versicherungsträger ersucht habe, zu dieser Anregung Stellung zu nehmen, und daß deren Ansichten seine Entscheidung wesentlich beeinflussen werden.

27, 4. Bei Geburungsprüfungen stellte der RH des öfteren fest, daß Krankenversicherungsträger Versicherten, die sich in Krankenhauspflege befunden hatten, Krankengeld für längere Zeiträume nachzahlen mußten, weil ihnen die Entlassung aus der Krankenanstalt nicht zeitgerecht gemeldet worden war, sodaß sie keine Möglichkeit hatten, das Ende der Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der RH schlug deshalb dem Hauptverband vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß Versicherte Krankengeld für Zeiträume beziehen, während welcher sie arbeitsfähig sind. Der Hauptverband hat inzwischen den Krankenversicherungsträgern empfohlen, streng darauf zu achten, daß die Krankenanstalten ihre gemäß den Bestimmungen der Krankenanstaltenverträge bestehende Verpflichtung einhalten, nämlich sie von der Entlassung jedes Versicherten zu verständigen. Er legte ihnen nahe, auf Grund der erhaltenen Anzeige unverzüglich festzustellen, ob der Versicherte weiterhin arbeitsunfähig ist.

27, 5. Da sich das Ausmaß der in den letzten Jahren dem Personal gewährten Gehaltsvorschüsse beträchtlich erhöht hatte, sodaß sich die aushaftenden Gehaltsvorschüsse zur Zeit der Einschau bereits auf etwa 2½% des jährlichen Personalaufwands beliefen, empfahl der RH, in Hinkunft Bezugsvorschüsse nur in geringerem Umfang zu gewähren. Der Hauptverband teilte hiezu mit, daß die Summe der aushaftenden Gehaltsvorschüsse, die am 11. November 1966 noch rund 191.000 S betragen hatte, bis zum 15. Juni 1967 auf rund 158.000 S verringert wurde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

28, 1. Nebst Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Fahrtenbücher für die Dienstkraftwagen stellte der RH fest, daß das BM für Auswärtige Angelegenheiten für Rechnung der Kategorie II zwei Personenkraftwagen verwendet, die infolge ihres hohen Anschaffungspreises (über 100.000 S) und infolge des hohen Kraftstoffverbrauches (zirka 31 l/100 km) zu den Repräsentationsfahrzeugen der Kategorie III zählen. Weiters wurde im Hinblick darauf, daß eines dieser Fahrzeuge bisher fast durchwegs im innerstädtischen Kurzstreckenverkehr Verwendung fand, empfohlen, künftig zu solchen Fahrten Dienstwagen mit geringerem Treibstoffverbrauch heranzuziehen. Schließlich hat der RH dem Ministerium aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Wartung und Reparatur nahegelegt, bei künftigen Anschaffungen solchen Fahrzeugen den Vorzug zu geben, für die in Österreich gut ausgebaut Kundendienststellen und Ersatzteillager bestehen.

28, 2. Der RH sah sich veranlaßt zu ersuchen, künftig die Arbeitszeiten der Kraftwagenlenker in Evidenz zu nehmen und diese Aufschreibungen den Anweisungen zur Flüssigmachung der monatlich zustehenden Überstundenpauschalien zugrunde zu legen.

28, 3. Das Überstundenpauschale für die Kraftwagenlenker wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1965 erhöht. Es war daher zu bemängeln, daß zur Zeit der Einschau des RH (März 1966) die Kraftwagenlenker des Ministeriums noch immer das auf Grund einer Regelung aus dem Jahre 1961 um rund 20% geringere Pauschale erhielten.

28, 4. Es bestand Veranlassung, auf die Verstöße gegen die vorschriftsmäßige Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen aufmerksam zu machen sowie auf die umgehende Liquidierung jener Rechnungen zu dringen, für deren kurzfristige Bezahlung die Lieferfirmen Preisnachlässe einräumen.

28, 5. Andere Feststellungen des RH bezogen sich vor allem auf den schleppenden Gang eines fünf Jahre dauernden Disziplinarverfahrens, wodurch dem Bund ein nicht unbeträchtlicher finanzieller Schaden erwachsen ist, sowie darauf, daß neun Bedienstete des gehobenen Verwaltungsdienstes vorwiegend im Kanzleidienst verwendet wurden, obwohl es bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland an derartigen Fachkräften mangelt.

28, 6. Das BM für Auswärtige Angelegenheiten hat den Bemängelungen und Anregungen des RH entsprochen.

28, 7. Der RH beanstandete, daß einem Bediensteten, der im September 1964 das letzte Mal als Kraftwagenlenker in Verwendung stand und seitdem bei der Diplomatischen Akademie Portierdienste versah, weiterhin das den Kraftfahrern damals bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 58 Stunden zustehende monatliche Überstundenpauschale ausbezahlt wurde.

28, 8. Das BM für Auswärtige Angelegenheiten begründete die Zahlungen des Überstundenpauschales folgendermaßen: Damals (1964) war beabsichtigt, „für dieses Institut (Diplomatische Akademie) einen Dienstwagen anzuschaffen. Da sich dies aus budgetären Gründen verzögerte, jedoch nunmehr wirksam werden wird, weil das bestellte Kraftfahrzeug im Jänner 1967 (es wurde allerdings erst im Februar 1967 eingestellt) geliefert werden soll, erscheint die weitere Zuerkennung einer Überstundenentschädigung an einen Vertragsbediensteten ..., der ... auch als Chauffeur eingesetzt werden wird und auf eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 58 Stunden kommen wird, gerechtfertigt“.

28, 9. Der RH wies in seiner Gegenäußerung nochmals darauf hin, daß die in Rede stehende Entschädigung nur den als Kraftwagenlenker Beschäftigten zustehe und demnach der seit September 1964 bei der Diplomatischen Akademie als Portier beschäftigte Bedienstete das Überstundenpauschale (es belief sich in der Zeit von Oktober 1964 bis einschließlich Jänner 1967 auf zusammen 19.600 S) bis zu jenem Zeitpunkt zu Unrecht angewiesen erhielt, ab dem er hauptberuflich als Chauffeur verwendet wurde (d. i. ab 17. Februar 1967, dem Tag der Einstellung des Kraftfahrzeugs).

28, 10. Die beanstandete Flüssigmachung von Haltungskostenbeiträgen für beamten-eigene Personenkraftwagen an zwei Angehörige des BM für Auswärtige Angelegenheiten wurde inzwischen eingestellt.

28, 11. Im Zusammenhang mit der Einschau beim BM für Auswärtige Angelegenheiten wurde festgestellt, daß im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1965, Zl. 67.757-4 a/65, worin die Gewährung verschieden hoher Monatspauschalien an Kraftwagenlenker von bestimmten wöchentlichen Arbeitsleistungen (Stunden) abhängig gemacht wird, nicht geregelt ist, welche Pauschalstufe im Falle verschieden hoher Wochenleistungen innerhalb eines Monats gebührt.

28, 12. Das Bundeskanzleramt hat diesem Hinweis Rechnung getragen, indem es das zitierte Rundschreiben dahin ergänzte, daß die Gewährung der Überstundenpauschalien nunmehr bestimmte monatliche Arbeitsleistungen (Stunden) voraussetzt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Bezirksgerichte Stockerau und Purkersdorf

29, 1. Dem Bezirksgericht Stockerau und dem Bezirksgericht Purkersdorf gegenüber sah sich der RH veranlaßt, auf Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Material- und Inventaraufschreibungen, des Aktentellers, des Vormerkes über die Schlüssel zur Kasse und der für den Verkehr mit der Post erforderlichen Aufzeichnungen hinzuweisen sowie die Vorschriften über die Verwahrung vorrätiger Bestätigungshefte, die Geldbeförderung, das Erkennen und die Behandlung von Falschgeld und über die Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbuchsände in Erinnerung zu bringen.

29, 2. Beim Bezirksgericht Stockerau war außerdem zu beanstanden, daß dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung der Barbestände bisher bloß eine veraltete, mit einem einfachen Schloß ausgestattete Eisentruhe zur Verfügung stand. Der RH hat weiters ersucht, künftig von der Einleitung des Verfahrens wegen Entmündigung eines Führerscheinbesitzers auch die zuständige Behörde zu verständigen (JMZL 10. 446-1/63). Beim Gefangenhaus wurde vor allem das Fehlen eines schriftlichen Vertrages mit dem ärztlichen Betreuer der Häftlinge festgestellt. Überdies bemängelte der RH, daß die Häftlinge für ihre Arbeitsleistungen bisher noch nie die ihnen nach den einschlägigen Vorschriften gebührenden Vergütungen (Arbeitsbelohnungen) erhalten haben.

29, 3. Beim Bezirksgericht Purkersdorf ergaben sich noch Verstöße gegen die Bestimmungen über die Abwicklung des Postscheckverkehrs sowie über die Führung des Reisetagebuches, der Amtsbücherei und der Urlaubs- und Krankheitsblätter. Weiters wurde im Interesse einer einwandfreien Ganggeldberechnung nach der Zehr- und Ganggelderverordnung 1947 empfohlen, für eine baldige Erneuerung des Distanzausweises Sorge zu tragen. Schließlich war noch an die Vorschrift über die Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterbelastung des Armenrechtes zu erinnern.

29, 4. Das Kreisgericht Korneuburg wurde als Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt, daß beim Bezirksgericht Stockerau

sieben Urteile (Übertretungsfälle) noch der Ausfertigung harrten, obwohl seit ihrer Verkündung im Durchschnitt mehr als ein Jahr verstrichen war.

29, 5. Der RH hat dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien empfohlen, eine dem Personalstand dieses Gerichtes angehörige Beamtin, die bereits mehr als zweieinhalb Jahre dem Bezirksgericht Purkersdorf dienstzugelebt war, nunmehr dorthin zu versetzen.

29, 6. Sämtliche Dienststellen haben den Bemängelungen und Anregungen des RH entsprochen.

29, 7. Das BM für Justiz wurde ersucht, zu überprüfen, ob es im Hinblick auf das in unmittelbarer Nähe gelegene Gefangenhaus des Kreisgerichtes Korneuburg nicht günstiger wäre, den Betrieb des Bezirksgerichtlichen Gefangenhauses Stockerau einzustellen, anstatt dort die bereits notwendig gewordenen kostspieligen Sanierungsarbeiten durchzuführen.

29, 8. Das BM für Justiz teilte mit, daß das weitere Schicksal des Gefangenhauses Stockerau, das inzwischen probeweise geschlossen wurde, von den während der Probezeit gemachten Erfahrungen abhängen wird.

Landesgericht, Bezirksgericht,
Arbeitsgericht und Gefangen-
haus Feldkirch

30, 1. Beim Landesgericht, Bezirksgericht und Arbeitsgericht Feldkirch wurde u. a. festgestellt, daß die Vorschriften über die Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen, des Geldbuches, der Verwahrungsstelle, des Reisetagebuches, der Amtsbücherei sowie der für den Verkehr mit der Post erforderlichen Aufzeichnungen nicht immer befolgt wurden. Ferner bestand Anlaß, an die Vorschriften über die Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterbelassung des Armenrechtes, über die beschleunigte Durchführung von Strafprozessen gegen öffentlich Bedienstete sowie daran zu erinnern, daß Aufsichtsbeschwerden — soweit der Beschwerdeführer ein Einschreiten in bestimmten, ihm betreffenden Angelegenheiten bezweckt — einer Stempelgebühr unterliegen. Weitere Mängel erblickte der RH in der Außerachtlassung von Bestimmungen über die Kassensicherung, in der unentgeltlichen Beistellung eines Amtstraumes für Wohnzwecke, in der Anhäufung größerer Aktenrückstände bei Zivilabteilungen sowie in den ungewöhnlich hohen Vollzugsrückständen bei der Exekutionsabteilung. Überdies wurde verlangt, das Gerichtsgebäude rechtzeitig zu sperren sowie von der Einleitung des Verfahrens wegen Entmündigung eines Führerscheinbesitzers auch die zuständige Kraftfahrbehörde zu verständigen (JM).

Zl. 10.446-1/63). Die Prüfung der Grundbuchsabteilung veranlaßte den RH, vor allem auf die Anhäufung unvollzogener Grundbuchs-Anträge und nicht erledigter Anmeldungen bogen aufmerksam zu machen.

30, 2. Beim Gefangenhaus waren insbesondere die mangelnde Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der Besorgung der Kassengeschäfte, die lückenhafte Führung des Schlüsselvormerkes, ferner Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Führung der Inventar- und Materialaufschreibungen sowie die unbefriedigende Verwahrung und Nachweisung der Dienstwaffen und Munition zu beanstanden. Die Überprüfung der Arbeitsbetriebe ergab hauptsächlich Mängel in der Evidenz der Arbeitsaufträge.

30, 3. Das Oberlandesgericht Innsbruck wurde daran erinnert, daß die von ihm bestellte Inventurkommission die Inventar- und Materialverwaltung des Landesgerichtes Feldkirch bisher noch niemals überprüft hat.

30, 4. Das Oberlandesgericht Innsbruck und das Landesgericht Feldkirch haben den Bemängelungen und Anregungen Rechnung getragen.

30, 5. Der immer größer werdende Personalmangel bei den Gerichten in Vorarlberg bewog den RH, an das BM für Justiz mit dem Er suchen um geeignete Abhilfemaßnahmen heranzutreten.

30, 6. Das BM für Justiz teilte mit, daß geachtet werden wird, durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebes (z. B. Anschaffung von Diktiergeräten) und durch ständige Werbe maßnahmen die Personalnot zu lindern.

30, 7. Das BM für Finanzen wurde davon in Kenntnis gesetzt, daß das Landesgericht, das Bezirksgericht und das Arbeitsgericht Feldkirch bisher noch nie einer Gebührenprüfung durch die Finanzbehörde unterzogen worden sind.

Oberlandesgericht Wien

31, 1. Bei der Buchhaltung waren die lückenhafte Führung des Kreditstandsvormerkes und des Eingangsfakturenbuches sowie die ungenügende Entwertung der Ausgabebelege zu beanstanden. Ferner ersuchte der RH, über die Betriebskosten in den vom Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien verwalteten Gebäuden künftighin Sammelaufschreibungen zu führen und den Wohnparteien dieser Gebäude nicht mehr Betriebskostenpauschalien, sondern die aliquoten Anteile der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten vorzuschreiben. Auch mußte auf die widmungs-

widrige Verwendung von Kreditteilen sowie auf Verstöße gegen die Rubrikenordnung aufmerksam gemacht werden.

31, 2. Auf Grund der Überprüfung der Einbringungsstelle ergab sich die Notwendigkeit, auf verschiedene Mängel bei den Gerichten hinzuweisen, so vor allem auf die bisweilen recht verspätete Bestimmung der Kosten der Unterbringung von Zöglingen in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, auf die mangelhafte Ausstattung von Zahlungsaufträgen, die saumselige Weiterleitung längst vollstreckbar gewordener Aufträge zur Hereinbringung verhängter Geldstrafen sowie auf Abweichungen von den Vorschriften über die Rückzahlung oder Löschung von Gebühren und Kosten.

31, 3. Bei der Verwahrungsabteilung wurden hauptsächlich Mängel in der Verteilung der Schlüssel zum Tresorraum, zur Alarmanlage und zu den doppelsperrigen Kassenbehältern sowie in der Ausstattung der von den Verwahrungsgerichten erlassenen Ausfolgeaufträge festgestellt.

31, 4. Im übrigen sah sich der RH veranlaßt, auf Mängel in der Rechnungsführung, in der Überwachung des Kraftwagenbetriebes und in der Inventar- und Materialverwaltung, ferner auf die Zunahme des Aufwandes für Ferngespräche sowie darauf aufmerksam zu machen, daß für die Benützung einzelner Nebenstellenanschlüsse durch ressortfremde Stellen und Inhaber von Dienstwohnungen bisher keine Kostenersätze eingehoben wurden. Weiters ersuchte der RH, künftighin größere Lieferungsaufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, die Bestände der Amtsbücherei von Zeit zu Zeit einer Inventur zu unterziehen und die als unzulänglich befundenen monatlichen Kreditmittelzuweisungen an die Sprengelgerichte entsprechend zu erhöhen.

31, 5. Das Oberlandesgericht Wien hat den Bemängelungen und Empfehlungen des RH entsprochen.

31, 6. An das BM für Justiz trat der RH mit dem Ersuchen heran, den einem Bediensteten des Oberlandesgerichtssprengels Wien bewilligten Haltungskostenbeitrag für einen beamteneigenen Personenkraftwagen mangels gesetzlicher Grundlage einzustellen, einheitliche Durchführungsbestimmungen zu den mit Ministerratsbeschuß vom 18. Juni 1963 genehmigten „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen“ zu erlassen und gelegentlich auch das Oberlandesgericht Wien einer Amtsuntersuchung zu unterziehen. Außerdem wurde dem Ministerium zur Erwägung gestellt, ob

es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig wäre, den für die zwangsweise Eintreibung von Gebühren und Kosten derzeit mit 5 S festgesetzten Mindestbetrag (siehe § 11 Abs. 3 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962) auf 10 S zu erhöhen.

31, 7. Das BM für Justiz hat die Anregungen des RH aufgegriffen und die erforderlichen Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Übernahmestelle und Übernahmekommando für US-Lieferungen

32, 1. Für die Übernahme der im Rahmen des US-Kreditabkommens 1962 beschafften Rüstungsgüter sowie für die Bearbeitung der damit zusammenhängenden Transport-, Versicherungs- und Rechnungsangelegenheiten wurden vom BM für Landesverteidigung innerhalb der Zentralstelle die „Übernahmestelle für US-Lieferungen“, als nachgeordnete Dienststelle das „Übernahmekommando für US-Lieferungen“ in Wels und beim Militär- und Luftattaché in Washington die „Abwicklungsstelle für den US-Kredit“ mit dem Sitz in New York neu geschaffen. Diese dreigliedrige Organisation hat sich bewährt und als zweckmäßig erwiesen.

32, 2. Die Lieferungen werden in Wels übernommen, karteimäßig erfaßt und dem Kommando der Heeresfeldzeugtruppen zur Aufnahme in die Zentralkartei und weiteren Disposition gemeldet.

32, 3. Die Überprüfung des Gerätelagers beim Übernahmekommando brachte ein befriedigendes Ergebnis: Die Vorräte waren sorgsam und zweckmäßig gelagert, die stichprobenweise Bestandskontrolle ergab, abgesehen von zwei geringfügigen Fällen, die später aufgeklärt und bereinigt wurden, keine Abweichung des Ist-Bestandes vom karteimäßigen Soll-Bestand.

32, 4. In den ersten vier Monaten des Jahres 1965 hatte das Übernahmekommando durch eine eigens dafür gebildete Inventurgruppe eine umfangreiche Bestandskontrolle im Lager durchführen lassen, wobei bei rund 1% der überprüften Positionen geringe Mehr- oder Minderbestände festgestellt wurden. Die Bestands- und Lagerkarteien wurden daraufhin entsprechend geändert. Eine stichprobenweise Nachprüfung dieser Positionen durch den RH ergab, daß die von der Inventurgruppe

seinerzeit festgestellten Differenzen entweder gar nicht oder nicht im angegebenen Umfang vorhanden waren. Wie sich herausstellte, hatte die Inventurgruppe zum Teil unrichtig gezählt und schwebende Posten, d. h. Posten, die schon übernommen und karteimäßig erfaßt, aber noch nicht in die Lagerräume gebracht worden waren, nicht berücksichtigt. Der RH ersuchte das Ministerium, bei sämtlichen Positionen, bei denen seinerzeit Differenzen festgestellt wurden, eine Nachkontrolle durchführen zu lassen und für eine personelle Umbesetzung der Inventurgruppe zu sorgen. Das BM für Landesverteidigung hat diesem Ersuchen entsprochen.

32, 5. Vorschläge des RH, die eine raschere Übernahme der gelieferten Gegenstände in das Lager unter gleichzeitiger Verringerung des mit der Übernahme bisher befaßten Personals bezweckten, wurden vom BM für Landesverteidigung ebenso verwirklicht wie weitere Vorschläge, die eine Verringerung der Verwaltungsarbeit durch Auflassung unnötiger Aufschreibungen, Belegsammlungen und Karteien betrafen. Ferner konnte eine erhebliche Reduzierung des Kraftfahrzeugparks des Übernahmekommandos erreicht werden.

32, 6. Wie das BM für Landesverteidigung mitteilte, wurde der Personalstand des Übernahmekommandos seit der Einschau des RH um neun Bedienstete verringert, zwei weitere Bedienstete werden nach Beendigung ihres Karenzurlaubes ausscheiden.

32, 7. Im April 1965 übermittelte die erwähnte Abwicklungsstelle dem BM für Landesverteidigung Rechnungen über rund zwei Drittel des Kaufpreises, denen detaillierte Aufstellungen über die in zahlreichen Teillieferungen zugestellten Hauptgeräte und Ersatzteile beigeschlossen waren. Da diese Unterlagen aber insofern unvollständig waren, als Detailaufstellungen über Lieferungen im Werte von rund einer halben Million Dollar fehlten, stellte das Ministerium die Überprüfung der Teilrechnungen auf Preisrichtigkeit und tatsächliche Lieferung der in Rechnung gestellten Gegenstände zurück und wies die Abwicklungsstelle in New York an, bei den amerikanischen Dienststellen auf die Ergänzung der übersandten Unterlagen zu dringen und zu verlangen, daß künftig nur Teilrechnungen mit vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Trotzdem waren auch den im Jänner 1966 dem Ministerium übermittelten weiteren Teilrechnungen nicht alle notwendigen Aufgliederungen beigegeben, weshalb sich das Ministerium entschloß, mit der Rechnungsprüfung weiter zuzuwarten.

32, 8. Der RH sah dafür keinen stichhaltigen Grund und zeigte einen Weg, der eine Über-

prüfung der Teilrechnungen nach Maßgabe der vorliegenden Detailaufstellungen zuläßt, wobei Vorsorge getroffen ist, daß unrichtige Verrechnungen aufgedeckt und Doppelzählungen vermieden werden.

32, 9. Das Ministerium hat unmittelbar nach der Einschau des RH beim Übernahmekommando eine eigene Rechnungsprüfstelle eingerichtet und die Überprüfung der bisher eingelangten Teilrechnungen angeordnet. Die hiebei festgestellten Differenzen werden nun laufend den amerikanischen Dienststellen zur Klärung bekanntgegeben. Im Sinne einer Empfehlung des RH wird ferner im Wege über den Militärattaché in Washington bei den US-Dienststellen erhoben, welche Teilkaufverträge als ausgeliefert zu betrachten sind, sodaß auf Grund der eigenen Unterlagen überprüft werden kann, inwieweit diese Teilkaufverträge erfüllt wurden.

32, 10. Bei der Abwicklung des Lieferprogramms kam es infolge Versehens der amerikanischen Dienststellen auch zur Auslieferung von Rüstungsgütern, die von Österreich nicht bestellt worden waren. Bei einem Teil dieser Fehllieferungen konnte die erwähnte „Abwicklungsstelle für den US-Kredit“ die Verschiffung verhindern, die übrigen Fehllieferungen langten beim Übernahmekommando in Wels ein, von wo sie an amerikanische Depots in Europa weitergeleitet wurden. Durch die Fehlsendungen entstanden dem BM für Landesverteidigung Auslagen in Europa von mehr als 600.000 S; sie wurden dem Militär- und Luftattaché in Washington zur Refundierung durch die amerikanischen Dienststellen bekanntgegeben. Das Ministerium hat zugesagt, daß es den RH vom Ausgang der Angelegenheit unterrichten wird.

32, 11. Durch die Fehlsendungen erwuchsen dem BM für Landesverteidigung auch in den Vereinigten Staaten erhebliche Kosten; diese wurden bereits vergütet. Bis Ende 1966 belief sich der Kostenersatz auf rund 32.000 US-Dollar; diese wurden laut Mitteilung des BM für Landesverteidigung der Österreichischen Botschaft in Washington zur Verwahrung übergeben; sie sind für die Bezahlung künftiger Speditionsrechnungen bestimmt. Der RH mußte darauf aufmerksam machen, daß diese Vorgangsweise den Bundeshaushaltsvorschriften widerspricht.

32, 12. Wie der RH feststellte, wurden im Rahmen des US-Kredits 1962 auch solche Ersatzteile beschafft, an denen bereits ein ausreichender Lagerbestand vorhanden war. Dies war zum Teil darauf zurückzuführen, daß vor der Bestellung nicht geprüft wurde, inwieweit bereits vorhandene Ersatzteile auch

für die neuen Geräte verwendet werden können. Dazu teilte das Ministerium mit, eine solche Überprüfung sei seinerzeit nicht möglich gewesen, weil die Ersatzteillisten für einen Jahresvorrat von den US-Dienststellen zusammengestellt worden und dem Ministerium die Unterlagen für eine Prüfung nicht zur Verfügung gestanden seien. Nunmehr würden ihm die Unterlagen so zeitgerecht zugesendet, daß eine Überprüfung möglich sei.

32, 13. Im Rahmen des US-Kredits 1962 wurde auch eine bestimmte Anzahl von Bergepanzern M 88 samt einem Jahresvorrat an Ersatzteilen geliefert. Als der RH darauf hinwies, daß Anforderungen der Truppe nach Laufrädern nicht erfüllt werden konnten, weil kein Lagervorrat an diesen wichtigen Ersatzteilen vorhanden war, entgegnete das Ministerium zunächst, an den Bergepanzern könnten auch die Laufräder des Panzers M 47 montiert werden und diese seien in ausreichender Anzahl vorhanden. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen sei bereits beauftragt worden, derartige Anforderungen der Truppe zu erfüllen. Der RH erwiderte, er hielte es unter diesen Umständen für zweckmäßig, auch auf der Ersatzteilkartei und in den Kennziffernlisten der Lager und der Panzerwerkstätten einen Vermerk anbringen zu lassen, aus dem die doppelte Verwendbarkeit der Laufräder ersichtlich ist, um Störungen im Reparaturbetrieb oder Doppelanforderungen zu vermeiden. Das Ministerium sah sich nun zu einer neuerlichen Überprüfung der Angelegenheit veranlaßt und teilte als deren Ergebnis mit, daß die Laufrollen des Panzers M 47 infolge anderer Lastmomente doch nicht für den Panzer M 88 verwendet werden können; inzwischen seien Laufrollen für den Panzer M 88 in ausreichender Anzahl bestellt worden.

32, 14. Von einer Werkstattkompanie wurden für den Bergepanzer M 88 Endverbinde und Keile mit Muttern angefordert. Da diese Teile nicht lagernd waren, wurden der Werkstattkompanie von der Kraftfahrzeuganstalt Wels ganze Kettenglieder geliefert, denen sie die benötigten Teile zur Instandsetzung der alten Ketten entnehmen sollte. Die neuen Ketten sollten durch später eintreffende Ersatzteile wieder vervollständigt werden. Die Werkstattkompanie legte die neuen Kettenglieder, die sie nicht benötigte, mangels Lagerraumes im Freien ab. Sie waren nur notdürftig abgedeckt und zeigten Rostbildung. Die Bemängelung des RH führte dazu, daß die Kettenglieder der Kraftfahrzeuganstalt Wels zurückgegeben wurden.

32, 15. Weiters bemängelte der RH, daß bei einem Panzerbataillon die für den Berge-

panzer M 88 mitgelieferte Abdeckvorrichtung zum Schutz vor Witterungseinflüssen nicht verwendet wurde und der Panzer unversperrt im Freien abgestellt war. Das BM für Landesverteidigung nahm die Bemängelung zum Anlaß, die Truppe eindringlich auf die Notwendigkeit der pfleglichen Behandlung des technischen Gerätes hinzuweisen.

32, 16. Eine besondere Schwierigkeit im Nachschubwesen besteht darin, daß beim Bundesheer kein einheitliches, modernes Kennziffernsystem angewendet wird. Obwohl ein großer Teil der Ausrüstung des Bundesheeres aus amerikanischen Beständen stammt und die notwendigen Ersatzteile sowie neue Geräte in den Vereinigten Staaten gekauft werden, wurde es viele Jahre hindurch verabsäumt, den Anschluß an das amerikanische Kennziffernsystem zu gewinnen, das in der Zeit der Neuaufstellung des Bundesheeres eine grundlegende Änderung erfuhr. Bis dahin hatte jeder Ersatzteil, Kleinteile ausgenommen, eine Kennziffer, die seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Hauptgerät kennzeichnete. Dementsprechend erfolgte auch die Bevorratung. Es konnte also vorkommen, daß ein Ersatzteilmangel auftrat, obwohl der Gegenstand unter einer anderen Kennziffer vorhanden war. Die großen Nachteile dieses Systems wurden in den USA vor mehr als zehn Jahren dadurch beseitigt, daß seither jeder Gegenstand nur mehr eine Kennziffer hat, die unabhängig davon ist, in welchem Gerät oder in welchen Geräten der betreffende Ersatzteil verwendet werden kann. Dies hatte eine erhebliche Verringerung der Lagervorräte, Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und Verbesserung der gesamten Versorgung im Nachschubwesen zur Folge. Das Bundesheer aber verwendet im wesentlichen noch immer das alte amerikanische Kennziffernsystem, wenngleich seit 1964 an seiner Umstellung gearbeitet wird. Der RH machte dem BM für Landesverteidigung zum Vorwurf, daß es die unbedingt notwendige Umstellung nicht schon längst in Angriff genommen und durchgeführt hat. Die Weiterverwendung der alten Kennziffern im Nachschubwesen hatte sogar zur Folge, daß die neuen Kennziffern, unter denen die Ersatzteile bereits geliefert werden, auf die alten Kennziffern, soweit dies eben möglich war, zurückgeführt werden mußten.

32, 17. Das Ministerium führte in seiner Stellungnahme aus, daß nach der Aufstellung des Bundesheeres aus nicht mehr feststellbaren Gründen der Kontakt zu den amerikanischen Nachschubstellen verlorengegangen oder nur noch lose vorhanden sei, wodurch dem Bundesheer die meisten Maßnahmen der US-Armee im Nachschubwesen in dieser Zeit

entgangen seien. Im Laufe der Zeit hätten sich die Schwierigkeiten infolge des fehlenden Zusammenhangs zwischen den alten und neuen Kennziffern immer mehr gesteigert, sodaß das BM für Landesverteidigung Ende 1964 begonnen habe, Kennziffernverlautbarungen über die Entwicklung und den neuesten Stand der Kennziffern an die nachgeordneten Dienststellen und Truppenkörper herauszugeben. Seit 1964 seien auch die Kontakte zu den US-Dienststellen intensiviert worden, um von diesen vollständige Unterlagen über die Umstellung der Kennziffern zu erhalten. Diese Bemühungen hätten bereits Teilerfolge gehabt; so konnten im Juni 1965 für rund 68.000 alte Ersatzteilbezeichnungen (Stock Numbers) die neuen Bezeichnungen (Federal Stock Numbers) bekanntgegeben werden. Es sei zu hoffen, daß im Jahre 1967 der größte Teil dieses Problems gelöst werden könne. Für das erheblich überalterte Gerät jedoch, das längst aus dem Bestand der amerikanischen Armee ausgeschieden wurde, seien keine Informationen mehr zu erhalten. Es sei deshalb beabsichtigt, dafür eigene Kennziffern festzulegen.

32, 18. Um wenigstens die im Rahmen des US-Kredits 1962 gelieferten Verteidigungsmaterialien unter den neuen Kennziffern evident zu halten, wurde beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen für diese Lieferungen eine eigene Kartei angelegt. Wie der RH feststellte, war diese Kartei jedoch nicht auf dem laufenden, sondern mit der Verbuchung der Belege des Übernahmekommandos über die eingelangten Gegenstände erheblich im Rückstand. Der RH ersuchte deshalb das Ministerium, dafür zu sorgen, daß die Buchungsrückstände ehestens aufgearbeitet werden, damit das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen seiner Verteilerfunktion gerecht werden und als zentrale Evidenzstelle vollständige und richtige Unterlagen für die weiteren Dispositionen des Ministeriums liefern kann.

32, 19. Laut Mitteilung des BM für Landesverteidigung ist diese Sonderkartei nun auf dem laufenden. Sie wird nach Umstellung der übrigen Kartei auf das neue Kennziffernsystem, womit eine Zusammenführung der gleichartigen, unter verschiedenen Kennziffern gelagerten Bestände verbunden ist, mit dieser vereinigt werden. Gleichzeitig damit werden auch die Karteien bei den nachgeordneten Dienststellen und der Truppe umgestellt werden.

32, 20. Beim Heeresfeldzeuglager in Linz stellte der RH fest, daß infolge des schadhaften Daches und des Fehlens einer Zwischendecke die Vorräte in einem Lagergebäude

Schaden genommen hatten. Im Hinblick auf den hohen Wert der eingelagerten Bestände und die voraussichtlich längere Lagerdauer ersuchte der RH um eine rasche Behebung der festgestellten Mängel. Das BM für Landesverteidigung teilte mit, es beabsichtigte, die erforderlichen Baumaßnahmen im Jahre 1967 durchführen zu lassen.

32, 21. Im Zuge der Überprüfung der US-Lieferungen stellte der RH fest, daß die im Dezember 1964 eingelangten Lieferungen im Werte von rund 110 Mill. S nicht mehr zu Lasten der Kredite des laufenden Jahres verrechnet wurden und daß der Bundesrechnungsabschluß 1964 insoweit unvollständig war. Die Verrechnung der Lieferungen erfolgte zu Lasten der Kredite des BM für Landesverteidigung für das Finanzjahr 1965.

Kommando der Heeresfeldzeugtruppen und unterstelle Dienststellen

33, 1. Zum TB 1965, Abs. 83, 16, 20 und 32, ist ergänzend zu berichten, daß das BM für Landesverteidigung im Zuge des weiteren Schriftwechsels mit dem RH den Wert der von der Firma unentgeltlich überlassenen Ersatzteile von rund 910.000 S auf rund 249.000 S berichtigt hat. Die Differenz wurde vom BM für Landesverteidigung seinerzeit bezahlt; sie bildet einen Teil der Forderung des Ministeriums gegen die Lieferfirma auf Rückersatz der Rechnungsbeträge für Ersatzteile, die nicht geliefert oder bei der späteren technischen Prüfung als unbrauchbar qualifiziert wurden. Die Firma wies in einem Schreiben an das Ministerium darauf hin, daß der Wert der Reklamationsware im Verhältnis zum Gesamtwert der gelieferten Ersatzteile, die ja zum Teil überarbeitet und gebraucht sind, gering sei und das übliche Ausmaß nicht überschreite. Die Verhandlungen mit der Firma zur Bereinigung der Forderungen des Ministeriums aus dem Vertrage 1958 konnten noch zu keinem Abschluß gebracht werden.

33, 2. Zum TB 1965, Abs. 83, 43, ist zu bemerken, daß zwischen dem BM für Landesverteidigung und dem RH ein weiterer Schriftwechsel über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Instandsetzung von Motorrädern bis 60% des Anschaffungswertes stattfand. Hiebei stellte sich heraus, daß nicht einmal die Hälfte der vorhandenen Motorräder in Verwendung steht. Der RH machte das Ministerium auf die Gefahr aufmerksam, daß weiterhin Krafträder mit hohen Kosten instandgesetzt werden, während genügend fahrbereite Krafträder in Reserve stehen, die dann bei Einführung der neuen Fahrzeugtype zusammen mit den inzwischen

kostspielig reparierten Krafträder ausgeschieden werden. Das Ministerium hat daraufhin nach eingehender Prüfung der Angelegenheit angeordnet, daß größere Reparaturen nicht mehr durchzuführen und die zur Reparatur bereits abgegebenen Krafträder aus den privaten und heereseigenen Werkstätten zurückzuziehen sind. Im Hinblick auf die baldigen Neuerwerbungen kann der derzeitige Stand an Motorrädern bis auf die Hälfte verringert werden.

33, 3. Zum TB 1965, Abs. 83, 51, ist mitzuteilen, daß das BM für Landesverteidigung noch im Laufe des Jahres 1967 die vom RH empfohlene Auflassung der Besoldungs- und der Verwaltungsstelle des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen verfügen wird. Die Auflassung dieser beiden Stellen hat auch die Auflösung der Intendantenabteilung des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen zur Folge, die mit der Dienstaufsicht über diese beiden Stellen betraut war. Trotz des Umstandes, daß die Dienststellen, die die Aufgaben der aufgelösten Stellen übernehmen, eine Personalverstärkung erfahren werden, ermöglicht die geschilderte Maßnahme die Einsparung von 18 Dienstposten.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966

Österreichisches Feldlazarett
in Cypern

34, 1. Österreich stellte den Vereinten Nationen für die Cypernaktion im Finanzjahr 1966 insgesamt 120.000 US-Dollar zur Verfügung. Überdies wurden das Polizeikontingent (vgl. Abs. 7) und das Sanitätskontingent, das die neue Bezeichnung Feldlazarett erhielt, in Cypern belassen. Dadurch erwachsen Österreich weitere erhebliche Kosten, denn der Personalaufwand der nach Cypern entsandten Bundesbediensteten wird in Höhe der Inlandsbezüge von Österreich getragen, ebenso der Personal- und Sachaufwand, der durch die Entsendung der Kontingentsangehörigen im Inland entsteht.

34, 2. Die Gesamtbezüge der Personen, die für den Auslandseinsatz eigens aufgenommen werden, ferner der Personalaufwand, der durch die Verwendung der Bundesbediensteten im Ausland entsteht, und schließlich der gesamte Sachaufwand der Kontingente werden von den Vereinten Nationen getragen.

34, 3. Dem Wunsche des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen entsprechend (vgl. TB 1965, Abs. 84, 4 und 11) überprüfte der RH nunmehr auch die Aufstellungen des BM für Landesverteidigung

über die zur Refundierung angesprochenen Kosten des Feldlazarets in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1965 und 1. Jänner bis 31. Dezember 1966.

34, 4. Nach Durchführung der vom RH verlangten Berichtigung einiger Positionen wurde die Angemessenheit und Richtigkeit der Gesamtabrechnung des BM für Landesverteidigung für den Zeitraum ab Beginn des Cyberneinsatzes bis 31. Dezember 1966 vom RH beglaubigt und dies dem BM für Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht.

34, 5. Der vom BM für Landesverteidigung auf dem Wege über das BM für Auswärtige Angelegenheiten für den Einsatzzeitraum vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1966 bei den Vereinten Nationen zur Refundierung angesprochene Betrag beläuft sich auf 17.740.530,78 S. Hier von entfallen 13.482.113,87 S auf den Verwaltungsaufwand (persönliche und sachliche Ausgaben) und 4.258.416,91 S auf den Zweckaufwand.

34, 6. Die Berichtigung der Kostenabrechnung war vor allem deshalb notwendig, weil es das BM für Landesverteidigung verabsäumt hatte, die Ministerialbuchhaltung von einer Note des BM für Auswärtige Angelegenheiten vom 25. August 1966 zu informieren, derzu folge die Vereinten Nationen für „Reservisten bzw. eigens für den UN-Einsatz engagierte Personen (z. B. Zivilärzte im österreichischen Sanitätskontingent)“ auch die Inlandsbezüge refundieren. Anderseits wurden Kosten in die Abrechnung aufgenommen, die nicht das Feldlazarett, sondern das für einen allfälligen Auslandseinsatz vorgesehene UN-Bataillon betrafen oder Kosten des Feldlazarets waren, die nicht von den Vereinten Nationen zu tragen sind. Die Korrektur ergab per Saldo eine Erhöhung des von den Vereinten Nationen zu refundierenden Betrages um rund 190.000 S.

34, 7. Das Ministerium wird Richtlinien über die Personal- und Sachaufwendungen, die den Vereinten Nationen in Rechnung zu stellen sind, herausgeben und damit einer diesbezüglichen Empfehlung des RH entsprechen.

34, 8. Die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung der Auslandsverwendungszulage und des Einsatzzuschlages (vgl. TB 1965, Abs. 84, 10), die den Angehörigen des Feldlazarets gebühren, wurde zwar vom BM für Landesverteidigung zur Klärung an das BM für Finanzen herangetragen, von diesem aber noch nicht entschieden.

34, 9. Auf Ersuchen des RH wurde beim Feldlazarett erstmalig eine ordnungsgemäße Inventur vorgenommen. Das Ergebnis ver-

anlaßte den RH, das BM für Landesverteidigung zu ersuchen, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß künftig die Vorschriften über die Geräteverwaltung strenger eingehalten werden.

Waffenzeuganstalten Klagenfurt,
Salzburg und Wien

35, 1. Für das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen und die ihm unterstellten Zeuganstalten bestehen noch keine zweckentsprechenden Organisationspläne. Der RH erinnerte das BM für Landesverteidigung daran, daß der Erstellung der neuen Organisationspläne für die Zeuganstalten eine eingehende Arbeitsplatzuntersuchung und eine Neuorganisation des Arbeitsablaufes nach modernen Erkenntnissen vorzugehen hätten, und zeigte auf, daß schon bei der gegenwärtigen Organisation der Waffenzeuganstalten zahlreiche Dienstposten für Verwaltungs- und Lagerpersonal eingespart werden können. Dies trifft vor allem auf die Waffenzeuganstalt Wien zu, die aber nach dem Entwurf ihres neuen Organisationsplanes, der auch für die anderen Waffenzeuganstalten richtungsweisend ist, noch wesentlich mehr Dienstposten anstrebt, als schon derzeit besetzt sind.

35, 2. Das BM für Landesverteidigung erwiderte, daß mit der Verwirklichung des Heeresversorgungskonzepts (vgl. TB 1964, Abs. 122, 8, und TB 1965, Abs. 83, 57) nun begonnen worden sei und daß in diesem Zusammenhang auch die Organisationspläne für die Zeuganstalten unter Bedachtnahme auf die angestrebte Rationalisierung und Berücksichtigung moderner Betriebsmethoden ausgearbeitet würden. Im Hinblick auf die Kommandantenverantwortlichkeit könne allerdings der militärische Versorgungsbetrieb einem ähnlich gearteten zivilen Betrieb nicht völlig gleichgestellt werden.

35, 3. Der RH brachte dem Ministerium gegenüber, das des öfteren auf den Personalmangel und die geringe Budgetierung des Verteidigungsressorts verwies, neuerlich zum Ausdruck (vgl. TB 1965, Abs. 83, 56), daß er den personellen und materiellen Aufwand für die geplante Errichtung von Feldzeugkommanden als Stabsstellen zwischen dem Kommando der Heeresfeldzeugtruppen und den Heereswerkstätten und Feldzeuglagern nicht für notwendig erachtet. Er begründete dies damit, daß sich durch die beabsichtigte Zusammenlegung der Zeuganstalten innerhalb eines Garnisonsortes zu einer einzigen Heereswerkstatt eine geänderte Ausgangssituation ergeben wird. Nach Ansicht des RH wird der Leiter einer solchen Anstalt mit Hilfe des ihm zur Verfügung stehenden größeren

Offiziersstabes und Dienstapparates durchaus in der Lage sein, die ihm obliegenden Versorgungsaufgaben derzeit und, mit Mobverstärkung, auch im Krisenfalle zu bewältigen. Der RH gab der Hoffnung Ausdruck, daß das BM für Landesverteidigung das Fachpersonal der Heeresfeldzeugtruppen nicht weiter aufsplittern, sondern vielmehr konzentrieren wird.

35, 4. Ein Beispiel für die derzeitige Zersplitterung des Personals sind die Waffenzeuganstalt Salzburg und die Tel-Zeuganstalt Salzburg, die beide in ein und demselben Kasernenkomplex untergebracht sind. Der RH wies darauf hin, daß das Nebeneinanderbestehen zweier selbständiger Anstalten auf engstem Raum mit Aufgaben, die zum Teil völlig gleich sind, es geradezu verhindert, das Gesamtpersonal möglichst rationell einzusetzen. So verfügen beide Anstalten über eigene Kanzleien, Personalstandesführungen, Rechnungs- und Beschaffungsstellen, Inventar- und Lagerverwaltungen, Kraftfahrzeuge usw. Der RH wiederholte seine Empfehlung (siehe TB 1965, Abs. 83, 54), die in einem Garnisonsort gelegenen Zeuganstalten unter einer einheitlichen Leitung zusammenzufassen und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsapparates voll auszuschöpfen.

35, 5. Das Ministerium teilte dem RH mit, daß mit der Zusammenfassung der örtlichen Versorgungseinrichtungen begonnen und als erste Maßnahme die probeweise Zusammenlegung der Kraftfahrzeuganstalt Klagenfurt und der Waffenzeuganstalt Klagenfurt zur Heereswerkstatt Klagenfurt durchgeführt worden sei. Sollten sich die Erwartungen in verwaltungstechnischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht erfüllen, würden auch andere Zeuganstalten zusammengelegt werden.

35, 6. Dem Kommando der Heeresfeldzeugtruppen gegenüber machte der RH zahlreiche konkrete Vorschläge zur Betriebsrationalisierung und verwies auf die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Verringerung der Dienstposten. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen hat die Vorschläge des RH aufgegriffen und zugesagt, daß sie bei der Verfassung der Entwürfe der neuen Organisationspläne für die Zeuganstalten berücksichtigt werden würden. Ferner teilte das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen mit, daß es bereits auf Grund der Ergebnisse der vorjährigen Einschau des RH bei anderen Dienststellen der Heeresfeldzeugtruppen (vgl. TB 1965, Abs. 83) mit Rationalisierungsmaßnahmen begonnen und in Auswirkung dieser Maßnahmen 30 Personalversetzungen innerhalb der eigenen

74

Dienststellen verfügt habe. Nunmehr seien 25 Personen durch Pensionierung oder Kündigung ausgeschieden, 29 Personen zu anderen Dienststellen versetzt und 31 Personen dem BM für Landesverteidigung ohne Ersatz zur Verfügung gestellt worden, sodaß sich nach Versetzung dieser Bediensteten der Personalstand der Heeresfeldzeugtruppen um 85 Personen verringern werde.

35, 7. In eingehender Weise befaßte sich der RH auch mit der Ersatzteilbevorratung für Waffen. Das Ministerium nahm zu den vom RH behandelten Fakten ausführlich Stellung, zeigte die bisherigen Schwierigkeiten einer ausgewogenen Bevorratung auf und verwies besonders auf die geringen Budgetmittel, die ihm jährlich für die Beschaffung von Waffenersatzteilen zur Verfügung stehen.

35, 8. Die Lagerbestände der Waffenzeuganstalten an Waffen und Waffenteilen werden in der Hauptkartei jeder Anstalt und in der Zentralkartei des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen evident gehalten. Veränderungen in den Lagerbeständen geben die Anstalten der Zentralkartei monatlich bekannt, sodaß diese über den etwa einen Monat zurückliegenden Bestand aller Lager Auskunft geben kann. Weder in den Hauptkarteien noch in der Zentralkartei sind Angaben über den Mindestlagerbestand enthalten, bei dessen Erreichen die Nachbestellung in die Wege zu leiten wäre. Nachbestellungen erfolgen deshalb häufig erst dann, wenn Anforderungen der Truppe und der Werkstätten nicht mehr erfüllt werden können.

35, 9. Das Ministerium erwiederte, daß nun auch auf dem Waffensektor für eine Be-reinigung gesorgt werde: die Aktion zur Abschöpfung der Ersatzteile vorrät (vgl. TB 1965, Abs. 83, 13) sei auf die Waffenzeuganstalten ausgedehnt worden, die abgeschöpf-ten Vorräte würden in die Heeresfeldzeug-lager überführt werden, deren Bestände in der Zentralkartei ausgewiesen seien. Jede Veränderung dieser Lagerbestände würde in der Zentralkartei sofort verbucht werden. Ferner würden nun für alle Waffen die Erfahrungs-werte, die sich aus der Auswertung der Anforderungen der Werkstätten ergeben, als Grundlagen für die rechtzeitige Nachbeschaf-fung oder Eigenerzeugung auf den Karteikarten vermerkt werden. Die Auswertung werde mit Hilfe der mittlerweile in Betrieb genommenen elektronischen Datenverarbei-tungsanlage erfolgen.

35, 10. Zu der Bemängelung des RH, daß nicht einmal für alle modernen Waffen des Bundesheeres Bestandslisten (Listen über die Bestandteile der Waffen samt Kennziffern)

vorhanden sind, was den Reparaturbetrieb und die Anforderung der benötigten Ersatzteile verständlicherweise sehr erschwert, führte das Ministerium aus, es werde darum bemüht sein, durch personelle Verstärkung der zu-ständigen Fachabteilung die Fertigstellung der einschlägigen Unterlagen zu beschleunigen und die Rückstände aufzuarbeiten.

35, 11. Für einen reibungslosen Versor-gungsablauf sind auch die Nachschubkataloge von großer Bedeutung, doch sind sie bei den Bedarfsstellen nicht immer oder nicht in aus-reichender Anzahl vorhanden. Der RH empfahl deshalb dem Ministerium, eine Be-standsauftnahme im gesamten Bereich des Bundesheeres durchführen zu lassen und so-dann unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren verfügten Umgliederungen und Um-rüstungen eine Neuverteilung der Bestände vorzunehmen. Das BM für Landesverteidigung hat die Verwirklichung dieser Empfehlung zugesagt.

35, 12. Den technischen Untersuchungs-stellen der Zeuganstalten mangelt es vielfach an technischen Unterlagen über die Waffen und Geräte, die das Bundesheer verwendet. Diese Unterlagen werden den Anstalten vom BM für Landesverteidigung deswegen nicht zur Verfügung gestellt, weil, wie das Kom-mando der Heeresfeldzeugtruppen ausführte, die „Frage der Abnahme bei den technischen Anstalten noch nicht geklärt ist“. Der RH bezeichnete es dem BM für Landesverteidi-gung gegenüber als wenig zweckmäßig, den Spitzenkräften der Reparaturbetriebe des Bundesheeres den Einblick in Unterlagen zu verweigern, die der Erweiterung ihrer allge-meinen und speziellen Kenntnisse im Waffen- und Gerätewesen des Bundesheeres dienen können. Auf seine Anfrage, wann endlich (vgl. TB 1965, Abs. 83, 50) entschieden werde, ob und in welchem Umfang die tech-nischen Anstalten zur Abnahme (Prüfung auf Qualität und Funktionstüchtigkeit der zu übernehmenden Gegenstände) berechtigt sind, erwiederte das Ministerium, diesbezüg-lich fänden noch interne Besprechungen statt; das Ergebnis werde dem RH bekannt-gegeben werden.

35, 13. Um eine straffere Lagerhaltung und eine bessere Erfassung des Verbrauchs bei der Waffenzeuganstalt Wien zu erreichen, schlug der RH vor, die in verschiedenen Depots gelagerten gleichartigen Gegenstände in einem Lager zusammenzulegen und den je-weiligen Gesamtbestand auf einem einzigen Karteiblatt auszuweisen. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen hat die hiezu er-forderlichen Anordnungen bereits getroffen.

35, 14. Zu dem Hinweis des RH, daß die sich durch die Benützung verschiedener Kennziffernsysteme ergebenden vielfältigen Schwierigkeiten und Mängel eine möglichst rasche und energische Umstellung auf ein einheitliches Kennziffernsystem und eine einheitliche Karteiführung erfordern, bemerkte das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen, diese Maßnahmen seien bereits eingeleitet worden, doch werde für die Umstellung der Karteien noch mindestens ein Jahr Zeit ab dem Zeitpunkt benötigt werden, zu dem das BM für Landesverteidigung die Unterlagen für die Umstellung auf das einheitliche Kennziffernsystem zur Verfügung stellen wird.

35, 15. Wie der RH feststellte, lagern beim Bundesheer seit vielen Jahren Waffen und Zubehörteile in Kisten, die noch nie geöffnet und auf ihren Inhalt überprüft wurden. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen teilte dem RH auf die diesbezügliche Bemängelung mit, daß die Entfettung und Neukonservierung dieser Gegenstände, die originalverpackt seien, einen großen Zeitaufwand erfordert, weshalb aus Gründen der Personalknappheit vom Öffnen dieser Kisten bisher Abstand genommen worden sei. Um jedoch Gewißheit darüber zu erhalten, ob die buchmäßig erfaßten Rüstungsgüter samt Ersatz- und Zubehörteilen auch tatsächlich in den Originalkisten vorhanden sind, sei zunächst die Waffenzeuganstalt Salzburg angewiesen worden, sich stichprobenweise vom Inhalt der Kisten zu überzeugen. Nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen werde das BM für Landesverteidigung ersucht werden zu entscheiden, ob sämtliche im Bereich der Heeresfeldzeugtruppen lagernden, seinerzeit unentgeltlich überlassenen US-Originalverpackungen auf ihren Inhalt überprüft werden sollen.

35, 16. Auf Veranlassung des RH wurden die Ersatzteile für Waffen, die bei Waffenzeuganstalten lagen, die nicht für die Reparatur der betreffenden Waffen zuständig sind, den Anstalten zugeleitet, die sie verwenden können.

35, 17. Bei der Waffenzeuganstalt Salzburg befanden sich eine Reihe von Ersatzteilen, von denen die Lagerhaltung nicht wußte, für welche Waffen sie bestimmt sind. Auf Grund der Feststellung des RH wurden die Ersatzteile abgezogen und ein Waffenfachmann mit der Überprüfung der Zweckbestimmung und Verwendbarkeit dieser Waffenteile betraut.

35, 18. Als Beispiel für die geringe Ersatzteilbevorratung hatte der RH u. a. angeführt, daß die Waffenzeuganstalt Klagenfurt nur sehr wenige Ersatzteile für eine bestimmte Fliegerabwehrkanone auf Lager hat und daß sie die für Reparaturen in den Jahren 1965

und 1966 von der Waffenzeuganstalt Wien angeforderten Ersatzteile erst nach mehreren Monaten zugewiesen erhielt. Im Hinblick auf die langen Stehzeiten erteilte das Gruppenkommando II im März 1966 den unterstellten Truppenkörpern den Befehl, diese reparaturbedürftigen FLAK künftig nicht mehr an die örtlich zuständige Waffenzeuganstalt Klagenfurt, sondern an die Waffenzeuganstalt Wien abzugeben.

35, 19. Wie das BM für Landesverteidigung in seiner Stellungnahme ausführte, war die Waffenzeuganstalt Klagenfurt gemäß einem Erlaß des Ministeriums schon seit dem Jahre 1961 nicht berechtigt, Reparaturen an der erwähnten FLAK durchzuführen, da für die Vornahme solcher Reparaturen Fachpersonal, maschinelle Einrichtungen und Spezialwerkzeuge benötigt werden, die laut Mitteilung des Ministeriums nur die Waffenzeuganstalt Wien besitzt. Die Waffenzeuganstalt Klagenfurt wurde angewiesen, die bei ihr lagernden Ersatzteile für die FLAK abzuliefern.

35, 20. Der Empfehlung des RH, die im Bereich der Heeresfeldzeugtruppen vorhandenen Lagerbestände an Werkzeugen in der Zentralkartei zu erfassen und dafür zu sorgen, daß zuerst die vorhandenen Werkzeuge verwendet werden, ehe möglicherweise in Unkenntnis der Lagervorräte Werkzeuge gekauft und ausgegeben werden, ist das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen nachgekommen, indem es die Abfuhr der Überbestände an Werkzeugen aller Art angeordnet und das Werkzeuglager der Waffenzeuganstalt Wien dem Heeresfeldzeuglager Wien unterstellt hat.

35, 21. Die Waffenzeuganstalt Wien hat eine Anzahl von Panzerabwehrrohren in Verwahrung, für die keine Munition vorhanden ist. Zahlreiche Ersatzteile für diese Waffe lagern bei den Waffenzeuganstalten Salzburg und Klagenfurt. Der RH empfahl, diese Ersatzteile von den beiden genannten Zeuganstalten abzuziehen und nach Einholung der Entscheidung des Ministeriums über das weitere Schicksal der genannten Waffe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ferner regte der RH an, auf den Karteiblättern vermerken zu lassen, welche Ersatzteile dieser Waffe auch für Panzerabwehrrohre eines anderen Kalibers verwendet werden können. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen ist den Empfehlungen des RH nachgekommen.

35, 22. Auf Veranlassung des RH wurde bei der Waffenzeuganstalt Salzburg der Bestand an Werkzeugen, maschineller Einrichtung und Verbrauchsmaterialien aufgenommen, da die bisherigen Inventuren nur unvollständig und in unbefriedigender Weise durchgeführt worden waren.

35, 23. Bei der Waffenzeuganstalt Klagenfurt stellte der RH nach Öffnen einer verschlossenen Packung scharfer Gewehrmunition fest, daß 304 Schuß weniger vorhanden waren als auf der Verpackung angegeben war. Eine Erklärung für den Fehlbestand war an Ort und Stelle nicht zu erhalten. Später wurde dem RH mitgeteilt, daß die fehlende Munition beim Funktionsschießen verbraucht, aber nicht abgeschrieben worden war. Dem Ersuchen des RH, darauf zu dringen, daß die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien für die Gerätetersorgung (RIG) über die Anforderung und Verrechnung der Munition strenge eingehalten werden, und dafür zu sorgen, daß die Funktionen des Munitionsverwalters und des Waffenmeisters, der den Funktionsbeschuß durchführt, nicht in Personalunion ausgeübt werden, wurde entsprochen.

35, 24. Zum Auswechseln von Reglergehäusen und Läufen müssen die Sturmgewehre aus dem ganzen Bundesgebiet zur Waffenzeuganstalt Wien gesandt werden. Der RH vertrat die Ansicht, daß sich diese Regelung im Ernstfall kaum bewähren würde. Außerdem würde sich der Aufwand für die Versendung der Sturmgewehre erheblich verringern lassen, wenn zumindest eine Anstalt pro Gruppenbereich diese Reparaturen, die im zunehmenden Maße anfallen werden, durchführen könnte. Das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen erwiderte, es stünden nur der Waffenzeuganstalt Wien zwei solche Abzieh- und Einspannvorrichtungen, zu deren Bedienung einige Angehörige der genannten Anstalt im Ausland ausgebildet worden seien, zur Verfügung. Aus budgetären Gründen könne mit dem weiteren Ankauf solcher Vorrichtungen nicht gerechnet werden.

35, 25. Im Jahre 1962 beantragte die Waffenzeuganstalt Klagenfurt die Zuweisung eines Mopeds oder leichten Krafterades für die Abholung der Post und für ähnliche Fahrten. Bis zur Einschau des RH im Jahre 1966 war dieser Antrag unerledigt und unbeantwortet geblieben. Der RH griff den Fall auf. Überdies empfahl er dem Ministerium, von den Waffenzeuganstalten die geländegängigen Kraftfahrzeuge Puch-Haflinger 700 AP abzuziehen.

35, 26. Das BM für Landesverteidigung wird der Waffenzeuganstalt Klagenfurt ein Moped zuweisen und hat die Kraftfahrzeuge Puch-Haflinger 700 AP von den Waffenzeuganstalten Salzburg und Klagenfurt bereits abgezogen. Ferner wies das Ministerium das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen an, ihm einen Bericht über die Anzahl und die Auslastung der Kraftfahrzeuge Puch-Haflinger 700 AP im Bereich der Heeresfeldzeug-

truppen vorzulegen. Das Ministerium beabsichtigt, den Heeresfeldzeugtruppen im Austauschwege vier Kraftfahrzeuge der Type Puch-Haflinger 600 AP zur Verfügung zu stellen, sodaß Fahrzeuge dieser Type nur noch im Bereich der Heeresfeldzeugtruppen auslaufen werden.

35, 27. Zu bemängeln war, daß die Waffenzeuganstalten es mitunter unterlassen, vor Bestellungen größerer Umfangs Vergleichsanbote mehrerer Firmen einzuholen. Der RH brachte die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 in Erinnerung und verlangte deren Einhaltung, was zugesichert wurde.

35, 28. Da die Waffenzeuganstalt Klagenfurt die Reparatur von Außen- und Innenhelmen aus dem Bereich des Gruppenkommandos II mit geringen Kosten durchführt, empfahl der RH dem Ministerium, diese Anstalt auch mit der Instandsetzung der Helme aus dem Bereich der beiden anderen Gruppenkommanden zu betrauen. Das BM für Landesverteidigung ist der Empfehlung des RH nachgekommen. Nur kleine Reparaturen werden weiterhin in den Truppenwerkstätten durchgeführt.

35, 29. Im Juli 1965 gab das Gruppenkommando I einen umfassenden Dienstbefehl „Standesführung“ heraus, den es für alle nachgeordneten Dienststellen und Truppenkörper bis zur Herausgabe der vom BM für Landesverteidigung schon vor längerer Zeit angekündigten Dienstvorschrift „Standesführung“ für verbindlich erklärte. Da die Herausgabe dieser Dienstvorschrift vom BM für Landesverteidigung im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bis auf weiteres zurückgestellt wurde, empfahl der RH dem Ministerium, den Dienstbefehl des Gruppenkommandos I zu überprüfen und nach allfälligen Änderungen auch für den übrigen Bereich des Bundesheeres als vorläufige Vorschrift in Kraft zu setzen. Das Ministerium ist der Empfehlung des RH nachgekommen.

35, 30. Laut Mitteilung des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen wurde dafür vorgesorgt, daß sich die vom RH aufgezeigten Verstöße gegen die im Interesse der Kassensicherheit erlassenen Vorschriften, betreffend die Höchstgrenze des Bargeldbestandes, die Vornahme unvermuteter Kassenprüfungen durch den Anstaltsleiter, die Verwahrung der Kassenzweitschlüssel und die Führung von Schlüsselverzeichnissen, nicht mehr wiederholen.

35, 31. Bei Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Lagervorräte

an Handwaffen und wertvollem Gerät mußte der RH feststellen, daß sie nicht voll zu befriedigen vermögen, insbesondere ließ die Sicherung der Fenster und Tore gegen unbefugtes Eindringen zu wünschen übrig. Ferner wurde bei der Waffenzeuganstalt Klagenfurt der Blitzschutz als unzureichend bemängelt sowie der Umstand, daß das Wachlokal nicht direkt an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen ist und daher die rasche Herbeirufung der Feuerwehr oder Rettung im Notfalle nicht gewährleistet ist.

35, 32. Der Telephonanschluß wurde unterdessen eingeleitet; wegen der erforderlichen baulichen Maßnahmen setzte sich das Kommando der Heeresfeldzeugtruppen mit der Bundesgebäudeverwaltung II ins Einvernehmen.

35, 33. Der RH wandte sich wegen der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Waffen- und Munitionsbestände auch an das Ministerium und legte diesem nahe, bei der Behandlung dieses Problems auf eine endgültige Lösung bedacht zu sein. Er empfahl die Installierung moderner Alarmanlagen, wodurch sich eine Verstärkung der militärischen Wachen oder die Einstellung von Zivilorganen mit Wachhunden, die von manchen Kommandanten als Ausweg angestrebt wird, vermeiden ließe.

35, 34. Laut Mitteilung des BM für Landesverteidigung wurde die Zentralabteilung des Ministeriums angewiesen, das vom RH aufgezeigte Problem leitend zu bearbeiten und die zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Jägerbataillon 17 und Verwaltungsstelle Straß

36, 1. Soweit im Zuge der Einschau Mängel festgestellt wurden, deren Behebung in die Kompetenz des Jägerbataillons 17 fällt, wurden sie dem Kommandanten des Bataillons mitgeteilt; dieser sorgte unverzüglich für ihre Behebung. Die Beanstandungen des RH betrafen hauptsächlich die Fälle unrichtiger Berechnung der Sonderzulage für erkrankte Heeresangehörige sowie der verspäteten Einstellung des Familienunterhaltes für abgerüstete Wehrpflichtige, die ungenügende Erfassung der Essensbons, die unzulängliche Verwahrung der Schlüssel zu den Stahlschränken für Verschluß- und Geheimsachen, die unzureichende Sicherung von Bargeldbeständen sowie die Nichteinhaltung einiger Unvereinbarkeits- und Kassensicherheitsbestimmungen. Auf Grund der Beanstandungen des RH wurde auch angeordnet, daß künftig die vorgeschriebenen

Kraftfahrzeugappelle stets in monatlichen Intervallen durchzuführen und die Fahrtzwecke in den Fahrtenbüchern detailliert anzugeben sind.

36, 2. Zu der Bemängelung des RH, daß entgegen einem Erlaß des BM für Landesverteidigung vom 17. Mai 1965 beim geländegängigen Kraftfahrzeug Puch-Haflinger das Getriebeöl nicht alle 6000 km, wie dies auch in der Betriebsanleitung der Erzeugerfirma vorgesehen ist, sondern nur alle 10.000 km gewechselt wurde, bemerkte das Jägerbataillon 17, diese Vorgangsweise stütze sich auf eine Weisung aus dem Jahre 1962 und sei auch von den technischen Vorgesetzten mehrmals gutgeheißen worden. Auf Grund einer neuerlichen Weisung werde jedoch ab 1. Jänner 1967 das Getriebeöl nach einer Fahrleistung von jeweils 6000 km erneuert werden.

36, 3. Im April 1966 hatte die Verwaltungsstelle Straß in der Kaserne Straß eine Überprüfung des Unterkunftsgeräts auf Beschaffenheit, Vollzähligkeit und Evidenzhaltung durchgeführt und hiebei zahlreiche reparaturbedürftige Einrichtungsgegenstände sowie eine Reihe von Mehr- oder Minderbeständen gegenüber dem karteimäßigen Soll-Bestand festgestellt. Da die Angelegenheit zur Zeit der Einschau des RH im Herbst 1966 noch immer nicht zufriedenstellend erledigt war, ersuchte der RH das Militärkommando Steiermark und das Kommando des Jägerbataillons 17, für eine restlose Bereinigung der Angelegenheit zu sorgen. Laut Mitteilung der beiden Kommanden konnten die Mehr- oder Minderbestände durch einen Ausgleich innerhalb der in den Kasernen Straß und Radkersburg untergebrachten Truppeneinheiten und Kassernkommanden bereinigt werden.

36, 4. Den Bemängelungen des RH, die Agenden betrafen, die in den Kompetenzbereich der Verwaltungsstelle Straß fallen und die sich hauptsächlich auf die mangelhafte Führung der Nebengebührenvormerk, unnötige Geldtransporte, die vorzeitige Abhebung von Geldbeträgen beim Postamt, die unzulängliche Verwahrung von Bargeldern sowie die Außerachtlassung von Unvereinbarkeits- und Kassensicherheitsbestimmungen bezogen, hat die Verwaltungsstelle Straß unverzüglich Rechnung getragen.

36, 5. Ferner wurden das von der Verwaltungsstelle Straß geführte Lager an Reparaturmaterialien für die Schuster- und Schneiderwerkstätten und die dazugehörige Kartei aufgelöst und die Lagerbestände dem Leiter der Schuster- und Schneiderwerkstätten übergeben, der sie mit dem Handlager der Werk-

stätten vereinigte. Die Verwaltungsstelle führt seither eine verstärkte Kontrolle der Werkstattengebarung durch.

36, 6. Die Verwaltungsstelle Straß hatte dem Militärkommando Steiermark eine Reihe periodischer Meldungen zu erstatten, von denen einige nach Ansicht des RH nicht notwendig waren. Der RH wandte sich deshalb an das genannte Militärkommando; dieses strich diese Meldungen aus dem Terminkalender.

36, 7. Beim Jägerbataillon 17 waren seit längerer Zeit zwei GMC-Lastkraftwagen aus dem Grunde nicht mehr einsatzbereit, weil an den Radbremszylindern die Einstellkappen fehlten. Auch andere Anforderungen des Bataillons auf Zuweisung von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und Fernmeldegerät waren seit geraumer Zeit offen. Der RH ersuchte das Ministerium zu prüfen, ob es auf Grund der inzwischen durchgeführten Abschöpfungsaktionen, der Konzentrierung der Ersatzteillvorräte und ihrer zentralen Erfassung möglich sei, dem Jägerbataillon 17 die benötigten Ersatzteile zukommen zu lassen, sodaß dessen Einsatzbereitschaft wieder erhöht werde. Wie das Ministerium mitteilte, konnten unterdessen die meisten Anforderungen erfüllt werden, in den übrigen Fällen ist die Nachbeschaffung im Gange.

36, 8. Die Umgliederung des Bundesheeres mit 1. Jänner 1963 in das Einsatzheer und in die Territoriale Organisation bewirkte auch eine Neuorganisation des Militärwirtschaftsdienstes in der Weise, daß die Verwaltungsstellen in die Territoriale Organisation eingegliedert und ein Teil der Aufgaben der bisherigen Verwaltungsstellen auf die neu geschaffenen Wirtschaftsstellen der Einsatztruppe übertragen wurden. Die Anpassung der Militärwirtschaftsvorschriften an die geänderten Verhältnisse erfolgte durch zahlreiche Dienstanweisungen, die die „Vorläufigen Vorschriften für den ausübenden Militärwirtschaftsdienst“ abänderten oder ergänzten. Da die Vorschriften dadurch aber schließlich unübersichtlich wurden und seit der Umgliederung genügend praktische Erfahrungen für die zweckmäßigste Form der Aufgaben erledigung gesammelt werden konnten, empfahl der RH dem BM für Landesverteidigung, die Vorschriften für den ausübenden Militärwirtschaftsdienst zu überarbeiten und neu herauszugeben.

36, 9. Das Ministerium hat die Anregung des RH aufgegriffen und mit der Ausarbeitung der Vorschriftenentwürfe einen Arbeitsstab betraut, dem unter dem Vorsitz eines Offiziers des Intendantendienstes der Landesverteidi-

gungssakademie die Fachreferenten des Ministeriums, der Gruppenkommanden und des Kommandos der Luftstreitkräfte sowie Vorstände von Verwaltungsstellen und Wirtschaftsstellen angehören.

36, 10. Der Personalstand einer Verwaltungsstelle für 1—2 Bataillone umfaßt 14 Bedienstete, während Verwaltungsstellen, die 8 Bataillone betreuen, also das vierfache Arbeitspensum bewältigen müssen, nicht einmal das doppelte Personal der kleinsten Verwaltungsstelle benötigen. Das erklärt sich daraus, daß jede Verwaltungsstelle wegen der Vielseitigkeit der Aufgaben sowie infolge der unerlässlichen Sicherheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen über eine bestimmte Mindestanzahl von Arbeitskräften verfügen muß.

36, 11. Um eine möglichst personalsparende Wirtschaftsorganisation einrichten und Wirtschaftspersonal zu Einsatzbataillonen abstellen zu können, die noch nicht über die im Organisationsplan vorgesehene Wirtschaftsstelle verfügen, empfahl der RH dem BM für Landesverteidigung, die Anzahl der Verwaltungsstellen zu verringern.

36, 12. Das Ministerium hat sich mit der Angelegenheit eingehend befaßt und mitgeteilt, daß es eine Verwaltungsstelle bereits aufgelöst hat und zwei weitere Verwaltungsstellen in Kürze auflassen wird. Dadurch ergibt sich eine Einsparung von 16 Dienstposten der Verwendungsgruppen H 2—H 4.

36, 13. Die Familienunterhalte, Mietzins- und Kinderbeihilfen für Präsenzdiener und deren Angehörige werden von den 32 Verwaltungsstellen des Bundesheeres flüssig gemacht, die dafür jeweils einen Bediensteten verwenden. Dadurch wird einerseits gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen verstoßen, anderseits sind diese Bediensteten nicht ausgelastet, denn die monatliche Liquidierung der gleichbleibenden und abzugsfreien Geldbeträge für etwa 10% der Präsenzdiener verursacht nur geringe Verwaltungsarbeit. Der RH empfahl deshalb dem BM für Landesverteidigung, die Liquidierung der genannten Geldleistungen bei den drei Heeresbesoldungsstellen zu zentralisieren und deren Personalstand um zwei bis drei Bedienstete zu erhöhen. Dadurch würde eine Reihe von Dienstposten bei den Verwaltungsstellen eingespart und die Verwaltungsarbeit auch insofern vereinfacht werden können, als bei Versetzungen der anspruchsberechtigten Präsenzdiener innerhalb des Gruppenbereiches keine Übergabe der Unterlagen von einer Verwaltungsstelle zu einer anderen mehr notwendig ist.

36, 14. Das BM für Landesverteidigung entgegnete, daß der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe gemäß § 26 des Heeresgebührengesetzes von jener militärischen Dienststelle auszuzahlen sind, die auch für die Flüssigmachung der sonstigen, nach dem Heeresgebührengesetz zustehenden Bezüge zuständig sei, und das sei die Verwaltungsstelle. Die Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge seien gemäß § 27 des Heeresgebührengesetzes durch die vorgenannte militärische Dienststelle auszuzahlen, für die Vollziehung des § 27 Heeresgebührengesetzes sei aber das BM für Finanzen zuständig. Diese Angelegenheit sei schon wiederholt mit dem BM für Finanzen besprochen worden.

36, 15. Das BM für Landesverteidigung ist der Meinung, daß es bei der seit Jahren eingespielten Regelung verbleiben sollte, zumal die vom RH vorgeschlagene Neuregelung auch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig machen würde. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Heeresbesoldungsstellen zur Zeit des Inkrafttretens des Heeresgebührengesetzes noch nicht bestanden haben.

36, 16. Aus Gründen der Gebarungssicherheit sah sich der RH veranlaßt, dem BM für Landesverteidigung eine Reihe von Vorschlägen zu unterbreiten, die das Ziel verfolgen, die Unterschlagung von Kostgeldern und die mißbräuchliche Verwendung von Essensbons möglichst zu verhindern. Das Ministerium hat den Empfehlungen des RH unverzüglich Rechnung getragen.

36, 17. Nach den Bestimmungen des Bazillen-ausscheidergesetzes, StGBl. Nr. 153/1945, und der dazu erlassenen Verordnungen des BM für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 128/1946 und 203/1954, dürfen Personen für die Herstellung und Abgabe von Nahrungsmitteln und Genussmitteln nur dann verwendet werden, wenn durch den zuständigen Amtsarzt festgestellt wurde, daß gegen die erstmalige Beschäftigung oder gegen die Weiterverwendung nach Ablauf eines Jahres keine Bedenken bestehen. Erforderlichenfalls ist auch eine Röntgenuntersuchung der Lungen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses darf nicht mehr als vier Wochen vom Tage des Beginns der Beschäftigung bzw. der Weiterverwendung zurückliegen.

36, 18. Da die einschlägigen Bestimmungen der Militärwirtschaftsvorschrift „Verpflegung“ strenger als die obigen Vorschriften sind, in der Praxis aber auch die gesetzlichen Vorschriften nicht immer eingehalten wurden, ersuchte der RH das BM für Landesverteidigung, für die Übereinstimmung von Vorschrift

und Praxis zu sorgen. Das Ministerium hat dies zugesichert und wird in diesem Zusammenhang auch die einschlägigen Bestimmungen der genannten Militärwirtschaftsvorschrift abändern.

36, 19. Im Magazin für Unterkunftsgeräte der Verwaltungsstelle Straß lagerten mehrere Aktenbündel mit Verpflegsakten aus den Jahren 1955 bis 1962 und die Durchschriften der Beilagen zu den Verlagsabrechnungen für die Jahre 1957 bis 1963. Da der Verwaltungsstelle keine Vorschriften für die Skartierung dieser und anderer alter Aufzeichnungen, die in den Kanzleien aufbewahrt wurden, bekannt waren, ersuchte der RH das BM für Landesverteidigung, die Skartierungsbestimmungen zu verlautbaren.

36, 20. Das Ministerium hat daraufhin mit einem Runderlaß die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift 1955 (ABV 1955) über die Aufbewahrung bzw. Vernichtung von Hilfskontoblättern bekanntgegeben und erläutert. Anlässlich der Überarbeitung der Militärwirtschaftsvorschriften werden die allgemeinen Skartierungsbestimmungen in die Vorschrift „Geldwesen“ aufgenommen werden.

36, 21. Den Vorschlag des RH, den Index zum Geschäftsbuch (Ein- und Auslaufprotokoll) von den nachgeordneten Dienststellen statt in Buchform in Karteiform führen zu lassen, sodaß jederzeit ein sachgeordneter Index in übersichtlicher Form und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung steht, hat das Ministerium bereits verwirklicht.

Verschiedene Angelegenheiten

Verwaltung der militärischen Liegenschaften

37, 1. Zum TB 1965, Abs. 82, ist zu berichten, daß das BM für Bauten und Technik und das BM für Landesverteidigung am 15. Juli 1966 ein Verwaltungsbereinkommen abgeschlossen haben, demzufolge die ausschließlich militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften ab 1. Jänner 1967 nicht mehr vom BM für Bauten und Technik, sondern von dem hiefür gesetzlich zuständigen BM für Landesverteidigung zu verwalten sind. Das BM für Bauten und Technik wird dem BM für Landesverteidigung eine Reihe von Amts- und Werkstatträumen der Bundesgebäudeverwaltung II übergeben. Ferner ist beabsichtigt, etwa 470 Dienstposten ab 1968 nicht mehr im Dienstpostenplan des BM für Bauten und Technik, sondern im Dienstpostenplan des BM für Landesverteidigung zu veranschlagen und einen Teil dieser Dienstposten mit Bediensteten zu besetzen, die aus dem Personalstand des

80

BM für Bauten und Technik in den Personalstand des BM für Landesverteidigung übernommen werden.

37, 2. Das Verwaltungsübereinkommen enthält aber auch die Bestimmungen, daß die Neu-, Zu- und Umbauten einschließlich der Instandsetzung und Instandhaltung der militärischen Zwecken gewidmeten Baulichkeiten weiterhin dem BM für Bauten und Technik obliegen und daß dem BM für Landesverteidigung nur ein Mitspracherecht insoweit zukommt, als die Bauplanung einvernehmlich zu erfolgen hat. Diese Vereinbarung mag durchaus zweckmäßig sein, entspricht aber nicht den Kompetenzbestimmungen der Bundesgesetze vom 22. Juni 1955, BGBl. Nr. 142, und 11. Juni 1956, BGBl. Nr. 134, wonach sämtliche militärischen Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des BM für Landesverteidigung fallen. Zu den militärischen Angelegenheiten zählt nach Auffassung des RH nämlich auch der militärische Baudienst in dem Umfang, in dem er vom Bundesheer der Ersten Republik ausgeübt worden ist. Der RH hat seine Rechtsauffassung den beteiligten Ministerien zur Kenntnis gebracht.

Hochschulstudium von Angehörigen des Bundesheeres

38, 1. Um den Mangel an akademisch gebildeten Fachkräften zu mildern, ermöglicht das BM für Landesverteidigung Berufsoffizieren und zeitverpflichteten Soldaten, die sich auf neun Jahre verpflichtet haben und die Eignung zum Reserveoffiziersanwärter aufweisen, ein Hochschulstudium: Nach Erteilung der Studiengenehmigung durch das Ministerium werden die Heeresangehörigen in einen Garnisonsort mit Universität oder Hochschule versetzt und in dem für das Studium erforderlichen Umfang vom Dienste freigestellt. Die monatlichen Dienstbezüge samt Zulagen laufen ungekürzt weiter, die Studienmittel werden beigestellt, die Studiengebühren ersetzt.

38, 2. Auf das Ersuchen des RH, ihm die gesetzlichen Grundlagen dieser Maßnahmen bekanntzugeben, teilte das BM für Landesverteidigung mit, das Hochschulstudium der Heeresangehörigen sei eine Sonderausbildung, die keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedürfe, da sie dienstlich befohlen und überwacht werde und deshalb auch als Amtsbesuch im Sinne des § 28 der Dienstpragmatik anzuerkennen sei. Ferner würden den studierenden Heeresangehörigen neben den ihnen dienst- und besoldungsrechtlich zustehenden Bezügen nur die tatsächlichen Aufwendungen für Kolleggelder und Prüfungsgebühren vergütet, sodaß es sich um Aufwendungen im Rahmen der dienstlich befohlenen Ausbildung handle.

38, 3. Diese Antwort veranlaßte den RH, das Bundeskanzleramt unter Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit für die Bundesverwaltung um Stellungnahme zu der Frage zu ersuchen, ob überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Bundesbedienstete für die Dauer des zur Erbringung eines Anstellungserfordernisses benötigten Studiums an einer höheren Schule oder an einer Hochschule unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt und den so begünstigten Bediensteten die durch das Studium entstandenen Auslagen ersetzt werden dürfen.

38, 4. Das Bundeskanzleramt erwiderte, es bestehe keinerlei dienstrechtliche Vorschrift, die eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule oder einer höheren Schule für die Erbringung des Anstellungserfordernisses unter Fortzahlung der Bezüge oder den Ersatz der durch das Studium entstandenen Auslagen gestattet.

38, 5. Der RH gab dem BM für Landesverteidigung die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes im Juni 1966 bekannt und ersuchte, ihm die Konsequenzen mitzuteilen, die das Ministerium aus dieser Feststellung des Bundeskanzleramtes ziehen wird. Die Antwort des Ministeriums steht trotz Urgenz noch aus.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

NS-Vermögen

39. Zu der seit mehreren Jahren vom RH wegen Gesetzwidrigkeit immer wieder (zuletzt im TB 1965, Abs. 33) beanstandeten Sonderverwaltung der Reste des gemäß § 1 Verbotsgegesetz 1947, BGBl. Nr. 25, dem Bund verfallenen ehemaligen DAF-, RDB- und NSLB-Vermögens durch Bevollmächtigte teilte das BM für Finanzen mit, daß dieser Zustand erst nach Durchführung der Restliquidation der Geschäftsanteile der „Neuen Heimat“ in Tirol und Oberösterreich behoben werden könne. Trotz der Bemühungen des BM für Finanzen ist aber eine Liquidierung infolge Schwierigkeiten beim Verkauf bisher nicht möglich gewesen.

Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften

40, 1. Die Vorarbeiten zu der im TB 1965 unter Abs. 35 erwähnten Automation der Abgabenverrechnung wurden weiter fortgesetzt. Das BM für Finanzen hat zu diesem Zweck

einen Mietvertrag über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage abgeschlossen, die Ende 1967 geliefert werden wird, sofern die Vorbereitungsarbeiten für ihren Einsatz bis zu diesem Zeitpunkt zum Abschluß gebracht werden können. Das gewählte Datenverarbeitungssystem umfaßt u. a. ein Großspeicheraggregat in Form einer Magnetplatten-einheit zur Aufnahme der Abgabenkonten der an das System angeschlossenen Finanzämter; diese stehen über Fernschreibleitungen mit dem Datenverarbeitungssystem in ständiger Verbindung und können auf diese Weise jederzeit Auskünfte über die auf der Magnetplatten-einheit gespeicherten Daten einholen. Als externe Datenstationen (Terminals) sind Fernschreiber vorgesehen.

40, 2. Die Automatisierung der Abgabenverrechnung läßt sich nur etappenweise verwirklichen. Das BM für Finanzen plant, in einer ersten Phase der Automatisierung insgesamt 15 Finanzämter in das Datenverarbeitungsverfahren einzubeziehen. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Planes ist jedoch, daß der Versuchsbetrieb, der zunächst nur bei zwei Finanzämtern eingerichtet werden wird, zu einem positiven Ergebnis führt. Die Ausdehnung des Datenverarbeitungsverfahrens auf die übrigen Finanzämter und weitere Sachgebiete, insbesondere auch auf Vorgänge in den Veranlagungsabteilungen, wird nach Maßgabe der in der ersten Automationsphase gewonnenen Erfahrungen erfolgen.

40, 3. Der RH pflegt in diesen Angelegenheiten laufend das Einvernehmen mit dem BM für Finanzen.

Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter

41. Das BM für Finanzen hat die Gebarungs-, Kassen- und Verrechnungsvorschriften für die Zollämter, die der RH seit Jahren fordert, auch im Jahre 1966 nicht erlassen. Die Finanzlandesdirektionen und die Zollämter sind daher weiterhin darauf angewiesen, sich im wesentlichen auf die bisherige Verwaltungsübung zu stützen. Wenn der RH auch dafür Verständnis zeigt, daß das BM für Finanzen derzeit mit der Verwirklichung der Automation der Abgabenverrechnung — ausgenommen der Verrechnung der Eingangsabgaben — beschäftigt ist, so kann er nicht umhin, diesen nunmehr schon jahrelang bestehenden Mangel neuerlich aufzuzeigen.

Beihilfen zur Familienförderung

42, 1. Im Abs. 36 des vorjährigen TB hat sich der RH zuletzt mit dem Beihilfenrecht befaßt und u. a. einen Erlass des BM für

Finanzen erwähnt, der die Frage, welche Unternehmen der Gebietskörperschaften der Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe unterliegen und daher Ersatz für die von ihnen ausgezahlten Beihilfen erhalten, regelte. Der RH vertrat dabei die Auffassung, daß dieser Erlass mit der Gesetzeslage nicht im Einklang steht.

42, 2. Inzwischen hat das BM für Finanzen diesen Erlass aufgehoben und — den weiteren Anregungen des RH entsprechend — einen Entwurf zu einem einheitlichen Familienlastenausgleichsgesetz ausgearbeitet, der auch vorsah, die gesamte Beihilfengebarung der Gebietskörperschaften systemgerecht über einen Ausgleichsfonds abzuwickeln. Diesen Entwurf übermittelte das BM für Finanzen auch dem RH zur Stellungnahme und bot ihm Gelegenheit zu weiteren Vorschlägen zur Vereinfachung der Materie. Diese lagen sowohl im Interesse der Beihilfengeber als auch einer Verwaltungsvereinfachung. In dem Entwurf zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, der im Juni 1967 dem Parlament vorlag, ist jedoch nur ein Teil dieser Vorschläge berücksichtigt; insbesondere blieb die bisherige Regelung der Beihilfengebarung der Gebietskörperschaften unverändert.

Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Abgabenbehörden I. und II. Instanz

43. Entsprechend der Ankündigung im Abs. 37 des TB 1965, diese Materie abschnittsweise zu regeln, hat das BM für Finanzen im Berichtsjahr einen Aktenplan für die Finanzämter erlassen. Seither erfolgte auch eine erlaßmäßige Regelung der Approbationsbefugnisse der Bediensteten der Finanzämter. Derzeit wird an einem Verteiler seiner generellen Erlässe gearbeitet, durch den die Vervielfältigung von Erlässen bei den Unterbehörden überflüssig werden soll.

Stempel- und Rechtsgebühren

44. Zu den Ausführungen im TB 1965, Abs. 39, wäre nachzutragen, daß das BM für Finanzen den zitierten Entwurf einer Gebührennovelle neuerlich überarbeitet, um die vom RH aufgezeigten Unzulänglichkeiten des Gebührengesetzes 1957 zu beseitigen. Die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens steht unmittelbar bevor.

Finanzamt Deutschlandsberg — Veranlagung nichtbuchführender Gärtner

45, 1. Als Ergebnis der unter Abs. 40, 4 des TB 1965 angekündigten Prüfung hat das BM für Finanzen dem RH bekanntgegeben,

daß es nicht beabsichtige, eine Verordnung betreffend Durchschnittssätze für die Umsatz- und Gewinnermittlung nichtbuchführender Gärtner zu erlassen. Seiner Ansicht nach sind nämlich die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Steuerpflichtigen sowohl in den einzelnen Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer je nach der Lage des Betriebes und der Art der erzeugten Produkte zu verschieden, als daß eine für das ganze Bundesgebiet geltende Regelung im Wege einer Verordnung in Aussicht genommen werden könnte.

45, 2. Der RH nahm diese Mitteilung vorerst zur Kenntnis; er beabsichtigt, anläßlich künftiger Einschauen bei Finanzämtern die Argumente des BM für Finanzen auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Finanzamt Freistadt —
Pauschalsätze für außergewöhnliche Belastungen

46. Den unter Abs. 43, 23 des TB 1965 erwähnten Verwaltungsvereinfachungsvorschlag des RH, nämlich durch Gesetz den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, zwangsläufig erwachsende Aufwendungen für typische Fälle pauschal im Verordnungsweg festzusetzen, hat das BM für Finanzen positiv aufgenommen und an die Kommission zur Reform des Einkommensteuerrechts weitergeleitet. Die Kommission hat sich jedoch laut Auskunft des BM für Finanzen bisher noch nicht mit dieser Frage befaßt.

Vereinfachte Besteuerung
des Fuhrwerksgewerbes

47. Was schließlich die Anregung des RH unter Abs. 49 im TB 1965 betrifft, hat das BM für Finanzen den Vorschlag aufgegriffen und im Entwurf einer Beförderungssteuer-Novelle 1967 bereits eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, die die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der Beförderungsentgelte und damit eine vereinfachte Veranlagung (Pauschalierung) dieser Gewerbebetriebe zu lassen soll. Da jedoch bisher eine Einigung über einen verbindlichen Straßengütertarif, der ja die Voraussetzung für die Berechnung der Beförderungsentgelte ist, mit der Interessenvertretung nicht erzielt werden konnte, mußte die Beförderungssteuer-Novelle 1967 vorerst ohne diese Verordnungsermächtigung beschlossen werden (BGBl. Nr. 51/1967). Das BM für Finanzen beabsichtigt jedoch, sobald eine Einigung über einen verbindlichen Straßengütertarif zustande kommt, Veranlassungen zu treffen, damit die vom RH angeregte Verordnungsermächtigung, die die Verwaltungsarbeit wesentlich vereinfachen würde, im Zuge einer Novelle in das Beförderungssteuergesetz aufgenommen wird.

Finanzlandesdirektion für Tirol
in Innsbruck

48, 1. Schon bei seiner letzten Einschau im Jahr 1957 hat der RH die unzweckmäßige Aufteilung gleichartiger oder ähnlicher Agenden auf mehrere Abteilungen der Finanzlandesdirektion bemängelt (TB 1957, Abs. 410 f); er stellte nunmehr fest, daß die Finanzlandesdirektion diese Mängel noch nicht abgestellt hat. Auch eine Zusammenlegung der Kanzleien in der Finanzlandesdirektion hat der RH schon im Jahr 1957 empfohlen, um eine bessere Auslastung des Kanzleipersonals zu erreichen und Bedienstete für andere Arbeiten freizustellen; dies hatte die Finanzlandesdirektion in ihrer damaligen Stellungnahme auch zugesagt, jedoch hat sich ungeachtet dieser Zusage an der Organisation des Kanzleiwerks nichts geändert. Der RH hat daher neuerlich ersucht, die Abstellung dieser Mängel zu veranlassen.

48, 2. Die Sorglosigkeit, die manche Bedienstete bei der Verwahrung von Rundsiegeln an den Tag legten, haben den RH zu der Empfehlung bewogen, die Zahl der Siegel so gering als möglich zu halten und mit der Siegelführung in jeder Abteilung tunlichst nur einen einzigen mit der Beglaubigung der Reinschriften beauftragten Bediensteten zu betrauen. Ferner war zu bemängeln, daß die vorhandenen Siegel eine voneinander abweichende Beschriftung aufwiesen und vielfach nicht einmal mit einer Kennnummer versehen worden waren, sodaß es im Falle von Mißbräuchen nicht möglich ist, den verantwortlichen Bediensteten zu eruieren oder allenfalls gefälschte Siegel festzustellen. Auch entsprachen die verwendeten Siegel durchwegs nicht den Bestimmungen des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945.

48, 3. Einem bei der Finanzlandesdirektion aufliegenden Bericht vom Oktober 1963 war zu entnehmen, daß bei einer Innsbrucker Firma bestellte Rundsiegel des Zollamtes Innsbruck nach der Fertigstellung von Unbekannten abgeholt worden waren. Der nächstliegende Schritt zur Zustandekommen der Siegel, die Erstattung einer Strafanzeige, ist jedoch unterblieben; die Finanzlandesdirektion beschränkte sich lediglich darauf, die Bundespolizeidirektion zu ersuchen, den Verlust in den Fahndungsevidenzen zu vermerken.

48, 4. Die Meldung eines leitenden Beamten der Finanzlandesdirektion, daß er bei einem Innsbrucker Steuerberater damit beschäftigt sei, die kaufmännische Buchführung für zwei bis drei Kleingewerbetreibende zu führen, hat die Finanzlandesdirektion zur Kenntnis genommen und keinen Anlaß gesehen, diese Nebenbeschäftigung zu untersagen. Der RH mußte auf die Bestimmungen des § 33 der Dienstpragmatik hinweisen, wonach die Dienst-

behörde verpflichtet ist, eine Nebenbeschäftigung schon dann zu untersagen, wenn diese bloß „die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte“, was im gegenständlichen Fall jedenfalls gegeben war. Im übrigen fiel auf, daß die Finanzlandesdirektion weder den Namen des Steuerberaters noch die Namen der Abgabepflichtigen, für die der Beamte die Buchhaltung führte, erhoben hat.

48, 5. Um das Kanzleiwesen zu vereinfachen, hat der RH angeregt, in Hinkunft von der mehrmaligen Protokollierung ein und des selben Geschäftsstückes anlässlich des Laufes durch mehrere Abteilungen Abstand zu nehmen. Desgleichen hat er empfohlen, die Protokollführung in der Buchhaltung, die zum größten Teil ohnedies im Eingangsfakturenbuch eingetragene Rechnungen umfaßt, auf die unbedingt notwendigen Geschäftsfälle zu beschränken. Auch die Übung, daß die jeweiligen Sachbearbeiter die Rückstandsnachweise über die von ihnen noch nicht erledigten Geschäftsstücke selbst verfassen, konnte der RH aus Gründen der inneren Kontrolle nicht billigen. Zudem schien es ihm nicht angängig, hochqualifizierte Arbeitskräfte mit derart einfachen Aufgaben zu befassen. Zur weiteren Beschleunigung des Geschäftsablaufes hat der RH auch die Verwendung von Diktiergeräten empfohlen, um den Referenten die eigenhändige Herstellung der Konzepte zu ersparen und einen rationelleren Einsatz der Schreibkräfte zu ermöglichen.

48, 6. Gegenüber der letzten Einschau im Jahr 1957 war festzustellen, daß die Ausübung der Dienstaufsicht über die Finanzämter durch Organe des Steuerlandesinspektorates intensiviert wurde. An einer eingehenden Revision einzelner Sachgebiete mangelt es jedoch noch immer, weil dem Steuerlandesinspektorat schon seit Jahren keine personelle Unterstützung durch die in Betracht kommenden Fachabteilungen zuteil wurde. Dazu kommt, daß es im Bereich der Finanzlandesdirektion als Regel gilt, die Inspektion eines Finanzamtes dürfe nur längstens fünf Tage dauern. Der RH hielt dem entgegen, daß die Dauer einer Inspektion sich nach den vorgefundenen Mängeln und der im Einzelfall erforderlichen Eindringlichkeit zu richten habe. Im besonderen war die unzureichende Inspektion des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern umso mehr zu beanstanden, als eine wiederkehrende Überwachung der Geschäftsführung bei diesem Amte wegen der wiederholten Beschwerden durchaus am Platze wäre.

48, 7. Die wertvolle Arbeit, die vom Steuerlandesinspektorat bei der Erstellung von Branchenmerkblättern und der Verfassung des

Schulungsmaterials für Betriebsprüfungsstellen und Veranlagungsabteilungen geleistet wurde, hat der RH anerkannt, er mußte aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß es der Finanzlandesdirektion noch immer an einem Nachrichtendienst fehlt (vgl. hiezu TB 1957, Abs. 412), der die vom Steuerlandesinspektorat geleistete Arbeit sinnvoll ergänzen sollte. In diesem Zusammenhang ist dem RH auch aufgefallen, daß das den Finanzämtern zugehende Kontrollmaterial stetig abnimmt.

48, 8. In der für die direkten Abgaben zuständigen Fachabteilung sind alljährlich einige hundert Geschäftsstücke über die Rückzahlung von Abgabenguthaben zu bearbeiten. Infolge Personalmangels beschränkt sich die Prüfung der Rückzahlungsausweise auf rein formelle Belange, wie die Übereinstimmung der Beträge in Ziffern und Worten u. dgl. Da die gleiche Prüfung ohnedies von den Finanzämtern und abermals von der Buchhaltung der Finanzlandesdirektion bei der Zahlbarkeitsprüfung vorgenommen wird, sah der RH keinen Grund, zusätzlich noch die Administrativabteilung einzuschalten. Die Durchsicht der von der Buchhaltung der Finanzlandesdirektion verwahrten Beihilfenkarten ergab, daß bei der Bescheinigung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Finanzämter häufig Fehler unterlaufen, die aber wegen des mangelnden Einvernehmens zwischen der zuständigen Fachabteilung und der Buchhaltung nicht aufgegriffen wurden.

48, 9. Einige der im § 263 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung genannten Berufsvertretungen haben in die Abgabenberufungskommission der Finanzlandesdirektion Personen entsendet, die nicht Angehörige der betreffenden Berufsvertretung, sondern lediglich deren Arbeitnehmer waren (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1966, ZI. B 36/1966). Somit wurde über jene Berufungen, die gemäß § 260 Abs. 2 Bundesabgabenordnung von einem Senat zu entscheiden sind, durch nicht richtig zusammengesetzte Senate abgesprochen. Die Berufungswerber wurden in diesen Fällen also dem „gesetzlichen Richter“ entzogen. Der RH hat diesen Mangel nicht zuletzt auch deshalb aufgezeigt, weil zu befürchten ist, daß solche Senatsentscheidungen im Falle der Anfechtung aus bloß formellen Gründen aufgehoben werden und dem Bund dadurch vermeidbare Prozeßkosten erwachsen.

48, 10. Schon im Jahr 1957 waren in der für Gebühren und Verkehrsteuern zuständigen Fachabteilung große Arbeitsrückstände festzustellen; der RH hat damals die Zuteilung weiterer Arbeitskräfte empfohlen. Obwohl dieser Anregung entsprochen wurde, war keine

Besserung zu verzeichnen. Diese Abteilung ist auch für die Verwaltung bundeseigener Gebäude verantwortlich. Auch bei der Be- sorgung dieser Aufgaben traten Mängel auf. So wurde die aus sanitären Gründen dringend notwendig gewordene Erneuerung zweier Was- serversorgungsanlagen für Zollgehöfte wesent- lich verspätet durchgeführt; Mieten und An- erkennungszinse für bundeseigene, unbebaute Grundstücke waren in einigen Fällen so gering bemessen, daß nicht einmal die Kosten der Verwaltung dieser Liegenschaften gedeckt wer- den konnten.

48, 11. Der RH konnte feststellen, daß für rund 30 Zollhäuser an der Grenze gegen Italien, deren Verwaltung und laufende Instandhaltung beachtliche Kosten und Arbeit verursacht, kein Bedarf besteht. Andererseits wird jede Neuzuteilung oder Versetzung eines Beamten an die Grenze gegen die Bundesrepublik Deutschland zu einem schwer zu lösenden Problem, weil es dort fast durchwegs am not- wendigen Wohnraum mangelt. Der RH hat daher empfohlen, einerseits unter Berücksichti- gung künftiger organisatorischer Änderungen bei der Zollwache den tatsächlichen Bedarf an Unterkünften an der Grenze gegen Italien festzustellen und die überschüssigen Zollhäuser nach Möglichkeit zu verkaufen oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen, andererseits aber alles zu unternehmen, um den großen Mangel an geeigneten Wohnungen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundes- republik Deutschland wenigstens schrittweise zu beheben.

48, 12. Das Zollamt Innsbruck, das im Ge- bäude der Finanzlandesdirektion unterge- bracht ist, verfügt weder über einen Amtsplatz noch über ein öffentliches Zolllager. Gemäß § 49 Abs. 1 Zollgesetz 1955 sind aber alle zoll- amtlichen Abfertigungen vom Zollamt — sofern sie ihrer Natur nach nicht außerhalb des Amtsplatzes stattzufinden haben — auf dem Amtsplatz durchzuführen. Da ein solcher fehlt, ist das Zollamt Innsbruck an der Voll- ziehung des Zollgesetzes 1955 arg behindert und gezwungen, alle mit Kraftfahrzeugen beförderten, im Begleitscheinverfahren ange- wiesenen Waren im Hausbeschauweg abzu- fertigen. Dadurch werden den Parteien nicht nur Kosten verursacht, sondern es wird auch die vom BM für Finanzen angestrebte Einschrän- kung der Hausbeschautätigkeit verhindert. Ähnliche Nachteile ergeben sich aus dem Fehlen eines öffentlichen Zollagers in Innsbruck; die Parteien sind daher genötigt, ihre „zoll- hängigen“ Waren in Zolleigenlagern oder in der Zollfreizone einzulagern oder sogleich im Hausbeschauweg zur Abfertigung zu stellen. Bei der Durchführung der Kontrolle der Haus-

beschauabfertigung war zu bemängeln, daß die einzelnen Kontrollorgane der Finanzlandes- direktion selbst bestimmten, welche Haus- beschauen sie nachprüfen. Aus Gründen der Gebarungssicherheit mußte daher empfohlen werden, künftig die Zuteilung der zu kontrol- lierenden Hausbeschauen durch den Abtei- lingsleiter vornehmen zu lassen.

48, 13. Neben den Zollbescheiden unterzieht die Prüfungsstelle für die Zollgebarung bei der Finanzlandesdirektion auch die sich durch die Erledigung von Rechtsmitteln und Erstattungs- anträgen ergebenden Gebarungsfälle der Zoll- ämter einer Kontrolle. Aufklärungsbedürftig erschien es, weshalb nur jene Erstattungsfälle geprüft wurden, bei denen die Entrichtung der Eingangsabgaben seinerzeit durch Bar- zahlung erfolgte, jene Fälle hingegen, in denen die Eingangsabgaben unbar durch Nachhinein- zahlung gemäß § 175 Zollgesetz 1955 entrichtet wurden, bisher nicht kontrolliert worden sind, obwohl es sich um die wirtschaftlich bedeut- sameren Fälle handelt.

48, 14. Mit Erlaß vom 27. Juli 1965 hat die Finanzlandesdirektion die Zollwachabteilungs- inspektorate angewiesen, unabhängig vom nor- malen Abfertigungsdienst bei den Zollämtern Kraftfahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen und gründlich zu revidieren, allenfalls auch Straßenkontrollen durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, daß im Fahrzeug „zoll- hängige“ Waren verborgen sind. Der RH gab zu bedenken, daß Kontrollen in der angeord- neten Form dazu führen können, daß Personen nach der vorgesehenen Kontrolle am Amts- platz des Zollamtes doch neuerdings oder außerhalb desselben abermals einer Kontrolle unterzogen werden. Mehrfache Kontrollen sollten aber nicht nur aus arbeitsökonomischen Gründen unterbleiben, sondern auch deshalb, weil sie von den Reisenden nur zu leicht als Schikane empfunden werden könnten. Der RH hat deshalb empfohlen, diese Kontrollen künftig nur auf dem Amtsplatz und zur Ver- stärkung des Abfertigungsdienstes an den Brenn- punkten des grenzüberschreitenden Verkehrs vorzunehmen.

48, 15. Mit der Inspektion der Zollwache hat die Finanzlandesdirektion für die Abschnitte Tirol-Nord und Tirol-Süd je einen Zoll- wachoffizier beauftragt. Die Einschau hat jedoch ergeben, daß mit einem Inspek- tions- organ das Auslangen gefunden werden könnte, zumal sich die Anzahl der Zollwachabteilungen des Finanzlandesdirektionsbereiches durch organi- satoreische Maßnahmen laufend verringern wird. Die im Zuge dieser Maßnahmen errichtete Zollwachfunkstelle war nur mit zwei Beamten besetzt, die alle für einen geordneten Funk- betrieb notwendigen Kenntnisse besaßen —

ein Personalstand, der zwar für normale Betriebsverhältnisse genügt, aber z. B. bei Tag- und Nachtbetrieb der Funkstelle, etwa in Katastrophenfällen, keineswegs ausreicht. Es wurde daher angeregt, aus dem Kreis geeigneter jüngerer Zollwachbeamter einige weitere Funker auszubilden, um diese im Bedarfsfall einsetzen zu können.

48, 16. Die bei manchen Abfertigungsbeamten mangelnde Kenntnis der Dienstanweisungen des BM für Handel und Wiederaufbau, wonach Reisende bei der Grenzabfertigung auf das Fehlen des internationalen Unterscheidungskennzeichens für Kraftfahrzeuge lediglich aufmerksam zu machen und zu verhalten sind, das erforderliche Kennzeichen ehestmöglich zu beschaffen, führt immer wieder zu berechtigten Beschwerden. Sogar dem Leiter eines Zollamtes zweiter Klasse dürften diese Weisungen nicht bekannt gewesen sein, denn sonst wäre es nicht erklärlich, daß er in der Bundesrepublik Deutschland internationale Unterscheidungskennzeichen kaufte und sie unverzollt nach Österreich brachte, um sie sodann an Reisende weiterzuveräußern.

48, 17. Die Durchsicht von Strafakten bei einigen Zollämtern zeigte Mängel; so ist mitunter die Einleitung des Strafverfahrens nicht ersichtlich, die gesetzlichen Vorschriften, gegen die der Beschuldigte verstoßen hat, wurden diesem in der Regel nicht vorgehalten, die Niederschriften über die Einvernahme des Beschuldigten geben oftmals dessen Verantwortung nicht vollständig wieder, und den Strafverfügungen fehlen häufig Begründungen, weshalb darauf gedrungen werden mußte, die mit Strafsachen befaßten Zollwachbeamten entsprechend zu schulen und anzuweisen.

48, 18. Der beim Finanzamt Innsbruck für den gesamten Direktionsbereich eingerichteten Verwahrungsstelle obliegt die Verwahrung und Verwertung aller von den Finanz- und Zollämtern im Zuge von Strafverfahren oder Exekutionen eingelieferten Gegenstände. Darunter befanden sich auch Posten, die schon vor vielen Jahren, wie z. B. 1944 (Gold und Schmuck) oder 1959 (Teppiche), eingeliefert worden waren und einen erheblichen Wert repräsentieren. Der RH hat die ehestmögliche Abwicklung dieser Verwaltungsposten verlangt.

48, 19. In der Buchhaltung der Finanzlandesdirektion wurden einige sich stets wiederholende Verstöße formeller Art gegen die Haushalts- und Verrechnungsvorschriften festgestellt. Die für die intensive Überprüfung der Abrechnungen über gestundete Postgebühren, der Stempelmaterial- und der Arbeitslosengenbarung aufgewendete Arbeitszeit steht mit dem

erzielten Erfolg nicht im Einklang; der RH hat deshalb eine Einschränkung dieser Prüfungstätigkeit empfohlen.

48, 20. Die Finanzlandesdirektion für Tirol hat die aufgezeigten Mängel zum überwiegenden Teil bereits abgestellt und die Empfehlungen und Anregungen des RH durchwegs positiv aufgenommen. Was die Schaffung von Beamtenwohnungen an der Grenze gegen die Bundesrepublik Deutschland betrifft, hat sie jedoch darauf hingewiesen, daß die notwendigen Mittel hiefür bisher nicht bereitgestellt werden konnten; im übrigen sei es in erster Linie notwendig gewesen, in Innsbruck Wohnraum zu schaffen, wo die Wohnungsnot auch jetzt noch am größten ist. So werden in Innsbruck noch immer für 70 Wohnungswerber aus dem Personalstand der Finanzverwaltung dringend Wohnungen benötigt.

48, 21. Betreffend die Rundsiegel hat die Finanzlandesdirektion zunächst dem BM für Finanzen berichtet, weil ihr eine bundeseinheitliche Regelung zweckmäßig erschien.

48, 22. Die Erörterung des Prüfungsergebnisses mit dem BM für Finanzen umfaßte die nachstehenden Angelegenheiten:

Da dem BM die Personallage im Bereich der Finanzlandesdirektion bekannt ist, konnte sich der RH auf die Feststellung beschränken, daß der Personalstand im Direktionsbereich hinter dem Personalstand laut Dienstpostenplan um 6% zurückbleibt. Gegenüber dem notwendigen Personalbedarf ist aber allein bei den sieben Finanzämtern im Bundesland Tirol ein Abgang von 26% zu verzeichnen, der hauptsächlich Beamte der Verwendungsgruppe B betrifft. Unter diesen Umständen hegt der RH Bedenken, ob die Finanzlandesdirektion die ihr übertragenen Aufgaben künftig wird erfüllen können; er befürchtet besonders nachteilige Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen.

48, 23. Die Anordnung des BM für Finanzen, die Finanzlandesdirektion für Tirol zur Vollziehung der Entschädigungsgesetze im Bundesland Kärnten zu delegieren, hielt der RH schon angesichts der Personallage der Finanzlandesdirektion für Tirol für unvertretbar. Durch diese Maßnahme wurde nämlich der Finanzlandesdirektion für Tirol eine ins Gewicht fallende, mehrere Jahre in Anspruch nehmende Arbeit übertragen, u. zw. die zusätzliche Bearbeitung von über 1700 Entschädigungsanträgen, die bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten eingebbracht worden waren. Überdies entbehrt eine solche Delegierung einer gesetzlichen Grundlage, da das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, welches die Bearbeitung der anfallenden Entschädigungsanträge länder-

weise den einzelnen Finanzlandesdirektionen zuordnet, für Delegierungen keine Handhabe bietet.

48, 24. Den als Kraftwagenlenkern verwendeten Vertragsbediensteten gewährt die Finanzlandesdirektion bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 45 Stunden bis zu 57 Stunden ein monatliches Überstundenpauschale von 300 S; bei einer Arbeitszeit von mehr als 57 Stunden wöchentlich beträgt das Überstundenpauschale 600 S monatlich. Der RH wies das BM für Finanzen darauf hin, daß dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, eine Pauschalierung von Überstundenentlohnungen fremd ist; im übrigen erwiesen sich die gewährten Pauschalien im Hinblick auf die Bestimmungen des § 20 leg. cit. als zu niedrig.

48, 25. Auf Ersuchen des Landeshauptmannes von Tirol hat das BM für Finanzen mit Erlaß vom 17. September 1963 der Finanzlandesdirektion die Weisung erteilt, rund 5000 l Wein, der zur kostenlosen Verteilung an Pfleglinge der Tiroler Alters- und Versorgungsheime aus Italien eingeführt wurde, eingangsabgabenfrei abfertigen zu lassen. Tatsächlich wurden vom Zollamt Innsbruck 4413 l Wein eingangsabgabenfrei abgefertigt, von denen aber nur 2922 l an die Pfleglinge verteilt wurden. Die Nachforderung der auf die widmungswidrig verwendete Weinmenge von 1491 l entfallenden Eingangsabgaben ist unterblieben, weshalb der RH ersuchen mußte, die Erhebung dieser Abgaben nunmehr zu veranlassen.

48, 26. Im Jahr 1958 lieferte die ehemalige „Zentrale Beschaffungsstelle“ bei der Finanzlandesdirektion Wien Bettsorten im Wert von rund 50.000 S in das Erholungsheim des Verbandes der Zollwachbeamten, eines privaten Vereines in Vent. Die Lieferscheine für diese Gegenstände lauteten auf die Finanzlandesdirektion für Tirol, obwohl diese gar keine Bedarfsanforderung gestellt hatte. Auf die gleiche Weise wurden im April 1958 auch der Finanzlandesdirektion Salzburg Bettsorten zugeteilt, die tatsächlich im Erholungsheim dieses Vereines in Krimml verwendet wurden. Der RH beanstandete daher diese zweckwidrige Verwendung.

48, 27. Gemäß § 15 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes tragen Personen, die wegen eines Finanzvergehens eine Arreststrafe in einem gerichtlichen Gefangenhaus verbüßen, ihre eigenen Kleider und dürfen sich selbst verköstigen; von den anderen Häftlingen sind sie tunlichst getrennt zu halten. Wie anlässlich der Einschau offenkundig wurde, beachten die Gerichte im Bundesland Tirol diese Bestim-

mungen aber nicht. Dem BM für Finanzen mußte nahegelegt werden, die Angelegenheit mit dem BM für Justiz auszutragen, um sicherzustellen, daß der Strafvollzug im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

48, 28. Während für gerichtliche Strafen und Verwaltungsstrafen gesetzliche Tilgungsbestimmungen bestehen, fehlen solche für die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Strafen. Diesem Mangel des Gesetzes im Erlaßweg abzuhelpfen, wie es das BM für Finanzen mit Erlaß vom 29. März 1966 versucht hat, mußte der RH ablehnen, weil eine derartige Verfügung nur in Form einer Gesetzesnovelle getroffen werden kann.

48, 29. Nach herrschender Verwaltungspraxis begründen auch gelegentliche Zuwendungen in Form eines Taschengeldes, von Lebensmitteln oder Kleidungsstücken an ein Präsenzdienst leistendes Kind, selbst wenn die Summe dieser Zuwendungen den relativ geringen Betrag der monatlichen Familienbeihilfe für das erste Kind übersteigt, keinen Anspruch auf laufende Beihilfen zur Familienförderung für die Dauer der Präsenzdienstleistung. In einem Einzelfall ist das BM für Finanzen jedoch von dieser Ansicht abgewichen und hat mit Erlaß vom 26. Feber 1964 einen Beihilfensanspruch als gegeben erachtet. Dies nahm der RH zum Anlaß, das BM zu ersuchen, von der Änderung seiner Rechtsansicht umgehend alle Finanzlandesdirektionen zu benachrichtigen. Er wollte damit verhindern, daß andere gleichartige Fälle auch in Zukunft abschlägig beschieden werden. Gleichfalls auf Grund eines Erlasses hat die Finanzlandesdirektion den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Lande Tirol in den Jahren 1963 bis 1965 Kinderbeihilfen, Ergänzungsbeträge und Mütterbeihilfen von insgesamt 436.717,50 S ersetzt, obwohl es an einer gesetzlichen Grundlage für diese Ersätze fehlt, wie aus § 34 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes und § 13 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes hervorgeht.

48, 30. Die „persönliche Gebührenbefreiung“ der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 2 Z. 3 Gebührengesetz 1957) hat das BM für Finanzen im Erlaßweg auch den politischen Parteien zuerkannt, obwohl es sich bei diesen Organisationen nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wie z. B. der Oberste Gerichtshof im Erkenntnis vom 27. Feber 1964, Zl. 9 Os 201, 202/1963, ausgesprochen hat. Die Aufhebung der mit dem Gebührengesetz 1957 in Widerspruch stehenden Erlasse mußte somit empfohlen werden.

48, 31. Mit Erlaß vom 15. Dezember 1965 hat das BM für Finanzen den zuletzt im Juni 1965 mit 6,47 S festgesetzten Kassenwert

für die Deutsche Mark ab 1. Jänner 1966 um einen Groschen auf 6.46 S herabgesetzt. Mögen für diese Änderung auch hinreichende Gründe vorgelegen sein, so löst doch, wie die Einschau zeigte, jede Änderung des Kassenwertes für die Deutsche Mark bei der Finanzlandesdirektion für Tirol und bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg eine beachtliche Mehrarbeit aus, so z. B. die Berichtigung sämtlicher Kassenbestände in DM, der bereits verrechneten Zahlungen aus den Zollausschlußgebieten, die Neuberechnung der dorthin zu leistenden Zahlungen an Kinderbeihilfen, Arbeitslosengeld usw. Der RH hat deshalb dem BM zu bedenken gegeben, den Kassenwert nur dann zu ändern, wenn eine ausschlaggebende Änderung des Kurswertes dazu zwingt, zumal jede Änderung des Kassenwertes auch für die beiden Buchhaltungen des BM für Finanzen selbst mit vielen Berichtigungsarbeiten verbunden ist.

48, 32. Im Mai 1965 hat das BM für Finanzen die Zuerkennung von Personalzulagen für Mehrleistungen gemäß § 18 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. gemäß § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für einen Teil der Bediensteten der Finanzämter geregelt. Mit den Auswirkungen der Zulagenregelung hat sich der RH schon anläßlich seiner Einschau beim Finanzamt Wolfsberg (Abs. 50) und neuerlich bei der Finanzlandesdirektion für Tirol befaßt. Er mußte feststellen, daß nicht nur von den Leitern der Dienststellen, sondern auch von den Bediensteten selbst gegen diese Art der Regelung zahlreiche Einwendungen erhoben werden, denen zumindest teilweise eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. So wird etwa die Staffelung der Zulagen nach einer bestimmten Punkteanzahl als unzweckmäßig bezeichnet und eine andere Differenzierung gefordert; das Punktesystem in der Betriebsprüfung läßt befürchten, daß Arbeitsqualität und Mehraufkommen leiden; in den Strafsachenstellen, wo sich die Höhe der Zulage nach der Höhe der verhängten Strafen bestimmt, besteht die Gefahr, daß die Strafverfahren nicht immer nach rein sachlichen und rechtlichen Maßstäben durchgeführt werden. Auch der Umstand, daß eine Zulagenregelung für die Beamten des höheren Finanzdienstes bei den Zolldienststellen, für das Buchhaltungspersonal und für andere Personalgruppen noch aussteht, ließ bei vielen Bediensteten ein Gefühl der unverdienten Benachteiligung entstehen, sodaß der Zweck der erwähnten Regelung — nämlich eine gewisse Gleichmäßigkeit der Ermessensübung bei der Zuerkennung von Zulagen — letzten Endes nicht erreicht wurde.

48, 33. Auf die vorstehenden Anregungen und Bemängelungen hat das BM für Finanzen in folgender Weise Stellung genommen: Es

befaßte sich eingehend mit der Personallage der Finanzlandesdirektion für Tirol und führte aus, daß der Gesamtabgang an Personal bei den Finanzämtern dieses Finanzlandesdirektionsbereiches nunmehr fast 30% des Bedarfes beträgt und daß dieser Personalmangel in der Kategorie B/b (Maturanten) besonders arg ist, da er dort bereits 38% erreicht hat. Eine Vermehrung der Dienstposten hätte allerdings so lange keinen Zweck, als die Finanzlandesdirektion mangels geeigneter Bewerber noch über eine derart große Anzahl von unbesetzten Dienstposten verfügt.

48, 34. Was die Delegierung der Finanzlandesdirektion für Tirol zur Durchführung der Entschädigungsgesetze im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten betrifft, so meint das BM für Finanzen, daß es sich hiebei nicht um eine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit handle — nach außen hin bleibe die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Kärnten nach dem Anmelde-, dem Besatzungsschäden- sowie nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschaädengesetz gewahrt —, daß vielmehr nur die Arbeiten, die von der Finanzlandesdirektion für Kärnten zu bewältigen wären, im Namen dieser Finanzlandesdirektion von der Finanzlandesdirektion für Tirol besorgt würden, weil die Finanzlandesdirektion für Kärnten personell hiezu nicht imstande wäre.

48, 35. Die pauschale Überstundenentlohnung der Kraftfahrer, die der RH beanstandete, hatte das BM für Finanzen auf Grund eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes verfügt. Der RH hat daher seine Bedenken gegen diese Pauschalierung an diese Stelle herangetragen. In seiner Antwortnote führte das BKA aus, daß in der Gesamtdienstleistung der Kraftwagenlenker Warte- und Bereitschaftszeiten enthalten sind, weshalb eine ordnungsgemäße Überstundenentlohnung erst nach einer entsprechenden Regelung dieser Zeiten in Betracht käme. Da aber eine diesbezügliche Einigung mit der Interessenvertretung bisher nicht erzielt werden konnte, sei das BKA genötigt, vorerst die Mehrleistungen pauschal abzugelten. Die Interessenvertretung habe übrigens gegen eine solche Übergangslösung keine Einwendungen erhoben. Weiters hat das BM für Finanzen die nachträgliche Vorschreibung der Eingangsabgaben für den nicht widmungsgemäß verwendeten Wein veranlaßt; diese Abgaben wurden auch bereits entrichtet.

48, 36. Wie das BM für Finanzen mitteilte, hätte es bereits im Jahre 1962 den Verband der Zollwachbeamten aufgefordert, die seinerzeit von der Zentralen Beschaffungsstelle gelieferten Bettarten an die Ausrüstungsstelle

der Zollwache zurückzustellen, und als dies nicht geschah, im Jahre 1964 die Finanzlandesdirektion für Tirol ermächtigt, diese Gegenstände an den genannten Verband zu verkaufen. Der Schriftverkehr zwischen BM für Finanzen und RH hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

48, 37. Hinsichtlich des vom RH bemängelten Vollzuges der im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Arreststrafen hat sich das BM für Finanzen an das BM für Justiz gewendet, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch beim landesgerichtlichen Gefangenhaus in Innsbruck zu erreichen. Das BM für Justiz hat jedoch eingewendet, es könnten, solange das Gefangenhaus in Innsbruck ständig überbelegt sei und ein drückender Personalmangel herrsche, die gesetzlichen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über den Strafvollzug nur zum Teil eingehalten werden. Eine Änderung könne nur der beabsichtigte Neubau des Gefangenhauses bringen, aber auch dann werde nur für eine getrennte Unterbringung der Finanzstrafgefangenen sowie dafür gesorgt werden können, daß sie ihre eigenen Kleider tragen. Eine Selbstverpflegung der Strafgefangenen könne jedoch auch in Zukunft wegen des Mangels an Justizpersonal nicht gewährt werden.

48, 38. Die vom RH angeregten Bestimmungen über die Tilgung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren will das BM für Finanzen einer umfassenden Novellierung des Finanzstrafgesetzes vorbehalten, die als Ergebnis der gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen Reform der Grund- und Freiheitsrechte notwendig werden dürfte.

48, 39. Was die vom RH aufgeworfenen Fragen des Beihilfenrechts betrifft, so hat das BM für Finanzen auf die im Entwurf bereits vorliegende gesetzliche Neuregelung (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) verwiesen, mit der alle offenen Fragen bereinigt werden sollen. Ebenso soll die Frage der „persönlichen Gebührenbefreiung“ der politischen Parteien — wie das BM für Finanzen ausführte — in dem demnächst zu erwartenden „Parteigesetz“, das den rechtlichen Charakter der politischen Parteien regeln wird, ihre Klärung finden.

48, 40. Die Änderung der Kassenwerte zum 1. Jänner 1966, die — wie der RH feststellte — bei den Finanzlandesdirektionen für Tirol und Vorarlberg eine beachtliche Mehrarbeit ausgelöst hat, wurde vom BM für Finanzen anlässlich einer generellen Neuverlautbarung der Kassenwerte vorgenommen. Das BM für Finanzen meinte, dadurch habe es eine notwendige nochmalige Änderung des Kassenwertes im Jahre 1966 vermieden.

48, 41. Schließlich nahm das BM für Finanzen auch zu den Bedenken des RH gegen die Regelung der Personalzulagen für Mehrleistungen vom Mai 1965 Stellung und verwies besonders auf die Neuregelungen der Zulagen vom März, vom April sowie vom Juli 1966, wodurch wesentliche Verbesserungen eingetreten seien. Für die Angehörigen des Rechnungs- und Rechnungshilfsdienstes sowie für das Kanzleipersonal will das BM für Finanzen die Zulagenfrage nicht allein lösen, sondern — weil es in allen Ressorts gleichartig verwendete Bedienstete gibt — die generelle Regelung durch das hiefür zuständige Bundeskanzleramt abwarten.

Finanzamt Baden

49, 1. Die Veranlagungsabteilung des Finanzamtes Baden hatte zur Zeit der Einschau rund 9600 Abgabepflichtige zu bemessen, davon rund 3300 nichtbuchführende Land- und Forstwirte. Insgesamt standen hiefür 9 Referenten und 9 Hilfskräfte zur Verfügung, ein Personalstand, der nach den Feststellungen des RH durchaus ausreicht, die Veranlagung eines Kalenderjahres — von wenigen Ausnahmen abgesehen — zeitgerecht, also jeweils bis Ende März des zweitfolgenden Kalenderjahres, abzuschließen. Demgegenüber waren aber Ende April 1965 noch rund 5% der Veranlagungsfälle 1963 nicht bemessen. Es war daher u. a. auch notwendig dem Finanzamt zu empfehlen, Fristverlängerungen für die Einreichung von Abgabenerklärungen über den Monat Februar des zweitfolgenden Kalenderjahres hinaus nicht mehr zu bewilligen oder zumindest auf stichhaltig begründete Einzelfälle zu beschränken.

49, 2. Diemit der Approbation beschäftigten Gruppenleiter (drei Beamte der Verwendungsgruppe A und ein Beamter der Verwendungsgruppe B) sowie die Veranlagungsreferenten besaßen durchwegs gute Kenntnisse der Abgabengesetze und verfügten auch über die nötige Erfahrung. Umsomehr fiel dem RH auf, daß oftmals unvollständige Angaben in den Abgabenerklärungen nicht ergänzt oder aufgetretene Zweifel nicht beseitigt wurden; dazu kommt, daß die Veranlagungsreferenten nur wenige Betriebe aus eigener Wahrnehmung kennen. Der RH mußte deshalb im Interesse des Abgabenaufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung darauf dringen, daß alljährlich wenigstens ein Teil der Abgabenerklärungen turnusweise besonders kritisch geprüft wird. Er verlangte weiters, daß die Referenten insbesondere jene Betriebe, die normalerweise keiner Buch- und Betriebsprüfung unterliegen, unmittelbar aus eigener Wahrnehmung kennenlernen. Auch schien es

dem RH erforderlich, mit der Veranlagung besonders schwieriger Fälle die Gruppenleiter selbst unter Approbation des Amtsvorstandes zu befassen.

49, 3. Gegenüber anderen Finanzamtsbezirken ist aufgefallen, daß die Abgabepflichtigen im Finanzamtsbezirk Baden nicht nur mehr Geschäftsausreisen, sondern für diese auch höhere Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen. Da mehrfach Reisekosten für Geschäftsreisen erst nachträglich bei der Bilanzierung über Privat- oder Kapitalkonten als Betriebsausgaben eingebucht wurden, mußte der RH auf einer besonders kritischen Überprüfung derartiger Aufwendungen bestehen. Wie im Vorjahr das Finanzamt Freistadt (TB 1965, Abs. 43, 6) mußte auch das Finanzamt Baden daran erinnert werden, daß alle Abgabepflichtigen, die Aufwendungen für einen Personenkraftwagen als Betriebsausgaben geltend machen und das Fahrzeug im Werkverkehr einsetzen, wie z. B. Gastwirte oder Lebensmitteleinzelhändler, der Beförderungssteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBL. Nr. 22, unterliegen.

49, 4. Von den insgesamt 4509 umsatzsteuerpflichtigen Branchenfällen waren nur 66 Unternehmer (d. s. rund 1,46%) bei der Entrichtung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen säumig und mußten daher gemäß § 13 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBL. Nr. 300/1958, verpflichtet werden, ihre monatlichen Umsätze dem Finanzamt zu melden. Diese an sich geringe Anzahl säumiger Umsatzsteuerpflichtiger gewinnt aber dadurch an Bedeutung, daß es sich um Abgabepflichtige handelte, die schon seit Jahren laufend überwacht werden, ohne daß diese Überwachungsmaßnahmen einen Erfolg gezeigt hätten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das Finanzamt in den Fällen verspätet eingebrochener Umsatzsteuervoranmeldungen oder notorisch verspäteter Zahlungen nicht die notwendigen finanzstrafrechtlichen Maßnahmen ergriffen hat. Im übrigen war zu bemängeln, daß die Prüfungspläne für die Durchführung von Umsatzsteuerprüfungen zwischen der Umsatzsteuerrevisionsstelle und den ebenfalls damit befaßten Steueraufsichtsstellen des Finanzamtes nicht entsprechend abgestimmt waren; dadurch kam es vor, daß Unternehmen in relativ kurzen Zeitabständen neuerdings einer derartigen Prüfung unterzogen wurden, während andere, insbesondere neueröffnete Betriebe, durch lange Zeit ungeprüft blieben.

49, 5. Was die Bewilligung von Zahlungserleichterungen betrifft, entsprach das Finanzamt in der Regel den Parteianträgen, ohne zu prüfen, ob die Abstattung der vorgeschriebenen

Abgaben bis zum Fälligkeitszeitpunkt für den Antragsteller auch tatsächlich eine unbillige Härte im Sinne des § 212 der Bundesabgabenordnung bedeutet. Dieses Entgegenkommen führte naturgemäß zu einem Anschwellen der Zahlungserleichterungsansuchen: allein in der Zeit vom 1. Jänner 1964 bis 30. April 1965 waren nicht weniger als 2402 Ansuchen zu bearbeiten, davon rund 77% durch die Veranlagungsabteilung und rund 23% durch die Vollstreckungsstelle. Angesichts dieser Entwicklung mußte der RH dem Finanzamt vorhalten, daß insbesondere bei der Erledigung von Zahlungserleichterungsansuchen betreffend Abschlußzahlungen ein strengerer Maßstab anzulegen wäre. Im übrigen ist der RH der Meinung, daß eine strengere Auslegung des gesetzlichen Begriffes „erhebliche Härte“ schon in absehbarer Zeit zu einer rückläufigen Tendenz bei den Zahlungserleichterungsansuchen und damit zu einer Arbeitsentlastung der Veranlagungsreferate führen müßte. Die dadurch erübrigte Zeit könnte dann weit zweckmäßiger für das steuerliche Ermittlungsverfahren verwendet werden.

49, 6. In den Veranlagungsreferaten waren von den 71 offenen Berufungen betreffend die Veranlagungsjahre 1962 und 1963 noch 10, deren Bearbeitung durch mehr als sechs Monate vom Finanzamt noch nicht in Angriff genommen worden war. Da kein Grund für diese Säumnis vorlag, mußte der RH die Bestimmungen des § 311 der Bundesabgabenordnung in Erinnerung bringen, wonach die Abgabenbehörden gehalten sind, über die Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

49, 7. Verschiedene Wahrnehmungen bei der Prüfung der Beförderungssteuerakten veranlaßten den RH zu der Empfehlung, in Hinkunft der Überwachung der Beförderungssteuerpflichtigen größeres Augenmerk zuzuwenden und besonders bei der Durchführung von Betriebsprüfungen und Umsatzsteuerrevisionen die Beförderungssteuer nicht zu vernachlässigen.

49, 8. Der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes standen wegen der unzweckmäßigen Aufteilung der Arbeitsräume für 12 Bedienstete nur 10 Arbeitsplätze zur Verfügung, sodaß die beiden Außenprüfer bei ihren Innendienstverrichtungen behindert waren. Der Personalbedarf der Abteilung belief sich zur Zeit der Einschau auf 15 Bedienstete, sie hat diesen Personalstand aber niemals erreicht, sondern war durchwegs unterbesetzt; so fehlten im Jahr 1964 durchschnittlich 5 Bedienstete. Dazu kommt, daß in den letzten Jahren auch Arbeitskräfte zugewiesen worden waren, die den dienstlichen Anforderungen

teils fachlich, teils physisch oder weil sie sich noch in Einschulung befanden, nicht entsprachen. Diese Umstände erklären die meisten Mängel, die die Einschau in dieser Abteilung ergeben hat und die schließlich trotz der gewissenhaften, über dem Durchschnitt liegenden Leistungen der leitenden Bediensteten nicht verhindert werden konnten. So waren zu bemängeln die unzureichende Überwachung der bei der Lohnsteuerabfuhr säumigen Arbeitgeber und die hohen Arbeitsrückstände bei der turnusmäßigen Außenprüfung der Arbeitgeber, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen waren, daß die zeitgerechte Heranbildung eines weiteren Außenprüfers unterblieben ist. Weiters die verspätete Bearbeitung der zu einer Überprüfung vorgemerkten Beihilfenfälle sowie die mangelnde Ordnung der Arbeitgeber- und Beihilfenakten, die die Ursache für manche Fehler war. Diese wurden durch die Verwendung einiger erst in Einschulung begriffener Bediensteter allerdings noch vervielfacht.

49, 9. Die Einschau in die Bewertungsstelle des Finanzamtes ergab keinen Anlaß zu Bemängelungen, jedoch mußte der RH auf die außerordentlich ungünstige Altersschichtung hinweisen — von den Bediensteten der Abteilung waren zur Zeit der Einschau 70% älter als 50 Jahre, jüngerer Nachwuchs war keiner vorhanden — und daher empfehlen, zumindest für die in Kürze in den Ruhestand tretenden Bediensteten zeitgerecht Nachwuchskräfte einzuschulen.

49, 10. Auch die Prüfung der Finanzstraffälle betreffend direkte Abgaben ergab keine Beanstandungen, während bei der Ahndung der Verstöße gegen Verbrauchssteuer- und Monopolvorschriften zahlreiche formelle und materielle Mängel festzustellen waren, die von einer fehlerhaften Verfahrenseinleitung bis zur Verhängung einer Strafe über das gesetzliche Höchstmaß reichten.

49, 11. Die Einbringungstätigkeit der Finanzkasse zeigte mancherlei Mängel, so z. B. war die Überwachung der Errichtung jener Abgaben, die vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen sind, mangelhaft und die Berechnung und Anforderung der Stundungszinsen mitunter fehlerhaft. Die Erledigung der Nachsichtansuchen betreffend Säumniszuschläge zeigte, daß sich die Finanzkasse nicht immer an die Grenzen gehalten hat, die die Bundesabgabenordnung der Übung des freien Ermessens zieht.

49, 12. Das Finanzamt Baden ist, wie alle anderen Finanzämter im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, gehalten, sein Dienstkraftfahrzeug, Type VW, nach einer Fahrtleistung von jeweils 2000 bis 3000 km dem Kraftfahrreferat der

Finanzlandesdirektion in Wien zur Vornahme des routinemäßigen Schmier- und Wartungsdienstes vorzuführen. Da der RH die häufigen Fahrten zur Finanzlandesdirektion nach Wien zwecks Wartung für unwirtschaftlich hält und in der Vielzahl der Aufschreibungen, die über jedes Kraftfahrzeug geführt werden müssen, eine zum Teil überflüssige Verwaltungsarbeit erblickt, hat er der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nahegelegt, die Vorschriften über die Kraftfahrzeughaltung bei den Finanzämtern einer Revision zu unterziehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß es wirtschaftlicher sei, die am Sitz aller Finanzämter bestehenden Volkswagen-Vertragswerkstätten mit der Durchführung der Schmier- und Wartungsarbeiten zu beauftragen.

49, 13. An das Steuerlandesinspektorat der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der RH u. a. die Empfehlung gerichtet, im Hinblick auf die beim Finanzamt vorgefundenen Mängel bei der Behandlung der Zahlungserleichterungsansuchen anlässlich künftiger Amtsinspektionen dieser Materie ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und im übrigen um eine bessere Ausstattung des Finanzamtes mit den einschlägigen Großkommentaren des Abgabenrechts besorgt zu sein.

49, 14. In seiner Stellungnahme hat das Finanzamt Baden die vom RH bemängelten Veranlagungsrückstände und die Säumnis bei der Bearbeitung einiger Rechtsmittel darauf zurückgeführt, daß das Jahr 1965 wegen verschiedener gesetzlicher Maßnahmen und organisatorischer Sonderaufgaben außergewöhnliche Schwierigkeiten mit sich gebracht habe. Insbesondere erwähnte das Finanzamt die verspätete Erlassung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBI. Nr. 90/1964, die Auswertung des umfangreichen Materials der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1964, die geänderten Buchführungsgrenzen infolge der Novelle zur Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 201/1965, und umfangreiche gesetzliche Änderungen auf dem Gebiet des Einkommen- und Umsatzsteuerrechts, die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Jänner 1965 und schließlich die Einführung einer neuen Aktenordnung. Der RH hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen. Im übrigen hat das Finanzamt zugesagt, die aufgezeigten Mängel zu beheben und den Anregungen und Empfehlungen des RH zu entsprechen.

49, 15. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat in ihrer Stellungnahme bestritten, daß die Durchführung des Schmier- und Wartungsdienstes für alle Dienstkraftwagen ihres Bereiches in der Kraftfahrzeugwerkstätte in Wien mit Mehrkosten verbunden sei, weil die Fahrten nach Wien fast immer mit einer dienstlichen Besorgung verbunden werden könnten. Ferner hielt sie es auch nicht für zweckmäßig, die Überwachung der Dienstfahrzeuge den Finanzämtern anzuvertrauen, da der derzeit übliche Wartungsdienst der privaten Werkstätten nicht immer im Interesse der von allen Verkehrsteilnehmern geforderten Betriebs- und Verkehrssicherheit gelegen erscheine und im übrigen dann die mit einem Kostenaufwand angeschafften technischen Einrichtungen des Kraftfahrzeugreferates der Finanzlandesdirektion nicht mehr voll ausgelastet sein würden. Der Bearbeitung der Zahlungserleichterungsansuchen habe das Steuerlandesinspektorat stets die nötige Aufmerksamkeit gewidmet; einer Beteiligung der Finanzämter mit Großkommentaren über die einzelnen Fachgebiete des Abgabenrechts stünden insbesondere budgetäre Hindernisse entgegen. Abgesehen davon stehe es den Finanzämtern aber frei, in einzelnen Fällen in diese Werke bei der Finanzlandesdirektion Einsicht zu nehmen oder sie kurzfristig zu entlehnen.

Finanzamt Wolfsberg

50, 1. Beim Finanzamt Wolfsberg entsprach der Personal-Iststand dem tatsächlichen Personalbedarf, der in den einschlägigen Richtlinien des BM für Finanzen vorgesehen ist. Allerdings fehlte es an einem weiteren Betriebsprüfer, der auch durch einen im Kanzleidienst mehr beschäftigten Vertragsbediensteten nicht ausglichen werden konnte. Die Amtsleitung hatte bereits die notwendigen Maßnahmen zur Heranbildung eines weiteren Amtsbetriebsprüfers getroffen.

50, 2. In der Veranlagungsabteilung waren keine schwerwiegenden Mängel festzustellen, was nicht zuletzt auf dieständigen Bemühungen der Amtsleitung um eine Hebung des Ausbildungsstandes und auf die umfassende Revisionstätigkeit des Steuerlandesinspektorates zurückzuführen war. Ähnlich wie beim Finanzamt Baden (Abs. 49) mußte empfohlen werden, den Außendienst zu intensivieren, um den Referenten die Möglichkeit zu geben, vor allem jene Betriebe auseigener Wahrnehmung kennenzulernen, die in der Regel keiner Buch- und Betriebsprüfung unterliegen. Die hiefür notwendige Arbeitszeit wäre nach Auffassung des RH dann zu gewinnen, wenn die Veranlagungsgruppenleiter die Bemessung der schwierigsten

und größten Veranlagungsfälle selbst vornehmen würden.

50, 3. Wie die Veranlagungsakten nicht-buchführender Gewerbetreibender zeigten, wichen die gemäß den jeweiligen Verordnungen des BM für Finanzen nach Durchschnittssätzen ermittelten Besteuerungsgrundlagen vielfach von den Ergebnissen einer Nachkalkulation der Betriebsergebnisse durch die Veranlagungsreferate nach unten ab. Der RH hat eine solche Nachkalkulation der Betriebsergebnisse begrüßt, mußte aber darauf hinweisen, daß diese Arbeit wertlos bleibt, wenn daraus nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen werden (höhere Einstufung). Auch ist dem RH aufgefallen, daß die Einstufungsvorschläge der örtlichen Berufsvertretung der Abgabepflichtigen, zu deren Einholung das Finanzamt bis einschließlich der Veranlagung 1965 verpflichtet war, von so geringem Aussagewert waren, daß danach eine zutreffende Einstufung nicht möglich war. Der RH hat daher empfohlen, allenfalls im Wege der Finanzlandesdirektion an die Berufsvertretung heranzutreten, um sie zur Erstellung aufschlußreicher, die wirtschaftlichen Verhältnisse aufzeigender Einstufungsgutachten zu verhalten, was wohl auch im Interesse der Kammer und der von ihr vertretenen Mitglieder gelegen ist.

50, 4. Da es dem Finanzamt an einem weiteren Amtsbetriebsprüfer fehlt, blieben ganze Branchen nichtgewerbesteuerpflichtiger Unternehmer seit Jahren ungeprüft. Dies war schon deshalb zu bemängeln, weil Großbetriebe gemäß § 147 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen sind. Auch ist dem RH aufgefallen, daß die erklärten oder veranlagten Betriebsergebnisse anlässlich der Betriebsprüfungen sehr häufig durch Zuschätzungen korrigiert wurden, ohne daß aus den Betriebsprüfungsberichten eine Begründung für solche Teilschätzungen — insbesondere was die Schätzungsberichtigung anbelangt — zu ersehen war. Das Finanzamt wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuschätzung geringfügiger Beträge zu den erklärten Betriebsergebnissen für das Abgabenaukommen praktisch ohne Bedeutung ist, von den Abgabepflichtigen aber, wenn eine ausreichende Begründung fehlt, als Willkür der Behörde anstatt als berechtigte Korrektur tatsächlich unterlaufener Mängel empfunden werden könnte.

50, 5. Wegen des Zeitdruckes, unter dem die sogenannte „Absetzungsaktion“ (die Eintragung der Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten am Jahresbeginn) steht, hat es das Finanzamt bisher verabsäumt, in Fällen der teilweisen Abweisung eines Antrages einen Bescheid zu er-

lassen oder dem Antragsteller wenigstens die Gründe der Abweisung seines Antrages bekanntzugeben. Diese Praxis widerspricht den zwingenden Formvorschriften des § 93 Abs. 3 lit. a der Bundesabgabenordnung und mußte daher vom RH beanstandet werden. Um für den Fall der Stillegung oder des Verkaufs ihres Kraftfahrzeuges die Beachtung der den Arbeitnehmern obliegenden Meldepflicht zu überwachen, hat das Finanzamt im Zuge von Lohnsteueraußentests sämtliche beim jeweils geprüften Betrieb aufliegenden Anträge auf Gewährung des Kraftfahrzeugpauschales für ungültig erklärt, die Arbeitnehmer aufgefordert, neue Anträge zu stellen, und dem Arbeitgeber aufgetragen, diejenigen Arbeitnehmer, die keinen neuen Antrag stellen, dem Finanzamt zu melden. Der RH hat diese Praxis, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, bemängelt und dem Finanzamt andere geeignete Kontrollmaßnahmen empfohlen.

50, 6. Die unzweckmäßige Organisation des Arbeitsablaufes in der Bewertungsstelle nahm der RH zum Anlaß, dem Finanzamt die allgemein übliche Gliederung in Referate nahezulegen, wobei jedes Referat die Bewertungsfälle eines Gerichtsbezirkes zu umfassen hätte. Da die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens Spezialkenntnisse erfordert, wurde dem Finanzamt aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfohlen, hiefür einen besonderen Forstreferenten zu bestellen, anstatt alle Bediensteten je nach dem Arbeitsanfall mit solchen Arbeiten zu befassen. Weiters mußte der RH darauf hinweisen, daß es nicht angeht, Zwangsstrafen anzudrohen, von der Festsetzung aber Abstand zu nehmen, auch wenn die Strafe wegen beharrlicher Nichtbeachtung der behördlichen Anordnungen zu verhängen war.

50, 7. Die Wareneingangsbuch-, Umsatz- und Beförderungssteuerrevisionen wurden durch Bedienstete der Steueraufsichtsstelle entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ohne schriftlichen Prüfungsauftrag vorgenommen. Auch erfolgten die Prüfungen ohne Einsichtnahme in die Steuerakten, obwohl es unerlässlich scheint, bei jeder Prüfung an die Ergebnisse der vorangegangenen anzuknüpfen.

50, 8. In der Steueraufsichtsstelle des Finanzamtes in St. Paul i. L. ist neben Mängeln in der Inventarverwaltung aufgefallen, daß sie die Entgegennahme von Kraftfahrzeugsteuerkarten abgelehnt und die in dieser Angelegenheit vorsprechenden Parteien an das Finanzamt in Wolfsberg verwiesen hat, eine Praxis, die mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 149/1954, nicht in Einklang gebracht werden kann.

50, 9. In der Finanzkasse waren Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 217 bis 221 Bundesabgabenordnung bei der Anforderung von Säumniszuschlägen und Mängel in der Zahlbarkeitsprüfung bei der Auszahlung von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, festzustellen. Auch fehlte es für den Abschluß von sogenannten „Zahlungsvereinbarungen“ zwischen der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes und den Abgabepflichtigen, gegen die zur Hereinbringung von Abgaberückständen bereits Exekutionsmaßnahmen eingeleitet waren, an einer gesetzlichen Deckung. Schließlich ließen die Pfändungsprotokolle erkennen, daß sich die Vollstreckungsstelle über den Unterschied zwischen einer festgesetzten Pfändung und einer Anschlußpfändung nicht im klaren war.

50, 10. Mit Erlaß vom 2. Oktober 1964 hat die Finanzlandesdirektion für Kärnten im Einvernehmen mit der dortigen Landwirtschaftskammer Richtlinien für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes nichtbuchführender Gärtner erlassen. Ein Vergleich der nach diesen Richtsätzen zu ermittelnden Umsätze mit den erklärten Umsätzen des Jahres 1963 hat ergeben, daß bei 3 Gärtnereibetrieben im Finanzamtsbezirk Wolfsberg der nach den höchsten Richtsätzen errechnete Umsatz noch immer zwischen 20 und 41% unter den erklärten Umsätzen lag. Da derartige Abweichungen von Richtsatzveranlagungen gegenüber den tatsächlich erzielten Betriebsergebnissen mit dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 der Bundesabgabenordnung) nicht mehr in Einklang zu bringen sind, hat der RH der Finanzlandesdirektion empfohlen, die bisherige Regelung einer Überprüfung zu unterziehen und die Kennziffern der Richtsätze den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen. Auch war zu bemängeln, daß die Finanzlandesdirektion für den Fall, daß bewilligte Ratenzahlungen nicht termingerecht entrichtet wurden, Weisungen erteilt hat, die im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen (§ 230 Bundesabgabenordnung) standen.

50, 11. In seiner Stellungnahme hat das Finanzamt Wolfsberg darauf hingewiesen, daß bisher die unzulängliche Unterbringung einer Gliederung der Bewertungsstelle nach Referaten entgegengestanden ist; die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens müsse wegen der vielen forstwirtschaftlichen Betriebsflächen im Finanzamtsbezirk auch in Hinkunft von zwei Beamten besorgt werden.

50, 12. Die Entgegennahme von Kraftfahrzeugsteuerkarten durch die Steueraufsichtsstelle glaubt das Finanzamt deshalb ablehnen zu können, weil die Steueraufsichtsstelle in

St. Paul im Lavanttal nur mit einem Bediensteten besetzt ist, der gerade im Monat Oktober eines jeden Jahres einen sehr umfangreichen Außendienst zu versehen hat. Auch sei es den Kraftfahrzeugbesitzern zuzumuten, ihre Steuerkarte anläßlich einer Besorgung in Wolfsberg beim Finanzamt abzugeben oder per Post einzusenden. Der RH vermochte dieser Auffassung nicht zu folgen und verwies auf die Bestimmungen des § 50 Bundesabgabenordnung, die die Abgabenbehörden zur Entgegennahme von Anbringen selbst dann verpflichten, wenn sie zu deren Behandlung nicht zuständig sind. Auch in der Frage der als gesetzwidrig bemängelten Praxis bei der Vorschreibung von Säumniszuschlägen und des Abschlusses von „Zahlungsvereinbarungen“ konnte der RH der Stellungnahme des Finanzamtes, das u. a. eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ins Treffen führte, nicht beipflichten.

50, 13. Die Finanzlandesdirektion für Kärnten hat dem RH mitgeteilt, daß sie ihre Veranlagungsrichtlinien für nichtbuchführende Gärtnerei ab dem Jahr 1965 neuerlich überprüft und verschiedene Änderungen vorgenommen habe; auch die Umsatzrahmensätze wurden erhöht. Im übrigen habe eine Überprüfung der vom RH bemängelten Veranlagungsfälle ergeben, daß das Finanzamt teils die für die Jahre 1963 und 1964 geltenden Richtsätze mangelhaft angewendet, teils betriebliche Verhältnisse nicht berücksichtigt habe.

50, 14. Was die vom RH bemängelte Verfügung der Finanzlandesdirektion für den Fall des Terminverlustes gemäß § 230 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung anbelangt, hat sich die Finanzlandesdirektion auf Weisungen des BM für Finanzen berufen, weshalb der RH die Angelegenheit an dieses Bundesministerium herangetragen hat (siehe Abs. 57).

Gebarung des BM für Finanzen mit den Krediten des Kap. 18

51, 1. Zu der im Frühjahr 1965 durchgeführten Überprüfung der Gebarung des BM für Finanzen mit den Krediten des Kap. 18 „Kassenverwaltung“ (TB 1965, Abs. 45) ist folgendes nachzutragen:

Einnahmen und Ausgaben betreffend die kreditpolitische Bundesaufsicht

51, 2. Die Ansichten über die Rechtsnatur der an Bedienstete des BM für Finanzen ausbezahlten Vergütungen für die Tätigkeit als Staatskommissär in Angelegenheiten der kreditpolitischen Bundesaufsicht blieben auch im Jahre 1966 kontrovers. Während das BM für Finanzen weiterhin die Ansicht vertrat,

dass es sich bei den Vergütungen um eine Entschädigung für Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 handelt, verblieb der RH bei der Rechtsauffassung, daß Agenden, deren Besorgung von Gesetzes wegen einer Behörde zugesprochen ist, durch die Bediensteten dieser Behörde zu besorgen sind, sodaß die Tätigkeit als Staatskommissär lediglich (bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) Anlaß für die Zuerkennung einer Mehrdienstleistungsvergütung bieten kann.

51, 3. In der Frage der Höhe der den Staatskommissären zuerkannten Vergütungen — 600 bis 1800 S monatlich je beaufsichtigtes Institut (diese Höhe erschien dem RH nicht gerechtfertigt) — teilte das BM für Finanzen mit, daß als Grundlage die im Jahre 1938 für diese Tätigkeit gewährte Vergütung genommen wurde und daß dieser Vergütungssatz in der Folge zwar nachgezogen wurde, aber stets unter dem Valorisierungsfaktor für Löhne und Gehälter blieb. Das BM für Finanzen erachtet im Hinblick auf die einem Aufsichtskommissär auferlegte Verantwortung die Höhe der Vergütungen gegenüber ähnlichen in der Privatwirtschaft nicht für unangemessen.

51, 4. Der RH wies demgegenüber darauf hin, daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Mehrdienstleistungsvergütungen in § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 festgelegt sind: Arbeitsleistungen, die über das vorgeschriebene Maß der Arbeitszeit oder über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen. Daher kann die Höhe der im Jahre 1938 den Staatskommissären zuerkannten Vergütungen kein geeigneter Beurteilungsmaßstab für die heute von bestimmten Staatskommissären allenfalls erbrachte Mehrdienstleistung sein. Auch der Vergleich mit ähnlichen Vergütungen in der Privatwirtschaft ist im § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht gedeckt.

51, 5. Auch die Frage der steuerlichen Behandlung der den Staatskommissären gewährten Vergütungen blieb im Jahre 1966 offen. Das BM für Finanzen will diese Vergütungen nach wie vor als Gebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des § 22 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes angesehen wissen, was innerhalb gewisser Höchst- und Mindestgrenzen eine Anerkennung von 50 v. H. der empfangenen Vergütung als Werbungskosten ohne besonderen Nachweis bedingt. Der RH verwies demgegenüber auf die Aufzählung der Einkunftsarten in § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, aus der hervorgeht, daß Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

nicht sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes sein können, und auf die vom BM für Finanzen selbst in den Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer (Abschnitt 72 a Abs. 1 in der Fassung des Erlasses des BM für Finanzen vom 19. März 1964, Zl. 18.288-9 a/64), allgemein getroffene Feststellung, daß Bezüge aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht zu den Funktionsgebühren gehören. Da den in Rede stehenden Bediensteten die Vergütungen auf Grund einer dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschrift, nämlich des Gehaltsgesetzes 1956, zufließen, stellen sie Bezüge aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dar. Ihre Gleichsetzung mit den Funktionsgebühren im Sinne des § 22 Z. 4 Einkommensteuergesetz ist daher gesetzwidrig.

Vergütungen für die Kontrolle
der Österreichischen Staats-
druckerei

51, 6. In der Frage der rechtlichen Natur der Vergütungen für die Kontrolle der Österreichischen Staatsdruckerei fand sich das BM für Finanzen nicht bereit, den vom RH bezogenen Standpunkt (siehe TB 1965, Abs. 45, 13 bis 15) anzuerkennen. In der noch offenen Frage der Versteuerung dieser Vergütungen teilte das BM für Finanzen dem RH mit, daß diese Entschädigungen ab 1. Jänner 1966 steuerlich in gleicher Weise wie Entschädigungen an Staatskommissäre (dies bedeutet also Gleichsetzung mit den Funktionsgebühren im Sinne des § 22 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes) behandelt werden. Aus den bereits im vorhergehenden Absatz angeführten Gründen ist diese Art der Besteuerung gesetzwidrig.

Entschädigungen für Vertreter
des Bundes bei Unternehmungen

51, 7. Das BM für Finanzen hat sich der Rechtsansicht des RH angeschlossen, derzufolge Vergütungen für Aufsichtsratstätigkeit als Entschädigungen für Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 zu beurteilen sind. Dies bedeutet, daß die Vergütungen von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit bescheidmäßig festzusetzen sind. Ab dem Jahre 1967 werden diese Vergütungen übrigens beim Verwaltungsaufwand jener Ressorts verrechnet, die die Beamten in den Aufsichtsrat der Unternehmung entsendet haben.

51, 8. Hinsichtlich der Höhe der zuerkannten Entschädigungen für Aufsichtsratstätigkeit blieb es im wesentlichen bei der

alten Praxis (siehe TB 1965, Abs. 45, 18). Von den von den Unternehmungen eingezahlten Beträgen erhielten die Beamten einen Betrag von 6000 S zur Gänze, vom Mehrbetrag 60 v. H. Gegen Ende des Jahres wurde der Anteil des Mehrbetrages, der dem Beamten zufließt, von 60 v. H. auf 70 v. H. erhöht. Beamte, die dem Aufsichtsrat von Gesellschaften angehören, die keine Vergütungen ausschütten, erhielten (Anfang 1967) pro Aufsichtsfunktion einen Pauschalbetrag von 1440 S für das ganze Jahr.

51, 9. Der RH er hob wie im Vorjahr gegen diese Regelung den Einwand, daß eine Entschädigung für Nebentätigkeit unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit festzusetzen ist und daß lediglich die mit der Ausübung der Nebentätigkeit verbundene quantitative und qualitative Arbeitsbelastung und die erwachsene Verantwortung zu berücksichtigen sind. Nicht maßgebend sind jedoch die von den einzelnen Gesellschaften an den Bund abgeführten Tantiemen, da jede beträchtliche Bindung der zuzuerkennenden Entschädigung an die abgeführten Tantiemen die Beurteilung der Entschädigung in unzulässiger Weise in das Ermessen der Gesellschaft stellt und überdies noch ein weiteres Moment, nämlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, ins Spiel bringt. Das Ergebnis der Auffassung des BM für Finanzen ist zweifellos unbefriedigend, da in den Aufsichtsrat von „armen“ Gesellschaften entsendete Beamte pro Jahr und Aufsichtsratsfunktion nur 1440 S, in den Aufsichtsrat von „reichen“ Gesellschaften entsendete Beamte pro Jahr und Funktion dagegen bis zu 28.000 S und 30.000 S erhalten, eine Vorgangsweise, die nach Ansicht des RH gegen § 25 des Gehaltsgesetzes und überdies wohl auch gegen den verfassungsmäßig gebotenen Gleichheitsgrundsatz verstößt.

51, 10. Das BM für Finanzen teilte hiezu dem RH mit, daß es auf Grund der bisher bereits jahrzehntelang bewährten Übung bei Bemessung der Entschädigung weiterhin die Höhe der von den Gesellschaften an den Bund überwiesenen Aufsichtsratsvergütungen unter gewissen Einschränkungen berücksichtigen wird. In den übrigen Fällen hält das BM für Finanzen für die Zukunft eine Abstufung der Entschädigung in der Höhe von jährlich 1800, 2400 und 3000 S für gerechtfertigt.

51, 11. Unverändert offen und gegensätzlich blieben im Jahre 1966 die Rechtsansichten des BM für Finanzen und des RH in der Frage der steuerlichen Behandlung der Entschädigungen für Nebentätigkeit. Die vom BM für Finanzen erlaßmäßig vorgenommene Gleichstellung dieser Entschädigungen mit den Funk-

tionsgebühren im Sinne des § 22 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes ist gesetzwidrig (auf die Ausführungen oben unter Abs. 54, 5 wird verwiesen). Der Beamte, der in den Aufsichtsrat einer Unternehmung berufen wurde, ist zwar Funktionär, aber nur Funktionär einer Kapitalgesellschaft, nicht jedoch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche Eigenschaft allein die Zuerkennung einer Funktionsgebühr gemäß der vorerwähnten Gesetzesstelle rechtfertigen würde.

Auflösung und Abwicklung der Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltungsges. m. b. H. (IBV)

51, 12. Das BM für Finanzen hat im Laufe des Jahres 1966 die Liquidation der ehemaligen IBV (siehe TB 1965, Abs. 45, 50—71) abgeschlossen, restliche Liquidationsleistungen erbracht und die auf dem Postscheckkonto 11.380 der ehemaligen IBV erliegenden Mittel in der Höhe von 5,326.068·24 S an den Bundeshaushalt abgeführt. Das Postscheckkonto 11.380 wurde aufgelöst.

51, 13. Gleichzeitig hat das BM für Finanzen eine Endabrechnung über die Auflösung der IBV erstellt. Dieser Endabrechnung zufolge wurden von der IBV Barmittel in der Höhe von 6,169.573·77 S übernommen, hiezu kamen im Zeitraum vom 29. Juli 1959 bis zum 31. Dezember 1960 Beiträge der verstaatlichten Unternehmungen in der Höhe von 30,524.799·32 S und Zinsen und sonstige Einnahmen in der Höhe von 87.271·30 S. Die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel betrug daher 36,781.644·39 S. Die Ausgaben beliefen sich der Aufstellung des BM für Finanzen zufolge auf 22,174.704·90 S, wovon 8,200.269·18 S auf Liquidationsaufwand, 6,933.628·13 S auf Aufwand für das Bundeskanzleramt — Sektion IV und 7,040.807·59 S auf sonstigen Aufwand (im wesentlichen „Härteausgleiche“ und „Sonderzahlungen“) entfielen. Der Liquidationserlös beträgt daher 14,606.939·49 S. Um der Rechtsansicht des RH, daß die Abwicklung der IBV von Gesetzes wegen eine Bundesgebarung darstellt, zu entsprechen, hat das BM für Finanzen im Jahre 1966 die mit der Abwicklung der IBV verbundenen Ausgaben und Einnahmen, soweit nicht bereits Teilbeträge im Bundeshaushalt verrechnet waren, zu Gunsten und zu Lasten der finanzgesetzlichen Ansätze Einnahmenkapitel 18 Titel 1 § 2 a UT 3 und Ausgabenkapitel 18 Titel 24 § 4 c verrechnet.

Zollamt Schärding

52, 1. Das Zollamt erster Klasse Schärding hat seinen Amtssitz an der Innbrücke in Schärding-Neuhaus und ist demgemäß Straßen-

zollamt. Seine Zweigstelle Passau-Bahnhof führt Abfertigungen im Eisenbahnverkehr durch. Der Zweigstelle Passau-Donaulände obliegt die Abfertigung von Frachtgütern und Reisenden im Schiffsverkehr. Die Zweigstellen Passau-Bahnhof und Passau-Donaulände befinden sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Da die Zweigstelle Passau-Bahnhof der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich unmittelbar untersteht, ist ihre tatsächliche organisatorische Stellung die eines selbständigen Zollamtes. Die Zweigstelle Passau-Donaulände ist ihr und nicht dem Zollamt Schärding unterstellt.

52, 2. Zur Zeit der Einschau betrug der Personalstand des Zollamtes Schärding — ohne die Zweigstellen — 18 Bedienstete. Er wird bei Bedarf durch die Beamten der organisatorisch selbständigen Zollwachabteilung Schärding verstärkt, die vor allem zur Reisendenaufbaltung herangezogen werden. Das Aufkommen an Eingangsabgaben belief sich ohne die bei den Zweigstellen erhobenen Abgaben im Jahre 1964 auf 39,732.588·80 S. Das Zollamt Schärding lag damit, was die Höhe der erhobenen Abgaben betrifft, unter den Zollämtern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich nach den Zollämtern Linz, Zollfreizone Linz und Wels an vierter Stelle. Die beiden Zweigstellen Passau-Bahnhof und Passau-Donaulände wiesen einen Personalstand von zusammen 19 Bediensteten auf, zu denen fallweise die Angehörigen der Zollwachabteilungen Passau-Bahnhof und Passau-Donaulände treten. Die von den beiden Zweigstellen im Jahre 1964 erhobenen Eingangsabgaben erreichten eine Höhe von 32,526.019·40 S.

52, 3. Das Zollamt Schärding ist in einem bundeseigenen Gebäude untergebracht, das früher überwiegend gewerblichen Zwecken diente. Die Anordnung der Räume erweist sich daher für den Dienstbetrieb nicht als zweckmäßig. Auch Zahl und Größe der zur Verfügung stehenden Räume sind als unzulänglich zu bezeichnen. Diese beengte Unterbringung führt nicht nur zu gegenseitiger Behinderung der Beamten bei Ausübung ihrer Dienstverrichtung, sondern erschwert auch die Wahrung der Geheimhaltungspflicht, die den Organen der Finanzverwaltung durch § 251 Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, aufgelegt ist.

52, 4. Der RH ersuchte deshalb die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, ehestmöglich für eine Verbesserung der Unterbringung des Zollamtes Schärding zu sorgen, und empfahl, an einer der Schmalseiten des Gebäudes einen ebenerdigen Zubau aufzuführen. Die Finanzlandesdirektion teilte hiezu mit, daß das Amt

der oberösterreichischen Landesregierung mit der Planung eines derartigen Zubaus beauftragt wurde und im Jahre 1967 mit dem Bau begonnen werden soll.

52, 5. Die organisatorische Gliederung des Zollamtes wird im allgemeinen den Erfordernissen des Dienstbetriebes gerecht. Der RH regte jedoch an, aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Abgabepflichtigen die Erledigung der Rechtsmittel und der mit Erstattungen verbundenen Geschäftsstücke in die Hand eines einzigen Bearbeiters zu legen. Weiters gab er die Empfehlung, in bestimmten Zeitabständen die Verteilung der Referate zu wechseln, damit ein einheitlicher Ausbildungsstand der Beamten erreicht und jeder Bedienstete mit allen Aufgaben vertraut wird.

52, 6. Auch beim Zollamt Schärding wird von der Möglichkeit, durch weitgehende Verwendung von Vordrucken Zeit- und Arbeitskräfte zu sparen, zu wenig Gebrauch gemacht, obwohl ein großer Mangel an Schreibkräften besteht. Der RH wies die Finanzlandesdirektion darauf hin, daß die Einführung einheitlicher, dem Bedarf entsprechender Drucksorten die Zollverwaltung sparsamer und zweckmäßiger gestalten würde. Die Finanzlandesdirektion sagte zu, die in Verwendung stehenden Drucksorten im Hinblick auf eine Vereinheitlichung zu überprüfen.

52, 7. Außerdem regte der RH an, zur Ansetzung der Evidenzregisterposten einen Numerator anzuschaffen, da sich im Jahre 1964 allein bei den Frachtsendungen nahezu 90.000 Eintragungen ergaben, die alle handschriftlich durchgeführt werden mußten.

52, 8. Die umfangreichen Aufschreibungen über den Anfall und die Rücksendung der Begleitpapiere von Ausfuhrsendungen, die das Zollamt Schärding führt, hielt der RH für entbehrlich. Die Finanzlandesdirektion schloß sich dieser Auffassung an und wies das Zollamt an, die Aufzeichnungen aufzulassen.

52, 9. Dagegen wurden die bei der mineralölsteuerfreien Aftfertigung von Mineralöl, das zur Aufnahme in ein Freilager oder in einen Erzeugungsbetrieb bestimmt ist, zu Kontrollzwecken erforderlichen Aufzeichnungen beim Zollamt Schärding nicht geführt, sodaß nicht überwacht werden konnte, ob sich der Befreiungstatbestand des § 7 Mineralölsteuergesetz 1959, BGBI. Nr. 2/1960, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBI. Nr. 248, verwirklicht hat. Das geprüfte Amt legte noch während der Einschau die Aufzeichnungen an, deren Fehlen der RH bemängelt hatte.

52, 10. Bei Überprüfung der Bestandaufnahme eines Zolleigenlagers stellte der RH fest, daß den Bestimmungen der Dienstanweisung für die Zollämter zu § 110 Zollgesetz 1955, BGBI. Nr. 129 (ZG 1955), wonach für jede einzelne Zollgutregisterpost der tatsächliche und der buchmäßige Bestand zu ermitteln und das Ergebnis niederschriftlich festzuhalten ist, nicht entsprochen wurde.

52, 11. Auch die Prüfung der Ausgangsvormerkscheine gab dem RH zu Bemängelungen Anlaß, weil Anträgen auf Aftfertigung zum Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung wiederholt stattgegeben wurde, ohne daß das Vorliegen der nach den Bestimmungen des ZG 1955 erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen worden wäre.

52, 12. Die Überprüfung der Stellungsfristen für Begleitscheingüter ergab, daß entgegen der zu § 122 Abs. 1 ZG 1955 ergangenen Weisung des BM für Finanzen, die Stellungsfrist möglichst kurz festzusetzen, von den Zollämtern Wien und Linz immer wieder unvertretbar lange Stellungsfristen gewährt wurden. Der RH mußte das BM für Finanzen daher ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Anordnungen über die Stellungsfrist eingehalten werden. Wie das BM für Finanzen mitteilte, kam es diesem Ersuchen durch entsprechende Belehrung der Zollämter nach.

52, 13. Dem RH fiel ferner auf, daß in einem Falle das Zollamt zur Beibringung einer Einfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1956, BGBI. Nr. 226, eine Zwangsstrafe gemäß § 111 Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, angedroht hatte. Er wies das Zollamt darauf hin, daß durch Zwangsstrafen gemäß § 111 Bundesabgabenordnung die Abgabepflichtigen nur zur Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften verhalten werden können, während zur Ahndung von Verstößen gegen das Außenhandelsgesetz 1956 die Strafbestimmungen im dritten Abschnitt dieses Gesetzes in Betracht kommen.

52, 14. Die Straftätigkeit des geprüften Amtes zeigte trotz Zunahme des Reise- und Warenverkehrs eine stark rückläufige Entwicklung, u. zw. standen 281 Tatbeschreibungen und Aufgriffen im Jahre 1963 nur noch 109 Tatbeschreibungen und Aufgriffe im Jahre 1964 gegenüber. Im ersten Halbjahr 1965 war ihre Zahl sogar auf 35 abgesunken. Auch die Bezeichnung der beschlagnahmten Waren in den Tatbeschreibungen war häufig so mangelhaft, daß sich die Nämlichkeit nicht mehr einwandfrei feststellen ließ. Das Zollamt teilte hiezu mit, daß im zweiten Halbjahr 1965 wieder ein Ansteigen der Aufgriffe und Tatbeschreibungen auf 124 zu verzeichnen gewesen

sei und daß deren Zahl in den ersten acht Monaten des Jahres 1966 105 betragen habe.

52, 15. Der RH stellte weiter fest, daß die Bediensteten des Zollamtes Schärding auf dem Gebiet der Abgabenvollstreckung nur über unzureichende Kenntnisse verfügen, obwohl durch die Dritte Novelle zur Abgabenexekutionsordnung, BGBI. Nr. 53/1963, den Zollämtern die Befugnis übertragen worden war, Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. Der RH empfahl daher der Finanzlandesdirektion, die für Vollstreckungsaufgaben vorgesehenen Zollorgane einer hinreichenden Schulung zu unterziehen. Dies sagte die Finanzlandesdirektion auch zu. Ein von ihr zur Unterrichtung der Zollorgane über Angelegenheiten der finanzbehördlichen Vollstreckung in der Zwischenzeit hinausgegebenes Merkblatt konnte jedoch vom RH wegen seiner Unvollständigkeit nicht als hinlänglicher Dienstbehelf bezeichnet werden. Die Auseinandersetzung hierüber mit der Finanzlandesdirektion ist noch im Gange.

52, 16. Wie dies der RH schon bei einer Anzahl von Zollämtern festgestellt hatte, erhielt auch die dem Zollamt Schärding zugeteilte Zollwache grenzpolizeiliche Agenden übertragen. Der RH hat diese Kompetenzübertragung wiederholt bemängelt (TB 1964, Abs. 29, 1—4; TB 1965, Abs. 44, 19), weil sie ohne gesetzliche Grundlage erfolgte. Durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache, BGBI. Nr. 220, wurde nunmehr die vom RH geforderte, bisher fehlende rechtliche Basis für die Heranziehung der Zollwache zur Vollziehung grenzpolizeilicher Vorschriften geschaffen.

52, 17. Unter jene grenzpolizeilichen Aufgaben, die vom Zollamt Schärding — damals noch ohne gesetzliche Grundlage — wahrzunehmen waren, fiel auch die Gebarung mit den Ausflugscheinen. Entgegen den Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBI. Nr. 48/1957, wurden die für die Ausstellung der Ausflugscheine zu entrichtenden Verwaltungsabgaben jedoch in barem statt in Stempelmarken erhoben. Der Anregung des RH, dafür zu sorgen, daß die für die Erhebung der Verwaltungsabgaben maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden, ist die Finanzlandesdirektion gefolgt und hat die Zollämter angewiesen, diese Verwaltungsabgaben künftig in Stempelmarken zu erheben.

52, 18. Auf Grund eines Erlasses des BM für Finanzen vom 14. Mai 1965 erteilte die

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Verfügung vom 19. Mai 1965 den Zollämtern ihres Bereiches die Weisung, mit Wirkung ab 1. April 1965 bestimmte Waren bulgarischen Ursprungs und bulgarischer Herkunft bis 30. Juni 1965 auf Antrag des Verfügungsberichtigten gemäß § 6 ZG 1958, BGBI. Nr. 74, zu ermäßigten Zollsätzen abzufertigen. Gleichzeitig wurden die Zollämter angewiesen, für Abfertigungen seit dem 1. April 1965, die noch zum allgemeinen tarifmäßigen Zollsatz erfolgten, die Ermäßigung auf innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrochenen Antrag nachträglich zu gewähren. Abgesehen davon, daß auch diese Zollbegünstigungen nicht gehörig kundgemacht wurden (siehe TB 1962, Abs. 66, 22), langte die Weisung zur Anwendung dieser Zollbegünstigung bei den Zollämtern zu einem Zeitpunkt ein, in dem zwei Drittel des Zeitraumes für die Anwendung der Begünstigung bereits verstrichen waren. Der RH wies das BM für Finanzen auf die durch Weisungen dieser Art sich ergebende Mehrarbeit hin und ersuchte, in Hinkunft davon Abstand zu nehmen, geänderte Zollsätze rückwirkend in Kraft zu setzen.

52, 19. Das BM für Finanzen entgegnete hiezu, daß „bilaterale Handelsvertragsvereinbarungen, zu denen auch die gegenständlichen Zollbegünstigungen für Bulgarien zählen, sich auf den jeweiligen Vertragszeitraum beziehen, wobei es nicht von der österreichischen Seite (federführend ist das BM für Handel, Gewerbe und Industrie) allein abhängt, ob die Vereinbarungen rechtzeitig vor Beginn des nächsten Vertragsjahres stattfinden oder nachträglich eine rückwirkende Vereinbarung getroffen wird“. Diese Entgegnung ändert jedenfalls nichts daran, daß die vom BM für Finanzen zur Durchführung der mit der Volksrepublik Bulgarien vereinbarten Zollsenkungen getroffene Regelung alle jene Sendungen von der Anwendung der Zollbegünstigungen ausschloß, für die im Zeitpunkt des Herablangens des vorerwähnten Erlasses an die Zollämter die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war.

52, 20. Seit dem Jahre 1951 baut die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG die Wasserkräfte des Inn aus. Sie wurde durch einen am 16. Oktober 1950 zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich geschlossenen Vertrag errichtet. § 19 Abs. 7 des genannten Vertrages lautet: „Die Ein- und Ausfuhr von Waren, die zum Gebrauch oder zum Verbrauch der Gesellschaft bestimmt sind, wird im Verkehr zwischen den beiden Staaten nach deren näherer Regelung von Zöllen und sonstigen Abgaben, die anlässlich

der zollmäßigen Behandlung erhoben werden, freigestellt.“ Im Hinblick auf diese sowie weitere im § 19 des Vertrages enthaltene Ausnahmebestimmungen von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich geltenden Abgabenvorschriften ist der genannte Vertrag als Staatsvertrag gesetzändernden Inhalts anzusehen und hätte damit gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates bedurft. Zu dieser Genehmigung konnte es jedoch nicht kommen, da das Abkommen von der Bundesregierung dem Nationalrat nicht vorgelegt wurde. Zur innerstaatlichen Vollziehung der zollrechtlichen Bestimmungen des Vertrages bediente sich das BM für Finanzen seit dem Inkrafttreten des ZG 1955 der Bestimmungen des § 183 ZG 1955 und erließ für die zum Gebrauch der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG bestimmten Waren die Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen. Das Ausmaß der erlassenen Abgaben konnte der RH nicht feststellen, da entsprechende Unterlagen nicht vorhanden waren.

52, 21. Der RH wies das BM für Finanzen darauf hin, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmung des § 183 ZG 1955 für generelle Maßnahmen keinen Raum läßt und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingangsabgabenfreiheit aus Billigkeitsgründen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

52, 22. Wie der RH feststellte, handhabt aber das BM für Finanzen die Bestimmungen des § 183 ZG 1955 über den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen auch sonst in unzulässiger Weise. So erteilte das BM für Finanzen in Entsprechung eines Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Erlaß vom 28. Mai 1960, Zl. 40.854-12, einzelnen Zollämtern die Ermächtigung, „die anlässlich der Einfuhr von in Kommission bezogenen Zeitungen bzw. Zeitschriften errichtete Ausgleichsteuer im Grunde des § 183 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ZG 1955 namens des BM für Finanzen insoweit im Erstattungsweg zu erlassen, als sie auf die unverkauft gebliebenen Exemplare entfällt“, und schuf damit über die Bestimmungen des ZG 1955 hinaus neue Begünstigungen für ausländische Rückwaren.

52, 23. Mit Erlaß vom 7. Oktober 1965, Zl. 86.330-12, erfolgte abermals eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Befreiungsbestimmungen des ZG 1955 über den Rückwarenverkehr. Das BM für Finanzen teilte darin den nachgeordneten Zollbehörden

mit, es habe keine Bedenken, daß für Waren im Verkehr zwischen Hauptniederlassung und Zweigniederlassung eines Unternehmens die Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 42 und 43 ZG 1955, ausgenommen das Vorliegen eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäftes und dessen Rückgängigmachung, gegeben seien.

52, 24. Der RH wies das BM für Finanzen ausdrücklich darauf hin, daß die wiederholte Mißachtung der Bestimmungen des § 183 ZG 1955 abgestellt werden müsse, und gab seiner Erwartung Ausdruck, daß das BM für Finanzen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um eine gesetzmäßige Vollziehung des § 183 ZG 1955 zu gewährleisten.

52, 25. Das BM für Finanzen stellte die Aufhebung des Erlasses über die Erstattung der Ausgleichsteuer für unverkauft gebliebene, in Kommission bezogene Zeitungen und Zeitschriften in Aussicht, fand sich aber nicht bereit, von seinem bisherigen Vorgehen bei der Zollbehandlung von Sendungen zum Gebrauch der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG abzurücken. Es räumte zwar ein, daß das Abkommen über die Errichtung der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG in Österreich nicht gehörig kundgemacht worden sei, will jedoch, „da eine neue zwischenstaatliche Vereinbarung, die u. a. auch die zollrechtlichen Angelegenheiten der Errichtung und des Betriebes dieser grenzdurchschnittenen Bauwerke endgültig regeln soll, bereits knapp vor der Fertigstellung steht“, einstweilen die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten.

52, 26. Auf die gesetzwidrige Ausdehnung der Begünstigungsbestimmung für Rückwaren auf den Warenverkehr zwischen Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen eines Unternehmens bemerkte das BM für Finanzen, „der Umstand, daß Zweigniederlassungen vom Rückwarenverkehr praktisch ausgeschlossen sind“, stelle eine echte Gesetzeslücke dar, „weil dieser Fall vom Gesetzgeber bei Schaffung des Zollgesetzes übersehen wurde“. Es führte weiters aus, in solchen Fällen getroffene Billigkeitsmaßnahmen stünden mit § 183 ZG 1955 nicht in Widerspruch, „da der Gesetzgeber, hätte er diesen Fall bedacht, ihn auch in diesem Sinne geregelt hätte“. Der RH konnte sich diesen Schlußfolgerungen des BM für Finanzen keineswegs anschließen.

52, 27. Gemäß § 188 Abs. 2 ZG 1955 hat das BM für Finanzen die einen Teil der für kostenpflichtige Amtshandlungen zu entrichtenden Kommissionsgebühren darstellenden Personalkosten mit Durchschnittssätzen für eine Stunde festzusetzen und der Ermittlung dieses Durch-

schnittsatzes das auf eine Stunde entfallende Bruttogehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V mit einer 25jährigen anrechenbaren Dienstzeit zugrunde zu legen. Die letzte Festsetzung dieser Personalkosten erfolgte mit § 11 der am 11. Mai 1962 in Kraft getretenen Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBI. Nr. 118/1962. Da infolge der seit diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen in den Bezügen der Bundesbeamten die derzeit eingehobenen Personalkosten hinter dem gesetzlich festgelegten Ausmaß bei weitem zurückbleiben, ersuchte der RH das BM für Finanzen, eine den Bestimmungen des ZG 1955 entsprechende Neuregelung der Personalkosten alsbald durchzuführen. Das BM für Finanzen teilte hiezu mit, es habe für Anfang des Jahres 1968, „nach Möglichkeit aber erst nach dem Inkrafttreten der in Vorbereitung stehenden Zollgesetz-Novelle“, eine Neufassung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung in Aussicht genommen, in der die Kommissionsgebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu festgesetzt werden würden.

52, 28. Der RH entgegnete hierauf, er sehe keine stichhaltigen Gründe dafür, mit der Neufestsetzung der Personalkosten weiter zuzuwarten, umso mehr als mit der Vorgangsweise des BM für Finanzen in steigendem Maße eine Einnahmenschmälerung verbunden ist. Außerdem wird damit der oben erwähnten Gesetzesstelle nicht entsprochen.

52, 29. Da die an das Zollamt geleisteten Barzahlungen nicht quittiert wurden, drang der RH darauf, auf den den Parteien auszufolgenden zollamtlichen Bestätigungen eine Zahlungsquittung anzusetzen und die beim Zollamt verbleibenden Verrechnungsbelege mit einem Barzahlungsvermerk zu versehen. Das Zollamt kam dem Vorschlag des RH nach.

52, 30. Die Zweigstelle Passau-Bahnhof ist eine jener 25 „Zollzweigstellen“, die außerhalb des Sitzes eines durch das Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBI. Nr. 149/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBI. Nr. 12/1955, errichteten Zollamtes bestehen und in organisatorischer Hinsicht wie ein Zollamt eingerichtet sind, aber mangels einer gesetzlichen Grundlage rechtlich nicht existent sind. Sie befindet sich ebenso wie die ihr und nicht dem Zollamt Schärding unterstellte Zweigstelle Passau-Donaulände auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBI. Nr. 240/1957, wurde die Schaffung

derartiger „vorgeschoßener Grenzdienststellen“ auf dem Gebiete des Nachbarstaates vorgesehen. Art. 1 Abs. 3 des Abkommens bestimmt weiters, daß die zuständigen obersten Bundesbehörden der Vertragsparteien durch Vereinbarung festlegen, in welchen Fällen und in welchem Umfang Grenzabfertigungen des einen vertragschließenden Teiles auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles vorgenommen werden und inwieweit auf dem Gebiete des Nachbarstaates vorgeschoßene Grenzdienststellen errichtet werden. Eine derartige Vereinbarung wurde jedoch bisher nicht abgeschlossen, sodaß die Tätigkeit der auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich bestehenden österreichischen Grenzdienststellen noch immer der rechtlichen Grundlage entbehrt. Außerdem ergeben sich aus dem Bestehen österreichischer Zolldienststellen im Zollausland auch eine Reihe zollrechtlicher Probleme, weil nach den Bestimmungen des ZG 1955 die Einleitung eines Zollverfahrens voraussetzt, daß sich eine Ware im Zollgebiet befindet oder befunden hat.

52, 31. Zu den Hinweisen des RH auf die Dringlichkeit der Bereinigung dieser organisatorischen und zollverfahrensrechtlichen Fragen teilte das BM für Finanzen mit, daß es sich der Rechtsansicht des RH betrifft die völkerrechtliche und innerstaatliche Rechtsbasis für die österreichische Grenzabfertigung auf deutschem Staatsgebiet anschließe. Der Abschluß der im Grenzabfertigungsabkommen vorgesehenen Vereinbarung sei jedoch bisher wegen verschiedener Einwendungen des Bundeskanzleramtes nicht möglich gewesen. Diesen Ausführungen mußte der RH entgegenhalten, daß das BM für Finanzen schon in seiner am 30. Juni 1964 abgegebenen Stellungnahme zum Bericht über die Einschau beim Zollamt Kufstein mitgeteilt hatte, es habe vor einigen Monaten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt den Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum genannten Abkommen ausgearbeitet. Der RH ersuchte das BM für Finanzen neuerlich dringend, um den Abschluß einer derartigen Vereinbarung bemüht zu sein, da ein weiteres Andauern der Tätigkeit der vorgeschoßenen Zolldienststellen ohne zureichende Rechtsgrundlage auch eine steigende Gefährdung des Aufkommens an Eingangsabgaben bei diesen Dienststellen bedeutet.

52, 32. In organisatorischer Hinsicht empfahl der RH, ebenso wie beim Zollamt Schärding, einen regelmäßigen Wechsel in der Referatsverteilung. Die Zweigstelle teilte mit, daß sie dieser Empfehlung nachkommen werde.

52, 33. Die Unterbringung der Zweigstelle in einem Amtsgebäude der Deutschen Bundesbahn ist sehr beengt. Verbunden mit dem ungewöhnlich starken Verkehrslärm wirkt sich dies auf den Arbeitserfolg nachteilig aus. Dem Ersuchen des RH an die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, für die Bestellung zusätzlicher Amtsräume durch die Deutsche Bundesbahn Sorge zu tragen, begegnete die Finanzlandesdirektion mit dem Hinweis auf deren große Raumnot. Der RH empfahl der Finanzlandesdirektion, die ÖBB einzuladen, sie mögen entsprechend Art. 24 Abs. 2 des vorerwähnten Abkommens von der Deutschen Bundesbahn die Bestellung von Diensträumen und Unterkünften für die Bediensteten gegen Vergütung verlangen, worauf den ÖBB ein Rechtsanspruch zusteht. Der Schriftwechsel in dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

52, 34. Keines der bei der Zweigstelle Passau-Bahnhof verwendeten Rundstiegel weist, von anderen Mängeln und Fehlern, wie z. B. der unrichtigen Bezeichnung des Zollamtes abgesehen, den Text „Republik Österreich“, auch nicht in abgekürzter Form, auf. Somit entsprechen diese Rundstiegel nicht der Bestimmung der Art. 3 und 4 des Wappengesetzes, StGBI. Nr. 7/1945. Der RH ersuchte daher die Finanzlandesdirektion, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Auch das Bundeskanzleramt, an das daraufhin das BM für Finanzen eine diesbezügliche Anfrage richtete, regte an, das BM für Finanzen möge die Ausführung der Amtssiegel mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringen.

52, 35. Die Zustellung der Eingangsabgabenbescheide erfolgte vielfach nicht an den Verfügungsberechtigten, sondern an einen Dritten. In diesen Fällen scheint im Befund die Klausel „Die Übernahme der Zollschuld durch..... wird gemäß § 179 Abs. 1 ZG 1955 bewilligt“ auf. Der RH mußte die Finanzlandesdirektion darauf aufmerksam machen, daß bei dieser Art der Zustellung es gar nicht zum Entstehen der Zollschuld kommt, weil die Anordnung an den Verfügungsberechtigten unterbleibt, einen bestimmten Zollbetrag zu entrichten. Aus diesem Grunde konnte auch eine Übernahme der Zollschuld gemäß § 179 ZG 1955 in diesen Fällen nicht bewilligt werden, da dies das Entstehen der Zollschuld zur Voraussetzung hätte. Die Finanzlandesdirektion schloß sich der Ansicht des Rechnungshofes an und teilte mit, es stehe ein Erlaß in Ausarbeitung, der die bisherige Vorgangsweise abstellen soll.

52, 36. Bei Durchsicht der Strafakten fiel dem RH vor allem auf, daß nur eine kleine Gruppe der mit der Abfertigung von Reisenden

befaßten Bediensteten laufend Aufgriffe vornimmt. Die geprüfte Stelle begründete dieses unterschiedliche Ergebnis damit, daß nicht alle zur Kontrolle des Reiseverkehrs eingesetzten Beamten hiefür in derselben Weise geeignet seien. Sie werde in Hinkunft bestrebt sein, die Kontrolltätigkeit nach Möglichkeit erfolgreicher zu gestalten.

52, 37. In der Zollkasse war zu beanstanden, daß die Verteilung der Geschäfte zwischen den Kassenorganen die innere Kassensicherheit nicht gewährleistete. So führte der Rechnungsführer die Rechnung über streng verrechenbare Drucksorten, verwaltete aber zugleich das Material und vollzog die betreffende Gebarung. Den Vormerk über eingelangte Geld- und Wertsendungen und ebenso die Übersicht über hinterlegte Werte führte der Kassier, dem nur die Geldgebarung obliegen würde. Die Zweigstelle entsprach der Bemängelung des RH und änderte die Verteilung der Kassengeschäfte.

52, 38. Die Höhe der Bezüge jener Bediensteten, die ihren Dienstort in Passau haben und dort wohnen müssen, wäre gemäß § 21 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung vom BM für Finanzen im Einzelfall zu bestimmen, wobei es auf die Höhe des Inlandsbezuges des Beamten und auf das Verhältnis der Kaufkraft der inländischen Währung im Inland zur Kaufkraft der betreffenden ausländischen Währung im Ausland Bedacht zu nehmen hat. Das BM für Finanzen hat jedoch aus Anlaß des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956 im Erlaßwege eine generelle Regelung getroffen. Danach setzen sich die Auslandsbezüge der Bundesbeamten, die in „westdeutschen Grenzstationen“ und in den Zollausschlußgebieten ihren Dienstort haben und dort wohnen müssen, aus dem Inlandsnettobezug und einer Auslandszulage zusammen. Die Auslandszulage betrug anfangs 50% und ab Anfang 1961 58% des Nettobezuges. Für die in den Zollausschlußgebieten tätigen Beamten, nicht aber für jene in den „westdeutschen Grenzstationen“, wurde sie im Jahre 1962 auf 85% des Nettobezuges erhöht. Nettobezug, Auslandszulage sowie Wohnungsbeihilfe, Kinderbeihilfe und Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe werden zum Kassenwert in DM flüssiggemacht. Die Auslandszulage wurde als Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 7 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der derzeit geltenden Fassung steuerfrei belassen. Der RH wies das BM für Finanzen darauf hin, daß diese Art der Bestimmung der Auslandsbezüge mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht. Sie trifft statt einer individuellen eine generelle Regelung, nimmt damit den Beamten

die Möglichkeit einer Anfechtung, läßt nicht erkennen, inwieweit das Verhältnis zwischen der Kaufkraft der inländischen und ausländischen Währung bei der Bezugbestimmung berücksichtigt wurde, und schafft für zwei Beamtengruppen, die im selben ausländischen Staat ihren Dienstort und Wohnsitz haben, eine unterschiedliche Regelung.

52, 39. Auf die vom RH ausgesprochene Erwartung, daß das BM für Finanzen die Auslandsbezüge in der im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Form neu regeln werde, entgegnete dieses, die Handhabung des § 21 Gehaltsgesetz 1956 in seiner gegenwärtigen Fassung begegne insoweit Schwierigkeiten, als es praktisch kaum möglich sei, den in der bezogenen Gesetzesbestimmung geforderten Kaufkraftvergleich überall durchzuführen. Außerdem sei bei der Bezugsfestsetzung der im Ausland Dienst verrichtenden Beamten nicht nur auf den Kaufkraftvergleich des Inlandsbezuges, sondern auch auf die von den Beamten jeweils ausgeübten Funktionen Bedacht zu nehmen. Aus diesem Grunde wolle das BM für Finanzen darangehen, gemeinsam mit dem BM für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt den § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 zu novellieren. Zur unterschiedlichen Behandlung der Bediensteten in den Zollausschlußgebieten einerseits und den „westdeutschen“ Grenzstationen“ andererseits führte das BM für Finanzen aus, daß die Bediensteten in den Grenzstationen über das Ausmaß ihrer Auslandsbezüge keine Beschwerden vorbrachten, die das BM für Finanzen zu einer Neufestsetzung veranlaßt hätten. Die Frage der Anpassung der Bezüge der in den „westdeutschen“ Grenzstationen“ beschäftigten Bediensteten an das Bezugsausmaß der in den Zollausschlußgebieten in Verwendung stehenden Bediensteten werde bei der Neuregelung der Auslandsbezüge geprüft werden.

52, 40. Dieser Stellungnahme des BM für Finanzen mußte der RH das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1967, Zl. 841/66, entgegenhalten. In diesem Erkenntnis sprach der Verwaltungsgerichtshof über eine gegen das BM für Finanzen gerichtete Säumnisbeschwerde eines österreichischen Auslandsbeamten ab, der die Festsetzung der Bezüge gemäß § 21 Gehaltsgesetz 1956 beantragt hatte. Dabei kam der Verwaltungsgerichtshof im Spruch und in der Begründung zu einem Ergebnis, das sich mit der vom RH vertretenen Rechtsansicht voll deckt. Zugleich gab der Verwaltungsgerichtshof durch den mit seinem Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, dem BM für Finanzen er-

teilten Auftrag, die Bezüge des betreffenden Auslandsbeamten unter Anwendung eines aus dem Kaufkraftvergleich gewonnenen Faktors zu bestimmen, zu erkennen, daß er die Zweifel des BM für Finanzen an der Vollziehbarkeit des § 21 Gehaltsgesetz 1956 nicht teilt. Der RH ersuchte daher das BM für Finanzen nochmals, bei der Festsetzung der Bezüge der Auslandsbeamten nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 vorzugehen.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966

Finanzamt Tamsweg

53, 1. Das Finanzamt Tamsweg im Lungau zählt zu den kleinsten Finanzämtern und steht, was das Abgabenaufkommen betrifft, an vorletzter Stelle aller Finanzämter in Österreich. Der RH hat sich daher eingehend mit der Frage befaßt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Finanzamt aufzulassen, seine Agenden einem der benachbarten Finanzämter zu übertragen und allenfalls in Tamsweg bloß eine Steueraufsichtsstelle einzurichten. Die Überlegungen haben jedoch ergeben, daß die wichtigste Voraussetzung für eine derartige Maßnahme, nämlich eine verkehrsmäßige Aufschließung des Lungaus durch einen wintersicheren Übergang über den Radstädter Tauernpaß, fehlt, sodaß das Finanzamt auch in Zukunft wegen der besonderen geographischen Lage dieses Bezirkes wohl noch weiter wird bestehen müssen.

53, 2. Ungeachtet des geringen Gebarungsmaßanges mußte der RH Mängel feststellen, die auf eine unzureichende Organisation des Arbeitsablaufes und eine oberflächliche Handhabung der Abgabengesetze und sonstiger Vorschriften zurückzuführen sind. Auch wurden bisher weder dem Gruppenleiter der Betriebsprüfungsstelle noch den Betriebsprüfern Dienstausweise ausgefertigt, obwohl sich diese Beamten gemäß § 148 der Bundesabgabenordnung vor Beginn jeder Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen haben. Die Inventarhaltung zeigte Mängel, und in der amts-eigenen Garage waren Privatfahrzeuge eingestellt, für die kein schriftlicher Mietvertrag vorlag; es wurde auch kein Benützungsentgelt gefordert. An der vorgefundenen Geschäftsverteilung mußte der RH bemängeln, daß der Umfang und die Art der dem Amtsvorstand zur Zeichnung vorbehaltenen Ereditigungen nicht schriftlich festgehalten sind. Zur Führung des Strafreferates war ein qualifizierter Veranlagungsreferent bestellt, der auch noch alle Nebenarbeiten zu verrichten hat, wie die Führung der Kartei, der Protokolle sowie die Herstellung von Reinschriften, mithin Tätigkeiten, die sonst von Hilfskräften zu besorgen sind.

Der Amtsvorstand hingegen befaßte sich mit Bagatellfällen, weshalb der RH empfohlen hat, daß er sich künftig unmittelbar den Finanzstrafsachen widmen solle, wie dies in einem Erlass des BM für Finanzen vom 15. September 1960 auch vorgesehen ist. Des weiteren hat der RH angeregt, daß größere oder schwierige Veranlagungsfälle ebenfalls dem Amtsvorstand zur Bemessung vorbehalten werden sollen. Eine weitere Empfehlung ging dahin, die Veranlagungsakten der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte auf die beiden Referate des Finanzamtes aufzuteilen, um unzweckmäßige Arbeitsspitzen zu vermeiden, die sich wegen des Zeitdruckes, unter dem die Landwirteveranlagung steht, leicht ergeben.

53, 3. Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Veranlagungsakten wurde festgestellt, daß das Finanzamt der im § 115 der Bundesabgabenordnung festgelegten Verpflichtung, die in den Abgabenerklärungen enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, nur mangelhaft nachgekommen ist. Die in den Ertragsrechnungen enthaltenen Angaben wurden meist kritiklos zur Kenntnis genommen und keine weiteren Erhebungen mehr ange stellt, sobald die kalkulatorisch errechneten Umsätze oder Rohaufschläge auch nur annähernd den erklärten entsprachen. Vermögenszuwachsrechnungen hat das Finanzamt unterlassen, auch wenn dies nach der Lage des Falles erforderlich gewesen wäre. Holzlieferungen und Holzbezugsrechte wurden nur unvollständig erfaßt; das vorliegende Kontrollmaterial blieb in jenen Fällen, in denen das betreffende Unternehmen keiner Betriebsprüfung oder Umsatzsteuerrevision unterzogen wurde, unausgewertet. Aufgefallen ist auch, daß die Handelsumsätze und Erträge bei den nichtbuchführenden Handwerkern weder ermittelt noch den nach Durchschnittssätzen ermittelten Besteuerungsgrundlagen hinzugerechnet worden sind, weil sie vom Finanzamt als geringfügig angesehen wurden. Für die Vernachlässigung solcher Umsätze fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage. Zur richtigen Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und zur Klärung der oft schwierigen Frage der Zurechnung solcher Einkünfte hat der RH dem Finanzamt die Verwendung entsprechender Fragebogen empfohlen, die es auch ermöglichen, den Abgabepflichtigen entsprechende Hinweise über die zu erklärenden Einnahmen und abzugsfähigen Werbungskosten zu geben.

53, 4. Für das Veranlagungsjahr 1964 ergaben sich allein bei elf Abgabepflichtigen im Finanzamtsbezirk Abschlußzahlungen an Einkommen- und Gewerbesteuer von zusammen 1,162.864 S, weil die Vorauszahlungen für

diesen Zeitraum zu niedrig festgesetzt worden waren. Da in allen Fällen die Veranlagung 1964 erst nach dem 30. September 1965 erfolgte, wurden auch für das Jahr 1965 nur die schon für das Vorjahr zu gering bemessenen Vorauszahlungen geleistet. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß die Abschlußzahlungen des Jahres 1965 erst im Laufe des Jahres 1967 geleistet werden, also jeweils rund zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Bei den in Rede stehenden Fällen hätte jedoch das Finanzamt aus den schon seit März 1965 vorliegenden Umsatzsteuererklärungen 1964 erkennen können, daß die gegenüber dem Vorjahr erklärten höheren Umsätze voraussichtlich auch höhere Gewinne erwarten lassen. Einer zeitgerechten Anpassung der Vorauszahlungen stand somit kein Hindernis entgegen.

53, 5. Im Jahre 1965 haben von 855 veranlagten Abgabepflichtigen 260, d. s. rund 30%, Zahlungserleichterungen für die aus der Veranlagung der Vorjahre stammenden Abgabentückstände beantragt, die vom Finanzamt in der Regel auch bewilligt wurden. Wie beim Finanzamt Baden (Abs. 49) mußte der RH empfehlen, bei der Bewilligung von Zahlungserleichterungen einen strengeren Maßstab anzulegen, umso mehr, als ein Teil der eingebrochenen Ansuchen nur ganz allgemein mit „Geldknappheit“ — also nicht eingehend — begründet war.

53, 6. Schon zur Zeit der Einschau war vorherzusehen, daß die Zahl der beim Finanzamt erfaßten Kleinbetriebe, die wegen Erhöhung der Buchführungsgrenzen durch die Novelle zur Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 201/1965, nicht mehr der Betriebsprüfung unterliegen, beachtlich zunehmen wird. Da die schon bisher bei Kleinbetrieben durchgeführten Umsatzsteuerrevisionen regelmäßig ein Mehrergebnis an Umsatzsteuer einbrachten, mußte der RH bemängeln, daß es die Amtsleitung versäumt hatte, rechtzeitig einen eigenen Umsatzsteuerprüfer heranzubilden; die wenigen Umsatzsteuerrevisionen hatte nämlich bisher der Amtsbetriebsprüfer fallweise neben seiner eigentlichen Betriebsprüfungstätigkeit vorgenommen.

53, 7. Im Jahre 1965 hatte die Lohnsteuerstelle erstmals für einige Arbeitnehmer einen Jahresausgleich von Amts wegen durchgeführt. Obwohl nach der Aktenlage anzunehmen war, daß in diesen Fällen auch in den Vorjahren die Voraussetzungen für einen amtlichen Jahresausgleich gegeben waren, unterblieben Erhebungen darüber. Um zu vermeiden, daß Lohnsteuernachforderungen wegen Eintritts der Bemessungsverjährung nicht mehr geltend gemacht werden können,

mußte der RH darauf bestehen, daß in derartigen Fällen stets Erhebungen über eine allfällige Abgabepflicht in den Vorjahren angestellt und deren Ergebnisse aktenkundig gemacht werden.

53, 8. Da dem Finanzamt die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 19 des Familienlastenausgleichsgesetzes verhängten Strafen wegen unrechtmäßigen Bezuges von Beihilfen zur Familienförderung zu milde erschienen, hat es seit dem Jahr 1964 keine weiteren Strafanzeigen wegen Zu widerhandlungen gegen die beiden Beihilfengesetze mehr erstattet. Dies nahm der RH zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es keineswegs im Ermessen des Finanzamtes liegt, ob es unrechtmäßige Bezüge an Beihilfen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks verhaltungsstrafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige bringt oder nicht.

53, 9. In der Lohnsteuerstelle mußte der RH auch Mängel in der Zusammenarbeit mit der Strafsachenstelle des Finanzamtes feststellen, die dazu führten, daß einige ins Gewicht fallende Verstöße der Arbeitgeber gegen die Abgabengesetze finanzstrafrechtlich nicht verfolgt wurden. Die Amtsleitung hatte es auch verabsäumt, sich wenigstens stichprobenweise davon zu überzeugen, ob tatsächlich in jedem Fall des Verdachts einer strafbaren Handlung dem Strafreferenten eine Anzeige zugeleitet wird.

53, 10. Die Einschau bei der Finanzkasse ergab, daß bei Terminverlust gemäß § 230 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung aus der Säumnis des Abgabenschuldners nicht immer die gesetzlichen Konsequenzen gezogen worden sind. Auch Stundungszinsen wurden nicht den einschlägigen Weisungen des BM für Finanzen entsprechend laufend, sondern erst nach Ablauf eines Jahres berechnet und angefordert. In der Vollstreckungsstelle fiel dagegen auf, daß bei rund einem Drittel aller Fälle vom Vollzug der aufgetragenen Vollstreckungs handlungen Abstand genommen wurde, obwohl die im § 20 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, geforderten Voraussetzungen hiefür nicht vorlagen. Die Möglichkeit von Sachpfändungen wurde vom Vollstrecken überhaupt nicht genutzt.

53, 11. Der Finanzlandesdirektion für Salzburg hat der RH nahegelegt, im Zuge ihrer alljährlichen Amtsrevisionen den vorstehend angeführten Mängeln besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Finanzamt insbesondere bei der Errichtung einer eigenen Umsatzsteuerrevisionsstelle tatkräftig zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde

empfohlen, im Hinblick auf die bei den bisher nur fallweise durchgeführten Revisionen festgestellten, verhältnismäßig hohen Umsatzsteuerrückstände bis zur Heranbildung geeigneten Prüfungspersonals die Beamten der Steueraufsichtsstelle verstärkt zu Umsatzsteuernachschaugen einzusetzen. Auch mit den Weisungen der Finanzlandesdirektion betreffend den Eintritt des Terminverlustes gemäß § 230 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung konnte sich der RH nicht einverstanden erklären und mußte darauf aufmerksam machen, daß es keineswegs dem Ermessen der Abgabenbehörden anheimgestellt ist, ob sie die an den Terminverlust geknüpften Rechtsfolgen, wie das Erlöschen einer gewährten Zahlungserleichterung und die Verpflichtung zur Errichtung des Säumniszuschlags, eintreten lassen will oder nicht.

53, 12. Sowohl das Finanzamt als auch die Finanzlandesdirektion für Salzburg haben in ihrer Stellungnahme zugesagt, die aufgezeigten Mängel zu beheben und den Anregungen des RH nachzukommen. Was die Intensivierung der Umsatzsteuerrevisionen betrifft, hat die Finanzlandesdirektion bemerkt, daß bereits in Kürze ein geeigneter Bediensteter als Prüfer eingesetzt werden könnte und fallweise ein weiterer Bediensteter der Veranlagungsabteilung für zusätzliche Revisionen zur Verfügung gestellt wird. Die Heranbildung eines zweiten Umsatzsteuerprüfers könnte dagegen erst nach einer Besserung der Personallage in Betracht gezogen werden.

Bundesministerium
für Finanzen

54, 1. Das Ergebnis der Geburungsprüfungen bei den Finanzämtern Baden, Wolfsberg und Tamsweg nahm der RH auch zum Anlaß, um einige Fragen grundsätzlicher Bedeutung an das BM für Finanzen heranzutragen. Insbesondere der Mangel an Betriebsprüfern im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark und die dadurch bedingten abträglichen Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen, die im Vorjahrsbericht unter Abs. 42, 25 erwähnt wurden, bewogen den RH, die Personallage in diesem Dienstzweig auch im Bereich der Finanzlandesdirektionen für Kärnten und für Tirol zu untersuchen. Dabei ergab sich für den Betriebsprüfungsturnus 1966—1968 — unter Berücksichtigung der Änderung der Buchführungsgrenzen durch die Novelle zur Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 201/1965, und unter Annahme eines dreijährigen Prüfungsturnusses — ein Personalbedarf von 72 Prüfern in Kärnten und von 93 in Tirol. Tatsächlich standen Ende 1964 aber nur 53 bzw. 66 Prüfer zur Verfügung, sodaß in diesen Finanzlandesdirektionsbereichen ein Ab-

gang von 19 und 27, insgesamt also von 46 Prüfern zu verzeichnen war. Berücksichtigt man nun, daß z. B. im Jahr 1964 pro Betriebsprüfer ein durchschnittliches Abgabenmehrergebnis von rund 845.000 S erzielt wurde, dann läßt sich abschätzen, welche Einnahmen dem Bund und den am Finanzausgleich beteiligten Ländern und Gemeinden in nur zwei Bundesländern Jahr für Jahr entgehen. Dabei ist in den Zahlenangaben über den Personalbedarf jenes Prüfungspersonal nicht enthalten, das fallweise zur Prüfung von Kleinbetrieben benötigt wird.

a) Widmungsgemäße Verwendung des Personals

54, 2. Während Vertragsbedienstete des Bundes, die zu höherwertigen Arbeiten herangezogen werden als es ihrer Einstufung nach dem Dienstvertrag entspricht, einen klagbaren Anspruch auf eine der höherwertigen Arbeitsleistung entsprechende höhere Entlohnung haben, steht dem pragmatischen Bediensteten des Bundes ein solcher Anspruch nicht zu. Ungeachtet dieser Rechtslage erschien es dem RH nicht angängig, pragmatische Beamte, wie es zum Teil bei Finanzämtern (z. B. Finanzamt Baden) geschieht, dauernd zu höherwertigen Arbeiten heranzuziehen, ohne ihnen hiefür eine finanzielle Besserstellung zu gewähren.

b) Lohnsteuerabsetzungsverfahren

54, 3. Um eine Beschleunigung und Vereinfachung des Lohnsteuerabsetzungsverfahrens zu erzielen, wurde dem BM vorgeschlagen, von der bisherigen Praxis abzugehen und auf den alljährlichen Nachweis durch Urkunden von ohnedies amtsbekannten Tatsachen zu verzichten, wofür § 167 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung die gesetzliche Handhabe bietet. Da von den Finanzämtern im Absetzungsverfahren vielfach auch trotz Vorliegens unbedenklicher Beweismittel noch zusätzliche Bestätigungen gefordert werden, mußte der RH in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß dadurch den Arbeitnehmern zusätzliche Auslagen erwachsen, produktive Arbeitszeit verlorenginge und außerdem Dritten, wie Versicherungsanstalten, Wohnbaugenossenschaften, Sparkassen und anderen Stellen, erhebliche Mehrarbeit verursacht wird, die sich weitgehend vermeiden ließe. Den Lohnsteuerstellen der Finanzämter bleibe es ja schließlich unbenommen, stichprobenweise einen strengen Einzelnachweis zu fordern und den Antragsteller sogar nachträglich für die entgangene Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen, falls sich seine Angaben später als unrichtig erweisen sollten (§ 72 Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz). Im übrigen mußte

der RH darauf aufmerksam machen, daß die Formvorschriften der Bundesabgabenordnung auch für das Lohnsteuerabsetzungsverfahren zwingend schriftliche Bescheide erfordern. Das BM für Finanzen stimmte dem zu und stellte in Aussicht, diese Frage im Zuge der Lohnsteuerreform aufzugreifen.

c) Absetzungsbetrag für Körperbehinderte

54, 4. Gemäß § 102 Einkommensteuergesetz gebühren körperbehinderten Abgabepflichtigen pauschale Absetzungsbeträge, die je nach dem Ausmaß der Körperbehinderung der Höhe nach gestaffelt sind. Schon aus der Tatsache, daß diese Vorschriften unter den Übergangsbestimmungen im letzten Abschnitt des Einkommensteuergesetzes 1953 eingereiht sind, muß geschlossen werden, daß bereits damals eine bessere Lösung beabsichtigt war, da Körperbehinderte mit geringem Einkommen die Folgen der Behinderung ungleich schwerer überwinden können als Behinderte gleichen Versehrtengrades mit höherem Einkommen. Die vom Gesetzgeber gewährte Abgabenermäßigung wird aber umso höher, je mehr das steuerpflichtige Einkommen ansteigt. Dazu kommt, daß die bisherigen Pauschalbeträge mit einer Ausnahme schon seit dem Jahr 1940 unverändert sind und daher wirtschaftlich für Abgabepflichtige mit kleinen oder selbst mittleren Einkommen nur noch geringe Bedeutung haben. Der RH hat daher dem BM für Finanzen empfohlen, eine Neuregelung anzustreben, die alle Körperbehinderten je nach dem Ausmaß der Erwerbsminderung gleichmäßig begünstigt, und darauf hingewiesen, daß dadurch nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden könnte, sondern den körperbehinderten Arbeitnehmern auch der alljährliche Weg zum Finanzamt zwecks Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte erspart würde.

d) Finanzstrafen

54, 5. Bei der Vollziehung des Finanzstrafgesetzes, BGBI. Nr. 129/1958, muß der RH immer wieder Härten feststellen, die teils in der Verwaltungspraxis der Finanzstrafbehörden I. Instanz, teils in den gesetzlichen Bestimmungen selbst begründet sind. So pflegen die Finanzämter die Strafen innerhalb des Strafrahmens dann, wenn es sich um direkte Abgaben handelt, regelmäßig niedriger festzusetzen, als wenn Vergehen gegen Verbrauchsteuer- oder Monopolvorschriften zu ahnden sind. In solchen Fällen werden grundsätzlich nur Höchststrafen verhängt. Die Verfallsbestimmungen des § 17 Finanzstrafgesetzes führten z. B. beim Finanzamt Baden

dazu, daß in einem Fall wegen der unversteuerten Wegbringung von 2 l Wein (Verkürzungsbetrag 1 S Weinsteuer und 6 g Kontrollgebühr) Gesamtstrafen von 966 S verhängt wurden. Ähnliche Härten können die Bestimmungen des § 41 Finanzstrafgesetz über den Rückfall auslösen, wonach die Finanzstrafbehörden zwingend neben Geld- auch Arreststrafen zu verhängen haben, u. zw. ohne Rücksicht auf die Höhe der hinterzogenen Abgaben, also auch in Bagatellfällen. Solche Härten sollten nach Meinung des RH im Wege einer Novelle zum Finanzstrafgesetz beseitigt werden.

e) Terminverlust

54, 6. Im § 230 Abs. 5 der Bundesabgabenordnung ist eindeutig bestimmt, daß eine zur Abstattung einer Abgabenschuld bewilligte Zahlungserleichterung (Ratenbewilligung) erlischt, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Die gesetzliche Folge der Säumnis ist die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der gesamten noch aushaftenden Abgabenschuld, während andererseits Stundungszinsen hievon nicht mehr angerechnet werden dürfen.

54, 7. Diese Bestimmungen werden von den Abgabenbehörden I. Instanz in der Regel nicht beachtet, weil sie sich auf Weisungen der vorgesetzten Finanzlandesdirektionen stützen können, die ihnen gestatten, bei verspäteter Zahlung einer Rate die kraft Gesetzes erloschene Ratenbewilligung „weiter in Geltung zu lassen“, keinen Säumniszuschlag anzufordern und andererseits weiterhin auch Stundungszinsen anzurechnen. Der RH mußte daher das BM ersuchen, dieser gesetzlich nicht gedeckten Verwaltungspraxis entgegenzutreten und künftig für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

f) Stempelverschleiß

54, 8. Nachdem das Stempelmarkengesetz, BGBl. Nr. 24/1964, beschlossen und die erforderliche Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 89/1964, erlassen worden war, hat das BM für Finanzen mit Erlaß vom 1. Juli 1964 weitere Weisungen über die Behandlung der Stempelmarken bei den Finanzämtern sowie über die Bestellung und die Abgabe an die Verkäufer angekündigt, die die noch in das Jahr 1933 zurückreichenden veralteten und unzweckmäßigen Vorschriften ersetzen sollten. Da die in Aussicht gestellte Regelung bis heute nicht getroffen wurde, mußte sie der RH betreiben und aus diesem Anlaß gleichzeitig darauf hinweisen, daß die Höhe der Provisionssätze für den Verkauf von Stempel-

marken bloß im Erlaßweg festgesetzt wurde, obwohl es hiezu einer gesetzlichen Regelung bedürfte.

54, 9. Das BM für Finanzen hat zwar zur Personallage in den Betriebsprüfungsstellen der Finanzlandesdirektionen für Tirol und für Kärnten nicht ausdrücklich Stellung genommen, jedoch — anknüpfend an die Abs. 50, 2 und 52 des Vorjahrsberichtes — bemerkt, daß sich im Berichtsjahr eine weitere Verschlechterung der Personallage der Abgabenverwaltung ergeben habe: gegenüber dem Soll-Stand laut Dienstpostenplan (ausgenommen Zollverwaltung) belief sich der Abgang auf durchschnittlich 470 Bedienstete. Verglichen mit dem tatsächlichen Bedarf sei jedoch allein bei den Finanzämtern mit allgemeinem Wirkungsbereich zum Stichtag 1. Juli 1966 ein Abgang von 1697 Bediensteten zu verzeichnen. Im Bereich der Finanzlandesdirektionen für Tirol und für Vorarlberg hätte angesichts der starken Unterbesetzung von 9 % bzw. 12 % gegenüber dem Dienstpostenplan 1965 eine Erhöhung der systemisierten Dienstposten für die Jahre 1966/67 keinen Zweck gehabt; die im Absatz 52, 2 des Vorjahrsberichts beispielsweise erwähnte Unterbesetzung des Finanzamtes Reutte und der Stammbetriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Innsbruck sei auch im Berichtsjahr unverändert geblieben, während sich der Personalabgang gegenüber dem Dienstpostenplan beim Finanzamt Feldkirch von 23 auf 29 Bedienstete erhöht habe. Was den Nachwuchsmangel in den Vollstreckungsstellen betreffe, werde das BM im Rahmen des Möglichen bestrebt sein, den unbedingt nötigen Bedarf zu sichern und den Einbringungserfolg durch möglichst rationelle Gestaltung des Außendienstes zu erhalten; auch sei der Anfall von Vollstreckungsfällen in den letzten Jahren zurückgegangen.

54, 10. Den herrschenden Personalmangel hat das BM auch zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß es nicht immer möglich sei, eine widmungsfremde Verwendung der pragmatischen Beamten zu vermeiden, jedoch würden Mehrdienstleistungen im Rahmen einer generellen Regelung durch Zulagen abgegolten. Hiezu muß der RH allerdings bemerken, daß die mit höherwertigen Arbeiten betrauten Beamten nur dieselben Zulagen erhalten wie die widmungsgemäß verwendeten Beamten der gleichen Verwendungsgruppe.

54, 11. Den Vorschlägen des RH betreffend eine vereinfachte Beweisführung im Lohnsteuerabsetzungsverfahren hat das BM entgegnet, daß von der bisher gehandhabten Praxis nicht abgegangen werden könne, einerseits weil das Absetzungsverfahren unter Zeit-

106

druck vor sich gehe und die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle faktisch nicht gegeben sei, andererseits weil die Haftungsbestimmungen des § 72 Abs. 2 Einkommensteuergesetz nicht „alle steuerfreien Beträge“ umfassen.

54, 12. Übereinstimmend mit dem RH ist das BM für Finanzen der Auffassung, daß den Körperbehinderten im Rahmen des Einkommensteuergesetzes allein nicht geholfen werden könne und daß es vielmehr notwendig wäre, bedürftige Körperbehinderte in anderer Weise zu unterstützen. Dies habe das BM bereits anlässlich der Schaffung des Einkommensteuergesetzes 1953 erkannt, jedoch hätten inzwischen die Interessenvertretungen der Körperbehinderten die Meinung vertreten, daß die derzeit bestehenden Pauschbeträge zu valorisieren wären. Dazu sei das BM auch bereit gewesen, vorausgesetzt, daß eine repräsentative Anzahl der in Betracht kommenden Abgabepflichtigen ihre durch die Körperbehinderung erhöhten Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen für ein einziges Jahr nachgewiesen hätten. Entsprechende Einladungen des BM an die Interessenvertretungen seien aber unbeantwortet geblieben, sodaß es mangels brauchbarer Unterlagen auch nicht in der Lage sei, eine Neuberechnung der Pauschbeträge vorzunehmen.

54, 13. Entsprechend der Empfehlung des RH hat das BM eine Dienstbesprechung mit den Finanzstrafreferenten zum Anlaß genommen, um neuerlich darauf hinzuweisen, daß auch in Verbrauchsteuer- und Monopolstraffällen die allgemeinen Richtlinien für die Festsetzung der Geldstrafen Anwendung zu finden hätten. Was den vom RH bemängelten Straffall beim Finanzamt Baden anlange, sei zwar bei der Strafbemessung von einem Verkürzungsbetrag von 51 S auszugehen gewesen, doch müsse zugegeben werden, daß die Folgen der Bestrafung im Beispielsfall ungewöhnlich streng seien. Zur Vermeidung von derartigen Härtefällen habe das BM den Unterbehörden schon wiederholt empfohlen, großzügig von der Möglichkeit einer Erledigung durch Verwarnung Gebrauch zu machen. Hingegen teilte das BM die Bedenken des RH über die allzu strenge Strafsanktion des § 41 Finanzstrafgesetz nicht und vermeinte, daß in Bagatelfällen eine ausnahmsweise wiederholte Erledigung durch Verwarnung nicht schlechthin ausgeschlossen sei. Derart könne bei einschlägigen weiteren Beanstandungen eine Ahndung nach der strengeren Strafbestimmung vermieden werden.

54, 14. Was die vom RH bemängelte gesetzwidrige Vollziehung des § 230 Abs. 5 Bundesabgabenordnung (Terminverlust bei

Nichteinhaltung eines Zahlungstermins) durch die nachgeordneten Abgabenbehörden anbelangt, hat das BM für Finanzen eingeräumt, daß die Forderung des RH im Gesetz begründet sei. Es hat in seiner ausführlichen Stellungnahme jedoch darauf hingewiesen, daß es sich aus Gründen der Verwaltungswirtschaft nicht veranlaßt sehe, der derzeitigen Praxis entgegenzutreten, aber die Anregung des RH zum Anlaß nehmen werde, eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften anzustreben.

54, 15. Die notwendige Neufassung der Vorschriften über die Stempelmaterialgebarung will das BM für Finanzen nach Einlangen der Vorschläge der Finanzlandesdirektionen in Angriff nehmen und dabei die Empfehlungen des RH berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Provisionsätze beim Verkauf von Stempelmarken vermeint das BM im geltenden Haushaltrecht zu sehen. Dieser Auffassung vermochte der RH nicht beizupflichten.

Erhöhung der Quote Österreichs
beim Internationalen Währungsfonds

55, 1. Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF), welches am 14. Juli 1944 in Bretton Woods abgeschlossen wurde, ist für Österreich am 27. August 1948 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 105/1949). Die Quote Österreichs wurde im Jahre 1948 mit 50 Mill. US-Dollar (das sind zirka 1,3 Mrd. S) festgesetzt und erhöhte sich im Zuge einer generellen Erhöhung der Quoten aller Mitgliedstaaten im Jahre 1959 auf 75 Mill. US-Dollar (das sind zirka 1,95 Mrd. S). Der Erlag dieser Quote erfolgte zum Teil in Gold und in Schillingbeträgen sowie durch die Begebung von Bundesschatzscheinen.

55, 2. Zur Begebung von Bundesschatzscheinen zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für den IWF und die Weltbank war der Bundesminister für Finanzen auf Grund des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, bis zu einem Betrag von 500 Mill. S ermächtigt. Dieser Betrag wurde durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1953, BGBl. Nr. 92, auf 1500 Mill. S und durch das Bundesgesetz vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 75, auf 2000 Mill. S erhöht. Das Bundesgesetz vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 134, erweiterte diese Ermächtigung zur Begebung von Bundesschatzscheinen auch für den Erlag der österreichischen Quote für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA). Zum 31. Dezember 1966 waren Bundeschatzscheine im Nominale von 298,445.200 S im Umlauf.

55, 3. Eine haushaltsmäßige Verrechnung dieser Gebarung erfolgte erst dann, wenn die einzelnen Quoten von einer internationalen Organisation abberufen und die Bundesschatzscheine getilgt wurden.

55, 4. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBI. Nr. 74, in dessen Anlage die zwischen dem BM für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank getroffene Vereinbarung enthalten ist, welche das in der Anlage zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, BGBI. Nr. 178, kundgemachte Abkommen ersetzte, wurde die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem IWF, der Weltbank und dem Europäischen Fonds einen Kredit zum Erwerb der erforderlichen Goldmengen und Fremdwährungsbeträge bis zum Höchstbetrag von 650 Millionen Schilling einzuräumen. Gemäß § 2 des angeführten Bundesgesetzes wurde die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, die daraus resultierende Forderung zur Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen. Zum 31. Dezember 1966 war dieser Kreditrahmen bis zu einem Betrag von 530,937.476,49 Schilling ausgeschöpft. Davon entfielen auf die Quote beim IWF 488,313.988,85 Sch.

55, 5. Nach einem weiteren, im Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBI. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBI. Nr. 109, festgelegten Übereinkommen zwischen dem BM für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank gewährte die Oesterreichische Nationalbank der Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des IWF und der IDA begebenen Bundesschatzscheine einen Kredit in jenem Ausmaß, in dem der Bund von den vorgenannten Institutionen zur Einlösung der Bundesschatzscheine aufgefordert wird. Gemäß § 2 dieses Bundesgesetzes wurde die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Banknotenumlaufes in ihren Aktiven auszuweisen. Zum 31. Dezember 1966 betrug der auf Grund dieses Übereinkommens vom Bund bei der Notenbank aufgenommene Kredit 1.534,897.128,45 Sch. Davon entfielen auf die Einzahlungen beim IWF 1.439,405.000 Sch.

55, 6. In der Folge kam es dann zu einer individuellen Erhöhung der Quote Österreichs auf 140 Mill. US-Dollar und zu einer weiteren generellen Erhöhung aller Quoten des IWF um 25%, so daß die von Österreich zu leistende Quotenerhöhung schließlich 100 Mill. US-Dollar (d. s. zirka 2,6 Mrd. Sch) umfaßte. Die Beteiligung Österreichs beträgt nunmehr 175 Mill. US-Dollar (d. s. zirka 4,55 Mrd. Sch).

55, 7. Durch das Bundesgesetz vom 17. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim IWF, BGBI. Nr. 203, stimmte Österreich der Quotenerhöhung mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 zu.

55, 8. Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes wurde die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, jenen Teil der Quote Österreichs beim IWF, der auf die erwähnte Quotenerhöhung entfällt, zu übernehmen und alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Oesterreichische Nationalbank wurde gleichzeitig ermächtigt, im Sinne des Art. III Abs. 5 des Abkommens über den IWF für jene Beträge, die auf Schilling lauten und vom IWF nicht abberufen sind, unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine auszustellen und dem IWF zur Verfügung zu stellen.

55, 9. § 2 Abs. 2 des angeführten Bundesgesetzes berechtigt die Oesterreichische Nationalbank, eine Forderung aus der Beteiligung am IWF als Deckung des Banknotenumlaufes insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie in Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung dem IWF Goldmengen oder Schillingbeträge zur Verfügung gestellt hat. Für diese Forderung wurde von der Oesterreichischen Nationalbank eine eigene Wochenausweisposition geschaffen, die im Wochenausweis vom 31. März 1966 zum erstenmal aufscheint. Zum 31. Dezember 1966 waren von der Oesterreichischen Nationalbank auf die Quotenerhöhungen beim IWF 750,366.323,20 Sch tatsächlich eingezahlt und für 1.849,633.676,80 Sch Verpflichtungsscheine ausgestellt.

55, 10. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) zu entnehmen ist, wurde mit der „Übernahme eines Teiles der Beteiligung am Währungsfonds“ durch die Oesterreichische Nationalbank bezweckt, „die Republik Österreich von Verpflichtungen in einem beträchtlichen Ausmaß“ zu entlasten und vor allem eine „Erhöhung des Standes der Finanzschulden des Bundes“ zu vermeiden. Dieser Zweck wurde durch das angeführte Bundesgesetz insofern erreicht, als der Bund die für die Erfüllung der Quotenerhöhung beim IWF erforderlichen Mittel nicht wie bisher als Kredit beschaffen mußte, sondern die Oesterreichische Nationalbank diese Leistung für den Bund erbringt. Für die Oesterreichische Nationalbank bedeutet jedoch die Erfüllung dieser in den Bereich der Staatsaufgaben fallenden Verpflichtung, worauf auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Re-

gierungsvorlage hingewiesen wurde, einen „erheblichen Ertragsausfall“, der durch die gesetzlich vorgesehene Vergütung des Bundes im Ausmaß von 2% der aufgewendeten Mittel nur zu einem nicht ins Gewicht fallenden Teil ersetzt wird.

55, 11. Durch das Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim IWF, konnten aber bloß die sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim IWF ergebenden Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zwischen der Republik Österreich und der Oesterreichischen Nationalbank geregelt werden. Im Außenverhältnis gegenüber dem IWF trägt, da das Abkommen über den IWF nur Staaten als Mitglieder zuläßt, die Republik Österreich weiterhin alle Pflichten und Rechte als Mitglied. Während aber die Oesterreichische Nationalbank durch das angeführte Bundesgesetz ausdrücklich berechtigt wird, in ihre Aktiven eine „Forderung aus der Beteiligung am IWF“ einzustellen, läßt das Gesetz die Frage, gegen wen sich diese Forderung richtet, offen. Der Umstand, daß auf Grund des Abkommens über den IWF rechtliche Beziehungen nur zwischen dem IWF und der Republik Österreich bestehen und durch eine innerstaatliche Maßnahme, wie die gesetzlich bestimmte Übernahme der finanziellen Verpflichtungen durch die Oesterreichische Nationalbank, keine Rechtswirkung im Außenverhältnis zum IWF geschaffen werden kann, veranlaßte den RH, diese für die Vollziehung des Bundesgesetzes, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim IWF, maßgebende Frage an das BM für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank heranzutragen. Sowohl das BM für Finanzen als auch die Oesterreichische Nationalbank vertreten vor allem unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage die Auffassung, daß mit der gesetzlich vorgesehenen Übernahme der Verpflichtung zur Erfüllung der Quotenerhöhung an den IWF durch die Oesterreichische Nationalbank kein Kredit an den Bund vorliege und somit die auf Grund der gesetzlichen Berechtigung in die Aktiven der Oesterreichischen Nationalbank eingestellte Forderung gegenüber dem IWF bestünde; diese Forderung wäre im Falle der Liquidation des IWF oder des Austrittes der Republik Österreich durch die Republik Österreich als Mitglied des IWF für die Oesterreichische Nationalbank geltend zu machen. Weiters wurde vom BM für Finanzen darauf hingewiesen, daß die durch das Bundesgesetz im Innenverhältnis geschaffene Rechtslage dem IWF zur Kenntnis gebracht und von diesem dagegen kein Einwand erhoben wurde, obwohl nach den Bedingungen des Abkommens nur einem Mit-

gliedstaat eine Forderung aus dem Liquidationserlös zusteht. Der RH nahm diese auf die Gesetzesmaterialien gestützte Auffassung zur Kenntnis und stellte seine rechtlichen Bedenken zurück.

55, 12. Der RH sah sich aber veranlaßt, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine Verwertung der Forderung aus der Beteiligung am IWF nur schwer möglich sein wird, da eine Rückzahlung der eingezahlten Quoten bloß im Falle der Auflösung des IWF oder einer Aufgabe der Mitgliedschaft Österreichs, also beim Eintritt von Umständen, auf die die Oesterreichische Nationalbank keinen unmittelbaren Einfluß hat, in Frage kommt. Außerdem kann auch in diesen Fällen nach dem Abkommen über den IWF eine Rückzahlung frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens erfolgen und sind für einen Teil dieser Rückzahlungen Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vorgesehen. Die durch die Übernahme der Verpflichtung zur Einzahlung der Quotenerhöhung und durch die Einstellung der Forderung aus der Beteiligung am IWF bedingte Vermögensumschichtung bei der Oesterreichischen Nationalbank hat aber eine Verschlechterung ihrer internationalen Liquidität zur Folge, da für eine kaum realisierbare Forderung Devisen, also liquide Mittel ersten Grades, hingegeben wurden.

55, 13. Die Expansion und das steigende Liquiditätsbedürfnis der Weltwirtschaft lassen auch in den nächsten Jahren Quotenaufstockungen des IWF erwarten. Ob zur Erfüllung dieser sich aus dem Abkommen über den IWF ergebenden Aufgabe des Bundes wieder Notenbankkredite herangezogen werden oder die Notenbank, wie im Falle der letzten Quotenerhöhung, diese finanziellen Leistungen unmittelbar übernimmt, ist noch offen. Bei der Erwägung über eine Vorsorge für die Erfüllung dieser zu erwartenden Verpflichtungen des Bundes stellt sich die Frage, ob es überhaupt der Notenbank und nicht dem Staatshaushalt zukommt, eine derart legitime Staatsaufgabe zu erfüllen.

Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter

56, 1. Auf Ersuchen des Bundesministers für Finanzen vom 28. Feber 1964 hat der RH die Gebarung des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds) im Herbst 1966 geprüft.

56, 2. Im Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, verpflichtete sich die

Republik Österreich, Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die ohne Erben blieben oder nicht beansprucht wurden, einer zu bestimmenden Dienststelle oder Organisation zu übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden. Dieser Verpflichtung kam Österreich durch die Errichtung der Sammelstellen A und B nach.

56, 3. Für jene Fälle, in denen eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich war, verpflichtete sich Österreich gemäß Art. 26 Abs. 1 des Staatsvertrages, eine Entschädigung zu gewähren.

56, 4. Die rechtliche Grundlage für den Fonds bildet das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 100 (Fondsgesetz). Mit diesem Gesetz wurde das BM für Finanzen ermächtigt, zur Abgeltung von Vermögensverlusten bestimmter Art, die politisch Verfolgte erlitten haben, einen Betrag im Schillinggegenwert von 6 Mill. US-Dollar zuzüglich 10% pauschalierter Verwaltungskosten in einen zu errichtenden Fonds, eben den Abgeltungsfonds, einzubringen. Dieser Fonds hatte die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von bestimmten Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, sofern diese zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltssamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, soweit solche Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind. Das Fondsgesetz bestimmte, daß in den Statuten für folgende Kategorien von verlorenen Vermögen Zuwendungen vorzusehen sind:

- a) Guthaben auf Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,
- d) Hypothekarforderungen und
- e) Errichtung von diskriminierenden Abgaben.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Fondsgesetzes besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds. Es wurde auch in keinem Falle von einem Antragsteller der Versuch unternommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Dem Antragsteller standen jedoch beim Fonds drei Instanzen zur Verfügung. In erster Instanz entschied über die Ansprüche der Geschäfts-

führer. Als zweite Instanz fungierte die sogenannte Zuerkennungskommission. Als dritte Instanz entschied das Kuratorium endgültig.

56, 5. Die Grundlage für jeden Antrag an den Abgeltungsfonds auf Zuerkennung einer Entschädigung bilden die Angaben in einem vom Antragsteller ausgefüllten Formular. Die Antragsteller waren, gleichgültig, welche Kategorie von Vermögensverlusten geltend gemacht wurde, nur in den seltensten Fällen in der Lage, konkrete Beweise über diese Vermögensverluste vorzulegen. Um den Beweisnotstand der Antragsteller zu mildern, übernahm einen Großteil der Erhebungen der Abgeltungsfonds. Die Beschaffung der Beweismittel zur Erhärting der von den Antragstellern behaupteten Tatsachen erforderte eine umfangreiche Kleinarbeit, eine dauernde Korrespondenz mit den verschiedensten Dienststellen, Kreditinstituten u. a. m. Aber nicht nur die Beschaffung der Beweismittel war mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, sondern auch die Würdigung dieser Beweise. Es ist dies an sich leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß die zu beweisenden Tatsachen fast 30 Jahre zurückliegen und die emigrierten Verfolgten kaum noch über nennenswerte Beweismittel verfügen. Außerdem handelt es sich bei den Antragstellern in der Regel um ältere Menschen, die über die seinerzeitigen Vorgänge, die zu den Vermögensverlusten führten, teilweise keine detaillierten Angaben mehr machen können, oder um deren Nachkommen, die größtenteils über die Vermögenslage des verstorbenen Verfolgten nicht informiert sind. Trotzdem gelang es dem Fonds, von den rund 11.500 eingebrachten Anträgen bis Ende 1966 ungefähr 94% zu erledigen.

56, 6. Der Verwaltungsaufwand des Abgeltungsfonds betrug während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1961 bis zum 31. Dezember 1966 15.419.296,22 S; davon entfallen 11.677.826,78 S auf den Personalaufwand, d. s. 75,74%, und 3.741.469,44 S, d. s. 24,26%, auf den Sachaufwand. Setzt man den Verwaltungsaufwand in Beziehung zu den bis zum 31. Dezember 1966 angewiesenen Zuwendungen in der Höhe von 118.200.402,89 S, so beträgt der Verwaltungsaufwand 13,4% der angewiesenen Zuwendungen. Der Verwaltungsaufwand liegt aber noch immer, wenn auch geringfügig, unter dem im Fondsgesetz vorgesehenen Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von 600.000 US-Dollar, d. s. 15.522.000 S.

56, 7. Beim Fonds wurden ungefähr 11.500 Anträge eingebracht, 1932 Einsprüche gingen an die Zuerkennungskommission und 676 Einsprüche an das Kuratorium. Es waren somit

ungefähr 14.000 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Die Bearbeitung eines Geschäftsstückes kostete somit im Durchschnitt ungefähr 1100 S.

56, 8. Unter den noch zu erledigenden Anträgen befanden sich noch ungefähr 150 Fälle, die vorläufig nicht abgeschlossen werden können, weil in der Bundesrepublik Deutschland in der gleichen Sache Anträge auf Wiedergutmachung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz laufen. Da gemäß Art. X Abs. 9 der Statuten Zahlungen, „die nach in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich für denselben Verlust oder Schaden geleistet wurden oder zustehen, auf den Betrag, der sonst auf Grund einer Zuwendung gegebenenfalls zahlbar wäre, anzurechnen“ sind, muß das Ergebnis der in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Verfahren abgewartet werden. Die Möglichkeiten des Fonds, die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu beschleunigen, sind gering; es muß daher damit gerechnet werden, daß diese Fälle in absehbarer Zeit nicht bearbeitet werden können. Die Auflösung des Abgeltungsfonds kann aber erst nach Erledigung des letzten Antrages erfolgen.

56, 9. Der RH ersuchte daher das Kuratorium um Mitteilung, welche Maßnahmen es zu ergreifen gedenkt, um unter den gegebenen Umständen eine zweckmäßige Erledigung der durch Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz präjudizierten Anträge zu gewährleisten. In seiner Stellungnahme teilte das Kuratorium mit, es beabsichtige, die restlichen Fälle von einer juristischen Kraft, die aber nicht mehr als Angestellte, sondern gegen ein Pauschalhonorar tätig sein würde, erledigen zu lassen.

56, 10. Das für die Erledigung der Geschäftsfälle beim Abgeltungsfonds vorgesehene System entsprach den Erfordernissen einer inneren Kontrolle. Abgesehen von einigen kleineren Mängeln bei der Kassenführung und der Buchhaltung wurden bei der Überprüfung des Abgeltungsfonds keine materiellen Unregelmäßigkeiten in der Gebarung festgestellt. Die sichere und rasche Erledigung der vom Abgeltungsfonds wahrzunehmenden Aufgaben ist nicht zuletzt auch auf die Erfahrung und umsichtige Organisation der Geschäftsführung zurückzuführen.

Kärntner Heimstätte,
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs-
und Siedlungsvereinigung
Ges. m. b. H., Klagenfurt

57, 1. Die Kärntner Heimstätte verwaltete zur Zeit der Einschau rund 1200 Wohnungen, von welchen über 1000 Wohnungen nach dem Zwei-

ten Weltkrieg erbaut wurden. Die Gesellschaft baute vorwiegend im Auftrag von Kärntner Gemeinden; sie war nach den gemachten Wahrnehmungen sehr bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden verhältnismäßig geringen Mittel sparsam und rationell zu gebaren. Dessenungeachtet blieben alljährlich auf dem Sektor der Hausverwaltung die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück. Es mußte daher nahegelegt werden, die im Gemeinnützigkeitsgesetz vorgesehene Kostendeckung durch Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge in Erwägung zu ziehen. Hierzu teilte die Gesellschaft mit, daß ein großer Teil des Wohnungsbestandes dem Mietengesetz unterliege, weshalb eine Erhöhung der Verwaltungskosten vorläufig nicht vorgenommen werden könne. Dies gelte auch für die vom RH angeregte Anpassung der Instandhaltungskostenzuschläge. Obwohl es nämlich der Gesellschaft im Zusammenhang mit Aufstockungen alter Wohnanlagen gelungen ist, deren baulichen Gesamtzustand zu verbessern, ist kaum damit zu rechnen, daß die hiefür bisher rückgestellten Beträge für große Instandhaltungsarbeiten ausreichen.

57, 2. Die Gesellschaft hat bisher alle zur Ausführung gelangten Bauleistungen nur beschränkt ausgeschrieben. Es wurde empfohlen, größere Bauleistungen in Hinkunft öffentlich auszuschreiben, um die bestmöglichen Bedingungen zu erreichen. Dies wurde zugesagt, jedoch gleichzeitig darauf verwiesen, daß bei den Bauvorhaben, welche teilweise von Kärntner Gemeinden finanziert werden, auf die ortsansässigen Firmen Rücksicht genommen werden müsse.

57, 3. Bei Durchsicht der Vergabeunterlagen war festzustellen, daß bei einer Ausschreibung die Spenglerarbeiten ohne Angabe von Gründen an keinen der drei Bieter, sondern an eine außenstehende Firma vergeben wurden. Beiden Schlosserarbeiten erhielt, ebenfalls ohne ersichtlichen Grund, der teuerste Bieter den Zuschlag. Bei den sanitären Anlagen des gleichen Bauvorhabens wurde der Zuschlag dem drittbesten Bieter nach Vornahme von Preisnachlässen erteilt. Die Gesellschaft sagte zu, die Gründe für eine von der ÖNORM abweichende Handlungsweise in Hinkunft schriftlich festzuhalten.

57, 4. Die Anzahl der von der Gesellschaft für Bauleistungen eingeladenen Bieter war allgemein verhältnismäßig gering, was zum Teil auf das Fehlen einer Firmenkartei mit Angaben über Kapazität, Maschinenpark, Arbeiterstand usw. zurückgeführt wurde. Der Anregung zur Anlegung einer solchen Kartei wurde von der Gesellschaft bereits Rechnung getragen.

57, 5. Im Baustofflager der Gesellschaft befanden sich u. a. alte Einrichtungsgegenstände und sonstige nicht mehr verwendbare Materialien, deren ehestmöglicher Abstoß empfohlen wurde.

57, 6. Die Gesellschaft hatte bei Kärntner Kreditinstituten erhebliche Guthaben, von denen lediglich 10% als Spareinlage deponiert waren. Es wurde angeregt, jene Gelder, die nicht laufend gebraucht werden, auf Festgeldkonten anzulegen, um höhere Zinsenerträge zu erzielen.

57, 7. Die Gesellschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, daß sie den gegebenen Empfehlungen zum größten Teil bereits Rechnung getragen habe.

BUWOG — Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft für
Bundesbedienstete Ges. m. b. H.,
Wien

58, 1. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H., Wien, in der Folge kurz BUWOG genannt, verfügte zur Zeit der Einschau über einen Bestand von rund 7000 Wohnungen, von denen der größte Teil in den letzten 15 Jahren errichtet worden war. Die Vergabe der Bauleistungen durch die BUWOG erfolgte in der Regel gemäß den Bestimmungen der ÖNORM. Lediglich in einigen Fällen waren Abweichungen festzustellen. So wurde entgegen den erwähnten Bestimmungen nach Eröffnung der Offerte mit einzelnen Firmen zwecks Erzielung von Preisnachlässen verhandelt. Die BUWOG vertrat den Standpunkt, daß die vom RH aufgezeigten Vorkommnisse als durch besondere Umstände bewirkte Ausnahmen anzusehen seien und sagte zu, künftig bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen die ÖNORM A 2050 genauestens zu beachten. Zu den vereinzelt zu knapp bemessenen Anbotfristen sowie zur nachträglichen Ausschaltung von im Wege einer beschränkten Ausschreibung zur Anbotstellung eingeladenen Firmen wegen nicht ausreichender Leistungskapazität erklärte die BUWOG, daß es sich auch hier um Ausnahmefälle gehandelt habe. In Hinkunft würde grundsätzlich vor Einladung zur Anbotlegung die Leistungsfähigkeit der Firmen erhoben werden.

58, 2. Bei der Besichtigung der von der BUWOG erbauten Wohnungen wurde festgestellt, daß die Instandhaltung der älteren Häuser nicht immer im wünschenswerten Ausmaß erfolgt ist. Die BUWOG erklärte, daß sie nach Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen durch Erhöhung der Instandhaltungskostenbeiträge auf die Erhaltung der Wohnbauten besonders achten werde. Weitere

Bemängelungen bei einzelnen Neubauten bestrafen die Errichtung von Balkonen auf der Schlechtwetterseite, die zu niedere Kaminverblechung auf Flachdächern und bei Kinderspielplätzen die Aufstellung von Turn- und Spielgeräten auf Betonböden.

58, 3. Die BUWOG hatte zum Teil verhältnismäßig teure Baugründe erworben. Im Hinblick auf den nicht unerheblichen Einfluß der Grundstückpreise auf die Gesamtkosten wurde empfohlen, bei der Auswahl der Baugründe auf möglichst niedrige Preise Wert zu legen. In diesem Zusammenhange wurde vorgeschlagen, größere und am Rande der Stadt in guter Verkehrslage gelegene Grundstücke zu erwerben, was von der BUWOG zugesagt wurde.

58, 4. Um für die Bundesbediensteten weiterhin Wohnungen zu erträglichen finanziellen Bedingungen bereitzustellen und die Bauaktivität im bisherigen Umfange fortführen zu können, wurde der BUWOG nahegelegt, sich um billige Kredite zu bemühen. Hiezu meinte die BUWOG, daß in erster Linie der Bund als Alleingesellschafter Geldmittel in Form einer Kapitalaufstockung oder als Darlehen zur Verfügung stellen müßte. Der als Notlösung eingeschlagene Weg der Heranziehung von Kapitalmarktmitteln ermögliche nur eine verhältnismäßig teure Wohnbauaktivität und sei daher lediglich vorübergehend anwendbar.

58, 5. Die Gesamtbaukosten je Quadratmeter Wohnungsfläche stiegen in den letzten zehn Jahren weitaus höher als der Bauindex. Der Unterschied wurde im wesentlichen damit erklärt, daß die Grundstückpreise stärker als die Baukosten angestiegen sind. Außerdem wurde die Qualität der Wohnungen, vor allem hinsichtlich der Innenausstattung, verbessert. Die noch darüber hinausgehende Steigerung der Mieten im gleichen Zeitraum hatte ihre Ursache in der Erhöhung der Kapitalkosten durch die Aufnahme teurer Darlehen. Schließlich mußten auch die Instandhaltungspauschale und Verwaltungskostenbeiträge als Bestandteile der Miete den erhöhten Aufwendungen angepaßt werden.

58, 6. Die BUWOG hatte im Auftrag des BM für Inneres die Abwicklung verschiedener Darlehensaktionen zugunsten von Flüchtlingen als Treuhänderin übernommen. Da neue Flüchtlingsdarlehen, deren Bearbeitung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden war, nicht mehr gewährt wurden und die Verwaltung der bestehenden Konten wenig Arbeit erforderte, wurde empfohlen, den Personalstand der Darlehensabteilung entsprechend zu vermindern, was seitens der BUWOG auch zugesagt wurde. Bei den an Bundesbedienstete gewährten Dar-

lehen wurde nicht immer eine gleichmäßige Behandlung aller Darlehenswerber festgestellt. Hiezu teilt die BUWOG mit, daß von den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zur Restfinanzierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen wurde.

58, 7. Eine Überprüfung der Altersschichtung des Personals der BUWOG ergab ein relativ ungünstiges Ergebnis, da mehr als ein Drittel der Bediensteten bereits das 50. Lebensjahr überschritten hatte. Es wurde nahegelegt, bei Neuaufnahmen einer zweckmäßigen Altersschichtung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Bediensteten der Buchhaltung wurde ungeachtet der Tatsache, daß sie für die mit der Aufstellung der Jahresbilanz verbundenen Mehrarbeiten ein Bilanzgeld erhielten, sämtliche Überstunden, die durch die Bilanzarbeiten anfielen, voll honoriert. Es wurde empfohlen, in Hinkunft bei der Bemessung des Bilanzgeldes die separate Barabgeltung der Überstunden entsprechend zu berücksichtigen.

58, 8. Bei Aufsichtsratsitzungen wurden Sitzungsgelder nicht nur an die elf stimmberechtigten Aufsichtsräte, sondern auch an deren Stellvertreter, die in der Regel an den Sitzungen als nicht stimmberechtigte Zuhörer teilnehmen, bezahlt. Der Ansicht des RH, daß die Zahlung von Sitzungsgeldern auch an die nicht stimmberechtigten Teilnehmer nicht gerechtfertigt sei, hielt die BUWOG entgegen, daß die Beratung durch die Teilnahme der Stellvertreter auf eine breitere Basis gestellt wurde und demnach der Gesellschaft zum Vorteil gereichte.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963

59, 1. Wie der RH im Zuge seiner Gebaungsprüfungen bei den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenbereich feststellen mußte, hat die ursprünglich für den 1. Jänner 1962 vorgesehene und mit Bundesgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 226, auf den 1. Jänner 1963 verschobene Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens, des Betriebsvermögens und der Gewerbeberechtigungen nicht nur ungewöhnlich lange Zeit, nämlich rund dreieinhalb Jahre, in Anspruch genommen, sondern auch während dieser Zeit zusätzliche Arbeiten in einem Ausmaß verursacht, daß der gesamte Arbeitsablauf bei den Finanzämtern nachhaltig gestört wurde. Eine im Interesse

aller vom Einheitswert abhängiger Abgaben gelegene, zeitnahe Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes war von allem Anfang an dadurch beeinträchtigt, daß die infolge Aufhebung von Teilen der Verordnung über die Bewertung der bebauten Grundstücke, BGBl. Nr. 109/1956, durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Novelle zum Bewertungsgesetz 1955 erst im Sommer 1963 in Kraft getreten ist. Die Arbeit in den Bewertungsstellen der Finanzämter konnte somit erst ein halbes Jahr nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt begonnen werden. Weiters wirkte sich auf den Arbeitsablauf außerordentlich hemmend aus, daß etwa ab Mitte 1964, also zu einer Zeit, als die Bewertungsarbeiten schon weit fortgeschritten waren, mit Bestimmtheit eine neuerliche Novellierung des Bewertungsgesetzes sowie auch eine Änderung des Grundsteuer- und des Bodenwertabgabegesetzes zu erwarten war. Die lange Dauer der Verhandlungen über die zu beschließenden Novellen und die damit verbundene Ungewißheit über das Ausmaß der bevorstehenden Änderungen machte es schließlich notwendig, die Bearbeitung der Mindestbewertungsfälle zurückzustellen, und verhinderte auch die Erledigung der bereits in großer Zahl eingegangenen Berufungen. Ganz besonders nachteilig wirkten sich dann die in Rede stehenden Novellen selbst, die im Juli 1965 in Kraft getreten sind, auf den Arbeitsfortschritt aus. Die Finanzämter wurden nunmehr zwar in die Lage versetzt, die Hauptfeststellung zu Ende zu führen, doch lösten die geänderten gesetzlichen Bestimmungen — vor allem, soweit ihnen Rückwirkung zukam — eine ungeheure Mehrarbeit aus.

59, 2. Diese zusätzlichen Arbeiten fielen aber in fast allen Abteilungen der Finanzämter an und behinderten sie in einem kaum mehr vertretbaren Ausmaß in der Durchführung ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Erfassung der abgabepflichtigen Fälle und der Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht wesentlich sind. Zunächst hatten wohl die Bewertungsstellen die Hauptlast zu tragen, denn es mußten nicht nur die zurückgestellten Bewertungsarbeiten wiederaufgenommen und beendet, sondern außerdem hunderttausende Einheitswertbescheide, Grundsteuermeßbescheide u. a. m. berichtigt werden. Als Folge der Berichtigungen ergab sich dann bei den Veranlagungsabteilungen die Notwendigkeit, Einheitswertbescheide des Betriebsvermögens und Vermögensteuerbescheide zum 1. Jänner 1963 und 1964, ferner teilweise auch die Einkommensteuerbescheide der Jahre 1963 und 1964 durch berichtigte Bescheide zuersetzen; nach den dem RH zur Verfügung

stehenden Unterlagen handelt es sich um weitere zehntausende Bescheide. Zwangsläufig führten die massenhaften Bescheidberichtigungen und der dadurch bedingte erhöhte Anfall an Rechtsmitteln zu weiterer beträchtlicher Mehrarbeit in den Veranlagungsabteilungen, Finanzkassen sowie den Ein- und Auslaufstellen der Finanzämter.

59, 3. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß sich die erwähnten Umstände auch in anderer Hinsicht nachteilig auswirkten: hier sei vor allem auf die allgemeine Rechtsunsicherheit, die als Folge des ungewöhnlichen Ablaufes der Hauptfeststellung durch lange Zeit geherrscht hat, sowie auf die unzumutbare Arbeitsüberlastung der mit der Durchführung der obenwähnten Maßnahmen befaßten Bediensteten hingewiesen.

59, 4. Auf Grund dieser Feststellungen sah sich der RH veranlaßt, dem BM für Finanzen dringend nahezulegen, alles zu unternehmen, um Verwaltungserschwernisse von so tiefgreifender und nachhaltiger Wirkung, wie sie bei der abgelaufenen Hauptfeststellung zutage getreten sind, in Zukunft zu vermeiden. Vor allem hält es der RH für notwendig, die für die Durchführung einer Hauptfeststellung notwendigen Verhandlungen mit den verschiedenen Interessenvertretungen bereits vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt verbindlich abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Grundlagen zeitlich so geschaffen werden, daß die Finanzämter mit den Bemessungsarbeiten rechtzeitig beginnen können.

59, 5. Ferner scheint es dem RH erforderlich, bereits vor Beginn einer Hauptfeststellung Probebewertungen auf breitestem Basis im gesamten Bundesgebiet durchzuführen, damit sinnwidrige Ergebnisse oder Härten, die sich auf Grund einer beabsichtigten Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergeben, zeitgerecht erkannt und vermieden werden können.

59, 6. In diesem Zusammenhang hat der RH das BM für Finanzen auch daran erinnert, daß er schon vor Jahren anlässlich seiner Einschau beim Finanzamt Neunkirchen (TB 1961, Abs. 443) empfohlen hat, im Zuge der Umstellung des österreichischen Grundkatasters auf Loehkarten auch die Grundbesitzübersichten der Finanzämter durch im Loehkartenverfahren hergestellte Grundbesitzbogen zu ersetzen, weil eine solche Umstellung neben einer bedeutenden Arbeitsverminderung in den Bewertungsstellen noch eine Reihe weiterer erheblicher Vorteile für die Finanzverwaltung mit sich brächte und somit eine echte Verwaltungsvereinfachung wäre. Das BM für Finanzen hat sich damals zu dieser Empfehlung positiv geäußert und mitgeteilt, daß im

Zuge einer Novellierung des Bewertungsgesetzes 1955 auch die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Z. 2 dieses Gesetzes aufgehoben werden, die eine Weiterverwendung der Grundbesitzübersichten notwendig machen.

59, 7. Durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, wurde nun der § 21 des Bewertungsgesetzes 1955 entsprechend abgeändert und damit das gesetzliche Hindernis beseitigt, das bis dahin einer Einführung von im Loehkartenverfahren hergestellten Grundbesitzbogen entgegenstand. Trotzdem hat sich seither an der Art der Evidenzhaltung des Grundbesitzes durch die Finanzverwaltung nichts geändert, weshalb der RH das BM neuerlich ersuchen mußte, die in Aussicht genommene Umstellung nunmehr ehestens in Angriff zu nehmen.

59, 8. Das BM für Finanzen hat in seiner Stellungnahme den Ausführungen des RH grundsätzlich beigepflichtet und darauf hingewiesen, daß rund 2500 Probebewertungen, die noch vor Beginn der Hauptfeststellungen auf den 1. Jänner 1963 durchgeführt worden waren, durchwegs brauchbare Ergebnisse gezeigt hätten. Im Laufe des Jahres 1964 seien weitere 25.000 Bewertungsfälle durch das BM ausgewertet worden; das Ergebnis habe als Grundlage für die Novellen 1965 gedient. Ein genaues Bild über die tatsächlichen Ergebnisse der Hauptfeststellung könne jedoch erst nach Auswertung der Einheitswertbescheide durch das Österreichische Statistische Zentralamt gewonnen werden. Im übrigen sei das BM schon jetzt bestrebt, gründliche Vorbereitungen für die nächste Hauptfeststellung zu treffen, und auch die Umstellung der Grundbesitzübersichten auf die im Loehkartenverfahren hergestellten Grundbesitzbogen sei bereits im Gange. Seit 1. Jänner 1966 arbeite ein Finanzamt probeweise nach Richtlinien des BM für Finanzen an der Umstellung, und auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen würden sodann Richtlinien für die Umstellung im ganzen Bundesgebiet geschaffen werden. Soweit aber das land- und forstwirtschaftliche Vermögen davon betroffen sei, habe sich die Notwendigkeit ergeben, in den neuen Grundbesitzbogen auch die Ertragsmeßzahlen nach dem Ergebnis der Bodenschätzung auszuweisen. Hiezu sei eine weitere gesetzliche Regelung erforderlich, die aber noch ausstehe.

Abgabenzurückstände

60, 1. Die Nettorückstände an öffentlichen Abgaben (Summe Kap. 17) sanken im Jahre 1965 gegenüber dem Jahre 1964 um 50,4 Mill. S (1,9%) auf 2582 Mill. S. Sie haben sich damit im Jahre 1960 verzeichneten Tiefstand an

114

Abgabenzurückständen (2253.3 Mill. S) abermals etwas genähert. Die Abgabenzurückstände haben sich aber nicht bloß in ihrer Gesamtheit, sondern auch innerhalb der Abgabengruppen (Titel) nur unwesentlich geändert. Die verstaatlichten Unternehmungen haben im Jahre 1965 die Rückstandsentwicklung dadurch sehr günstig beeinflußt, daß sie ihre Abgabenzurückstände um 184.3 Mill. S (58.3%) auf 131.9 Mill. S verminderten.

60, 2. Im Jahre 1966 sind die Nettorückstände an öffentlichen Abgaben um 658 Mill. S (25.5%) auf 3239.9 Mill. S angestiegen. Zum verhältnismäßig starken Rückstandszuwachs haben insbesondere die direkten Steuern (391.6 Mill. S) sowie die Gebühren und Verkehrssteuern (92.1 Mill. S) beigetragen. Die Abgabenzurückstände der verstaatlichten Unternehmungen haben sich im Jahre 1966 abermals geringfügig (22.5 Mill. S) vermindert und den bisher niedrigsten Stand von 109.4 Mill. S

erreicht. Die Ursachen für die allgemeine Rückstandssteigerung liegen insbesondere darin, daß vielen großen Abgabenschuldnern in erhöhtem Maße Stundungen wegen ihrer Forderungen gegen die öffentliche Hand gewährt werden mußten und daß die im Jahre 1966 neuerlich eingetretene Hochwasserkatastrophe gleichfalls Anlaß zur Gewährung von Zahlungserleichterungen gab.

60, 3. Eine Betrachtung der Rückstandsentwicklung innerhalb der letzten zehn Jahre führt zu der bemerkenswerten Feststellung, daß die mit Ende Dezember 1966 verbliebenen Einnahmen-Zahlungsrückstände an öffentlichen Abgaben (Summe Kap. 17) gegenüber denen des Jahres 1957 bloß um 30.2 Mill. S höher liegen. Ferner ist beachtenswert, daß die Entwicklung der Abgabenzurückstände im Zeitraum 1956 bis 1966 in auffallendem Gegensatz zu den stetig ansteigenden Einnahmen steht, wie die folgende Übersicht zeigt:

Jahr	Einnahmen in Millionen Schilling	Einnahmenzahlungsrückstände	Änderungen gegenüber dem Jahre 1956 in %	
			Einnahmensteigerung	Einnahmenzahlungsrückstand
1956	21.280.6	2.804.9	—	—
1957	24.989.3	3.209.7	17.4	+14.4
1958	26.269.2	3.021.6	23.4	+7.7
1959	27.911.7	2.260.1	31.2	-19.4
1960	30.782.5	2.253.3	44.7	-19.7
1961	36.274.6	2.751.5	70.5	-1.9
1962	40.078.3	2.648.7	88.3	-5.6
1963	43.177.5	2.781.5	102.9	-0.8
1964	48.626.7	2.632.4	128.5	-6.1
1965	53.179.0	2.582.0	149.9	-7.9
1966	59.126.5	3.239.9	177.8	+15.5

**Abgaben—Abschreibungen—
Löschnung und Nachsicht**

61, 1. Die Finanzämter haben im Jahre 1965 insgesamt für 111.8 Mill. S Abschreibungen gemäß §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügt. Davon wurden 41.6 Mill. S infolge Uneinbringlichkeit gelöscht und 70.2 Mill. S aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Jahr 1966 betragen die Löschnungen 54 Mill. S, die Nachsichten 77.4 Mill. S, die Gesamtabschreibungen somit 131.4 Mill. S.

61, 2. Die von den Finanzämtern in den beiden Jahren verfügten Abschreibungen weisen zwar betragsmäßig gegenüber dem jeweiligen Vorjahr Unterschiede auf (1965: 34.2 Mill. S Abnahme, 1966: 19.6 Mill. S Zunahme), sind aber im Verhältnis zur Summe der jeweiligen Jahresnettovorschreibung beinahe gleichgeblieben (1965: 0.21%, 1966: 0.22%). Diese Entwicklung zeigt, daß die Finanzämter auch in den Jahren 1965 und 1966 bei Prüfung

der gesetzlichen Voraussetzungen zur Abschreibung rückständiger Abgaben einen strengen Maßstab angelegt haben.

**Neuordnung der Verrechnung
des Bundeshaushaltes**

62. Bei den Besprechungen des Entwurfes für ein Organisationsschema der Bundesverrechnung (siehe TB 1965, Abs. 89, 2) fanden die vom BM für Finanzen und vom RH ausgearbeiteten Pläne eine positive Aufnahme. Die Ressorts gaben außerdem zahlreiche Hinweise und Anregungen für die Lösung einzelner Fragen des Verfahrens und der Organisation der Verrechnung. In den Besprechungen mit den Ländern hoben das BM für Finanzen und der RH hervor, daß die vorgesehene Verarbeitung der Verrechnungsdaten mit Hilfe einer zentralen elektronischen Datenverarbeitungsanlage die Länder in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten nicht beeinträchtigen

und in ihren Automatisierungsbestrebungen auch nicht behindern werde. Die positive Aufnahme der Pläne bestimmten das BM für Finanzen und den RH, die begonnenen Arbeiten fortzusetzen und den Entwurf durch ein Detailkonzept näher auszuführen, an dessen Fertigstellung derzeit gearbeitet wird.

Reform des Bundeshaushaltstrechtes

63, 1. Im Berichtsjahr setzten das BM für Finanzen und der RH die Besprechung des Vorentwurfes für ein neues Bundeshaushaltsgesetz fort (siehe auch TB 1964, Abs. 131, 2).

63, 2. Der RH regte unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1, 2/62, und vom 10. Dezember 1966, G 22/66, sowie auf die Regierungserklärung vom 20. April 1966 an, auch in die Bundesverfassung entsprechende haushaltrechtliche Bestimmungen einzubauen, weil sich verschiedene Bestimmungen des Vorentwurfes, wie z. B. jene über den Gegenstand der Veranschlagung, über die Vorbelastungen und über den Auslaufmonat mit dem bestehenden Bundesverfassungsrecht nur schwer vereinbaren lassen. Auch die Aufteilung der Regelung zwischen dem Bundesfinanzgesetzgeber und dem einfachen Bundesgesetzgeber bereite b*ei* der derzeitigen Verfassungsrechtslage Schwierigkeiten.

Elektronische Datenverarbeitung

64. Im Berichtsjahr stellte der RH die zunehmende Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen innerhalb seines gesamten Prüfungsbereiches fest. Mit Jahresende standen 96 elektronische Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb, von denen auf die Verwaltung 19, auf die Betriebe 13, auf die wirtschaftlichen Unternehmungen 41 und auf sonstige Rechtsträger 23 Anlagen entfielen. Da die Anschaffung und Organisierung des Betriebes solcher Anlagen mitunter bedeutende Kosten verursacht, regte der RH beim Bundeskanzleramt und beim BM für Finanzen an, die Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung innerhalb der Bundesverwaltung zu koordinieren. Er wies hiebei auf Versuche des Auslands, insbesondere auf jene in der Schweiz hin, wo seit dem Jahre 1960 in der Bundesverwaltung eine Koordinationsstelle für Automation besteht.

d) Bundeshaftungen 1966

65, 1. Nach den vom BM für Finanzen dem RH übermittelten Unterlagen hat der Bundesminister für Finanzen im Jahre 1966 namens des Bundes folgende Haftungen übernommen:

auf Grund der Ermächtigung im Energieanleihegesetz 1966, BGBl. Nr. 93, für die Energieanleihe 1966/I in der Höhe von 300 Mill. S, für die Energieanleihe 1966/II im Betrage von 450 Mill. S sowie für die Austrian Electricity Guaranteed Loan 1986 im Nominale von 15 Mill. US-Dollar (d. s. rund 387,3 Mill. S);

gemäß der im Art. VII Abs. 1 Z. 1 des BFG 1966 ausgesprochenen Ermächtigung für Agrar-Investitionskredite in der Höhe von 290,629.420,50 S;

entsprechend der im Art. VII Abs. 1 Z. 3 des BFG 1966 normierten Ermächtigung für einen Wechselkredit in der Höhe von 960.000 US-Dollar (d. s. rund 24,8 Mill. S) und für Bankdarlehen in der Höhe von 4,2 Mill. Schweizer Franken (d. s. rund 25 Mill. S) an die Austrian Airlines;

gestützt auf die im Art. VII Abs. 1 Z. 4 des BFG 1966 erteilte Ermächtigung für vier Darlehen an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in der Höhe von 50 Mill. S, die mit Ende 1966 mit einem Teilbetrag von 11,5 Mill. S zugezählt waren;

gemäß der im Art. VII Abs. 2 Z. 1 des BFG 1966 erteilten Ermächtigung für die 6% Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds-Anleihe 1966 im Nominale von 150 Mill. S;

auf Grund der im Art. VII Abs. 2 Z. 2 des BFG 1966 enthaltenen Ermächtigung für die beiden Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Anleihen 1966 in der Höhe von 150 Mill. S;

gestützt auf die im Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135, enthaltene Ermächtigung für die 7% Anleihe der Brenner Autobahn AG in der Höhe von 15 Mill. US-Dollar (d. s. rund 387,3 Mill. S).

Zusammenfassung

65, 2. Die namens des Bundes abgegebenen Haftungszusagen erreichten mit Ende des Jahres 1966 ein Ausmaß von 23.305.602.451,08 S. Die Kredite, auf die sich diese Haftungszusagen bezogen, beliefen sich auf insgesamt 22.774.601.641,68 S. Den Ausgaben für Haftungsübernahmen des Bundes (Inanspruchnahme, Kosten) in der Höhe von 63.087.316,98 S standen im Jahre 1966 korrespondierende Einnahmen (Entgelte, Rückersätze) im Betrage von 55.985.063,37 S gegenüber, sodaß die Belastung des Bundeshaushaltes aus diesem Titel 7.102.253,61 S beträgt.

65, 3. Einen Überblick über die Entwicklung der vom Bund in den letzten zehn Jahren übernommenen Haftungen gibt die folgende Übersicht:

Entwicklung der Haftungen des Bundes in den letzten zehn Jahren

Jahr	Höhe der Haftungen in Millionen Schillingen	Ausmaß der Haf- tungen, bezogen auf den Stand vom 31. 12. 1957 (= 100)	Haftungsquote je Einwohner in Öster- reich (Volkszählung 1961: 7,073.807 Einwohner)	Summe der Ausgaben (Geburtenserfolg laut Bundesrechnungsab- schluß) in Millionen Schilling	v. H. der Summe der Ausgaben (Geburtenserfolg laut Bundesrech- nungsabschluß)
1957	12.050	100	1.703	36.279	33.2
1958	14.803	122.8	2.093	41.364	35.8
1959	16.917	140.4	2.391	42.039	40.2
1960	19.063	158.2	2.695	45.168	42.2
1961	20.409	169.4	2.885	49.993	40.8
1962	15.970	132.5	2.258	54.113	29.5
1963	16.949	140.7	2.396	59.074	28.7
1964	16.979	140.9	2.400	62.709	27.1
1965	19.985	165.9	2.825	66.646	30.0
1966	23.305	193.4	3.294	72.259	32.2

e) Finanzschuld 1966

66, 1. Die Finanzschuldengeburung des Bundes wurde vom RH im Sinne der Bestimmungen des Art. 121 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 10 des Rechnungshofgesetzes überwacht. Eine der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 entsprechende ziffernmäßige Darstellung der Finanzschulden und der im Berichtsjahr daran eingetretenen Veränderungen erfolgt im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1966. Der Bundesminister für Finanzen hat nach den vom BM für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen im Jahre 1966 folgende Kreditoperationen durchgeführt:

Kreditoperationen zum Zwecke
des Erlages der österreichischen
Quote für internationale Finanz-
institutionen

66, 2. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundes- schatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung begeben wurden, auf Grund des im Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 109, festgelegten Über- einkommens zwischen dem BM für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank weitere, mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in der Höhe von 79,775.000 S gewährt. Von diesen Krediten wurden 48,395.000 S zur Einlösung der letzten noch in Umlauf gewesenen, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatz- scheine verwendet. Der restliche Kredit in der Höhe von 31,380.000 S wurde zur Einlösung der für den Erlag der österreichischen Quote für die Internationale Entwicklungs- organisation begebenen Bundesschatzcheine verwendet.

66, 3. Zur Deckung der zweiten Quote des zusätzlichen Beitrages der Republik Österreich an die Internationale Entwicklungs- organisation, den zu leisten der Bundes- minister für Finanzen mit Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 25, ermächtigt wurde, hat er auf Grund der Ermächtigung im 3. Schatzscheingesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung einen Bundesschatz- schein im Nominale von 43,680.000 S begeben, der unverzinslich und bei Sicht fällig ist.

66, 4. Eine haushaltsmäßige Verrechnung dieser Geburung, wie sie der RH empfahl, wird vom BM für Finanzen erst dann durch- geführt, wenn die Quote von der Interna- tionalen Entwicklungsorganisation ab- bilden und der Bundesschatz- schein getilgt wird.

66, 5. Zur Erfüllung der in Landeswährung zu erlegenden Quote für die gemäß der Ermächtigung im Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 204, am 28. Jänner 1966 gezeichneten weiteren 867 Kapitalanteile im Gegenwert von 86,700.000 US-Dollar (d. s. zirka 2.254.200.000 S) an der Interna- tionalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung hat der Bundesminister für Finanzen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entsprechend der Ermächtigung im 3. Schatz- scheingesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung einen Bundesschatz- schein im Nominale von 202,878.000 S begeben, der gleich- falls unverzinslich und bei Sicht fällig ist.

Kreditoperationen zur Bedeckung
des im Bundesfinanzgesetz für
das Jahr 1966 vorgesehenen Ge-
samtabgangs

66, 6. Gestützt auf die im Art. VI Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87 (BFG 1966), enthaltene Ermächtigung, hat der Bundesminister für Finanzen folgende Finanzschulden aufgenommen:

a) Bundesanleihen 1966/I und II

66, 7. Zwei mit 6% jährlich zu verzinsende Bundesanleihen im Gesamtnominalen von 1500 Mill. S; die 6% Bundesanleihe 1966/I mit einem Nominale von 800 Mill. S ist ab 1970 in zwölf Jahresraten und die 6% Bundesanleihe 1966/II mit einem Nominale von 700 Mill. S ist ab 1968 in 14 Jahresraten zu tilgen.

b) Bundesschatzscheine

66, 8. Mit 5% und 5¾% jährlich verzinsliche Bundesschatzscheinkredite im Gesamtbetrag von 827 Mill. S und einer Laufzeit von drei Jahren.

c) Schatzwechselkredite

66, 9. Weiters drei Schatzwechselkredite in ausländischer Währung, u. zw. am 28. Oktober 1966 einen mit 7¾% p. a. verzinslichen Kredit in der Höhe von 4 Mill. US-Dollar (d. s. rund 103 Mill. S) und einer Laufzeit bis 28. Jänner 1968, am 2. November 1966 einen mit 7% p. a. verzinslichen Kredit im Betrage von 23.205 Mill. Schweizer Franken (d. s. rund 138 Mill. S) und einer Laufzeit bis 2. Mai 1968 sowie am 12. Dezember 1966 einen mit 7% p. a. verzinslichen Kredit im Nominale von 2500 Mill. Lire (d. s. rund 104 Mill. S) und einer Laufzeit bis 4. Juni 1968. Für die Gewährung dieser Kredite sind überdies noch Provisionen in der Höhe von ¼% bzw. ½% p. a. zu entrichten, sodaß sich eine Gesamtbelastung von 8½% und 7¼% p. a. ergibt.

d) Darlehen der Versicherungsanstalten

66, 10. Darlehen von Versicherungsanstalten im Gesamtbetrag von 160.9 Mill. S, die mit 6½%, 6¾% oder 7% p. a. zu verzinsen sind und bei einem Begebungskurs von 98% eine Laufzeit von 12 oder 15 Jahren, bei einem Begebungskurs von 98½% eine Laufzeit von zehn Jahren und bei einem Begebungskurs von 100% eine Laufzeit von acht Jahren haben.

Kreditoperationen zur Begeitung von Hochwasserschäden

66, 11. Auf Grund der Ermächtigung im Art. VI Z. 1 a des BFG 1966 in der Fassung der 1. Novelle zum BFG 1966, BGBl. Nr. 209, hat der Bundesminister für Finanzen weitere Bundesschatzscheinkredite in der Höhe von 400 Mill. S aufgenommen, die bei einer dreimonatigen Laufzeit mit 2¼% verzinst werden.

Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung

66, 12. Auf Grund der Ermächtigung im Art. VI Z. 2 des BFG 1966 hat der Bundesminister für Finanzen verschiedene kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchgeführt; der höchste Stand der Verpflichtungen aus solchen Kreditoperationen erreichte den Betrag von 1103.4 Mill. S. Von diesen Kreditoperationen erfolgte eine zur kurzfristigen Vorfinanzierung der 6% Bundesanleihe 1966/I. Bei dieser Vorfinanzierung betrug die Verzinsung 6% p. a. Die aufgenommenen Bundesschatzscheinkredite mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten wurden mit 2½% und 2¼% p. a. verzinst.

Prolongierungen und Konvertierungen

66, 13. In Ausübung der Ermächtigung gemäß Art. VI Z. 3 des BFG 1966 hat der Bundesminister für Finanzen folgende Kreditoperationen durchgeführt:

66, 14. Am 16. Juni 1966 wurde der zuletzt mit 5¾% p. a. verzinsliche US-Kommerzbankkredit 1963 in der Höhe von 5 Mill. US-Dollar in einen mit 5% p. a. verzinslichen Bundesschatzscheinkredit mit einer Laufzeit bis 15. Juni 1969 konvertiert.

66, 15. Von den am 12. August 1966 fälligen Kreditraten der 5% US-Kredite 1963 wurde ein Teilbetrag von 4 Mill. US-Dollar bis 12. Juli 1967 gegen Erhöhung des Zinsfußes auf 6½% p. a. prolongiert. Dieser Kredit wurde jedoch vorzeitig am 20. Dezember 1966 getilgt.

66, 16. Der 5% US-Kommerzbankkredit 1964 in Höhe von 5 Mill. US-Dollar, der eine Laufzeit bis 6. April 1967 hatte, wurde per 6. Dezember 1966 vorzeitig gekündigt und in einen 5% Bundesschatzscheinkredit mit einer viermonatigen Laufzeit konvertiert.

66, 17. Die weiteren Prolongierungen und Konvertierungen von Bundesschatzscheinen erreichten die Höhe von 1300 Mill. S, wovon 500 Mill. S auf die zur vorübergehenden Kassenstärkung begebenen Bundesschatzscheine entfielen.

Vorzeitige Tilgung von Krediten

66, 18. Im Dezember 1966 wurden folgende Kredite vorzeitig getilgt:

am 6. Dezember 1966 der 5% US-Kommerzbankkredit 1964 in der Höhe von 5 Mill. US-Dollar (d. s. rund 129 Mill. S), der am 6. April 1967 zu tilgen gewesen wäre;

118

am 15. Dezember 1966 die 4 3/4% Bundes-schatzscheinkredite in der Höhe von 300 Mill. S, die am 15. September bzw. 15. Dezember 1967 fällig geworden wären;

am 20. Dezember 1966 der 6 1/2% US-Kredit 1963 in der Höhe von 4 Mill. US-Dollar (d. s. rund 103 Mill. S), für den eine Laufzeit bis zum 12. Juli 1967 vereinbart war.

66, 19. Da in den letzten Monaten des Jahres 1966 mehrere Kredite mit einer höheren Zinsenbelastung als die der vorzeitig getilgten Kredite aufgenommen wurden (Schatzschein-kredite mit 5 3/4%, Schatzwechselkredite mit 7 bis 7 3/4%, siehe Abs. 66, 8 u. 9), ersuchte der RH das BM für Finanzen, zur Zweck-mäßigkeit dieser Gebarung Stellung zu nehmen.

66, 20. Das BM für Finanzen begründete die vorzeitige Tilgung der US-Kredite mit „dem dringenden Begehr der Vereinigten Staaten, Österreich möge angesichts der amerikanischen Zahlungsbilanzlage zumindest eine Geste in Richtung einer vorzeitigen Rückzahlung von Bundesschulden gegenüber amerikanischen Gläubigern vornehmen“.

66, 21. Zur vorzeitigen Tilgung der Bundes-schatzscheinkredite gab das BM für Finanzen

bekannt, daß die damit verbundene Er-höhung des Zinsenaufwandes eine Anpassung der Verzinsung der Schatzscheine an die da-mals gegebene Marktlage bewirkte, was eine Voraussetzung für eine wirksame Staats-schuldenpolitik sei. Je mehr nämlich die Schatzscheinverzinsung von der Marktver-zinsung abweiche, desto weniger würden die Kreditinstitute bereit sein, auch in Zukunft Schatzscheine zu übernehmen.

Zusammenfassung

67, 1. Aus den Rechnungsaufschreibungen der Finanzschuldbuchhaltung des BM für Finanzen ergaben sich zum 31. Dezember 1966 Finanzschulden des Bundes in der Höhe von 29.354,102.541-66 S, davon entfielen 77.220.829-14 S auf die fälligen Finanz-schulden; die nichtfälligen Finanzschulden haben sich seit Ende 1965 um 1.000,141.222-46 S und die fälligen um 1.592.129-79 S erhöht.

67, 2. Einen Überblick über die Ent-wicklung der nichtfälligen Finanzschulden in den letzten zehn Jahren zeigt die folgende Auf-stellung:

Entwicklung der nichtfälligen Finanzschulden des Bundes in den letzten zehn Jahren

Jahr	Schuldenstand		Ausmaß der Finanzschuld, bezogen auf den Stand vom 31. 12. 1957 (= 100)	Schuldenquote je Einwohner in Österreich (Volkszählung 1961: 7,037.807 Einwohner)	Summe der Ausgaben (Gebarunserfolg lt. Bundesrechnungsabschluß) in Mill. Schilling	v. H. der Summe der Ausgaben (Geba-runserfolg lt. Bun-desrechnungsab-schluß)	
	Aufgenommen vor 1938	Summe seit 1945 in Millionen Schilling					
1957	996	9.961	10.957	100	1.549	36.279	30·2
1958	910	14.722	15.632	143	2.210	41.364	37·8
1959	856	18.928	19.784	181	2.797	42.039	47·1
1960	780	21.534	22.314	204	3.154	45.168	49·4
1961	723	21.625	22.348	204	3.159	49.993	44·7
1962	646	22.371	23.017	210	3.254	54.113	42·5
1963	612	24.450	25.062	229	3.543	59.074	42·4
1964	587	26.722	27.309	249	3.860	62.708	43·5
1965	544	27.733	28.277	258	3.997	66.646	42·4
1966	512	28.765	29.277	267	4.139	72.259	40·5

f) Treffer- und Tilgungsziehungen

68. Ferner ist zu berichten, daß ein Ver-treter des RH im Berichtsjahr die Verlosungen für folgende Kreditoperationen überwacht hat: 6% Trefferanleihe 1958, 7% Investitions-anleihen 1958, 7% Bundesanleihe 1959, 6 1/2% Festspielhausanleihe 1957, 6 1/4% Bundesanleihe 1959, 7% Bundesanleihe 1960, Bundes-losanleihe 1958, 7% Investitionsanleihe 1958/II, 7% Verkehrsanleihe 1957, 6 1/2% Investitionsanleihe 1956, 6% Bundesobligati-onen 1962, 6 1/4% Bundesobligationen 1963, 5% Aufbauanleihe 1949, 6 3/4% Schnellbahn-anleihe 1962.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1965

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Förderungsmittel des Bundes

69, 1. Bei der Förderung agrarischer Opera-tionen mit Hilfe von Bundesmitteln stellte der RH beim Amte der Oberösterreichischen Landes-regierung Mängel bei der Finanzierung und Planung einzelner Vorhaben fest. Als bemerkens-wertes Beispiel sei ein Wirtschaftswegeprojekt

im Bereich der Agrarbezirksbehörde Linz angeführt, das bei einer Bauzeit von drei Jahren mit Gesamtkosten von 542.000 S veranschlagt war. Dieser Betrag sollte in der Weise aufgeteilt werden, daß die Interessentenschaft 50% (271.000 S), der Bund 33% (178.860 S) und das Land Oberösterreich 17% (92.140 S) der Kosten tragen sollte.

69, 2. Tatsächlich erforderte das Projekt einschließlich der nicht vorgesehenen Verlängerung zweier Wege mit zusammen 210 m Länge und einer gegenüber der geplanten bloß halben Bauzeit nur 187.000 S, also weniger als die ursprünglich vorgeschene Interessentenleistung. Trotzdem wurden die Kosten nach dem ursprünglich festgelegten Schlüssel aufgeteilt, was der RH als den Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft widersprechend bemängelte, weil eine Bundesbeihilfe nur dann gewährt werden darf, wenn die Kosten von den Interessenten und anderen Rechtsträgern nicht aufgebracht werden können.

69, 3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß angesichts der geringen personellen Besetzung der Bauleitung der Agrarbezirksbehörde Linz und des großen Arbeitsanfalles jeweils nur generell nach Erfahrungszahlen veranschlagt werden könne. Zum Beispieldfall wurde ins Treffen geführt, daß die 65%ige Unterschreitung der veranschlagten Bausumme einen Einzelfall darstelle.

69, 4. In seiner Gegenäußerung räumte der RH ein, daß angesichts der nicht befriedigenden Personalausstattung gewisse Schwierigkeiten bestünden. Er konnte jedoch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die Höhe der Bundesmittel die genaue Planung und Kalkulation der Förderungsvorhaben nicht vernachlässigt werden dürfe. Insbesondere erinnerte er daran, daß die geprüften Projekte fast durchwegs erkennen ließen, daß die Leistungsfähigkeit der Interessenten nicht im erforderlichen Ausmaße berücksichtigt wurde.

69, 5. Abweichungen von der Planung wurden aber nicht nur bei einzelnen Projekten, sondern auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Jahresarbeitsprogramme selbst festgestellt. So wurden für das Jahr 1964 61 Vermessungs- und Vermarkungsprojekte veranschlagt, hievon kamen jedoch nur 41 zur Durchführung, 20 Projekte fielen überhaupt aus und 3 Projekte wurden nachträglich neu hinzugenommen. Ähnlich verhielt es sich bei den „Vereinödungen“. Von sechs veranschlagten Vorhaben kamen lediglich drei zur Ausführung, wobei jedoch die Kosten dieser drei ausgeführten Projekte fast

so hoch zu stehen kamen wie die der vorgesehenen sechs zusammen. Bei den gemeinsamen Anlagen war der Ausfall gleichfalls nicht unerheblich; von insgesamt 134 geplanten Projekten fielen 26 aus, 30 Projekte kamen im Laufe des Jahres hinzu, sodaß insgesamt 138 durchgeführt wurden. Hinsichtlich der Kosten der einzelnen Projekte wurde festgestellt, daß sich diese nicht im Rahmen des Voranschlages hielten, zum Teil wurden wesentliche Überschreitungen, zum anderen Teil maßgebliche Unterschreitungen festgestellt.

69, 6. Da, wie bereits erwähnt, sowohl bei der Durchführung der einzelnen Vorhaben, als auch der Jahresarbeitsprogramme laufend wesentliche Abweichungen festgestellt werden mußten, empfahl der RH dem BM für Land- und Forstwirtschaft, die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme einer Revision zu unterziehen, um sowohl bei den nachgeordneten Stellen als auch beim Bundesministerium selbst unproduktive Arbeiten und Leerläufe durch nachträgliche Änderungen zu vermeiden. Er regte daher an, von der Programmerstellung in der bisherigen Form Abstand zu nehmen und des weiteren zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, an Stelle der bisherigen monatlichen Überweisung der Bundesmittel den Landeshauptleuten das Anweisungsrecht über entsprechende Kreditteile der in Betracht kommenden finanzgesetzlichen Ansätze zu übertragen.

69, 7. Die Anregung des RH, die Erstellung der Jahresarbeitsprogramme zu vereinfachen, wurde vom BM für Land- und Forstwirtschaft aufgegriffen und in Aussicht gestellt, diese Frage gelegentlich der nächsten Länderbesprechung zu erörtern. Hinsichtlich der Übertragung des Anweisungsrechtes an die Landeshauptleute war das Bundesministerium nicht bereit, dem Wunsche des RH zu entsprechen, da es u. a. die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei einer solchen Regelung für nicht gewährleistet erachtete; eine Auffassung, die vom RH nicht geteilt werden kann.

69, 8. Des weiteren wurde in mehreren Fällen festgestellt, daß Gemeinden als Interessenten in die Baufinanzierung einbezogen worden waren, dies aber bei der Zuschußgewährung aus Bundesmitteln unberücksichtigt blieb und dieser Sachverhalt in den dem BM für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Verwendungsnachweisen auch nicht zur Darstellung gelangte.

69, 9. Der RH führte dazu aus, daß in den meisten Fällen die betreffenden Gemeinden wohl nicht Interessenten im eigentlichen Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen gewesen

120

seien, sondern nur einen Zuschuß zu den Gesamtbaukosten geleistet hätten. In allen diesen Fällen wurde jedoch die Gewährung des Zuschusses aus Bundesmitteln ohne Berücksichtigung dieser Mitfinanzierung nach den allgemeinen Normen der Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt, was einerseits eine unterschiedliche Behandlung der Interessenten gegenüber Bauvorhaben ohne Gemeindezuschuß darstellte, da die betreffenden Interessenten den auf sie entfallenden Anteil zur Gänze selbst aufbringen mußten, und andererseits die sparsame Verwendung von Bundesmitteln in Frage gestellt erscheinen ließ, da die Leistungsfähigkeit der Interessenten — zuungunsten der Bundesmittel — nicht nach gleichen Grundsätzen beurteilt wurde.

69, 10. Der RH mußte daher, gestützt auf die bezüglichen Bestimmungen des FVG, verlangen, daß in jenen Fällen, in denen Gemeinden als Interessenten aufscheinen, eine Förderung aus Bundesmitteln für den auf die öffentlich-rechtlichen Körperschaften entfallenden Beitragsanteil zu unterbleiben hat. Bei Leistungen von Gemeinden, die im allgemeinen Gemeindeinteresse erbracht werden, mußte ein solcher Beitrag wegen der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden bei der Zuerkennung eines Bundesbeitrages entsprechend berücksichtigt werden.

69, 11. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat dazu versichert, daß er in Zukunft der Auffassung des RH entsprechen werde.

69, 12. Die einschlägigen Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft sehen vor, daß Maßnahmen im Rahmen der agrarischen Operationen mit vorgesehenen Gesamtkosten von über 500.000 S dem BM für Land- und Forstwirtschaft zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind und erst nach Erteilung dieser Genehmigung und der Eingliederung in das Jahresarbeitsprogramm mit dem Bau begonnen werden darf. Der RH mußte jedoch feststellen, daß die erforderlichen Genehmigungen des Bundesministeriums häufig nicht abgewartet werden. In einem Falle führte dies auch dazu, daß die vom Bundesministerium auch schon bei anderen Vorhaben erfolglos verlangte größere Wegbreite nicht mehr hergestellt werden konnte, weil das Wegnetz bereits fertiggestellt war.

69, 13. Der RH mußte daher auf die Einhaltung der vom BM für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Vorschriften dringen und insbesondere verlangen, mit dem Beginn neuer Bauvorhaben bis zu deren Genehmigung zuzuwarten.

69, 14. Dem BM für Land- und Forstwirtschaft gegenüber hat der RH allerdings Zweifel geäußert, ob die mit der Baudurchführung beauftragten Stellen mit dem Baubeginn tatsächlich bis zur Genehmigung der Arbeitsprogramme zuwarten könnten, da diese meist erst in den Monaten Mai und Juni erfolge, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten auf Grund der Witterungs- und arbeitswirtschaftlichen Bedingungen bereits in vollem Gange sein müßten.

69, 15. Dazu hat das BM für Land- und Forstwirtschaft bemerkt, daß in der Regel die Weiterführung der bereits im Vorjahr genehmigten und begonnenen Vorhaben im ersten Halbjahr möglich sei. Nur neue Vorhaben dürften erst nach Genehmigung des Arbeitsplanes und Vorlage der zugehörigen Projektsunterlagen begonnen werden, sofern hierzu ein Bundeszuschuß gelistet werden solle. Es sei daher die Verlegung des Vorlagenterms für das Jahresarbeitsprogramm weder erforderlich noch technisch durchführbar.

69, 16. Der Landeshauptmann von Oberösterreich wies in seiner diesbezüglichen Stellungnahme darauf hin, daß die Projektsgenehmigungen alljährlich so spät erfolgten, daß es ausgeschlossen sei, mit dem Baubeginn bis zu deren Einlangen zuzuwarten. Was die Wegbreiten anlange, wurde ausgeführt, daß sich die Breitenabmessungen der Wirtschaftswege nach der Frequenz und der Breite der landwirtschaftlichen Maschinen richten müßten. Bei der hohen Belastung der an einem Zusammenlegungsverfahren Beteiligten müsse jene wirtschaftliche Breite vorgesehen werden, die die einwandfreie Wegbenützung bei niedrigsten Kosten sichere. Man müsse bedenken, daß im Gelände mit Querneigungen, wie sie im Mühlviertel die Regel seien, jede Wegverbreiterung mit erheblichen Kosten verbunden sei. Bei überflüssig großen Wegbreiten ergebe sich wegen der geringen Frequenz nur ein breiterer, begraster, beidseitiger Grünstreifen. Vom Bundesministerium werde die Breitebemessung auf die ebenen Gebiete in Niederösterreich abgestimmt, also auf Verhältnisse, die nicht auf das vom RH zitierte Zusammenlegungsgebiet angewendet werden könnten.

69, 17. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesministeriums bezüglich des Baubeginnes von Wegbauvorhaben sah der RH dem Landeshauptmann von Oberösterreich gegenüber keinen Anlaß, von seinem ursprünglich eingenommenen Standpunkt abzugehen.

69, 18. Zu den divergierenden Auffassungen über die erforderlichen Wegbreiten zwischen

den Baudienststellen des Landes Oberösterreich und dem BM für Land- und Forstwirtschaft verlieh der RH seiner Erwartung Ausdruck, daß künftig solche Meinungsverschiedenheiten vor Baubeginn geklärt würden.

69, 19. Die den einzelnen Projekten angelasteten Mietgebühren für die Verwendung bundeseigener Baumaschinen setzen sich aus den sogenannten Amortisationsquoten, die an den Bund abzuführen sind und der Ersatzbeschaffung dienen, sowie aus variablen Kosten, aus denen der Betrieb der Geräte zu decken ist, zusammen. Bei der Überprüfung hat der RH festgestellt, daß, im Gegensatz zur richtlinienmäßigen Vorschrift, die Amortisationsquoten nur so lange an das BM für Land- und Forstwirtschaft abgeführt wurden, als das betreffende Gerät noch nicht abgeschrieben war. Da aber Baumaschinen auch nach der Abschreibung weiterhin zum Einsatz gelangten, wurde allein im Jahre 1964 dem Bund solcherart ein Betrag von 40.000 Schillingen vorenthalten.

69, 20. Wie das BM für Land- und Forstwirtschaft hiezu mitteilte, hat es den Landeshauptmann von Oberösterreich angewiesen, diesen Betrag binnen drei Monaten abzuführen.

69, 21. Durch die Gewährung von Bundesmitteln für den Neubau von Landarbeiterdienstwohnungen soll es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden, einwandfreie, den Vorschriften des § 19 des Landarbeitsgesetzes entsprechende Dienstwohnungen bereitzustellen.

69, 22. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß Bundesbeihilfen für Dienstwohnungen auch solchen Betrieben gewährt wurden, die auf Grund ihrer Größe gar nicht in der Lage waren, Arbeitskräfte im angegebenen, der Subventionierung zugrunde gelegten Ausmaße einzustellen. Außerdem bezweifelte der RH, daß die antragstellenden Landwirte in allen Fällen überhaupt einer Beihilfe bedürftig waren. Es zeigte sich nämlich in den meisten Fällen, daß die Landarbeiterwohnungen im Zuge eines Neu- oder Umbaues errichtet werden, wobei der Gesamtbau so ausgelegt ist, daß er häufig weit über den betriebsnotwendigen Bedarf hinausgeht, und bei einer entsprechenden Bauführung und den dadurch sich ergebenden geringeren Kosten auch ohne Bundeszuschuß das Auslangen gefunden werden könnte.

69, 23. Der RH teilte zusammenfassend dem Landeshauptmann von Oberösterreich mit, daß er den Eindruck gewonnen hätte, es handle sich bei der Gewährung von Zuschüssen für Dienstwohnungsbauten vielfach

um Beiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der antragstellenden Landwirte und um die Schaffung von Räumen für Zwecke des Fremdenverkehrs und nicht für Landarbeiter.

69, 24. In seiner Stellungnahme brachte der Landeshauptmann von Oberösterreich grundsätzlich zum Ausdruck, in Zukunft den Bemängelungen des RH entsprechen zu wollen. Im einzelnen aber wurden die vom RH besonders angeführten Fälle von richtlinienwidriger Beihilfengewährung jedoch als gerechtfertigt bezeichnet; insbesondere geschah dies mit dem Hinweis darauf, daß während der Saisonspitzen vorübergehend Taglöhner beschäftigt würden, für die Wohnraum bereitgestellt werden müsse. Dem hielt der RH entgegen, daß es sich in den aufgezeigten Fällen im wesentlichen um Betriebe handle, bei denen auf Grund der geringen Betriebsgröße und des sich daraus ergebenden minimalen Ertrages nie die Möglichkeit bestanden hätte, fremde Arbeitskräfte einzustellen.

69, 25. Gemäß den Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft für den Landarbeitereigenheimbau hat das zu fördernde Eigenheim u. a. hinsichtlich der Größe dem normalen Wohnraumbedürfnis der Familie des Förderungswerbers zu entsprechen und die Planung in diesem Rahmen sparsam und ökonomisch zu erfolgen. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen hat das Bundesministerium die Anlegung eines strengen Maßstabes verfügt.

69, 26. Bei der Überprüfung einer größeren Anzahl von geförderten Eigenheimen wurde festgestellt, daß den vom Ministerium auferlegten Verpflichtungen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere bemängelte der RH, daß die Objektsgrößen des öfteren über den Bedarf des Bauwerbers hinausgingen.

69, 27. In der Erwiderung wurde eingeraumt, daß manche Objekte hinsichtlich der Größe über die augenblicklichen Wohnraumbedürfnisse der Geförderten hinausgingen, doch wären in diesen Fällen entweder zwingende Vorschreibungen der Baubehörde beachtet worden oder aber die Wohnraumvorsorge für Eltern oder heranwachsende Kinder zu berücksichtigen gewesen.

69, 28. Diesen Argumenten hielt der RH entgegen, daß in keinem der geprüften Fälle baubehördliche Vorschreibungen aktenkundig gewesen wären. Hinsichtlich der Vorsorge für Familienzuwachs wurde darauf hingewiesen, daß dabei wohl nur von einem auch vom RH anerkannten, gewissen Durchschnittsmaß ausgegangen, nicht aber die Ausnahme zur Richtschnur erhoben werden dürfte.

122

69, 29. Bei der Überprüfung der Finanzierung der Eigenheime wurde festgestellt, daß insbesondere bei der Erhebung der Leistungsfähigkeit des Bauwerbers nicht sorgfältig genug, vor allem aber nicht mit der nötigen Bedachtnahme auf die Schonung öffentlicher Mittel vorgegangen wurde.

69, 30. In einem besonderen Falle wurde darauf hingewiesen, daß in Abänderung der Angaben über die eigene Leistungsfähigkeit des Bauwerbers, die nach den Richtlinien eine Zuschußgewährung ausgeschlossen hätten, schließlich ein Finanzierungsschlüssel erstellt wurde, der den Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft entsprach und somit die Gewährung eines Bundesbeitrages ermöglichte. Bemerkenswert an dem erwähnten Fall fand der RH, daß der Bauwerber ursprünglich erklärt hatte, über 50.000 S an Bargeld zu verfügen, der abgeänderte Finanzierungsplan aber nur mehr 25.500 S auswies. Dies führte in der Folge dazu, daß der Bauwerber schließlich auf einen Teilbetrag von 30.000 S des ihm aus den Mitteln des Landarbeiter-Siedlungsfonds für Oberösterreich bewilligten Darlehens von 50.000 S verzichten konnte.

69, 31. Dazu wurde in der Stellungnahme des Landeshauptmannes ausgeführt, daß die Angaben des Förderungswerbers auf Schätzungen beruht hätten und die Richtigstellung des Finanzierungsschlüssels auf Grund der Erhebungen zum damaligen Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen wäre. Erst zufolge des Umstandes, daß der Bauwerber im weiteren Verlaufe das zu erwartende Heiratsgut einkalkulieren konnte, hätte sich seine Situation verbessert und es ihm ermöglicht, auf einen Teil des Darlehens zu verzichten. Schließlich wurde dem RH versichert, daß, um die öffentlichen Mittel zu schonen, die Leistungskraft der Förderungswerber im höchstmöglichen Ausmaß zur Finanzierung herangezogen würde.

69, 32. Der RH nahm diese Versicherung zur Kenntnis. Zum Beispielsfalle wies er darauf hin, daß Fehleinschätzungen der Förderungswerber hinsichtlich ihrer eigenen Leistungsfähigkeit bei den von ihnen zu erbringenden eigenen Arbeitsleistungen, Verwandtenhilfe u. dgl. durchaus möglich wären, nicht aber bei den Angaben, über wieviel Bargeld er im Zeitpunkt der Antragstellung verfüge.

69, 33. Weitere Beanstandungen bei der Überprüfung der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues waren geringfügiger Natur und betrafen die Anerkennung von nicht mit dem Bauvorhaben unmittelbar zusammen-

hängenden Aufwendungen für Spiegel, Beleuchtungskörper usw. sowie formale Mängel bei der Erstellung der Schlußabrechnungen und schließlich zu hohe Bargeldbestände bei der in die Abwicklung der Förderungsmaßnahme eingeschalteten „Heimstätte“ Ges. m. b. H. Dazu wurde eine befriedigende Stellungnahme abgegeben.

69, 34. Die für die Förderung des Güterwegebaues zuständige Abteilung der Landesbaudirektion des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung unterhielt ein Girokonto bei einem Kreditinstitut, auf das die Bundes-, Landes- und Interessentenbeiträge eingezahlt sowie entweder direkte Zahlungen an Firmen oder Verläge an die unterstellten Wegmeistereien geleistet wurden. Im Hinblick auf die einschlägigen Gebärungsvorschriften verlangte der RH die Übertragung der Verrechnung und des Zahlungsvollzuges an die dafür zuständige Landesbuchhaltung. Außerdem mußte aus Gründen der Gebärungssicherheit gefordert werden, bei den nachgeordneten Außendienststellen die kollektive Scheckzeichnung einzuführen.

69, 35. Diesen Bemängelungen wurde in der Form entsprochen, daß das erwähnte Girokonto aufgelöst, der Zahlungsvollzug der Landesbuchhaltung übertragen und diese auch in die Verrechnung eingeschaltet wurde. Der Beanstandung des RH entsprechend wurde auch für die nachgeordneten Dienststellen die kollektive Scheckzeichnung verfügt.

69, 36. Auf Grund der Überprüfung der Ausführung der Jahresarbeitsprogramme für den Güterwegebau mußte der RH bemängeln, daß, obwohl in den letzten Jahren ständig insgesamt höhere Bundesbeiträge gewährt wurden, als in den jährlichen Arbeitsprogrammen vorgesehen waren, die tatsächlichen Jahresbausummen, zum Teil sogar wesentlich, unter den veranschlagten Bausummen lagen. Ursache hiefür war das Zurückbleiben der Interessentenleistungen um durchschnittlich 20% hinter den veranschlagten Beiträgen.

69, 37. Der RH erinnerte daran, daß gemäß den einschlägigen Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft die von den Interessenten zu erbringenden Leistungen vor dem Beginn der Arbeiten festzulegen sind und ein maßgeblicher Teil der erforderlichen Mittel bereits bei Baubeginn zur Verfügung stehen müsse. Er verlangte daher, in Hinblick der Aufbringung der Interessentenbeiträge das nötige Augenmerk zuzuwenden. Der Landeshauptmann von Oberösterreich versicherte dazu, daß technisch und verwaltungsmäßig alles unternommen werde, um die Jahresarbeitspläne im vorgesehenen Um-

fange durchzuführen, und künftig auch der Aufbringung der Interessentenbeiträge größte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Die Nichterfüllung der Arbeitsprogramme wurde mit dem Hinweis auf den ungünstigen Einfluß der schlechten Witterung der letzten Jahre begründet.

69, 38. Die forsttechnische Abteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (LFI) erstellt alljährlich Jahresarbeitsprogramme für die Forstaufschließung, die nach Genehmigung durch das BM für Land- und Forstwirtschaft die Grundlage für die Durchführung dieser Förderungsmaßnahme bilden. Da jedoch das Amt der Landesregierung seinerzeit auf die Errichtung eines bundeseigenen Maschinenparkes verzichtete und im Landesvoranschlag für Forstaufschließungsmaßnahmen auch keine Mittel vorgesehen waren, überließ die LFI die Projektsverfassung, die Beschaffung des erforderlichen Beitrages aus den Landesmitteln für agrarische Güterwege sowie die Baudurchführung der Bauunterabteilung Güterwege der Landesbaudirektion. Die Erstellung des Verwendungsnachweises über die Bundesmittel dem BM für Land- und Forstwirtschaft gegenüber wurde jedoch auf der Grundlage von Bauabrechnungen der Bauunterabteilung Güterwege von der forsttechnischen Abteilung vorgenommen.

69, 39. Diese Gestion gab zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Bei der zum Unterschied von anderen Bundesländern gezeigten geringen Initiative der zuständigen Funktionäre der forsttechnischen Abteilung konnte es nicht verwundern, daß die Bauunterabteilung Güterwege immer mehr Einfluß auf die Gestaltung dieses Förderungszweiges erhielt, demnach auch deren Interessen in den Vordergrund traten und Projekte in die Förderung mit den für die Forstaufschließung bestimmten Bundesmittel einbezogen wurden, die kaum noch als Forstaufschließungswege bezeichnet werden konnten. Wie bei der Durchsicht zahlreicher Bauakten zweifelsfrei ersichtlich war, stand die Hoferschließung in der Regel im Vordergrund. Dies ließ sich auch u. a. aus den Rentabilitätsberechnungen für die einzelnen Vorhaben ersehen, nach welchen die Holzbringung nach der Erschließung durch eine Forststraße häufig teurer zu stehen kam als vorher. So wurde z. B. für einen Güterweg bei vorgesehenen Baukosten von 500.000 S ein Unternehmerverlust von 71 S bei der Bringung von je 1 fm Holz ermittelt, der sich auf Grund der tatsächlichen Baukosten von 745.000 S auf 97 S je Festmeter erhöhte. Ähnliche Verhältnisse konnten auch bei einer größeren

Anzahl weiterer Bauvorhaben, die rechnerische Unternehmerverluste bis zu 260-65 S je Festmeter auswiesen, festgestellt werden. Da, wie der RH weiter ausführte, nicht angenommen werden konnte, daß auch nur ein Landwirt Investitionen tätige, die von vornherein für ihn als verlustbringend zu erkennen waren, ergab sich der zwangsläufige Schluß, daß die Ansicht vorgeherrscht hatte, die höheren Kosten eines solchen Wegebaues auf andere Art bezahlt zu machen, u. zw. durch den mittels der Hoferschließung erlangten Vorteil. Als weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme diente auch die Feststellung, daß in einer gewissen Anzahl von Fällen der Bauwillen der Interessenten in einem Stadium erlahmte, in dem bloß die Höfe, nicht aber die wesentlichen Waldpartien erschlossen waren.

69, 40. Die Stellungnahme des Landeshauptmannes vermochte nicht voll zu befriedigen, wenngleich zugegeben wurde, daß „bei einigen geförderten Projekten die Forstaufschließung ganz im Hintergrund und die Hoferschließung im Vordergrund stand“.

69, 41. Dem BM für Land- und Forstwirtschaft gegenüber äußerte der RH in diesem Zusammenhange, daß die in den Ausführungen an den Landeshauptmann enthaltenen Feststellungen, wonach die für die Forstaufschließung zur Verfügung gestellten Bundesmittel zum überwiegenden Teil nicht hiefür, sondern für agrarische Güterwege Verwendung gefunden hätten, der Aufmerksamkeit des Bundesministerium nicht entgangen sein könnten, da die ihm vorgelegten Unterlagen u. a. auch über die Gestaltung der einzelnen Wegevorhaben ausreichend Aufschluß gaben. Er mußte daher dem BM für Land- und Forstwirtschaft den Vorwurf machen, eine mit dem Widmungszweck nicht vereinbare Verwendung von Bundesmitteln geduldet zu haben.

69, 42. Im Hinblick auf die österreichische Agrarstruktur empfahl der RH, Überlegungen anzustellen, ob es in Hinkunft nicht zweckmäßiger wäre, auf eine getrennte Veranschlagung der derzeit für Forstaufschließungs- und Güterwege vorgesehenen Bundesmittel zu verzichten. Es schien dem RH denkbar, einen finanziellen Ansatz etwa mit der Bezeichnung „Land- und forstwirtschaftliche Güterwege“ zu schaffen. Dies hätte nach Meinung des RH neben einer vereinfachten Veranschlagung auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge, da schon allein die administrativen Arbeiten, wie Arbeitsprogramme, Verwendungsnachweise u. a., um rund 50% geringer wären. Außer-

dem könnte durch die Zusammenlegung der Bauführung und des Maschinenparks in einer Hand wesentlich rationeller mit den knappen Bundesmitteln gewirtschaftet werden.

69, 43. Das BM für Land- und Forstwirtschaft sicherte auf Grund der vom RH aufgezeigten Mängel zu, den Projektunterlagen für Forstaufschließungsvorhaben in Hinkunft größeres Augenmerk zuwenden zu wollen.

69, 44. Zu dem Vorschlag des RH, die beiden in Rede stehenden Förderungsmaßnahmen zusammenzulegen, vermeinte das BM für Land- und Forstwirtschaft, daß der Bau von Güterwegen und von Forstwegen ganz verschiedene Ziele anstrebe, wodurch sich schon bei der Planung und Konstruktion derartiger Anlagen ziemlich große Differenzen ergeben, die bei der Ausführung gleicherweise zu berücksichtigen seien. Biete sich beim Forstwegebau die Möglichkeit, ohne wesentliche Mehrkosten einen Hof oder im umgekehrten Fall beim Bau eines Güterweges ein Stück Wald mitzuerschließen, so wäre es im ganzen gesehen unwirtschaftlich, diese Chancen nicht zu nützen und auf einer starren Trennung zwischen Güterwegen und Forstwegen zu beharren. Grenzfälle würden weiterhin einvernehmlich entweder bei der einen oder anderen Maßnahme abgewickelt werden, da sie sich letztlich ausgleichen. Schließlich wurde noch bemerkt, daß die Behandlung der beiden in Rede stehenden Maßnahmen, sowohl im Ministerium als auch bei den Landesregierungen von verschiedenen Abteilungen wahrgenommen werde und die Referenten verschiedene Studienrichtungen absolviert hätten.

69, 45. Dem hielt der RH entgegen, daß der geförderte Bauernwald vielfach Streubesitz und daher häufig nicht Teil größerer geschlossener Waldgebiete sei. Es sei daher ganz besonders in den in Österreich weitverbreiteten Gebieten mit Streusiedlungsformen beim Wegebau in der überwiegenden Mehrzahl erforderlich, Verkehrsverbindungen zu schaffen, die zumindest auf großen Teilen der Ausbaustrecke sowohl den Anforderungen eines Forst- als auch eines Güterweges entsprechen. Diese Auffassung des RH ergab sich nicht nur aus den in Oberösterreich getroffenen Feststellungen allein, sondern auch auf Grund von Wahrnehmungen bei früheren Prüfungen in anderen Bundesländern. Die vom BM für Land- und Forstwirtschaft erwähnten Grenzfälle stellten, wie das in Rede stehende Prüfungsergebnis bestätige, keine Ausnahme, sondern eher die Regel dar.

69, 46. Der Bemerkung des BM, daß diese beiden Maßnahmen sowohl im Ministerium als auch bei den Landesregierungen von ver-

schiedenen Abteilungen wahrgenommen würden und die Referenten verschiedene Studienrichtungen zu absolvieren hätten, wurde entgegengehalten, daß dies lediglich die Schilderung der derzeitigen Organisation sei. Es ließe sich aber ohne weiteres eine der Auffassung des RH besser entsprechende Organisationsform finden. Der RH sah sich daher veranlaßt, im Sinne der allseits angestrebten Verwaltungsreform das BM für Land- und Forstwirtschaft nochmals zu ersuchen, die Zusammenlegung der beiden Förderungssparten einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

69, 47. Die Jahresarbeitsprogramme für die Forstaufschließungswege nahmen, beginnend ab dem Jahre 1951, in zunehmendem Maße immer weniger auf die tatsächlich mit Hilfe von Bundesmitteln realisierbaren Möglichkeiten Bedacht, sondern waren vielmehr darauf abgestellt, immer mehr Bauvorhaben — bei etwa gleichbleibenden jährlichen Gesamtleistungen des Bundes — in die Förderung einzubeziehen. Die jährlichen Bundesbeiträge für die einzelnen Projekte wurden daher stets geringer, ohne daß der übliche Beitragschlüssel, der einen Bundeszuschuß von durchschnittlich 30% zu den Gesamtbaukosten vorsieht, eine Verminderung erfahren hätte. Nach der aus den Jahresarbeitsprogrammen zu schließenden Entwicklung des Baufortschrittes hätten sich bei gleichbleibender jährlicher Finanzierung demnach bei einzelnen Projekten Bauzeiten bis zu 35 Jahren ergeben.

69, 48. Die tatsächliche Entwicklung verlief jedoch in vielen Fällen anders, als auf Grund der Aktenlage zu erwarten gewesen wäre. Es wurden nämlich die ausständigen Bundesbeiträge zum Teil von den Interessenten u. a. durch kostspielige Kreditaufnahmen, und zum anderen Teil aus für den Forstwegebau bestimmten Landesmitteln vorfinanziert. Wie sich aus den Unterlagen weiter ersehen ließ, bestand bei der Landesforstinspektion weder eine Übersicht über das Ausmaß der vom BM erteilten Beihilfezusagen noch über den Umfang der oben erwähnten Vorfinanzierungen. Einem Aktenvermerk vom März 1964 konnte entnommen werden, daß angesichts dieser Umstände ein Ausgleich der Gebarung — und somit die Wiederaufnahme der seit 1963 zum Stillstand gekommenen Bautätigkeit mit Hilfe von Bundesmitteln — erst für das Jahr 1975 zu erwarten sei. Der RH bezeichnete den sich aus dieser Geschäftsführung ergebenden Zustand als für das Ansehen der öffentlichen Hand untragbar und regte die umgehende Aufnahme von Verhandlungen mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Bereinigung

dieser Rückstände an, wobei er es als erforderlich bezeichnete, daß sich das Land Oberösterreich an ihrer Sanierung beteilige.

69, 49. Auch dem BM für Land- und Forstwirtschaft mußte der RH am Entstehen und Anwachsen der Beitragsrückstände des Bundes einen maßgeblichen Anteil zuschreiben, da aus den dem BM vorgelegten Arbeitsprogrammen und Verwendungsnachweisen die auffallende Sorglosigkeit der Landesforstinspektion von Oberösterreich ohne weiteres ersichtlich war. Im Sinne der dem Landeshauptmann von Oberösterreich gegebenen Anregung zur Bereinigung der Rückstände empfahl der RH auch dem BM, ehestens auf dem Verhandlungswege und unter finanzieller Beteiligung des Landes Oberösterreich diese Angelegenheit zu bereinigen. Als Anhaltspunkt wurde darauf hingewiesen, daß von den per 31. Dezember 1964 noch aushaftenden Bundesbeiträgen von 9,585.356.08 S ein Teilbetrag von 3,552.440.58 S von den Interessenten und der Restbetrag von 6,032.915.50 S aus Mitteln des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vorgestreckt worden war.

69, 50. Die Äußerung des Landeshauptmannes von Oberösterreich bestätigte die Richtigkeit der Vorhalte des RH und enthielt die Mitteilung, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Bereinigung der Rückstände sich bis zum Jahre 1973 hinziehen würde und daher im Sinne der Anregung des RH entsprechende Verhandlungen mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden würden.

69, 51. Das BM für Land- und Forstwirtschaft nahm trotz der vorangeführten und vom RH ausführlich belegten Vorhalte in seiner Stellungnahme den Standpunkt ein, daß es keinen Anlaß gehabt hätte, an einer ordnungsgemäßen Gebarung zu zweifeln. Gleichwohl aber mußte es bestätigen, daß im Jahre 1963 gelegentlich eines Personalwechsels bei der Landesforstinspektion eine Aussprache über diese Rückstände stattgefunden hätte, bei der festgelegt worden sei, daß neue Bauvorhaben bis auf weiteres nicht in Angriff genommen würden und die Bundesbeiträge der kommenden Jahre lediglich der Abtragung der Rückstände dienen sollten.

69, 52. Dazu hat der RH darauf hingewiesen, daß aus den auch dem BM zur Kenntnis gebrachten Mitteilungen des RH an den Landeshauptmann und den dazu ergangenen ergänzenden Ausführungen an das BM sich wohl eindeutig entnehmen ließ, daß das BM jederzeit über ausreichende Unterlagen verfügt hätte, um die Gebarung der Bundesmittel für Forstaufschließungsvorhaben in Oberöster-

reich beurteilen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen zu können. Es treffe demnach nicht zu, daß kein Anlaß bestanden hätte, an einer ordnungsgemäßen Gebarung zu zweifeln. Nur die kritiklose Genehmigung der Arbeitsprogramme und der Verwendungsnachweise führte dazu, daß im Lande Oberösterreich die Bautätigkeit auf dem Forstaufschließungssektor mit Hilfe von Bundesmitteln seit 1963 zum Stillstand gekommen sei. Nunmehr hat das BM im Juli 1967 mitgeteilt, daß die von den Interessenten vorgestreckten, weiter oben angeführten Restbeträge vom BM für Land- und Forstwirtschaft bis Ende 1967 oder Anfang 1968 abgedeckt werden würden, während das Land Oberösterreich auf seine Forderung gegen das BM für Land- und Forstwirtschaft Verzicht geleistet hätte.

69, 53. Dem BM für Land- und Forstwirtschaft teilte der RH des weiteren mit, daß kein sachlicher Grund erkennbar sei, warum einzelne Förderungssparten sowohl aus dem ordentlichen wie auch dem außerordentlichen Haushalt und innerhalb des ordentlichen Haushaltes noch aus Mitteln des Kap. 19 Tit. 8 „Produktivitätssteigerung und Schutz der Landwirtschaft“ und aus Kap. 19 Tit. 8b „Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes“ (Grüner Plan) gefördert werden. Der RH regte daher zwecks Vereinfachung der Verwaltung an, von der Finanzierung ein und derselben Förderungssparte aus mehreren finanziell gesetzlichen Ansätzen künftig Abstand zu nehmen.

69, 54. Dazu vertrat das BM für Land- und Forstwirtschaft die Auffassung, es sei natürlich, daß die im Rahmen des normalen Förderungsprogramms der Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Maßnahmen sich in vielen Fällen mit jenen des Grünen Planes decken. Eine gemeinsame Veranschlagung sei aber nicht möglich, weil der Grüne Plan einer gesonderten parlamentarischen Behandlung unterliege. Außerdem vermeinte das BM, im Vorschlag des RH keine Verwaltungsvereinfachung erblicken zu können.

69, 55. Dem hielt der RH entgegen, daß im Jahre 1966 beispielsweise rund die Hälfte der 33 Förderungssparten aus zwei und ein weiteres Viertel sogar aus drei Quellen finanziert wurde und daher eine entsprechende Vielzahl von Programmen, Geldüberweisungen, Abrechnungen und sonstigem Schriftverkehr erforderlich war, deren Notwendigkeit bezweifelt werden müsse. Er schlug daher vor, ein und dieselbe Förderungsmaßnahme entweder nur im Rahmen des normalem Förderungsprogramms oder nur aus den Mitteln des Grünen Planes zu dotieren.

126

69, 56. Weitere dem BM für Land- und Forstwirtschaft unterbreitete Vorschläge des RH betrafen die Vereinfachung des Bewilligungs- und Abrechnungsvorganges bei der Förderung des Landarbeiter-Wohnungsbau. Insbesondere wurde empfohlen, auf die Vorlage der einzelnen Förderungsanträge zu verzichten und die Abrechnungen zu vereinfachen. Die dadurch verlorengehende, ohnedies nur sehr beschränkte Möglichkeit der zentralen Kontrolle könnte durch eine wesentlich zielführendere, örtliche Überprüfung bei weitem ersetzt werden und würde außerdem eine bedeutende Verwaltungserleichterung nach sich ziehen.

69, 57. Das BM für Land- und Forstwirtschaft vermeinte dazu, daß insbesondere beim Landarbeiter-Eigenheimbau wegen der Überwachung der von den Förderungswerbern eingegangenen Verpflichtungen die namentliche Einzelgenehmigung und zentrale Erfassung beibehalten werden müsse.

69, 58. Dem hielt der RH entgegen, daß die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch den Wegfall der Vorlage der einzelnen Anträge nicht berührt werde und die für die allfällige Rückforderung von Zuschüssen notwendigen Unterlagen im Bedarfsfalle ohne weiteres von den mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Stellen eingeholt werden könnten. Schließlich stünden den jährlich rund 2000 beantragten im wesentlichen auch bewilligten und in Evidenz genommenen Zuschußanträgen nur rund 80 Rückforderungsfälle gegenüber.

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1966

Milchwirtschaftsfonds,
Geschäftsjahr 1964

70. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Milchwirtschaftsfonds für das Geschäftsjahr 1964 ergab keine wesentlichen Anstände.

Getreideausgleichsfonds,
Geschäftsjahr 1964/65

71, 1. Auch im Geschäftsjahr 1964/65 schloß der Transportausgleich mit einem Abgang von rund 1,6 Mill. S. Dieser Abgang wurde aus den Mitteln des Mühlenausgleichsverfahrens abgedeckt. Gleichzeitig wurde der sich aus diesem Verfahren noch ergebende Überschuß von 2,9 Mill. S einer Rücklage für den Transportausgleich zugeführt.

71, 2. Da die passive Gebarung des Transportausgleiches keine vorübergehende Erscheinung darstellt und die Rücklagenbildung aus den Mitteln des Mühlenausgleichsverfahrens keine endgültige Sanierung bringen kann

— das Transportausgleichsverfahren ist nämlich seit dem Geschäftsjahr 1962/63 passiv —, hat der RH die Rücklagenbildung für den Transportausgleich als nicht zielführend bezeichnet und verlangt, diese Rücklage aufzulösen.

71, 3. Der Fonds hat hiezu mitgeteilt, daß er dem Ersuchen des RH nach Auflösung der Rücklage für den Transportausgleich entsprechen und diesen Betrag als Überschuß des Mühlenausgleiches darstellen wird.

71, 4. Der RH mußte ferner beanstanden, daß die Geldanforderungen des Fonds beim BM für Land- und Forstwirtschaft für die Auszahlung der staatlichen Brotgetreidepreisstützung auch in diesem Geschäftsjahr fallweise höher waren als der tatsächliche Geldbedarf.

71, 5. Der Fonds hat in seiner Stellungnahme im Gegensatz dazu jedoch die Meinung vertreten, daß der Geldbedarf im angeforderten Ausmaß bestanden habe.

71, 6. Dieser Auffassung mußte der RH auf Grund der immer wieder feststellbaren hohen Kassenreste entgegentreten. Der RH sah sich daher veranlaßt, in seiner Erwiderung darauf hinzuweisen, daß die monatliche Geldanforderung in jener Höhe zu erfolgen hätte, die auch innerhalb eines Monats abgerechnet werden kann.

71, 7. Weiters hat die im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 1964/65 durchgeföhrte stichprobenweise Überprüfung der Belege in einigen Punkten zu Bemängelungen Anlaß gegeben; diesen wurde vom Fonds Rechnung getragen. Es handelte sich hiebei im wesentlichen um Fehlkontierungen, die überhöhte Rücklagenbildung für Abfertigungen und die unvollständige Nachweisung offener Forderungen.

71, 8. Außerdem hat der RH den Fonds ersucht, zur Sicherung der Gebarung die Arbeitszuteilung einiger Bediensteter zu ändern, da in einigen Fällen Anweisung und Kontrolle in einer Person vereint waren.

71, 9. Der Fonds ist dem Ersuchen des RH im wesentlichen nachgekommen.

Viehverkehrsfonds,
Rechnungsabschluß 1964

72, 1. Gelegentlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 1964 hat der RH auf die große Höhe der Pensions- und Haushaltsrücklage hingewiesen und ersucht, sie auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren.

72, 2. Der Fonds hat eine Überprüfung der Pensionsrücklage in Aussicht gestellt. Die große Höhe der Haushaltsrücklage hält er aber für eine ausreichende Liquidität für unbedingt notwendig.

72, 3. Dieser Auffassung konnte sich der RH nicht anschließen, da der Kassenbestand des Fonds so hoch ist, daß selbst bei einer beträchtlichen Verringerung des Haushaltstvermögens die Liquidität zur Durchführung der Fondaufgaben noch durchaus gegeben ist.

72, 4. Weiters hat der RH Mängel formaler Natur in der Abwicklung der Agenden des Fonds (Neuverfassung der Geschäftsordnung, Zuziehung von Experten zu den Sitzungen der Verwaltungskommission und Erstellung der Ein- und Ausfuhrpläne) aufgezeigt; ihre Abstellung wurde vom Fonds zugesagt.

72, 5. Gemäß § 35 Abs. 7 des Marktordnungsgesetzes haben die Importeure die Einfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten binnen zwei Wochen nach Grenzübergang dem Viehverkehrsfonds zu melden. Diese Meldungen werden für die Salami-, Mortadella- und Ravioliimporte im Rahmen des Abkommens über den erleichterten Warenaustausch zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige nicht erstattet. Der RH hat daher das BM für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsbehörde des Fonds ersucht, dafür zu sorgen, daß den zitierten gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

72, 6. Das Bundesministerium hat entgegnet, daß das Regionalabkommen seinem Geist und Inhalt nach ein Grenzverkehrsabkommen sei und es daher zweckmäßig erscheine, den Entfall der Meldepflicht im kleinen Grenzverkehr analog anzuwenden. Außerdem würde die Registrierung dieser Einfuhren wegen der vielen Kleinbewilligungen dem Fonds eine nicht vertretbare Verwaltungsarbeit bringen.

72, 7. Der RH konnte sich dieser Meinung nicht anschließen, da die genannte Gesetzesstelle eine eindeutige Regelung der Meldepflicht enthält und die Anzahl der Einzelbewilligungen durchaus nicht so groß ist, daß ihre Erfassung dem Fonds eine nennenswerte Mehrarbeit verursachen würde; er meinte aber, daß der Fonds das ihm im § 34 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes gesteckte Ziel auch dann erreichen könnte, wenn er die im Rahmen des genannten Abkommens getätigten Importe nicht in Evidenz nimmt. Es wurde daher die Mitteilung des BM für Land- und

Forstwirtschaft, bei der nächsten Novellierung des Marktordnungsgesetzes eine der bisherigen Übung Rechnung tragende Ergänzung vorzuschlagen, begrüßt.

72, 8. Bei der Prüfung der dem Viehverkehrsfonds vom BM für Land- und Forstwirtschaft für Maßnahmen gemäß § 37 des Marktordnungsgesetzes überwiesenen Mittel wurde festgestellt, daß das Bundesministerium im Jahre 1961 bei einer Bank ein Girokonto mit der Bezeichnung „Maßnahmen zur Behebung der Viehabsatzkrise“ eröffnet hatte, welches je nach den verfügbaren Budgetmitteln dotiert wurde. Bis zur Auflösung dieses Kontos im Jahre 1965 betrug der Umsatz einschließlich der angefallenen Zinsen rund 32,4 Mill. S.

72, 9. Nach den Haushaltsvorschriften ist jede Gebarung zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung sowie die Abhebung von Kreditresten zwecks Hinterlegung und fruchtbringender Anlage unstatthaft. Durch die Führung des oben erwähnten Kontos wurde gegen diese grundsätzlichen Bestimmungen verstoßen. Der RH hat daher das BM für Land- und Forstwirtschaft gebeten, vorsorgen zu wollen, daß sich derartige Verstöße nicht mehr wiederholen. Weiters hat der RH in diesem Zusammenhang bemängelt, daß beim gegenständlichen Konto die in der öffentlichen Verwaltung eingeführten Sicherungsvorkehrungen bei der Verfügung über Bankkonten nicht beachtet wurden und die Buchhaltung ihrer Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist.

72, 10. Das BM für Land- und Forstwirtschaft hat hiezu mitgeteilt, daß die Führung dieses Girokontos eine Notmaßnahme darstellte, die zur Aufrechterhaltung der Schlachtviehproduktion und der Stabilität der Vieh- und Fleischpreise — mit Kenntnis des BM für Finanzen — getroffen werden mußte. Die auf dem Konto verwalteten Mittel wurden vorwiegend zur Stützung der Exporte von Schlachtrindern verwendet. Da es sich hiebei meist um Maßnahmen handelte, deren Dauer und Umfang im voraus kaum errechnet werden konnte, mußten nach Ansicht des Ministeriums die für solche Stützungen erforderlichen Mittel jederzeit greifbar sein, was bei der üblichen Kreditzuteilung nach den bestehenden Vorschriften nicht der Fall gewesen wäre. Schließlich hat das BM für Land- und Forstwirtschaft aber zugesichert, daß es, sollte neuerlich eine ähnliche Maßnahme notwendig werden, diese den Haushaltsvorschriften entsprechend durchführen werde.

Steiermärkische Kammer für
Arbeiter und Angestellte in der
Land- und Forstwirtschaft;
Verwendung der Förderungs-
mittel des Bundes für den Land-
arbeitereigenheimbau

73, 1. Auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1960 bedient sich die steirische Landarbeiterkammer zur technischen und finanziellen Betreuung für den aus öffentlichen Mitteln geförderten Bau von Landarbeiter-eigenheimen der „Heimstätte Graz, gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsges. m. b. H.“. Diese Vereinbarung räumt der „Heimstätte“ das Recht ein, für ihre Tätigkeit die gesamte gemäß Umsatzsteuergesetz den einzelnen Bauwerbern zustehende zur Rück-erstattung gelangende Umsatzsteuer für sich in Anspruch zu nehmen. Den sich — nach Abzug der Aufwendungen der „Heimstätte“ — aus diesen Einnahmen jährlich ergebenden Überschuß teilen sich die Landarbeiterkammer und die „Heimstätte“ je zur Hälfte, wobei sich die Landarbeiterkammer verpflichtet hat, den auf sie entfallenden Teil für die Förderung von Landarbeiter-siedlungsstellen einzusetzen. Aus diesem Vertrag flossen der Landarbeiterkammer in den Jahren 1962 bis 1964 rund 456.000 S zu. Ein gleichhoher Betrag ist im erwähnten Zeitraum auch der „Heimstätte“ zu deren freien Verwendung zugeflossen.

73, 2. Der RH erinnerte die Kammer daran, daß das BM für Land- und Forstwirtschaft bereits im Jahre 1958 erlaßmäßig verfügt hat, daß der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen zur Gänze vom Land bzw. von der Kammer zu tragen ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich eindeutig, daß es auch unzulässig ist, den Verwaltungsaufwand oder Teile hiervon den Geförderten anzulasten. Als abzulehnen bezeichnete der RH das Vorgehen der Kammer, daß aus dieser Förderungsmaßnahme zu Lasten der durchwegs minderbemittelten Landarbeiter Überschüsse erzielt werden, die, allerdings nur zur Hälfte, wohl für Zwecke der Landarbeiterförderung, jedoch nicht nach den Richtlinien des Bundes verwendet werden.

73, 3. Der RH wies ferner darauf hin, daß er es nicht gutheißen könnte, wenn aus Anlaß seiner Kritik die Betreuung der Landarbeiter hinsichtlich der Erlangung der Umsatzsteuerrückvergütung aufgelassen würde.

73, 4. Die Kammer vertrat in ihrer Stellungnahme im wesentlichen die Auffassung, daß die Bauberatung und Betreuung sowie alle jene Tätigkeiten, die vertragsmäßig mit der „Heimstätte“ zugunsten der Siedlungswerber vereinbart sind, von den Sonderrichtlinien zum Großteil nicht erfaßt werden und daher nicht der Verwaltungstätigkeit der Kammer,

für deren Aufwand sie zu sorgen hätte, zu zuzählen seien. Allerdings teilte die Kammer ferner mit, daß sie, den Bedenken des RH Rechnung tragend, bemüht sei, eine neue Regelung auszuarbeiten. Über das Ergebnis dieser Bemühungen wird dem RH noch berichtet werden. Auch versicherte die Kammer, daß sie den Bauwerbern bei der Erlangung von Sondervergütungen, wie etwa der Umsatzsteuerrückvergütung, auch in Zukunft behilflich sein werde.

73, 5. Der RH mußte der Kammer entgegenhalten, daß er in Übereinstimmung mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft nach wie vor der Meinung sei, daß die Tätigkeit der Kammer nicht wesentlich über den durch die Förderungsrichtlinien gesteckten Rahmen hinausgehe.

73, 6. In diesem Zusammenhang ersuchte der RH das BM für Land- und Forstwirtschaft, dafür Vorsorge zu treffen, daß auch in Oberösterreich, wo von den Förderungswerbern eine Dienstleistungsgebühr unmittelbar an die dortige „Heimstätte“ entrichtet wird, im Sinne seiner an die steirische Landarbeiterkammer gerichteten Mitteilungen vorgegangen werde.

73, 7. Das Ministerium teilte dem RH mit, daß die Tätigkeit der „Heimstätte“ in Oberösterreich und Steiermark geprüft und dem RH das Ergebnis gesondert bekanntgegeben werden wird.

73, 8. Der RH teilte der Landarbeiterkammer ferner mit, daß bei der Prüfung auffiel, daß sie die Bundesbeiträge in der Regel weit unter dem zulässigen Höchstmaß und in den meisten Fällen auch etwa in der gleichen Höhe beim Bundesministerium beantragt. Wie mitgeteilt wurde, geschehe dies deswegen, um den großen Überhang unerledigter Anträge möglichst abzubauen und — was die im wesentlichen gleiche Zuschußhöhe anlangt — um eine annähernd gerechte Ver teilung der knappen Bundesmittel zu erreichen.

73, 9. Der RH empfahl der Kammer, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Bewerber eingehender als bisher festzustellen und dementsprechend die Beihilfen in der jeweils erforderlichen Höhe beim BM für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen, wodurch von der Objekts- auf die Subjektsförderung als dem nach Ansicht des RH gerechteren System übergegangen würde.

73, 10. Die Stellungnahme der Kammer ging im wesentlichen auf die Vorhalte des RH nicht ein.

73, 11. Die Förderungsrichtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft bestimmen, daß Eigenheimbauten aus Bundesmitteln dann gefördert werden können, wenn der Bewerber in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich beschäftigt und entsprechend sozialversichert ist. Der solcherart abgesteckte Personenkreis ist enger als jener der Kammerangehörigen, der auch Milchwärter, Probenehmer, Kontrollassistenten u. a. m. umfaßt.

73, 12. Der RH stellte fest, daß sich die Kammer bei der Förderung aus Bundesmitteln nicht an den durch die Richtlinien festgesetzten, sondern an den weiteren Personenkreis der Kammerzugehörigen hält. Der RH bemängelte dieses Vorgehen und ersuchte die Kammer, künftig auf die Einhaltung der erwähnten Bestimmung zu achten.

73, 13. Die Kammer stellte hiezu fest, daß es sich bei dem vom RH erwähnten Personenkreis um Bedienstete des Landeskontrollverbandes Steiermark handelt, der ihrer Auffassung nach als land- und forstwirtschaftlicher Hilfsbetrieb der Begriffsdefinition des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 5 Landarbeitsgesetz entspreche. Die erwähnten Bediensteten seien demnach landwirtschaftliche Dienstnehmer, deren Förderung aus Bundesmitteln möglich sei.

73, 14. Der RH mußte dem entgegenhalten, daß gemäß der zitierten gesetzlichen Bestimmung das Merkmal des land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebes darin bestehe, daß er der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dient. Dies trifft aber beim Landeskontrollverband Steiermark nicht zu, weshalb der RH seine Kritik im Gegenstande aufrechterhalten mußte.

73, 15. Das BM für Land- und Forstwirtschaft verfügte in seinen Richtlinien, daß lediglich Eigenheime, die hinsichtlich ihrer Größe dem normalen Wohnraumbedürfnis der Familie des Förderungswerbers entsprechen und sparsam und ökonomisch geplant sind, in die Förderungsaktion einbezogen werden dürfen. Außerdem muß die Finanzierung des Vorhabens ohne Gewährung einer Bundesbeihilfe als nicht gesichert anzusehen sein.

73, 16. Der RH mußte der Kammer an Hand von Beispielen vorhalten, die diesbezüglichen Verfügungen nicht immer genügend beachtet zu haben. Eines dieser Beispiele für die im Verhältnis zum tatsächlichen Wohnraumbedarf der Familie aufwendige Planung war das durch einen Bundes- und Landeszuschuß geförderte Eigenheim für eine dreiköpfige Familie, das nach seiner Fertig-

stellung 6 Wohnräume, 5 Nebenräume, 5 Wirtschaftsräume sowie 2 Badezimmer und zwei sanitäre Anlagen umfaßte.

73, 17. Die Argumentation der Kammer, die im wesentlichen darauf hinauslief, daß jede Planung von Eigenheimen einen Spielraum enthalten müsse, um allfällige Familienveränderungen ohne zusätzliche Baukosten auffangen zu können, vermochte den RH im Hinblick auf die in den aufgezeigten Fällen erwiesene aufwendige Bauweise von seiner Kritik nicht abzubringen. Er teilte der Kammer ferner mit, daß diese Auffassung, seiner Anregung folgend, nunmehr vom BM für Land- und Forstwirtschaft gelegentlich der Neuredigierung der Förderungsrichtlinien durch die Festsetzung von Höchstgrenzen der Wohnnutzfläche in unzweideutiger Weise präzisiert wurde.

73, 18. Die Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft sehen vor, daß, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, auch land- und forstwirtschaftliche Angestellte in diese in erster Linie für die manuellen Arbeiter bestimmte Förderungsaktion einbezogen werden können.

73, 19. Der RH mußte bemängeln, daß dieser Bestimmung von der Kammer keine Beachtung geschenkt wurde, da sämtliche Ansuchen um Gewährung einer Bundesbeihilfe, ganz gleich, ob es sich um Arbeiter oder Angestellte handelte, in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Kammer erledigt wurden. Dieses Vorgehen hatte in den letzten Jahren zur Folge, daß eine größere Anzahl von Ansuchen land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Jahre des Einlangens nicht mehr berücksichtigt werden konnte, da die Bundesmittel dieser Jahre bereits erschöpft waren. Erwähnenswert schien dem RH noch, daß die Anzahl der in die Förderungsaktion einbezogenen Angestellten in den letzten Jahren ständig zunahm.

73, 20. Der RH mußte daher verlangen, daß in Zukunft die den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern vom BM für Land- und Forstwirtschaft zuerkannte Priorität im vollen Umfange gewahrt werde.

73, 21. Die Kammer versuchte ihr Vorgehen im wesentlichen mit dem Argument zu rechtfertigen, daß in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark die Angestellten am Erreichen der hohen Produktionsleistungen auch durch ihre manuelle Mitarbeit entscheidend beteiligt waren und daß der vom RH geforderten Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten durch die Gewährung niedriger Beihilfensätze für Angestellte Rechnung getragen werde.

73, 22. Der RH wies in seiner Replik auf die agrarpolitische Bedeutung der vorerwähnten, vom genannten Ministerium bewußt rigoros gehaltenen Bestimmung hin, die sich offenbar auf die Tatsache gründet, daß die Anzahl der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren ständig und stark abnahm, während eine gerade entgegengesetzte Entwicklung bei den Angestellten festzustellen war. Der RH mußte daher sein in dieser Hinsicht gestelltes Begehren wiederholen.

73, 23. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Landarbeiterheimbaues in der Steiermark teilte der RH dem BM für Land- und Forstwirtschaft noch folgendes mit:

73, 24. Die Bundeszuschüsse für die in Rede stehenden Förderungsmaßnahmen werden vom genannten Ministerium entweder gleichzeitig mit der Genehmigung des Einzelprojektes zur Gänze oder aber in Raten, jedoch ohne Berücksichtigung des effektiven Bedarfes, der Landarbeiterkammer überwiesen. Die Kammer überweist den gesamten Zuschuß der „Heimstätte“, sobald der Beihilfenwerber Rechnungen im Gesamtbetrag von mindestens 50% des genehmigten Beihilfenbetrages vorgelegt hat. Es besteht daher im Zeitpunkt der Überweisung an die „Heimstätte“ ein tatsächlicher Bedarf lediglich im Ausmaß von 50% des Überweisungsbetrages. Dies hatte zur Folge, daß sich bei der „Heimstätte“ Bundesmittel in beträchtlichem Ausmaße ansammelten. So wurde in den Jahren 1964 und 1965 an vier beliebig gewählten Stichtagen ein Bestand an Bundesmitteln von jeweils über 1 Mill. S festgestellt.

73, 25. Dies veranlaßte den RH zu verlangen, die Mittel erst bei Bedarf und ohne Bindung an bestimmte genehmigte Projekte flüssigzumachen.

73, 26. Das BM für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Antwort die Abstellung des aufgezeigten Mangels zugesichert.

73, 27. Der RH hat ferner bei der Landarbeiterkammer und in der Folge auch beim BM für Land- und Forstwirtschaft Erhebungen angestellt, wie hinsichtlich der Rückforderung der gewährten Bundesbeihilfe im Falle des Berufswechsels des Beihilfenempfängers verfahren wird. Diese Untersuchungen des RH haben, wie vom Ministerium mitgeteilt wurde, dazu geführt, daß nunmehr zu einem Überwachungssystem übergegangen wurde, das die lückenlose Erfassung jedes Rückforderungsfalles gewährleistet.

73, 28. Weitere Bemängelungen des RH betrafen Belange vorwiegend formaler Natur, u. zw. mußte der Kammer die säumige Vor-

lage der Verwendungsnachweise, die nicht termingerechte Benachrichtigung des Ministeriums vom Ergebnis der Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses des Geförderten, die nachträgliche Änderung der Finanzierungspläne ohne nachweisliche Zustimmung des Antragstellers sowie die nicht näher erläuterte Korrektur von Kostenvoranschlägen vorgehalten werden.

73, 29. Das BM für Land- und Forstwirtschaft ersuchte der RH, künftig um eine raschere Bearbeitung der Verwendungsnachweise bemüht zu sein.

73, 30. In ihren Stellungnahmen sagten die beiden erwähnten Institutionen zu, in Hinkunft für die Beseitigung der aufgezeigten Mängel zu sorgen.

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark;
Verwendung der Förderungsmittel des Bundes für den Landarbeiterdienstwohnungsbau

74, 1. Der RH stellte bei der Überprüfung der Verwendung der der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zur Förderung des Landarbeiterdienstwohnungsbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel fest, daß im allgemeinen die von der Kammer verlangten Angaben über die zu fördernden Einzelprojekte zu deren ordnungsgemäßer Beurteilung nicht ausreichen.

74, 2. Der RH teilte der Kammer mit, daß er es vor Zuerkennung einer Förderung für notwendig halte, die gesamten Wohnungsverhältnisse des Betriebes festzustellen, und daß im Falle der Errichtung einer Dienstwohnung im Zuge eines Wohnhausneubaues oder einer Aufstockung nur aus der Beurteilung der gesamten Baumaßnahme auf die Notwendigkeit des Bundeszuschusses geschlossen werden könne. Für eine derartige Beurteilung erscheint dem RH die Vorlage des Bauplanes sowie einer ausführlichen Baubeschreibung am zweckmäßigsten.

74, 3. Die Kammer hat durch die Herausgabe interner Richtlinien der Bemängelung des RH im wesentlichen Rechnung getragen.

74, 4. Gemäß den Richtlinien des BM für Land- und Forstwirtschaft dient die Förderung des Dienstwohnungsbau der Verbesserung der unzulänglichen Wohnungsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter. Durch die Gewährung von Bundesmitteln für den Neubau von Dienstwohnungen und deren Herstellungsaufwand soll es den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben möglich werden, einwandfreie, den Vorschriften des Landarbeitsgesetzes entsprechende Dienstwohnungen bereitzustellen. In erster Linie soll es sich dabei

um Wohnräume für bereits vorhandene und dann erst um Räume für noch benötigte Arbeitskräfte handeln. Voraussetzung ist aber auf jeden Fall der Bedarf an Arbeitskräften.

74, 5. Der RH stellte fest, daß dem Bedarf an Arbeitskräften von der genannten Kammer in einzelnen Förderungsfällen kein besonderes Augenmerk zugewandt wurde. So wurden auch Beihilfen für Landarbeiterwohnungen gewährt, wenn der Betrieb auf Grund seiner Größe und Bewirtschaftungsart gar nicht in der Lage war, Arbeitskräfte im beantragten Ausmaß zu beschäftigen. In manchen Fällen mußte sogar angezweifelt werden, daß die Besitzer selbst von der kleinen Landwirtschaft leben können, geschweige denn weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden könnten. In all diesen Fällen handelte es sich in der Praxis auch nicht um Landarbeiterdienstwohnungsbauten im Sinne der bezüglichen Richtlinien, sondern lediglich um die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Besitzer.

74, 6. Wenn auch die Notwendigkeit der Förderung solcher Wohnungsverbesserungen im allgemeinen vom RH nicht angezweifelt wird, so mußte er doch bemängeln, daß diese Förderung unter der Vorgabe des Landarbeiterwohnungsbau erfolgte. Er ersuchte die Kammer, künftig aus den für diese Förderungsmaßnahmen bestimmten Bundesmitteln nur dann Zuschüsse zu gewähren, wenn im Betrieb außer den Besitzern auch tatsächlich andere Arbeitskräfte beschäftigt werden oder zumindest die Notwendigkeit zur Einstellung solcher gegeben ist.

74, 7. Auf die Behauptung der Kammer hin, daß die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Kleinlandwirte, die zum Teil auch auf benachbarten Betrieben arbeiten, förderungswürdig sei, mußte der RH neuerlich darauf hinweisen, daß eine derartige Zuschußgewährung in den Richtlinien für die Förderung des Dienstwohnungsbau nicht vorgesehen ist und daher in Hinkunft zu unterlassen sei.

74, 8. Dem BM für Land- und Forstwirtschaft wurde in diesem Zusammenhang vorgehalten, daß es diese Förderungsvorhaben ohne Einwand genehmigt habe, obwohl aus den Anträgen der Kammer die aufgezeigten Fakten eindeutig ersichtlich waren. Das Ministerium erklärte hiezu, daß es Maßnahmen getroffen habe, die in Hinkunft eine richtliniengemäße Verwendung der Bundesmittel gewährleisten würden.

74, 9. Die aus Bundesmitteln geförderten Landarbeiterdienstwohnungen werden des öfteren im Zuge von Neu- oder Umbauten von

Wohnhäusern (-trakten) errichtet. Die eingesehenen Unterlagen, vor allem jene der Projekte aus dem Bezirk Liezen, vermittelten den Eindruck, daß dort die Baumaßnahmen oft sehr umfangreich waren und weit über den Eigenbedarf hinausgingen. Der RH vertrat die Auffassung, daß in solchen Fällen die Förderungsnotwendigkeit nicht gegeben sei, da bei einer Einschränkung des Bauumfangs auf ein der landwirtschaftlichen Betriebsgröße entsprechendes Ausmaß oft auch ohne Zuschuß das Auslangen hätte gefunden werden können.

74, 10. Die örtlichen Erhebungen des RH in mehreren dieser Fälle ergaben, daß es sich in erster Linie um die Errichtung von Fremdenzimmern handelte und ein oder zwei dieser Räume nur als Landarbeiterdienstwohnungen bezeichnet wurden, um einen Bundeszuschuß zu erhalten.

74, 11. Im besonderen wies der RH, neben einer Anzahl anderer, auf folgende zwei Fälle hin:

74, 12. Für die im Zuge eines Wohnhausneubau zu errichtenden drei Räume für zwei familieneigene und eine fremde Arbeitskraft wurde einem Landwirt ein Zuschuß aus Bundes- und Landesmitteln gewährt. Tatsächlich umfaßte der Neubau sodann neben den Wohnräumen für die Familie des Besitzers neun Fremdenzimmer mit 24 Betten, 1 Gastzimmer, 1 Speisezimmer und alle erforderlichen Nebenräume. Der Fremdenverkehr hatte in diesem Fall bereits einen derartigen Umfang angenommen, daß der Betrieb als konzessionierte Fremdenpension geführt wird.

74, 13. Für den Ausbau von zwei Räumen im Dachgeschoß für eine familieneigene und eine fremde Arbeitskraft erhielt ein Landwirt einen Zuschuß aus Bundes- und Landesmitteln, da, wie im Antrag u. a. begründet wurde, die bisherigen Räume nicht heizbar waren. Die Besichtigung der beiden neu ausgebauten, unmittelbar unter dem Dachfirst gelegenen Räume ergab, daß diese nicht als Landarbeiterwohnungen, sondern wie die übrigen im 1. und 2. Stock vorhandenen 12 Räume als Fremdenzimmer verwendet werden. Auch stellte sich heraus, daß diese beiden neuen Räume wegen ihrer Lage nun doch wieder nicht heizbar sind.

74, 14. Zusammenfassend stellte der RH hiezu fest, daß es sich in solchen Fällen im Endzweck nicht mehr um die Förderung von Landarbeiterdienstwohnungen, sondern um die Förderung des Erwerbes aus dem Fremdenverkehr handelt. Der RH sprach sich dagegen aus, daß für eine derartige Förderung Mittel verwendet werden, die für den Landarbeiterwohnungsbau bestimmt sind.

74, 15. Im besonderen bemängelte der RH, daß solche Anträge von den Bezirkskammern, denen die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind, als durchaus förderungsnotwendig bezeichnet und befürwortet wurden. Aber auch der Kammer selbst mußte er vorhalten, daß diese Unzulänglichkeiten bei etwas mehr Sorgfalt erkennbar und abzustellen gewesen wären. Der RH ersuchte daher die Kammer, Vorsorge zu treffen, damit derartige Mängel in Zukunft unterbleiben.

74, 16. Da die Kammer in ihrer Antwort nicht auf den Kern der Kritik des RH einging, mußte der RH in seiner Replik neuerlich darauf hinweisen, daß die Verwendung von Mitteln für den Landarbeiterwohnungsbau für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung mit den Richtlinien nicht in Einklang steht.

74, 17. Der RH stellte ferner fest, daß auch von der agrartechnischen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Neubau und zur Sanierung von Wohnhäusern (-trakten) von Bergbauern des öfteren Zuschüsse aus Bundesförderungsmitteln für Besitzfestigung gegeben werden. Da im Rahmen solcher Baumaßnahmen meistens auch Landarbeiterdienstwohnungen errichtet werden, kann es vorkommen, daß ein und dieselbe Baumaßnahme unter dem Titel der Besitzfestigung und des Landarbeiterwohnungsbau gefördert wird. Eine Untersuchung in dieser Richtung ergab, daß dies auch in einer Reihe von Fällen zutraf.

74, 18. Der RH mußte der Kammer vorhalten, daß die Förderung eines Vorhabens aus verschiedenen Ansätzen den einschlägigen Bestimmungen widerspreche. Vor allem aber erachtete es der RH für bedenklich, daß die Förderungswerber, obwohl sie bei der Kammer wie auch beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung Erklärungen abgegeben hatten, bei keiner anderen Stelle Bundesmittel für den gleichen Zweck in Anspruch genommen zu haben oder künftig zu nehmen, bei beiden Dienststellen Zuschüsse für den gleichen Zweck beantragt und erhalten haben.

74, 19. Der RH ersuchte daher die Kammer, Vorkehrungen zu treffen, die eine Bezuschussung eines Vorhabens aus verschiedenen Förderungssparten und durch mehrere Dienststellen ausschließen.

74, 20. Der in der Stellungnahme der Kammer vertretenen Ansicht, daß es sich hier um zwei getrennte Förderungsmaßnahmen und daher um keine Doppelbezuschussung handelt, mußte der RH wieder entgegenhalten, daß die Besitzfestigungsbeihilfen in der Regel für das gesamte Objekt gegeben werden und man daher nicht von zwei getrennten Maß-

nahmen sprechen könne. Jedenfalls sei es notwendig, daß bei der Beurteilung der Besitzfestigungsmaßnahmen die bereits erfolgte oder beabsichtigte Förderung von Landarbeiterwohnungen — und umgekehrt — berücksichtigt werde.

74, 21. Dem BM für Land- und Forstwirtschaft empfahl der RH in diesem Zusammenhang, zur Vermeidung von Doppelbezuschussungen sämtliche einem Betrieb gewährten landwirtschaftlichen Förderungsmittel, etwa im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebskarte, zentral zu erfassen. Dies würde nach Ansicht des RH auch Vorteile für die Beurteilungsmöglichkeit der Betriebe mit sich bringen.

74, 22. Das Ministerium stellte hiezu fest, daß es sich bereits vor Jahren mit dieser Frage befaßt habe, jedoch zu dem Resultat gekommen sei, daß eine solche zentrale Erfassung der Förderungsmittel eine kaum zu bewältigende Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde.

74, 23. Der RH erwiderte darauf, daß, wenn schon auf die von ihm empfohlene zentrale Statistik verzichtet werde, er doch die Führung von Aufzeichnungen zur Hinahaltung von Doppelsubventionierungen für erforderlich halte.

74, 24. Bei der Überprüfung einzelner Förderungsfälle fiel dem RH auf, daß Zuschüsse für Landarbeiterdienstwohnungsbauten auch dann gegeben wurden, wenn die Förderungswerber die Landwirtschaft nur als Nebenerwerb betreiben, hauptberuflich aber einem anderen Erwerb nachgehen. Abgesehen davon, daß in den kritisierten Fällen allein schon wegen der geringen Größe der Betriebe die Förderung eines Landarbeiterwohnungsbau nicht vertretbar erscheint, mußte der RH ein solches Vorgehen bemängeln, da es sich um Arbeitskräfte handelte, die den Antragsteller, weil dieser einen anderen Beruf ausübt, ersetzen.

74, 25. Die Kammer wies in ihrer Antwort darauf hin, daß es sich hier um eine Gruppe von Antragstellern handle, die bei strenger Auslegung weder bei der Förderung des Landarbeitereigenheimbaus noch des Landarbeiterwohnungsbauers erfaßt seien, sinngemäß allerdings dazugehörten. Dies veranlaßte den RH, der Kammer die von ihm vertretene und mit den Förderungsrichtlinien übereinstimmende Auffassung neuerlich entgegenzuhalten.

74, 26. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Landarbeiterdienstwohnungsbau in der Steiermark teilte der RH dem BM für Land- und Forstwirtschaft noch folgendes mit:

74, 27. Die einschlägigen Förderungsrichtlinien sehen vor, daß auch familieneigene Arbeitskräfte in diese Förderungsaktion einzbezogen werden können, wenn sie durch ihre regelmäßige Mitarbeit fremde Arbeitskräfte ersetzen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht, wie dies der RH bereits gelegentlich seiner Überprüfung beim Achte der Oberösterreichischen Landesregierung und nunmehr auch in der Steiermark feststellen konnte. Der RH hat allerdings auf Grund des Überprüfungsergebnisses den Eindruck gewonnen, daß in zahlreichen Fällen die Förderung den vorerwähnten Intentionen deswegen nicht entspricht, weil die vorgeblich für familieneigene Arbeitskräfte errichteten Wohnräume nicht der Unterbringung von Arbeitskräften, sondern tatsächlich der allgemeinen Wohnungsverbesserung der betreffenden Landwirtefamilien dienen sollen.

74, 28. Als Beweis hiefür führte der RH an, daß mit Wissen des Ministeriums die Errichtung von Dienstnehmerwohnräumen gefördert wurde, obwohl allein schon aus der Betriebsgröße und aus der Betriebsart zu erkennen war, daß gar kein Bedarf an solchen Arbeitskräften bestehen konnte (siehe auch Abs. 74,5).

74, 29. Der RH empfahl daher dem Ministerium, in die Förderungsrichtlinien die Verfügung aufzunehmen, daß der Nachweis, wonach die familieneigenen Arbeitskräfte eine fremde Arbeitskraft ersetzen, dadurch zu erbringen ist, daß die betreffenden Personen im Sinne der Bestimmungen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, bei der Krankenversicherung der Bauern versichert gehalten werden. Hierdurch könnte in Zukunft dann auch die bisher, zumindest was die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich betrifft, vollständig vernachlässigte Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel des Bundes ohne wesentlichen Verwaltungsaufwand erfolgen.

74, 30. Das Ministerium teilte hiezu mit, daß der Empfehlung des RH im Zuge der Neufassung der Förderungsrichtlinien entsprochen wurde.

74, 31. Der RH hat auch bei dieser Einschau, gleich wie bei der Prüfung des Landarbeiter-Wohnungsbau in Oberösterreich (siehe Abs. 69, 56) dem Ministerium empfohlen, auf die Vorlage von Anträgen für jedes einzelne Projekt zu verzichten, die Verwendungs-nachweise zu vereinfachen sowie die Höhe des gewährten Zuschusses auf den umbauten Raum abzustellen.

74, 32. Das Ministerium in seiner Stellungnahme wie auch der RH in seiner Erwiderung wiesen auf jene Erklärungen hin, die sie hiezu bereits im Zusammenhang mit der Prüfung des Landarbeiter-Wohnungsbau in Oberösterreich abgegeben hatten (siehe Abs. 69, 57, und 58).

74, 33. Abschließend teilte der RH dem Ministerium mit, er sei angesichts der Art der Geschäftsführung der steiermärkischen Landeskammer zur Meinung gelangt, daß nicht genügend echte, d. h. den Richtlinien voll entsprechende Anträge vorliegen. Die Folge davon sei, daß die Kammer in dem Bestreben, die ihr zur Verfügung stehenden Bundesmittel auszunützen, bei der Auswahl der Förderungsgeber nicht den geforderten strengen Maßstab anlege.

74, 34. In Anbetracht dieses Umstandes empfahl der RH dem Ministerium, die Zuweisungen von Bundesförderungsmitteln an die Landarbeiterkammer für Zwecke des Eigenheimbaues zu Lasten der Mittel für den Landarbeiterdienstwohnungsbau in einem wesentlichen Ausmaß zu erhöhen.

74, 35. Das BM für Land- und Forstwirtschaft teilte hiezu mit, daß die Mittel für die Förderung des Dienstwohnungsbau zugunsten jener für den Eigenheimbau bereits erheblich reduziert wurden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau

Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft; Gebarung mit den Außenhandelsförderungsbeiträgen

75, 1. Anlässlich der Prüfung der Gebarung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit den Außenhandelsförderungsbeiträgen wurden auch die Außenhandelsstellen in Moskau und Budapest (siehe TB 1965, Abs. 3) geprüft. Die Prüfungen fanden im Jahre 1965 statt, die Ergebnisse wurden der Bundeskammer im Frühjahr 1966 mitgeteilt.

75, 2. Auf Grund der Erfolgsrechnungen über den Anteil an dem Gesamtjahresaufkommen an Außenhandelsförderungsbeiträgen, der der Bundeskammer auf Grund des § 5 Abs. 2 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, zur Verfügung zu stellen ist, wurde festgestellt, daß seit 1960 das tatsächliche Aufkommen das veranschlagte immer, seit 1962 sogar beträchtlich

134

übersteigt, weshalb der RH die Bundeskammer ersuchte, in Hinkunft bei der Verfassung des Voranschlagess die Entwicklung der Einnahmen in den vergangenen Jahren stärker zu berücksichtigen. Dagegen wurde festgestellt, daß seit 1961 die Ausgaben für „Veröffentlichungen“ ständig zu hoch präliminiert wurden, sodaß sich hier immer wieder Einsparungen ergeben, weshalb der RH auch in diesem Fall ersuchte, in Zukunft auf die Gebärungserfolge vergangener Jahre Rücksicht zu nehmen, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, daß die Überpräliminierungen zwecks Schaffung stiller Reserven zur Herstellung des Gebarungsausgleiches vorgenommen werden. Die Bundeskammer hat hiezu mitgeteilt, daß ihr der in den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes aufgenommene Betrag des ihr zu überweisenden Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages bei der Erstellung des Voranschlagess noch nicht bekannt sei, sie daher das jährliche Beitragsaufkommen schätzen müsse und daß bei Erstellung des Voranschlagess noch nicht bekannt sei, ob Veröffentlichungen noch im Budgetjahr herauskommen oder erst im Jahr darauf herausgegeben werden können; die Bundeskammer hat aber zugesagt, künftig so wirklichkeitsnahe wie möglich zu veranschlagen.

75, 3. Die Bundeskammer hat anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses 1962 begonnen, den aus der Erfolgsrechnung sich ergebenden Gebarungsbüß nicht zur Gänze der Gebarungsreserve, sondern in erheblichem Maße auch dem „Allgemeinen Vermögen“ zuzuführen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß das „Allgemeine Vermögen“ der Außenhandelsorganisation nur eine weitere Gebarungsreserve mit anderem Namen darstellt, und hat daher verlangt, daß in allen Berichten an die Bundesregierung, den Bundesminister für Finanzen und andere Stellen über den Stand der Reserven an Außenhandelsförderungsmitteln das „Allgemeine Vermögen“ der Gebarungsreserve hinzugezählt wird. Die Bundeskammer hat hiezu mitgeteilt, daß sie im Sinne der Ausführungen des RH bereits im Rechnungsabschluß 1965 von der Zuführung von Barmitteln an das allgemeine Vermögenskonto abgesehen hat und auch in Zukunft so verfahren wird. Es ist lediglich daran gedacht, künftige Gebarungsbüß dann nicht der Gebarungsreserve zuzuführen, wenn sie — ganz oder teilweise — zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden sollen. In allen Berichten der Bundeskammer über den Stand der Reserven an Außenhandelsförderungsbeiträgen werden das „Allgemeine Vermögen“ und die verschiedenen Rücklagen ausgewiesen werden.

75, 4. Die Bundeskammer hatte mit Ende des Jahres 1964 rund 22 Mill. S der Reserven in einem bebauten und einem unbebauten Grundstück und in einem Gesellschaftsanteil angelegt. Da eine rasche Verwertung solcher Anlagen im Bedarfsfalle auf Schwierigkeiten stoßen könnte, legte der RH der Bundeskammer nahe, in Hinkunft von einer derartigen Anlage von Außenhandelsförderungsbeiträgen abzusehen. Die Bundeskammer sagte zu, auf diese Empfehlung grundsätzlich Bedacht nehmen zu wollen.

75, 5. In den von den Außenhandelsstellen monatlich gelegten Abrechnungen wurden Verbuchungsfehler und einige sonstige kleinere Mängel festgestellt; ihre Behebung wurde von der Bundeskammer zugesagt und einem Wiederauftreten durch entsprechende Weisungen an die Außenhandelsdelegierten bereits vorgebeugt.

75, 6. Bei der Außenhandelsstelle Budapest war zu bemängeln, daß Ausgaben, die nicht endgültig solche der Außenhandelsstelle waren, nicht durchlaufend, sondern reell verbucht wurden, wodurch auch die Kontrolle des Eingangs der Rückersätze verloren ging. Die Bundeskammer hat auf Empfehlung des RH die durchlaufende Verrechnung dieser Beiträge angeordnet und für eine Evidenzhaltung der Rückersätze Vorsorge getroffen. Der Handelsdelegierte in Budapest hat in den Fällen, in denen die Ausgaben des Bürokostenpauschales die Einnahmen überstiegen, den Fehlbetrag bis zur Dotation am 1. des kommenden Monates aus eigener Tasche beverschuldet. Die Bundeskammer hat, um dies zu vermeiden, das Bürokostenpauschale entsprechend erhöht.

75, 7. Der Außenhandelsdelegierte in Moskau hat — übrigens im Gegensatz zu einer Weisung der Bundeskammer — selbst die monatlichen Abrechnungen gemacht. Der RH hat sich dagegen in erster Linie deshalb ausgesprochen, weil dadurch die gesamte Gebarung von der Anweisung bis zur Auszahlung in einer Hand vereinigt war. Wie die Bundeskammer hiezu mitteilte, hat der Außenhandelsdelegierte unmittelbar nach der Einschau des RH die Abrechnungen seinem Stellvertreter übertragen, der seinerseits wieder — ebenfalls auf Anregung des RH — verschiedene untergeordnete Arbeiten, die seiner akademischen Vorbildung nicht entsprachen, an eine andere Kraft abgegeben hat.

75, 8. Der RH konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Bundeskammer allen seinen Empfehlungen nachgekommen ist und alle Maßnahmen zur Abstellung der aufgezeigten Mängel ergriffen hat.

Barockausstellung 1960
in Melk

76. Das BM für Handel und Wiederaufbau hat dem RH mitgeteilt, daß es seiner Auffassung nach durch die Auszahlung des Ausfallhaftungsbetrages von 150.000 S für die Barockausstellung in Melk an die Stadtgemeinde Melk die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes nicht verletzt habe (siehe TB 1965, Abs. 79, 1—79, 5). Der RH hat beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erhoben, daß alleiniger Veranstalter der Barockausstellung Melk 1960 die Stadtgemeinde Melk war. Es ist daher erwiesen, daß die Subventionierung der Ausstellung im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 12 (2) Finanz-Verfassungsgesetz erfolgte. Das BM für Handel und Wiederaufbau hat sich aber diesen Standpunkt insofern selbst zu eigen gemacht, als es in seinem Schreiben vom 25. Feber 1966, Zl. 170.800-IV/25-66, die Stadtgemeinde Melk unter Bezug auf § 12 (2) Finanzverfassungsgesetz ersucht hat, den Betrag von 150.000 S auf das Konto des Schwimmvereines Melk zu überweisen. Trotzdem hat das BM für Handel, Gewerbe und Industrie auf eine Anfrage des RH seinen Standpunkt, die mehrfach zitierte Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes nicht verletzt zu haben, aufrechterhalten und die Daten, mit denen nach buchmäßiger Darstellung die Forderung gegen die Stadtgemeinde Melk bereinigt wurde, bekanntgegeben.

Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1966

Verwendung von Normalbenzin
für Volkswagen

77. Bei seiner Einschautätigkeit stellte der RH verschiedentlich fest, daß für den Betrieb von bundeseigenen Fahrzeugen der Marke Volkswagen Superbenzin verwendet wird. Der RH holte bei der zuständigen Fachabteilung des BM für Handel und Wiederaufbau und bei der Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge Gutachten ein, denen zufolge bei bestimmten Typen von Volkswagen die Verwendung von Normalbenzin ausreichend ist. Auch der Verkaufsleiter der Volkswagen-Generalvertretung für Österreich vertrat die gleiche Auffassung. Um eine weitere unwirtschaftliche Verwendung von Supertreibstoff bei bundeseigenen Volkswagen einzudämmen, teilte der RH die Ergebnisse der von ihm eingeholten Gutachten der Bundeskraftwagen-Kommission (Büro der Sektion I im BM für Finanzen) mit dem Er suchen mit, durch einen Runderlaß die Verwendung von Normalbenzin für Volkswagen mit Ausnahme der Typen anzurufen, für

die auf Grund der Gutachten weiterhin Superbenzin oder eine Mischung desselben mit Normalbenzin angeraten wurde. Das BM für Finanzen hat dieser Empfehlung des RH mit Erlaß vom 7. Juli 1966, Zl. 105.863-I/66, Rechnung getragen.

Helios-Film Ges. m. b. H.

78, 1. Das BM für Handel und Wiederaufbau überwies im Juli 1950 als Darlehen einen Betrag von 650.000 S auf ein Konto separato der Helios-Film Ges. m. b. H. zur Finanzierung von Fremdenverkehrswerbefilmen. Bei einer im Jahre 1952 durchgeführten Einschau in die Gebarung des BM für Handel und Wiederaufbau mit den Krediten für die Förderung des Fremdenverkehrs beanstandete der RH u. a., daß der erwähnten Filmgesellschaft beträchtliche Mittel ohne genügende Sicherstellung anvertraut wurden. Ferner wurde kritisiert, daß das von der Helios-Film Ges. m. b. H. als Sicherstellung angebotene Mitzeichnungsrecht über das Konto vom Ministerium nicht in Anspruch genommen worden war. Ebensowenig konnte es die Zustimmung des RH finden, daß die vertragliche Vereinbarung, das sich per 31. Dezember 1950 ergebende Guthaben — es betrug 610.000 S — dem BM für Handel und Wiederaufbau rückzuüberweisen, nicht eingehalten und ein mit 31. Dezember 1950 befristetes Blankoakzept der Filmgesellschaft nicht verlängert worden war.

78, 2. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1952 führte der RH auf Seite 40 aus: „... Ebenfalls im Jahre 1950 wurde unter dem Titel einer „Arbeitsgemeinschaft für Herstellung von Werbefilmen“ ein Betrag von 650.000 S zugunsten einer Wiener Filmproduktionsfirma auf ein Sonderkonto bei der CA-BV erlegt. Als Sicherstellung bedang sich das Ministerium bloß ein Blankoakzept und die Zession der — bereits vorbelasteten — Einstielergebnisse eines von der genannten Firma produzierten Filmes aus. Obwohl sich am 31. Dezember 1950 ergebende Rest des Kontos vereinbarungsgemäß dem Ministerium rücküberwiesen werden sollte, ist dies bis heute nicht geschehen. In allen diesen Fällen verlangte der RH die sofortige Rückforderung der kreditierten Beträge und äußerte seine Bedenken darüber, daß Bundesmittel Privatfirmen in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die der Gewährung eines unverzinslichen Kredites gleichkommt ...“.

78, 3. Die Bedenken des RH erwiesen sich in der Folge als begründet. Trotz der Versicherung des BM für Handel und Wiederaufbau, durch die Zession der Erträge von

Einspielergebnissen sei das Darlehen gedeckt und die Zessionsurkunde sei im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur abgefaßt worden, änderte dies nicht, daß die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen unterblieb. In der Folge meldete die Helios-Film Ges. m. b. H. den Ausgleich an und das BM für Handel und Wiederaufbau übergab alle den Darlehensfall betreffenden Akten der Finanzprokuratur. Diese erreichte wohl ein rechtskräftiges Versäumnisurteil, doch verliefen alle Exekutionen durch Pfändung angeblicher Forderungen ergebnislos, lediglich eine Fahrnispfändung mit nachfolgender Exekution brachte einen Betrag von 13.524-80 S, der durch die inzwischen eingetretene Kompetenzänderung dem ERP-Fonds zufloß.

78, 4. Das gemäß Beschuß des Handelgerichtes Wien vom 17. April 1963, S 16/63-1, über das Vermögen der Helios-Film Ges. m. b. H. eröffnete Konkursverfahren befriedigte nur die Konkursgläubiger der 1. Klasse voll, die der 2. Klasse nur mehr mit einer Quote von 6,5%. Die Forderung der Finanzprokuratur über 578.590 S (Kapital) und 169.515-30 S (Zinsen), die in der 3. Klasse der Konkursforderungen reihte, blieb vollkommen unbefriedigt. Auch der letzte auf Ersuchen des RH angestrengte Versuch, von der im § 91 des Ges. m. b. H.-Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die bei Auflösung der Gesellschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden wären, führte zu keinem Erfolg. Durch die mit Beschuß des Handelgerichtes Wien vom 20. Juni 1966 erfolgte amtswegige Löschung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Helios-Film Ges. m. b. H. stand die Uneinbringlichkeit der Forderung nunmehr endgültig fest. Die Höhe der Schadenssumme, die Sorglosigkeit bei der Sicherstellung des Darlehens, die Versäumnisse, trotz einer vertraglichen Vereinbarung den per 31. Dezember 1950 rückforderbar gewesenen Betrag von 610.000 S nicht verlangt und das mit 31. Dezember 1950 befristete Blankoakzept nicht verlängert zu haben, veranlaßten den RH zur Forderung, die für den Darlehensfall verantwortlich gewesenen Beamten gemäß § 87 der Dienstpragmatik zur Verantwortung zu ziehen und von ihnen gemäß § 1324 ABGB Schadenersatz zu verlangen. Das BM für Handel, Gewerbe und Industrie hat gegen den seinerzeitigen Leiter der Fremdenverkehrsabteilung im BM für Handel und Wiederaufbau ein Disziplinarverfahren eingeleitet, die Schadenersatzklage aber nicht veranlaßt und dies damit begründet, daß der Darlehensvertrag seinerzeit

vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau abgeschlossen wurde und das BM für Handel, Gewerbe und Industrie auch heute der Auffassung ist, daß die damals gewählte Vorgangsweise für den Bund zweckmäßiger und wirtschaftlicher war als die vom RH geforderte gerichtliche Geltendmachung der Forderung, da diese schon damals mit Sicherheit den Zusammenbruch des Unternehmens zur Folge gehabt hätte. Der RH konnte zwar diese Auffassung des Ministeriums nicht teilen, hat aber, da einer Schadenersatzklage bei der geschilderten Haltung des Ministeriums von vornherein ein Erfolg versagt bleiben muß, auf eine weitere Auseinandersetzung in dieser Richtung verzichtet.

Golf-Club Innsbruck-Igls;
Rückforderung eines
Darlehens

79, 1. Im Jahre 1964 beantragte das BM für Handel und Wiederaufbau beim BM für Finanzen eine Kreditüberschreitung zur Gewährung von Darlehen für die Errichtung und den Ausbau von Golfplätzen in Fremdenverkehrsarten. Der RH stimmte der Kreditüberschreitung zu, ersuchte jedoch das BM für Finanzen, dem BM für Handel und Wiederaufbau in der Erledigung mitzuteilen, daß Darlehensbeträge nur gegen vorherige ausreichende Sicherstellung flüssiggemacht werden dürfen. Im Jahre 1965 kam dem RH zur Kenntnis, daß dem Golf-Club Innsbruck-Igls im Jahre 1958 ein Darlehen von 100.000 S zu 5% Zinsen p. a. gewährt worden war, das ab 1. Oktober 1958 in zehn Jahresraten a 10.000 S zurückzuzahlen gewesen wäre. Eine Kapitalsrückzahlung war jedoch nicht erfolgt und von den bis Ende 1964 aufgelaufenen Zinsen in der Höhe von 38.333-33 S waren bis dahin 15.000 S bezahlt und 3333-33 S mit Bezahlung des BM für Finanzen nachgesehen worden, sodaß per Ende 1964 100.000 S an Kapital und 20.000 S an Zinsen aushafteten. Auf eine diesbezügliche Anfrage teilte das BM für Handel und Wiederaufbau dem RH mit, daß es dem Club im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen eine Verlegung des Tilgungsbeginnes auf den 31. Dezember 1962 bewilligt habe und die Tilgung daher am 1. Jänner 1963 einzusetzen gehabt hätte. Da eine Überprüfung durch das BM für Handel und Wiederaufbau im Juni 1964 ergeben habe, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Konsolidierung der Vermögenslage des Golf-Clubs Innsbruck-Igls nicht eingetreten sei, habe das Ministerium das durch zwei Bürgen und einen Blankowechsel besicherte Darlehen fällig gestellt und die Einzahlung des Gesamtbetrages bis 30. Juni 1965 gefordert.

Für den Fall der Nichtzahlung wurde die Beschreitung des Rechtsweges angedroht. Dieser ohnehin erst durch die Intervention des RH ausgelöste Schritt hatte jedoch keinen nennenswerten Erfolg, da der Golf-Club erst im Juli 1965 einen Betrag von 5000 S zahlte.

79, 2. In der Folge zeigte sich das BM für Handel und Wiederaufbau bereit, den nachstehend geschilderten Vorschlag des Golf-Clubs zu akzeptieren. Das Darlehen wird ab 1. Oktober 1965 zinsfrei gestellt und die Laufzeit mit 20 Jahren festgesetzt, wobei der bis zum 1. Oktober 1965 aufgelaufene Zinsenrückstand von 20.000 S dem Kapital zugeschlagen wird, sodaß die jährliche Rate für 120.000 S auf 20 Jahre 6000 S betragen hätte. Angesichts der Finanzlage des Clubs und seiner bisherigen Zahlungsmöglichkeiten konnte der RH diese Regelung nicht gutheißen und empfahl dem Ministerium, die Angelegenheit der Finanzprokuratur zur Einreibung der Gesamtschuld zu übergeben, wie es das Ministerium bereits früher einmal beabsichtigt hatte. Dieser Empfehlung ist das BM für Handel und Wiederaufbau auch nachgekommen. Auf Grund der Zahlungsaufforderung durch die Finanzprokuratur unterbreitete der Golf-Club einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag des Inhaltes, daß der Club den Darlehensbetrag samt Zinsen in jährlichen Raten zu 15.000 S ab 1966 bezahlt und die beiden Bürgen zur ungeteilten Hand dem Vergleich beitreten. Das BM für Handel und Wiederaufbau beabsichtigte, diesem Vergleich zuzustimmen, doch verlangte der RH zunächst Aufklärung darüber, warum nicht gleich Schritte zur Hereinbringung der Forderung bei den beiden Bürgen unternommen wurden, welcher Weg in Anbetracht der zur Genüge bekannten Zahlungsunfähigkeit des Clubs dem RH aussichtsreicher erschien. Erst nachdem der RH einem neuerlichen Versuch des Ministeriums, den obewähnten Vergleich abzuschließen, entgegentreten war, wurde die Finanzprokuratur ersucht, die erforderlichen gerichtlichen Schritte gegen die beiden Bürgen einzuleiten. Auf Grund der daraufhin erfolgten Klageandrohung hat der Golf-Club zum Zeichen der Zahlungswilligkeit 30.000 S eingezahlt und außerdem die Bürgschaft von weiteren sechs Vorstandsmitgliedern angeboten, jedoch ersucht, einen der bisherigen Bürgen aus der Bürgschaft zu entlassen. Weiterhin ersuchte der Golf-Club um die Zustimmung, die verbleibende Restschuld in der Höhe von 90.000 S samt Anhang in Jahresraten von 20.000 S abzutragen zu dürfen. Der RH sprach sich zunächst gegen die Entlassung des einen Bürgen aus, hat sich aber, nachdem auf sein Verlangen die Bonität der sechs

neuen Bürgen überprüft worden war, mit der Entlassung des Bürgen abgefunden und gegen den beabsichtigten Vergleich keinen Einwand erhoben, sodaß dieser im Dezember 1966 beim Landesgericht Innsbruck abgeschlossen wurde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Amt der Burgenländischen Landesregierung;
Gebärdung mit den Mitteln des Kap. 21 (Bundesstraßenverwaltung)

80, 1. Anlaß zur Überprüfung von Teilegebieten der Gebärdung des Landeshauptmannes von Burgenland mit den Mitteln des Kap. 21 (Bundesstraßenbau) war ein dem RH zugegangenes Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, in dem mitgeteilt wurde, daß zwei von einer nachgeordneten Baudienststelle vorgelegte Baurechnungen dem vom BM für Finanzen mit Erlaß vom 22. Jänner 1963, Zl. 5000-20/63, angeordneten Bestellverfahren nicht entsprachen, deswegen von der Landesbuchhaltung beanstandet und erst „Auf besonderen Auftrag“ (§ 4 Abs. 2 der Buchhaltungsdienstverordnung) beglichen wurden. Bei der Einschau gewann der RH den Eindruck, daß diese Vorgangsweise beim Amt der Burgenländischen Landesregierung keinen Einzelfall darstellt, da für die besonderen Auszahlungsanweisungen ein Stempel mit dem Abdruck „Die Anweisung des Betrages von S erfolgt auf besondere Weisung“ verwendet worden war. Der RH mußte darauf verweisen, daß Anweisungen auf besonderen Auftrag keine geeignete Maßnahme darstellen, die Gebärdungsordnung und Gebärdungssicherheit zu fördern und erinnerte das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die für das Bestellverfahren geltenden Richtlinien. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat hiezu mitgeteilt, daß die Leistungsverrechnungen anzuerkennen waren und daß mit Ausnahme des Bestellverfahrens keine Mängel bestanden. Da sich die fraglichen Fälle gegen Ende des Jahres 1965 zugetragen hätten, sei der besondere Auftrag zur Flüssigmachung der Beträge ergangen, um einen Kreditverfall zu vermeiden. Außerdem sei die nachgeordnete Baudienststelle zurechtgewiesen und ihr die strikte Einhaltung des Bestellverfahrens aufgetragen worden.

80, 2. Weiters stellte der RH fest, daß das Amt der Burgenländischen Landesregierung die ihm bei der Bewilligung eines finanziellen Ausgleiches auferlegte Verpflichtung, die Überschreitung durch Rückstellung anderer Aus-

gaben zu bedecken, nicht erfüllt und Baumaßnahmen ohne Rücksicht auf das genehmigte Bauprogramm ausgeführt hat, wodurch Anweisungsrückstände entstanden, die den Umfang des nächstjährigen Bauprogramms schon von vornherein um rund 20% eingrenzen. Der RH mußte dies umso mehr bemängeln, als er bereits anlässlich der Überprüfung der Bundesstraßenverwaltung des Burgenlandes im Jahre 1959 Kritik an dem hohen Schuldenstand geübt hat (siehe TB 1960, Abs. 711 und 712). Das Amt der Burgenländischen Landesregierung begründete die Überschreitung des Kredites mit der Notwendigkeit, Sofortmaßnahmen im Gefolge der im Jahre 1965 aufgetretenen Unwetterschäden zu ergreifen, zu deren Behebung die zusätzlichen Kredite nicht in der erwarteten Höhe zur Verfügung gestellt wurden, woraus sich der für das Jahr 1965 festgestellte hohe Schuldenstand ergab, während — wie das Amt der Burgenländischen Landesregierung weiters mitteilte — seit der letzten Rechnungshofprüfung im Jahre 1959 sämtliche Bauprogramme der Bundesstraßenverwaltung in strengster budgetärer Disziplin abgewickelt wurden.

80, 3. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat überdies die Mittel, die ihm vom BM für Handel und Wiederaufbau zur Behebung der infolge der Unwetterkatastrophen im Jahre 1965 auf den Bundesstraßen eingetretenen Schäden zugewiesen wurden, nicht nur für diesen Zweck verwendet, sondern zu Lasten dieser Mittel auch andere Baumaßnahmen, wie Kanalisierungsarbeiten oder Vollausbauten von Bundesstraßen, vorgenommen. Der RH verlangte die buchmäßige Richtigstellung von ungefähr 4,2 Mill. S noch für das Jahr 1965 und deren Bekanntgabe als Nachtragserfolg an das BM für Handel und Wiederaufbau, um im Rechnungsabschluß ein richtiges Bild zu erhalten. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist diesem Verlangen nachgekommen.

80, 4. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat Belagsarbeiten, die öffentlich auszuschreiben gewesen wären, beschränkt ausgeschrieben, zu diesen Ausschreibungen entgegen der ÖNORM A 2050 und dem Ausführungserlaß des BM für Handel und Wiederaufbau anstatt sechs nur drei Firmen, u. zw. in allen Fällen die gleichen, eingeladen und hat außerdem die Vorschriften über die Behandlung der eingelaufenen Anbote verletzt. Auch diese Mängel begründete das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit den Sofortmaßnahmen, die im Gefolge der Unwetterschäden im Jahre 1965 getroffen werden mußten.

80, 5. Die zur Behebung der Hochwasserschäden erteilten Aufträge wurden während der Ausführung durch im Anhängeverfahren erteilte Zusatzaufträge im Ausmaß von 157% und 163% erweitert. Obwohl die dadurch dem Landeshauptmann erteilte Ermächtigungsgrenze überschritten wurde, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung in keinem Fall die Zustimmung des BM für Handel und Wiederaufbau zu diesen Auftragsweiterungen eingeholt. Obwohl eine Firma ihr Anbot nur unter gewissen Bedingungen abgab — wie Aufhebung des in der Ausschreibung genannten Fertigstellungstermins und der Pönalebestimmung —, wurde ihr der Auftrag erteilt; in der Folge wurde auch der Fertigstellungstermin nicht eingehalten. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat zunächst versucht, die Ausführungen des RH zu entkräften, hat aber auf Grund neuerlicher Vorhalte des RH zugesagt, die in Rede stehenden Vorschriften in Hinkunft strengstens einzuhalten.

80, 6. Da der im Jahre 1957 im Baulos „Bernstein“ der Eisenstädter Bundesstraße hergestellte Heißmischbelag bereits im Winter 1957/58 vollständig zerstört war, hat das BM für Handel und Wiederaufbau die beantragten Sanierungsarbeiten nur unter der Bedingung genehmigt, daß die Herstellung des Fahrbahnbelages von der Firma kostenlos im Rahmen der Haftungsverpflichtung zu erfolgen hat. Entgegen dieser ausdrücklichen Weisung des Ministeriums hat der vormalige Leiter der Straßenbauabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit der Baufirma vereinbart, daß nur der Lohnanteil für den Einbau des Mischgutes im Betrage von 303.732 S von der Firma übernommen wird. Bei der Bauabnahme am 3. Mai 1962 stellte der Kollaudator fest, daß die Kosten der Verschleißschicht 943.696,58 S betragen, und beantragte, daß die nach Abzug des vereinbarten Haftungsbetrages aushaftende Differenz von 639.964,58 S von der Unternehmung zurückzuzahlen sei. Diesem Antrag hat das BM für Handel und Wiederaufbau deshalb nicht stattgegeben, weil die vom ehemaligen Leiter der Straßenbauabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit der Firma getroffene Vereinbarung zwar ohne Zustimmung des Ministeriums, aber auch ohne Vorbehalt dieser Zustimmung zustande gekommen war, sodaß sie für die Bundesstraßenverwaltung rechtsverbindlich war. Eine gleiche Eigenmächtigkeit beging der vormalige Leiter der Straßenbauabteilung dadurch, daß er der mit der Aufbringung einer bituminösen Kiestragsschicht im Baulos „Stoob“ beauftragten Firma, nachdem diese bereits eine „erste

Sehlußrechnung“ gelegt hatte, ohne Zustimmung des BM für Handel und Wiederaufbau und ohne Vorbehalt dieser Zustimmung die Erhöhung verschiedener Einheitspreise bewilligte, die dann in der endgültigen Schlußrechnung verrechnet wurden. Das Ministerium hat den Antrag des Kollaudators, die von diesem mit 263.719.81 S errechneten ungerechtfertigten Mehrzahlungen von der Baufirma einzufordern, mit der gleichen Begründung wie im vorgeschilderten Fall abgelehnt. Der RH erblickte in dem Verhalten des ehemaligen Leiters der Straßenbauabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine schwere Verletzung der Amtspflichten und ersuchte um Mitteilung, was zwecks Ahndung dieser Pflichtverletzung und zur Hereinbringung der Schadensumme veranlaßt wurde. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat daraufhin mitgeteilt, daß auf seinen Antrag die in Rede stehenden Vereinbarungen mit den Baufirmen vom BM für Handel und Wiederaufbau nachträglich genehmigt wurden und das Ministerium bei dieser Gelegenheit den Landeshauptmann ersucht habe, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft derartige eigenmächtige Preisberichtigungen unterbleiben. Im Baulos „Stoob“ hatte die Bauunternehmung inzwischen einen Betrag von 41.166.36 S zurückgezahlt. Weiters teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, daß gegen den wegen der inzwischen erreichten Altersgrenze im Ruhestand befindlichen Beamten ein Strafverfahren anhängig ist, nach dessen Abschluß über eine allfällige Einleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden werden wird. Zur Frage der Hereinbringung der Schadensumme bemerkte das Amt der Burgenländischen Landesregierung, daß es zu einer solchen Maßnahme nur legitimiert wäre, wenn der Bund eine Schadenersatzforderung stellte, und wies gleichzeitig darauf hin, daß das Ministerium wegen der nachträglichen Genehmigung der beanstandeten Vereinbarungen nicht berechtigt sei, Ansprüche auf Schadenersatz zu erheben. Der RH hat in einer Replik zu diesen Ausführungen unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 117 im Zusammenhang mit jenen des § 155 Abs. 2 der Dienstpragmatik die Auffassung vertreten, daß die vorliegenden Sachverhalte die sofortige Einleitung eines Disziplinarverfahrens gerechtfertigt hätten, es hätte nur bis zum Abschluß des Strafverfahrens, welches übrigens, wie der RH erhob, in der Zwischenzeit eingestellt wurde, zu ruhen gehabt. Eine Mitteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in dieser Angelegenheit steht noch aus.

80, 7. Dem BM für Handel und Wiederaufbau mußte der RH vorhalten, daß es der

Einhaltung seiner Weisungen zuwenig Nachdruck verliehen habe. Der in den Erledigungen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgesehene Hinweis, in Hinkunft die für finanzielle Schäden des Bundes Verantwortlichen zu belangen bzw. zum Schadenersatz heranzuziehen, war gestrichen worden, wodurch die endgültigen Formulierungen einen eher allgemeinen Charakter erhielten, der nach Ansicht des RH nicht geeignet war, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung die Verfehlungen des ehemaligen Leiters seiner Straßenbauabteilung, die einen Schaden von über 900.000 S zur Folge hatten, entsprechend vor Augen zu führen. Das BM für Bauten und Technik hat zugesagt, im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur die Möglichkeit einer Schadenshereinbringung prüfen zu wollen. Das BM für Bauten und Technik hat diese Absicht inzwischen verwirklicht und bei dieser Gelegenheit die Finanzprokuratur um eine allgemeine Prüfung der privatrechtlichen Haftung von Organen der Länder in der Auftragsverwaltung des Bundes ersucht. Das Gutachten der Finanzprokuratur ist dem RH bisher nicht zur Kenntnis gekommen, es muß aber befürchtet werden, daß sich durch die Einstellung des Strafverfahrens die Aussichten auf Hereinbringung des Schadens wesentlich verschlechtert haben.

80, 8. Bei dieser Einschau stellte der RH auch fest, daß der Kollaudator, der die Herstellung einer Schwarzdecke im Baulos „Dörf“ der Eisenstädter Bundesstraße abzunehmen hatte, in seinem Kollaudierungsbericht die Rückforderung von 233.068-51 S von der bauausführenden Firma beantragt hatte. Von diesem Betrag hat die Firma in ihrer Stellungnahme zur Kollaudierung 41.658-12 S ohne Widerspruch anerkannt. Der Bericht des Kollaudators langte am 8. Mai 1961 beim BM für Handel und Wiederaufbau ein, wurde aber dort nicht bearbeitet und am 22. November 1962 vom Leiter der zuständigen Abteilung des Ministeriums mit dem Vermerk „Vorläufig einlegen“ versehen. Die Vorlagefrist wurde dreimal verlängert und die letzte Frist 1. Oktober 1965 ohne neuen Fristvermerk gestrichen. Der RH erblickt in der Nichtbearbeitung dieses Geschäftsstückes eine Verletzung der Amtspflichten durch den Abteilungsleiter des Ministeriums, wozu er als erschwerend vermerkte, daß sogar die Einforderung des von der Baufirma widerspruchlos anerkannten Rückzahlungsbetrages unterblieben war, und ersuchte, den Beamten disziplinär zur Verantwortung zu ziehen. Das BM für Bauten und Technik sagte die Prüfung der Möglichkeiten einer Hereinbringung des Überzahlungsbetrages im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur zu und teilte mit, daß gegen den

verantwortlichen Abteilungsleiter die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde. Als Ergebnis dieser Prüfung gab das Ministerium weiterhin bekannt, daß eine Rückforderung nur hinsichtlich des von der Bauunternehmung anerkannten Betrages von 41.668,53 S zu Recht besteht, während für die vom Kollaudator zur Rückforderung beantragten weiteren Beträge von 47.444,14 S (Preisnachlaß) und 143.966,25 S (Minderverbrauch an Mischgut) keine Rückforderungsberechtigung vorliegt. Der RH wies in seiner Antwort darauf hin, daß der von der Baufirma anerkannte Rückforderungsbetrag richtig. 41.658,12 S lautet, nahm die Unmöglichkeit der Rückforderung von 47.444,14 S zur Kenntnis, erhob aber Einwendungen gegen den Verzicht auf den zur Rückforderung beantragten Betrag von 143.966,25 S, weil seiner Auffassung nach nicht alle Möglichkeiten zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes ausgeschöpft worden waren. Es hatten sich nämlich im Zusammenhang mit dem mit der Firma vereinbarten Abrechnungssystem verschiedene Umstände ergeben, die eine genaue Überprüfung der eingebauten Mischgutmenge erforderlich gemacht hätten, die jedoch unterblieben ist. Ein Anhaltspunkt für solche Erwägungen war schon dadurch gegeben, daß bereits von der burgenländischen Straßenverwaltung ein Materialminderverbrauch im Betrage von 122.011,93 S festgestellt worden war, den die Baufirma anerkannt hatte. Der RH empfahl daher, eine neuerliche Prüfung in die Wege zu leiten, deren Ergebnis die Finanzprokuratur entweder in die Lage versetzen könnte, den Rückforderungsanspruch geltend zu machen, oder die aufzeigen sollte, daß der inzwischen verstrichene Zeitraum doch zu groß ist, um den hiefür notwendigen Beweis zu erbringen, und damit, wie die Finanzprokuratur ausführte, die „Verwirkung eines Rückforderungsanspruches der Republik Österreich durch Untätigsein während eines Zeitraumes, in welchem die beteiligte Baufirma mit einem rechtsgeschäftlichen Handeln der Organe der Republik Österreich rechnen konnte“ eingetreten ist. Die Klärung dieser Frage erschien dem RH auch im Hinblick auf das Disziplinarverfahren gegen den Abteilungsleiter des Ministeriums von Belang. Das Ministerium hat keine weitere Stellung bezogen; der RH wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr und Elektrizitätswirtschaft
Post- und Telegraphenverwaltung**

Telegraphenbauamt Feldkirch

81, 1. Durch den Neubau der Wählämter Bregenz und Dornbirn wurde die technische Möglichkeit geschaffen, eine große Anzahl

von lange wartenden Anschlußwerbern in das Fernsprechnetz einzubeziehen. Im Hinblick auf die Personalknappheit im Bau- und Erhaltungsdienst konnte jedoch nicht angegeben werden, ob auch die erforderlichen Anschlußarbeiten in absehbarer Zeit durchgeführt werden können. Es wurde deshalb empfohlen, zusätzliches Personal aus anderen Bereichen einzusetzen oder die Herstellung der Teilnehmeranschlüsse an private Firmen zu vergeben. Hiezu teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, daß eine Zuweisung von Personal aus anderen Bereichen nicht möglich sei, jedoch eine gegenseitige Hilfeleistung der örtlichen Bautrupps angestrebt werde. Bei den Arbeitsrückständen in Bregenz und Dornbirn handle es sich lediglich um ein lokales Problem. In anderen Bereichen seien keine unzumutbaren Wartezeiten aufgetreten.

81, 2. Ein erheblicher Teil der unerledigt vorgefundenen Arbeitsaufträge konnte nur deshalb nicht ausgeführt werden, weil die erforderlichen Materialien von der Telegraphenzeugverwaltung nicht rechtzeitig beschafft wurden. Es wurde empfohlen, die Telegraphenzeugverwaltung anzuweisen, Materialien, deren Beschaffung mit Lieferfristen verbunden ist, so zeitgerecht zu bestellen, daß den Anforderungen der technischen Dienststellen möglichst termingerecht entsprochen werden kann. Hiezu teilte die Post- und Telegraphenverwaltung mit, daß die in Rede stehenden Arbeitsaufträge bereits seit längerer Zeit erledigt werden konnten.

81, 3. Die auf Grund der Durchsicht der Lagerkartei gemachte Wahrnehmung, daß zum Teil nicht unerhebliche kaum mehr benötigte Materialbestände vorhanden waren, veranlaßte die Empfehlung, bei Materialbestellungen in Hinkunft auf den tatsächlichen Bedarf mehr Bedacht zu nehmen. Das Telegraphenbauamt wurde inzwischen angewiesen, diese Lagerbestände einer wirtschaftlicheren Verwendung zuzuführen. Ebenso wurde die Abstellung von Mängeln in der Führung der Lagerkartei veranlaßt.

81, 4. Zu der vom RH beanstandeten teilweise unzulänglichen und den Witterungseinflüssen ausgesetzten Lagerung hochwertiger Materialien wurde mitgeteilt, daß bereits ein Vorentwurf für die Errichtung eines geeigneten Lagergebäudes ausgearbeitet wurde.

81, 5. Die Überprüfung der Kabeltrommeln ergab in einzelnen Fällen unbegründete Überschreitungen der Leihfristen. Zur Verhinderung unnötiger Mehrkosten an Leihgebühren wurde nahegelegt, auf die rechtzeitige Rücksendung der Kabeltrommeln mit Nachdruck hinzuwirken. In der Stellungnahme der Post- und

Telegraphenverwaltung wurde darauf hingewiesen, daß es zu den Überschreitungen der Leihfristen deshalb gekommen sei, weil post-eigene Kabeltrommeln nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen.

81, 6. Hinsichtlich der Hereinbringung der Kosten von Schadensbehebungen bei Beschädigungen von Fernmeldeaußenanlagen durch Dritte mußte eine schleppende Behandlung festgestellt werden. Wie mitgeteilt wurde, ist diesem Übelstand inzwischen durch eine organisatorische Maßnahme abgeholfen worden.

81, 7. Schließlich wurde vom RH eine zeitnahe Kollaudierung der Bauvorhaben, die Durchführung der Hauptreparaturen im vorgesehenen Umfang, die notwendige Ergänzung der Kartei für Starkstromgefahrenstellen, sowie die ehestmögliche Erfassung der Mittel- und Niederspannungsgfahrenstellen empfohlen.

Postzeugverwaltung

82, 1. Der Postzeugverwaltung (im folgenden kurz PZV) obliegt die zentrale Beschaffung der Wertzeichen, Drucksorten, Dienstkleider, des Kanzleimaterials und der anderen einschlägigen Betriebsmittel. Bei der Überprüfung ergab sich, daß für die PZV lediglich eine vorläufige Dienstvorschrift als Organisationsgrundlage vorhanden war. Im Interesse einer genauen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten wurde dringend empfohlen, eine endgültige Dienstvorschrift in Kraft zu setzen.

82, 2. Ein Teil des Personals der PZV versieht dauernd Dienst bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung. Bereits bei der letzten Prüfung (siehe TB 1951, Seite 35) wurde die dauernde Abordnung eines nicht unbeträchtlichen Teiles des Personalstandes als unvertretbar bezeichnet. Nach Angabe der Generaldirektion scheiterte die Erhöhung des Personalstandes bei der Zentralstelle bisher an der ablehnenden Haltung des Bundeskanzleramtes und des BM für Finanzen.

82, 3. Hinsichtlich der Auslieferung der Dienstkleider wurde empfohlen, diese unmittelbar an die einzelnen Verbrauchsstellen und nicht an übergeordnete Telegraphenbauämter und Fernmeldebetriebsämter zu versenden, da diese unnötigerweise die Dienstkleider nach Unterstellen sortieren, verpacken und weiter-versenden müssen. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer unmittelbaren Auslieferung der Dienstkleider wurde von der Generaldirektion in Aussicht gestellt.

82, 4. In der Lagerbuchhaltung für Geräte und Kanzleimittel wurden sämtliche Buchungen laufend nochmals nachgeprüft. Weiters wurde in Abständen von zwei Monaten eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Hierdurch entstand ein vermeidbarer Mehraufwand. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. zur Einsparung von Personal wurde empfohlen, die Kontrolle der Eintragungen in der Lagerbuchhaltung künftig nur mehr stichprobenweise vorzunehmen und außerdem auf das System der permanenten Inventur überzugehen. Die Generaldirektion teilte hiezu mit, daß die Absicht bestehe, die gesamte Warenverrechnung über die im Fernsprechgebührenamt vorhandene Datenverarbeitungsanlage abzuwickeln. Die Empfehlung, eine permanente Inventur einzuführen, wurde aufgegriffen.

82, 5. Im Möbellager in Schwechat befand sich eine große Anzahl neuwertiger Büromöbel und Einrichtungsgegenstände, die beim Weltpostkongreß 1965 in Wien verwendet worden waren. Die Lagerräumlichkeiten erwiesen sich wegen der Feuchtigkeit zur längeren Aufbewahrung als nicht geeignet. Es wurde empfohlen, die Möbel zur Ausstattung von Amtsräumen heranzuziehen. Im Bäustofflager der PZV befand sich überwiegend veraltetes Material; seine ehestmögliche Verwertung wurde angeregt. Schließlich wurden die einheitliche Führung von Arbeitsauftragsbüchern für alle Werkstätten, die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beim Verkauf von Altmaterialien sowie Versandvereinfachungen beim Gerätelager, beim Kanzleimittellager und dem Drucksortenlager empfohlen. Die Generaldirektion sagte zu, den vorstehenden Empfehlungen und Anregungen durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Österreichische Bundesbahnen

Hauptwerkstätte Simmering
der ÖBB

83, 1. In der Hauptwerkstätte Simmering der ÖBB sind rund 1300 Bedienstete beschäftigt. Sie ist in erster Linie zur Erhaltung von Reisezugwagen bestimmt, wobei unter Erhaltung die periodischen Untersuchungen und Hauptausbesserungen sowie Bedarfsausbesserungen größeren Umfangs zu verstehen sind. Der Erhaltungsstand betrug während der Geburungsprüfung 905 vierachsige und 1120 zweiachsige Wagen; nach dem zu erwartenden Ausscheiden der zweiachsigen Wagen wird nach Schätzung der Generaldirektion der ÖBB in Zukunft mit einem Erhaltungsstand von 1400 vierachsigen Wagen zu rechnen sein.

142

83, 2. Neben den Anlagen, die der Wagenausbesserung dienen, befinden sich in der Hauptwerkstätte Simmering noch eine Graugießerei zur Erzeugung von Bremsklötzen, eine Motorenwerkstätte, die Reparaturen für den Kraftwagendienst der ÖBB durchführt, eine Modelltischlerei für den Gesamtbereich der ÖBB und eine zentrale Reparaturstelle für sämtliche Handfeuerlöschgeräte der ÖBB.

83, 3. Dem Voranschlag der Hauptwerkstätte Simmering für das Jahr 1967 war zu entnehmen, daß die Halle I des Werkes mit einem Kostenaufwand von 10,8 Mill. S ausgebaut werden soll, damit die Ausbesserung vierachsiger Reisezugwagen in dieser Halle erleichtert werden kann. Als bedeutendste Änderung ist dabei der Bau einer 23 m langen Außenschiebebühne vor der Halle projektiert; ein Raumgewinn in der Halle wird jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht erzielt.

83, 4. Der RH äußerte die Befürchtung, daß mit dem geplanten Ausbau der Halle I kein entsprechender wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden wird, da die Wagen nur durch sehr umständliche Verschiebeoperationen zur Ausbesserung gebracht werden können. Die Halle befindet sich am Südostrand des Werksgeländes, sodaß sie auch nicht erweitert werden kann. Auch ist infolge der räumlichen Beengtheit die Einführung eines rationellen Fließganges bei der Wagenausbesserung nicht möglich. Daß diese Schwierigkeiten der Hauptwerkstätte Simmering selbst bekannt sind, geht aus ihrem Bericht aus dem Jahre 1961 hervor, wonach „eine gänzliche Bereinigung der ungünstigen Lage der Halle I und der damit verbundenen Behinderungen wohl ausgeschlossen ist“. Aus diesem Grunde hatte „schon vor 20 Jahren“ die Absicht bestanden, diese Halle in ein Stofflager umzuwandeln und als Ersatz dafür die günstiger gelegene Halle II zu vergrößern; diese Pläne sind jedoch nicht ausgeführt worden.

83, 5. Die Bedenken des RH wurden noch dadurch verstärkt, daß nach vorgefundene Schriftstücken mit den veranschlagten 10,8 Mill. S nicht das Auslangen gefunden werden dürfte, da außerdem „im Endstadium des Ausbaues“ die geplante Schiebebühne verlängert werden müßte, wozu u. a. die Abtragung eines Wohnhauses erforderlich wird, dessen Parteien anderwärts unterzubringen sind.

83, 6. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der RH folgende Maßnahmen empfohlen, die es ermöglichen würden, die Halle I, in der vor allem Hauptausbesserungen durchgeführt werden, stillzulegen:

a) Ein rationelles Taktverfahren, wie es derzeit schon bei den Zeituntersuchungen mit Erfolg gehandhabt wird, sollte auch bei den Hauptausbesserungen in der Halle II eingeführt werden,

b) die in der Halle II nicht unterzubringenden Hauptausbesserungen könnten an die österreichische Waggonbau-Industrie vergeben werden,

c) geringfügige Bedarfsausbesserungen wären an die jeweils nächstgelegenen Betriebswerkstätten der ÖBB abzutreten.

83, 7. Auf die Vorschläge des RH hat die Generaldirektion der ÖBB erwidert, daß der Einführung eines umfassenden Taktverfahrens bei den Hauptausbesserungen in erster Linie der Umstand entgegenstehe, daß der Fahrpark immer noch relativ uneinheitlich ist. Es werde jedoch untersucht, ob bestimmte Teilarbeiten im Taktverfahren abgewickelt werden könnten. Die Einschaltung der Waggonbau-Industrie könne jedoch nicht ins Auge gefaßt werden, da diese nur für Neuanfertigungen eingerichtet sei und sich für Reparaturen erst anlagenmäßig ausstatten müßte. Außerdem seien die Fahrzeugfirmen erfahrungsgemäß an Instandhaltungsaufträgen nur dann interessiert, wenn sich in der Neuanfertigung Lücken ergeben; bei günstiger Bestelllage würden Reparaturen sofort zurückgestellt. Auch seien gerade die Betriebswerkstätten im Bereich der Bahnhöfe Wien-West und Wien-Süd derzeit nicht in der Lage, alle Bedarfsausbesserungen für diese beiden größten Heimatbahnhöfe aufzunehmen. Die Generaldirektion der ÖBB bezeichnete schließlich den Umbau der Halle I „als für die Bewältigung des anfallenden Erhaltungssolls zweckmäßig und notwendig“.

83, 8. Der RH bemerkte dazu, daß — wie aus einem „Reisebericht“ der Hauptwerkstätte St. Pölten vom März 1966 hervorgeht — auch die Schweizerischen Bundesbahnen Hauptausbesserungen an Reisewagen im Taktverfahren durchführen und die in den eigenen Werkstätten nicht zu bewältigenden Hauptausbesserungen von der Industrie besorgen lassen. Der RH empfahl, die bei der gegenständlichen Dienstreise in der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse für die ÖBB auszuwerten und nochmals die Wirtschaftlichkeit der geplanten Investitionen in der Halle I zu überprüfen. Auch konnte sich der RH nicht vorstellen, daß die österreichische Waggonbau-Industrie, die sich im Interesse einer günstigen Kapazitätsauslastung auf lange Sicht um die Sicherung von Aufträgen bemüht, einem langfristigen Reparaturvertrag mit ihrem Hauptabnehmer ÖBB ablehnend gegenüberstehen würde. Schließlich müßte es nach Ansicht des RH auch möglich sein, einen großen Teil der bisher

in der Hauptwerkstätte Simmering durchgeführten kleineren Bedarfsausbesserungen nach einer entsprechenden Ausstattung der Betriebswerkstätten in diesen vorzunehmen.

83, 9. Bei der Überprüfung des Fließverfahrens für Zeituntersuchungen an vierachsigen Reisezugwagen wurde die Beobachtung gemacht, daß Wagen, die mit einer bestimmten Drehgestell-Type ausgestattet sind, nicht im Fließgang, sondern an dafür vorgesehenen Plätzen im Standverfahren untersucht und ausgebessert werden, da die Überprüfung dieser Drehgestelle im Fließverfahren nicht untergebracht werden kann. Der RH stellte nach eingehendem Studium aller über diese Drehgestell-Type vorhandenen Unterlagen fest, daß es sich dabei um eine Neukonstruktion handelt, von der die ÖBB ohne vorherige Erprobung in drei Bestellungen insgesamt 248 Drehgestelle um rund 33 Mill. S in Auftrag gegeben hatten. An Hand eines Verzeichnisses der Hauptwerkstätte Simmering konnte nachgewiesen werden, daß die erste Probefahrt mit einem derartigen Drehgestell am 3. August 1962 erfolgte, am selben Tag, an dem die erste Bestellung von 168 Stück der gleichen Drehgestell-Type im Wert von rund 22,3 Mill. S aufgegeben wurde.

83, 10. Durch diese Außerachtlassung kaufmännischer Sorgfalt haben sich für die ÖBB sehr nachteilige Folgen ergeben. Neben den geschilderten Behinderungen bei der Ausbesserung zeigten sich an den Drehgestellen sehr bald wesentliche Mängel und Konstruktionsfehler, die in zahlreichen Protokollen festgehalten wurden. Als feststand, daß diese Konstruktionsmängel betriebsgefährdend und nur durch einen Umbau zu beseitigen sind, wurden etwa zehn Monate nach der Lieferung des ersten Drehgestells mit der Lieferfirma Verhandlungen geführt, damit die noch ausständigen Drehgestelle in einer verbesserten Ausführung geliefert werden. Trotzdem wurden von den ÖBB noch 78 Drehgestelle im Werte von rund 10,5 Mill. S in der als fehlerhaft erkannten Ausführung weiterhin abgenommen, da der Vorstand der Lieferfirma „gemäß seinen allgemeinen Abmachungen in laufende Serienaufträge nicht eingegriffen sehen möchte“.

83, 11. Die ÖBB ließen dann im Jahre 1965 vier Drehgestelle zu einem Preis von je 33.570 S umbauen; der aus Gründen der Betriebssicherheit notwendige Umbau der weiteren 224 Drehgestelle mit einem Kostenaufwand von rund 7,5 Mill. S ist noch nicht durchgeführt worden. Der RH mußte bemängeln, daß die ÖBB diese Kosten selbst tragen und von der vertraglich zugesicherten Gewährleistungsfrist von drei Jahren keinen Gebrauch machten, obwohl die

Ursache für die Drehgestell-Umbauten eindeutig in Konstruktionsfehlern der Lieferfirma gelegen ist.

83, 12. Nach einem Schreiben der Maschinendirektion aus dem Jahre 1959 hätte der gegenständliche Kauf von Drehgestellen ursprünglich so vorbereitet werden sollen, daß je zwei Drehgestelle verschiedener Bauart nach Probefahrten „im normalen Betrieb bis zu einer Laufleistung von 130.000 km verwendet werden“. Erst dann sollten nach genauer Untersuchung „Entscheidungen über einen eventuellen weiteren Bau einer dieser Drehgestellbauarten getroffen werden“. Der RH bemängelte, daß die geplante Vorgangsweise von den ÖBB nicht eingehalten worden ist. Bei Anwendung der notwendigen kaufmännischen und betrieblichen Sorgfalt wären die nachteiligen Auswirkungen des geschilderten Drehgestellkaufes vermeidbar gewesen. Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Erprobung von neuen Drehgestellen auch Fachleute der ÖBB-Werkstätten heranzuziehen, um auch Erfordernisse der Instandsetzung berücksichtigen zu können.

83, 13. Die Generaldirektion der ÖBB hat die vom RH aufgezeigten Mängel anerkannt und bekanntgegeben, daß trotz Ablaufes der Gewährleistungsfristen mit der Lieferfirma Verhandlungen aufgenommen wurden, um aus Billigkeitsgründen noch eine Übernahme der Umbaukosten durch den Auftragnehmer zu erreichen. Nach einer neuerlichen Mitteilung der Generaldirektion der ÖBB wurden diese Verhandlungen mit einem Kompromiß abgeschlossen, wonach die Lieferfirma etwa die Hälfte der Umbaukosten tragen wird.

83, 14. Aus weiteren Unterlagen über Drehgestellkäufe der ÖBB entnahm der RH, daß im Jahre 1960 19 sonst fertiggestellte „RIC-Reisezugwagen“ die Hauptwerkstätte der ÖBB nicht verlassen konnten, weil die dazugehörigen Drehgestelle infolge verspäteter Bestellung nicht eingelangt waren. Nach Berechnungen der Maschinendirektion der ÖBB hätte sich durch den rechtzeitigen Einsatz dieser Wagen die Achskilometerschuld der ÖBB für Reisezugwagen an ausländische Eisenbahnverwaltungen um 11,160.000 S verringert, ein Betrag, um den etwa 85 neue Drehgestelle hätten gekauft werden können.

83, 15. Die Generaldirektion der ÖBB begründete die verspätete Bestellung der gegenständlichen Drehgestelle damit, daß es sich hier um einen Lizenzbau gehandelt hätte, bei dem große Schwierigkeiten hinsichtlich des Preises, aber auch wegen Konstruktionsänderungen aufgetreten seien. Die dadurch nicht zustande gekommene Verringerung der Achskilometerschuld der ÖBB an ausländische

Eisenbahnverwaltungen hätte jedoch nach endgültigen Berechnungen nur 6,216.500 S betragen. Diese Verringerung sei aber auch nur als theoretisch zu bezeichnen. Eine tatsächliche Verringerung wäre nur dann eingetreten, wenn der Einsatz der noch nicht fertiggestellten Reisezugwagen bei einer vorangegangenen Fahrplankonferenz von den ÖBB beantragt und von den beteiligten Bahnverwaltungen genehmigt worden wäre. Ein solcher Antrag sei von den ÖBB im gegenständlichen Fall nicht gestellt worden, da „im Hinblick auf die langen Lieferfristen anderer Waggonteile“ ein genauer Zeitpunkt der Fertigstellung der Wagen nicht hätte garantiert werden können.

83, 16. Der RH mußte darauf erwidern, daß es sich nach den vorgefundenen Unterlagen ausdrücklich um fertiggestellte Wagen handelte, denen nur noch die — verspätet bestellten — Drehgestelle fehlten. Der Schaden, den die ÖBB durch das Nichtstellen des Antrages und das Fehlen der Drehgestelle erlitten haben, hat daher nach den neuesten Berechnungen der ÖBB, die auf Grund der Geburungsprüfung des RH veranlaßt wurden, tatsächlich 6,216.500 S betragen.

83, 17. In der Hauptwerkstatt Simmering wurde im Herbst 1966 nach zweieinhalbjähriger Bauzeit der Salonwagen S 10 für den Herrn Bundespräsidenten fertiggestellt. Der RH bemängelte zunächst, daß die Herstellung des Salonwagens in den Unterlagen der ÖBB als „Umbau“ bezeichnet wurde, während die Kosten in der Höhe von 5.290.820 S weisungsgemäß unter dem Titel „Erhaltung“ verrechnet wurden, obwohl es sich tatsächlich um einen vollkommenen Neubau handelt, dessen Kosten als „Erneuerung“ zu verbuchen gewesen wären. Ferner wurde die unangemessen lange Bauzeit beanstandet, die auf Planungsmängel zurückzuführen ist. Dadurch trat u. a. eine Arbeitsunterbrechung von 105 Arbeitstagen „infolge Fehlens von Zeichnungen“ ein, 82 Arbeitstage mußte die Arbeit „laut Auftrag der Generaldirektion wegen Mittelknappheit“ ausgesetzt werden. Der so blockierte Arbeitsstand hätte für Hauptausbesserungen verwendet werden können. Außerdem mußten nach einem Schreiben der Maschinendirektion „im Herbst 1965 Aufträge von Zulieferteilen für den Salonwagen S 10 bei Privatfirmen storniert werden. Die Weiterarbeit an Aufträgen, die nicht mehr storniert werden konnten, mußte eingestellt werden“. Der RH erklärte der Generaldirektion, daß nach seiner Meinung solche dem wirtschaftlichen Ansehen der ÖBB abträglichen Vorkommnisse bei ordentlicher Planung vermeidbar gewesen wären.

83, 18. Zu der bemängelten langen Arbeitszeit „infolge Fehlens von Zeichnungen“ erklärte die Generaldirektion der ÖBB, daß diese Verzögerung auf Unklarheiten in der Ausführung der Heizung, Beleuchtung, Lüftung und Klimaanlage zurückzuführen ist. Da außerdem für den Neubau des Salonwagens nur ein Konstrukteur und ein Zeichner zur Verfügung gestanden seien, hätten die Zeichnungen nicht zeitgerecht erstellt werden können.

83, 19. Der RH prüfte auch das bei der Hauptwerkstatt Simmering gehandhabte Leistungsprämiensystem, welches darauf beruht, daß für bestimmte Arbeiten als Norm eine „Vorgabezeit“ ermittelt wird. Wenn bei der tatsächlichen Arbeitsdurchführung „Ersparungen“ gegenüber der Vorgabezeit erzielt werden, wird hiefür eine entsprechende Prämie berechnet.

83, 20. Obwohl dieses System als Anreiz für eine Leistungssteigerung gedacht ist, mußte der RH feststellen, daß in der Hauptwerkstatt Simmering damit nicht die Erfolge erzielt wurden, die zu erwarten gewesen wären. Vielmehr war nach den Aufschreibungen der ÖBB seit dem Jahre 1963 ein Leistungsabfall zu beobachten, der sich sowohl in der ganzen Produktion, ausgedrückt in Leistungseinheiten, als auch in der durchschnittlichen Produktionsleistung pro Bediensteten auswirkte. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß gerade ab dem Jahre 1963 in der Hauptwerkstatt Simmering bei den periodischen Untersuchungen der Reisewagen das rationelle Fließverfahren eingeführt worden ist.

83, 21. Das offenkundige Versagen des Leistungsprämiensystems in der Hauptwerkstatt Simmering ist nach Meinung des RH in erster Linie auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der „Vorgabezeiten“ zurückzuführen. Während nämlich für einen Erzeugungsbetrieb die Vorgabezeit oft eine wesentliche Voraussetzung für eine sorgfältige Produktionsplanung darstellt, kann dies für Reparaturbetriebe nur bedingt Geltung haben, da hier häufig die Abnutzungsschäden sowohl nach der Anzahl als auch nach dem Grade bei jedem zur Reparatur eingelieferten Werkstück verschieden sind.

83, 22. Abgesehen von diesen prinzipiellen Einschränkungen war jedoch festzustellen, daß die Vorgabezeiten größtenteils veraltet sind. Von den insgesamt rund 21.000 Vorgabezeiten waren in den letzten sechs Jahren lediglich 13,5% kontrolliert worden, obwohl sich die technischen Voraussetzungen vielfach geändert hatten. Außerdem sind durch die Modernisierung der vierachsigen Reisezugwagen wesentliche neue Arbeiten an Drehgestellen,

Heizungen und Inneneinrichtungen angefallen, für die überhaupt noch keine Vorgabezeiten ermittelt wurden. Dieser Mangel wurde von den ÖBB damit erklärt, daß zu wenig Arbeitsforscher vorhanden seien. Die Arbeit der wenigen Arbeitsforscher wird noch dadurch erschwert oder überhaupt verhindert, daß nach Stellungnahmen der ÖBB das Personal der Überprüfung von offensichtlich überholten Vorgabezeiten durchwegs größten Widerstand entgegensezten.

83, 23. Weiters wurde auch nach den Erklärungen der Werkstättenleitung der Eindruck gewonnen, daß von den Bediensteten wohl Zeitersparnisse angestrebt werden, aber nur bis zu einer meist bei 25% liegenden Grenze. Die dafür erhaltene Prämie wird dann gleichsam als fixe Zulage empfunden, wodurch das Leistungsprämiensystem den ihm theoretisch innewohnenden Anreiz zur Leistungssteigerung fast völlig verloren hat.

83, 24. Da dieses unbefriedigende Leistungsprämiensystem in der Hauptwerkstatt Simmering überdies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in der Lohnverrechnung notwendig macht, empfahl der RH, den Übergang auf ein verwaltungsmäßig wesentlich einfacheres Zeitlohnsystem zu erwägen. Die bisher umständlich berechneten Leistungsprämien könnten unter der Voraussetzung, daß die Produktionsleistung der Werkstatt nicht sinkt, durch eine fixe „Werkstättenzulage“ ersetzt werden. Diese starre Mehrleistungsschädigung würde sich in ihrer Höhe kaum von den individuell errechneten Prämien unterscheiden, da in der Praxis das gewisse „Einpendeln“ der Zeitersparnisse auf etwa 25% ohnedies eine Nivellierung der Prämien mit sich gebracht hat. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, daß nach dem „Reisebericht“ der ÖBB über die Besichtigung der SBB-Werkstätten auch die Schweizerischen Bundesbahnen die Arbeit in den Werkstätten nicht durch Zeitvorgabe, sondern im Zeitlohn vergeben.

83, 25. Die Generaldirektion der ÖBB hat in ihrer Stellungnahme angekündigt, daß der Fragenkomplex des Werkstättenakkordes im Sinne der Empfehlungen des RH einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden wird, wobei auch auf die bezüglichen Erfahrungen anderer Eisenbahnverwaltungen Bedacht genommen werden soll.

83, 26. Der RH überprüfte in der Hauptwerkstatt Simmering auch das System der Werkstättenabrechnung und kam dabei zu dem Schluß, daß diese Abrechnung modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht entspricht und keine echte Stückkostenrechnung ermöglicht. Da die Einführung einer

modernen Betriebsabrechnung in den Hauptwerkstätten umfangreicher Studien und Vorarbeiten bedarf, wurden vom RH lediglich einige Verbesserungsvorschläge zu den schon bestehenden Aufzeichnungen (Stückkosten-nachweis, Aufstellung über Umgestaltungsarbeiten, statistische Zusammenstellung der „Unkosten der Hauptwerkstätten“) gemacht.

83, 27. In ihrer Stellungnahme ging die Generaldirektion der ÖBB auf die Verbesserungsvorschläge des RH nicht ein, sondern teilte lediglich mit, „daß im Rahmen der Bestrebungen nach einer weitgehenden Rationalisierung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens auch eine Vereinheitlichung der Abrechnung der Hauptwerkstätten in Ausarbeitung steht“.

83, 28. Da diese Auskunft bereits seit einigen Jahren von den ÖBB gegeben wird, erklärte der RH, daß nach seinen Prüfungserfahrungen die ehesten Herausgabe der angekündigten Neuregelung der Werkstättenabrechnung für die praktische Arbeit in den Werkstätten dringend erforderlich wäre.

83, 29. Die der Hauptwerkstatt Simmering zur planmäßigen Erhaltung zugewiesenen vierachsigen Reisezugwagen wurden von den ÖBB in verschiedene Erhaltungsgruppen eingeteilt. Dabei scheinen in der Erhaltungsgruppe 1, in der die neuwertigen Wagen mit einem ihrer langen Nutzungsdauer entsprechenden langfristigen Reparaturplan aufgenommen werden, u. a. auch 191 Wagen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn auf, die in den Jahren 1921 bis 1944 geliefert worden sind. Der RH vermochte sich dieser günstigen Qualifikation im Hinblick auf das beträchtliche Alter der gegenständlichen Wagen nicht anzuschließen und vertrat die Ansicht, daß es sich mitunter als wirtschaftlicher erweisen dürfte, derart überalte Wagen durch neue zu ersetzen, statt sie mit Hilfe unverhältnismäßig hoher Reparaturaufwendungen über ihre normale Nutzungsdauer hinaus zum Einsatz zu bringen.

83, 30. Dazu teilte die Generaldirektion der ÖBB mit, daß im Zuge einer größeren Bestellung von Wagen geplant sei, Ende 1967 oder Anfang 1968 47 Reisezugwagen der Lieferjahre bis 1937 in die Erhaltungsgruppe 2 zu überstellen. Die Überstellung der Wagen bis zum Lieferjahr 1944 werde erst nach Auslieferung weiterer neuer Reisezugwagen möglich werden.

83, 31. Die Ausbesserungen an Flurfördermitteln der ÖBB, also auch an den Elektrokarren der Hauptwerkstatt Simmering, werden zentral in der Hauptwerkstatt Knittelfeld der ÖBB durchgeführt. Der RH beanstandete,

146

daß durch den weiten Transportweg sehr lange Ausfallszeiten zustande kommen. In einem Fall war ein E-Stapler 216 Tage zur Überholung abgestellt; nach seiner Rücklieferung mußten dann noch nachträgliche Ausbesserungen, die weitere 16 Tage in Anspruch nahmen, vorgenommen werden.

83, 32. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte die übermäßig lange Reparaturzeit des E-Staplers mit der Anlieferung eines neuen Hubgerüstes, die so lange gedauert hätte, kündigte jedoch eine Überprüfung an, ob durch den Abschluß von Wartungsverträgen für Elektrokarren mit örtlich günstig gelegenen Privatfirmen die zum Teil sehr langen Beförderungswege nach Knittelfeld vermieden werden können.

83, 33. Der Hauptwerkstätte Simmering ist seit dem Jahre 1946 eine Motorenwerkstätte angegliedert, die als einzige Stelle Großreparaturen an Kraftfahrzeugmotoren des Kraftwagendienstes der ÖBB durchführt. Da diese Motorenwerkstätte mit dem eigentlichen Aufgabenbereich der Hauptwerkstätte Simmering nichts zu tun hat, besteht seit etwa zehn Jahren der Plan, eine Übersiedlung zur Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing vorzunehmen, in welcher derzeit nur Fahrgestelle und Aufbauten ausgebessert werden. Dieser Plan wurde bisher nicht verwirklicht. Die Motorenwerkstätte ist daher weiterhin in einer alten Holzbaracke untergebracht, die in ihrer räumlichen Beengtheit eine ökonomische Arbeitsweise sehr erschwert. Ferner treten bei der Motorenreparatur immer wieder Arbeitslücken auf, die nicht durch andere Kraftfahrzeugreparaturen geschlossen werden können. Um diese nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen und eine wirtschaftlichere Kraftwagenreparatur zu ermöglichen, empfahl der RH, die geplante Übersiedlung der Motorenwerkstätte zur Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing so bald als möglich durchzuführen.

83, 34. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte, daß das Übersiedlungsprojekt bisher mangels der erforderlichen Investitionsmittel nicht durchgeführt werden konnte. Für den Beginn des Vorhabens sei nunmehr nach einer finanziellen Umschichtung ein Teilbetrag bereitgestellt worden.

83, 35. Die ÖBB haben in der Hauptwerkstätte Simmering eine zentrale Reparaturstelle für Handfeuerlöschgeräte untergebracht. Der RH konnte sich davon überzeugen, daß die Zentralisierung in diesem Fall nicht nur zu einer sehr beachtlichen Frachtablastung, sondern vor allem zu einer Fülle umfangreicher administrativer Arbeiten führt. Besonders umständlich ist die Manipulation bei einer be-

stimmten Art von Löschgeräten, die von der Hauptwerkstätte Simmering mangels einer entsprechenden Reparaturanlage an Privatfirmen weitergeleitet werden müssen. Im Hinblick auf diesen oft unwirtschaftlichen Aufwand empfahl der RH, im Zuge der fortschreitenden Typenbereinigung bei den Feuerlöschgeräten mit den Erzeugerfirmen Verhandlungen über die Erhaltung und Revision der Geräte aufzunehmen.

83, 36. In ihrer Stellungnahme teilte die Generaldirektion der ÖBB mit, daß die Errichtung der zentralen Aufarbeitung der Feuerlöschgeräte noch auf die Zeit der Deutschen Reichsbahn zurückgehe. Im Sinne der Empfehlung des RH sei jedoch angeordnet worden, umgehend mit den Lieferfirmen Verhandlungen wegen des Abschlusses von Wartungsverträgen zu führen.

83, 37. In der Hauptwerkstätte Simmering der ÖBB wurde im Jahre 1954 mit dem Neubau einer Graugießerei begonnen, nicht nur, um die veraltete, modernen technischen Anforderungen nicht mehr gerecht werdende bisherige Anlage zu ersetzen, sondern auch um den steigenden Bedarf an Bremsklötzten durch Eigenerzeugung zu befriedigen. Zur Zeit der Gebarungsprüfung des RH im Jahre 1966 war die Neuanlage noch immer nicht fertiggestellt. Da während des Baues der Gießereibetrieb aufrechterhalten wurde, zeigten sich einige mechanisch-elektrische Teile, die zum Beginn des Umbaues angeschafft wurden, wegen des sehr hohen Verschleißes bereits äußerst reparaturanfällig, sodaß es zu dauernden Störungen des Arbeitsablaufes kam. Der RH bemängelte den sehr schleppenden Baufortschritt, der durch das Fehlen einer langfristigen finanziellen Vorplanung verursacht worden ist.

83, 38. Die Generaldirektion der ÖBB bestätigte diesen Umstand und begründete ihn mit den knappen und überdies in den einzelnen Jahren nicht immer in gleicher Höhe zur Verfügung stehenden Mitteln.

83, 39. Hinsichtlich des Arbeitsablaufes in der Graugießerei wies der RH auf Grund eines Sachverständigengutachtens im besonderen darauf hin, daß die in den Arbeitspausen wiederholt getätigte Drosselung des Ofens die Wirtschaftlichkeit der gesamten Anlage beeinträchtigt. Das führte dazu, daß die Schachtofenanlage nicht, wie es normal üblich ist, nur jährlich einmal, sondern wiederholt ausgemauert werden mußte. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuheben, regte der RH betriebsorganisatorische Maßnahmen an, um vor allem für eine Gleichförmigkeit des Ofenganges zu sorgen.

83, 40. Die Generaldirektion der ÖBB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, daß einer Verbesserung dieser Situation arbeitsrechtliche und personelle Schwierigkeiten entgegenstünden. Es werde jedoch der Versuch unternommen werden, im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine Verbesserung zu erreichen.

83, 41. Dem erwähnten Sachverständigen gutachten war weiters zu entnehmen, daß die Gießerei eine eigene ingenieurmäßige Führung des Schmelzbetriebes durch einen Gießereifachmann erfordert. Der RH schloß sich im Interesse eines klaglosen Funktionierens der Anlage dem Verlangen des Gutachters an. Weiters wurde empfohlen, die jährlich notwendige Revision der Schachtofenanlage in die Urlaubszeit zu verlegen, da während dieser Zeit die Gießereianlage ohnedies gedrosselt wird und demnach der Produktionsausfall geringer als bei voller Kapazität sein dürfte.

83, 42. Die Generaldirektion der ÖBB gab in ihrer Stellungnahme der Meinung Ausdruck, „daß als ‚Gießereifachmann‘ nur ein Absolvent der Montanistischen Hochschule mit einer jahrelangen Praxis in leitender Stellung in einer Gießerei“ bezeichnet werden könne. Den ÖBB sei es im Hinblick auf ihre besoldungsrechtlichen Gegebenheiten nicht möglich gewesen, eine solche Fachkraft der Privatindustrie abzuwerben. Es stünde jedoch bereits ein entsprechend vorgebildeter Mittelschultechniker in Ausbildung. Dem Vorschlag des RH, die Revision der Schachtofenanlage in die Urlaubszeit zu verlegen, könne nur in sehr beschränktem Umfang entsprochen werden, da auch die Revisionspartien von der Haupturlaubszeit betroffen seien.

83, 43. Die Modelltischlerei der Hauptwerkstätte Simmering ist im ersten und zweiten Stock sowie auf dem Dachboden des Verwaltungsgebäudes untergebracht. Der RH beanstandete insbesondere, daß die Lagerräume unter Dach ungenügend feuergeschützt sind und daß dort infolge der Hitzeentwicklung die Holzmodelle schadhaft werden, wodurch sich kostspielige Nacharbeiten ergeben. Ferner wurde bemängelt, daß die Modellkartei und die Modellbücher mit den Zeichnungen und Plänen, welche die gesamte Modellevidenz darstellen, in einfachen Holzkästen statt in feuersicheren Stahlschränken aufbewahrt werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß auch für die Feuersicherheit des holzverkleideten Inventarlagers nicht vorgesorgt wurde.

83, 44. Dazu erklärte die Generaldirektion der ÖBB, daß bereits seit längerer Zeit geplant sei, im Mitteltrakt des Verwaltungs-

gebäudes Zwischendecken einzuziehen, um eine feuersichere Ausgestaltung erreichen zu können; ein Vorhaben, das wegen Mittelknappheit bisher zurückgestellt werden mußte. Dagegen werde die Unterbringung der Modellvidenz in Stahlschränken veranlaßt werden. Weiters sei vorgesehen, die Feuersicherheit des Inventarlagers durch Flammenschutzanzstrich an den Holzwänden zu erhöhen.

83, 45. In der Buchungsordnung der ÖBB ist in den sogenannten „Ausscheidungsgrund-sätzen“ die Abgrenzung der Ausgaben für Erhaltung, Erneuerung und Investitionen festgelegt: Dabei wird u. a. bestimmt, daß Umgestaltungsarbeiten, die für das einzelne Fahrzeug mehr als 10.000 S betragen, als Erneuerungen zu verrechnen sind. Der RH mußte bemängeln, daß in der Hauptwerkstätte Simmering in den Jahren 1962 bis 1965 derartige Umgestaltungsarbeiten in der Höhe von insgesamt rund 66,5 Mill. S unrichtig als „Erhaltungsaufwand“ verrechnet wurden, obwohl es sich nach den vorgelegten Aufzeichnungen eindeutig um Erneuerungen gehandelt hatte. Gleichfalls war zu beanstanden, daß für Umgestaltungsarbeiten in etlichen Fällen wegen verspäteten Eintreffens von Kreditzuweisungen Zwischenbuchungen auf sachlich unrichtigen Konten vorgenommen worden waren.

83, 46. Die Generaldirektion der ÖBB erklärte, daß die gegenständlichen Umgestaltungsarbeiten trotz ihrer unrichtigen Verrechnung als „Erhaltungsaufwand“ in den Bilanzen der ÖBB bei der Fortschreibung des Anlagevermögens berücksichtigt werden. Außerdem sei vorgesorgt worden, daß die erwähnten Zwischenbuchungen künftig hin verläßlich vermieden werden; sie seien bereits im Jahre 1966 nicht mehr vorgekommen.

Elektrostreckenleitung Innsbruck

84, 1. Der Aufsichtsbereich der Elektrostreckenleitung Innsbruck ist gleich dem der Bundesbahndirektion Innsbruck; er erstreckt sich über die Bundesländer Tirol und Vorarlberg und den westlichen Teil des Bundeslandes Salzburg (von Zell am See bis zur Landesgrenze).

84, 2. Der Elektrostreckenleitung Innsbruck unterstehen sowohl die beiden Elektromeister in Innsbruck und Feldkirch mit den Außenstellen in Saalfelden, Wörgl und St. Anton am Arlberg als auch die Fahrleitungsmeister in Saalfelden, Kitzbühel, Wörgl, Solbad Hall, Innsbruck, Matrei am Brenner, Roppen, Flirsch, St. Anton am Arlberg, Wald am Arlberg, Feldkirch, Bregenz und Reutte sowie die Zentralwerkstätte in Innsbruck.

84, 3. Dem Elektromeister obliegen die Erhaltungsarbeiten an sämtlichen Licht- und Kraftanlagen sowie die Errichtung von Neu-anlagen mittleren und kleineren Umfangs; größere Neu-anlagen hingegen werden von der Elektrostreckenleitung selbst projektiert, ausgeschrieben und an private Auftragnehmer vergeben, wobei in diesen Fällen vom Elektromeister lediglich ein Bauart gestellt und das Bautagebuch geführt wird. Im Rahmen von Erhaltungsarbeiten führen die Elektromeister auch planmäßige Revisionen durch.

84, 4. Die Fahrleitungsmeister sind für den ordnungsgemäßen Zustand und für die planmäßigen Schalerverbindungen der Fahr- und Übertragungsleitungen verantwortlich; außerdem führen sie Revisionen bei den Unterwerken nach gesondert erstellten Plänen durch. Die Erhaltungsarbeiten bestehen im wesentlichen im Befahren der zu beaufsichtigenden Strecken in bestimmten Zeitabständen mit Turmwagen, in Funktionsprüfungen und in gründlichen Revisionen sämtlicher Anlagen und deren Einzelteile, die im Zusammenhang mit der Stromführung stehen. Hinsichtlich der Übertragungsleitungen liegen die Fristen für Untersuchungen, je nach Anlagenteil, zwischen einem halben Jahr und zehn Jahren.

84, 5. Die Zentralwerkstätte verfügt neben der Werkstattengruppe über einen Mechaniker-, Kabel-, Licht-, Fernleitungs- und Fahrleitungsbautrupp. Zum Aufgabengebiet der vorerwähnten Gruppe gehören die zentrale Ersatzbeschaffung, Lagerung, Reparatur sowie Aufarbeitung und Neu-anfertigung von verschiedenen Anlagenteilen und Werkstücken. Die einzelnen Trupps haben Erhaltungsarbeiten, Revisionen, Neuverlegungen und Störungsbehebungen an sämtlichen Hoch- und Niederspannungskabeln sowie Übertragungsleitungen und auch Um- und Ausbauten an Fahrleitungsanlagen durchzuführen.

84, 6. Trotz zwischenzeitig vorgenommener verschiedener personeller, arbeitsmäßiger und auch organisatorischer Veränderungen war der aus dem Jahre 1952 stammende Arbeitsverteilungsplan noch immer in Verwendung. Ein im Jahre 1963 erstellter und dem zuständigen Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten bei der Generaldirektion zur Begutachtung zugelieferter Neuentwurf, der jedoch nicht alle Änderungen berücksichtigte, blieb ohne Erledigung, weshalb der RH anregte, ehestens einen den tatsächlichen Standes- und organisatorischen Verhältnissen angepaßten Arbeitsverteilungsplan herauszugeben, der im Zusammenhang mit dem Stellenplan von erheblicher Bedeutung ist und im Hinblick auf den großen Umfang des Arbeitsbereiches

der Dienststelle auch die Voraussetzung für eine klaglose Abwicklung des Dienstbetriebes darstellt.

84, 7. Die Generaldirektion der ÖBB gab hiezu bekannt, daß die Aufstellung und laufende Anpassung der Arbeitsverteilungspläne an die jeweiligen besonderen Verhältnisse einer Dienststelle dem Vorstand obliege und, da ein solcher Plan nur eine detaillierte Erläuterung zu den Angaben des Stellungsplanes darstelle, eine spezielle Genehmigung bzw. Begutachtung durch den vorgesetzten Fachdienst nicht vorgesehen sei; eine Stellungnahme des Elektrodienstes zu dem handschriftlich verfaßten Exemplar konnte sohin nicht erwartet werden. Im übrigen wäre die gegenständliche Unterlassung der Dienststelle entsprechend vorgehalten und ihr der Auftrag erteilt worden, umgehend einen den derzeitigen Gegebenheiten genau entsprechenden Arbeitsverteilungsplan zu erstellen.

84, 8. Die Kabelpläne über das Hoch- und Niederspannungsnetz der Elektrostreckenleitung Innsbruck sind durch Kriegseinwirkung zum größten Teil vernichtet worden; die restlichen Planunterlagen aus der Zeit der Betriebsführung durch die Deutsche Reichsbahn wurden von den ÖBB unkorrigiert übernommen. Mangels der erforderlichen Anzahl technischer Fachkräfte wurden bisher erst die Kabelpläne mehrerer Bahnhöfe auf den tatsächlichen Stand gebracht, während die der übrigen Verkehrs- und Betriebsanlagen unvollständig und mangelhaft sind oder zum Teil überhaupt fehlen. Um bei den derzeitigen zahlreichen Umbauten sowohl Beschädigungen von Kabeln und daraus resultierende Unkosten als auch Arbeitserschwernisse zu vermeiden, empfahl der RH, Vorsorge für eine ehestre Richtigstellung der Kabelpläne zu treffen.

84, 9. Die Generaldirektion der ÖBB erwiderte in ihrer Stellungnahme, daß sie die Ansicht des RH teile und daß das Erinnerungsvermögen der jeweils zuständigen Elektromeister die Unzulänglichkeit der Planunterlagen nicht zufriedenstellend ausgleichen kann. Es wurden daher bereits für eine Reihe von Bahnhöfen und Haltestellen die Kabelpläne erneuert. Diese Arbeiten werden intensiv fortgesetzt; trotz Fehlens oder Mängelhaftigkeit von Planunterlagen wären Kabelschäden bisher fast überall vermieden worden.

84, 10. Beanstandet mußte ferner die wegen Personalmangels unterbliebene Richtigstellung der Fahrleitungsüberspannungspläne werden, zumal diese trotz zahlreicher Oberbauumgestaltungen wie Linienverbesserungen und Bahnhofsumbauten, noch immer den

Anlagenzustand des Jahres 1930 ausweisen. Zur genauen Vorplanung und reibungslosen Zusammenarbeit des Bau- und Elektrodienstes erscheint dem RH eine Ergänzung bzw. Überarbeitung sämtlicher Fahrleitungsüberspannungspläne dringend erforderlich, weshalb er für diese Tätigkeit die vorübergehende Zuteilung eines geeigneten Bediensteten anregte.

84, 11. Die Generaldirektion der ÖBB entgegnete hiezu, daß bei den gegebenen Personalschwierigkeiten die Zuweisung eines eigenen Bediensteten für die Neuanlage von Fahrleitungsüberspannungsplänen nicht möglich sei. Auf Weisung des vorgesetzten Fachdienstes der Generaldirektion hätte jedoch der mit diesen Aufgaben betraute Bedienstete schon vor einiger Zeit die bezüglichen Arbeiten in verstärktem Maße wieder aufgenommen. Für die Strecke Innsbruck—Brenner wären die gesamten Überspannungspläne bereits neu erstellt, die Bearbeitung der übrigen Planunterlagen würde möglichst rasch fortgesetzt werden.

84, 12. Weiters wurde ein erheblicher Erhaltungsrückstand bei der Anstricherneuerung der eisernen Fahrleitungsmaste festgestellt, der auf die unzureichenden Kreditmittel, zum Teil aber auch auf das geringe Interesse einschlägiger Firmen an diesen im Zeitlohn zu vergebenden Aufträgen zurückzuführen ist. Die nur für kurze Zwischenzeiten möglichen Abschaltungen des Fahrleitungsstromes zwingen zu langen Wartezeiten und beschränken damit auf den dicht befahrenen eingleisigen Strecken die tatsächliche Arbeitszeit in erheblichem Ausmaß. Der RH empfahl die Bildung eigener Anstrichpartien bei der Dienststelle, damit wenigstens die dringendsten Erhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

84, 13. Die Generaldirektion der ÖBB teilte hiezu mit, daß sie wegen der gegenständlichen Erhaltungsrückstände selbst sehr besorgt sei und selbstverständlich in der „Streichsaison“ auch geeignete Bedienstete der Elektrostreckenleitung für diese Arbeiten heranziehe. Die Bildung eigener Partien sei hiefür nicht erforderlich und würde auch keine Vorteile bringen. Im übrigen werden eigene Schutzaufbauten nunmehr Streicharbeiten ohne Schaltpausen ermöglichen.

84, 14. Nach den Aufschreibungen der Fahrleitungsmeister in den Arbeitsbüchern der Jahre 1963 und 1964 wurden bei Zeituntersuchungen und Trassenbegehungen zahlreiche Mängel an der 55 kV-Fernleitung sowie an Fundamenten und Masten festgestellt, wovon jedoch nur 30% bis zum Ende des Jahres 1964 behoben worden waren. Auch bei der 110 kV-Übertragungsleitung wurden im vorerwähnten

Zeitraum nur rund 17% aller festgestellten Mängel behoben, sodaß sehr bedeutende Erhaltungsrückstände entstanden sind. Ferner mußte der RH bemängeln, daß die in der „Bedienungsvorschrift für die Leitungsanlagen der elektrisch betriebenen Haupt-, Neben- und Anschlußbahnen“, Ausgabe 1956 (DV El 52), vorgesehenen halbjährlichen Überprüfungen dieser Anlagen nur einmal jährlich erfolgten; überdies unterblieb die Aufstellung von Revisionsplänen.

84, 15. Hiezu bemerkte die Generaldirektion der ÖBB, daß die Nichterstellung von Revisions- und Zeitplänen der Dienststelle entsprechend vorgehalten und diese angewiesen wurde, die einschlägigen Bestimmungen der DV El 52 zu beachten. Schäden, welche eine unmittelbare Gefährdung oder eine Störung des Betriebes befürchten lassen, würden sofort behoben werden. Die nicht behobenen Mängel betrafen durchwegs Schäden, die die Sicherheit nicht berühren; die Unterlassung oder Verspätung ihrer Behebung mußte wegen der damals starken Überlastung der Elektrostreckenleitung Innsbruck hingenommen werden. Die Dienststelle wurde aber angewiesen, trotz der großen Arbeitsüberlastung alle vorgeschriebenen Begehungen durchzuführen.

84, 16. Nach eingesehenen Befunden über die Untersuchungen von Steuerbatterien in Unterwerken sind die mit einer einschlägigen Kontrahentenfirma vertraglich vereinbarten halbjährlichen Überprüfungen dieser Einrichtungen und die Übermittlung entsprechender schriftlicher Berichte an die zuständigen Stellen größtenteils unterblieben. Wegen der Wichtigkeit des einwandfreien Funktionierens vorerwähnter Batterien für den Betrieb empfahl der RH, geeignete Anordnungen zur zeitgerechten Durchführung der vereinbarten Überprüfungen zu treffen.

84, 17. Nach den Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB hätten die jahrelangen praktischen Erfahrungen gezeigt, daß mit einer jährlich einmaligen Untersuchung der Steuerbatterien durch die Firma das Auslangen gefunden werden kann, zumal regelmäßig auch Überprüfungen durch das ÖBB-Personal vorgenommen werden. Die gegenständliche Abmachung wird nunmehr entsprechend abgeändert werden.

84, 18. Bei der Überprüfung der Geburten mehrerer Fahrleitungsmeister wurde u. a. festgestellt, daß die Eintragungen und Kontierungen geleisteter Arbeitsstunden nach Leistungs- und Baukontennummern in den Arbeits- bzw. Schichtenbüchern bei den einzelnen Fahrleitungsmeistern uneinheitlich vorgenommen wor-

150

den sind. Die Feststellung, daß ein Fahrleitungsmeister z. B. im Jahre 1965 mit der Revision von Fahrleitungen, Schaltgerüsten, Erdungsstangen u. ä. beträchtlich im Rückstand war, veranlaßte den RH, auf die Notwendigkeit der ständigen Betriebsbereitschaft der Einrichtungen hinzuweisen. Hinsichtlich einer Reihe zum Teil seit längerer Zeit unbewegter Materialbestände bei mehreren der vorerwähnten Stellen regte der RH deren Beschränkung auf ein ökonomisch vertretbares Maß an bzw. sollte durch gegenseitige Materialaushilfe eine Vorratsminderung herbeigeführt werden.

84, 19. In ihrer Stellungnahme gab die Generaldirektion der ÖBB den Rückstand der Revisionsarbeiten zu, verwies aber darauf, daß wegen des dichten Zugverkehrs auf den fast zur Gänze eingleisigen Streckenabschnitten Zug- und Schaltpausen für Revisionen nur sehr schwer zu gewinnen seien; die Betriebssicherheit der Anlagen sei aber durch die Überprüfungen anläßlich laufender Streckenbefahrungen gewährleistet. Die Dienststelle sei jedoch trotz aufgezeigter Schwierigkeiten zur termingerechten Durchführung vorgeschriebener Revisionen beauftragt worden. Zudem wurde die Dienststelle angewiesen, in Hinkunft nur noch Schichtenbücher und keine zusätzlichen Arbeitsbücher zu führen. Hinsichtlich der durch längere Zeit unbewegten Materialbestände sei bei einer Reihe von Positionen umgehend eine entsprechend anderweitige Verwendung bzw. Abverfügung durch den Beschaffungsdienst erfolgt; bei Materialanforderungen wird von diesem überprüft, ob der Bedarf nicht durch gegenseitige Aushilfen bei der Dienststelle oder aus verfügbaren Lagerbeständen anderer Dienststellen gedeckt werden kann.

84, 20. Die Überprüfung eines Elektromeisters ergab u. a. das Fehlen von Revisions- und Arbeitsplänen, die nach einer bezüglichen Dienstanweisung zu erstellen gewesen wären; weiters wurde auch eine uneinheitliche Führung der Arbeitsbücher festgestellt. Ferner sind auch bei dieser Stelle größere Mengen seit Jahren unbewegter Materialien vorgefunden worden, weshalb der RH eine Verringerung der Bestände auf das unumgängliche Ausmaß empfahl.

84, 21. Nach den Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB wurde die Dienststelle beauftragt, sofort Arbeitspläne zu erstellen. Beim Elektrodienst würden derzeit neue Richtlinien für die Erhaltung des betriebs- und unfallsicheren Zustandes der Starkstromanlagen unter Bedachtnahme auf das Elektrotechnikgesetz, BGBI. Nr. 57/1966, ausgearbeitet, die den Elektrostreckenleitungen sodann als ver-

bindliche Unterlage für ihre bezüglichen Arbeiten zugehen werden. Auch bei den Elektromeistern würden in Hinkunft keine zusätzlichen Arbeitsbücher mehr zu führen sein; hinsichtlich der seit längerer Zeit unbewegt lagernden Materialien wird der Beschaffungsdienst in gleicher Weise vorgehen wie bei den Fahrleitungsmeistern.

84, 22. Weder der Einsatz des Werkstättenpersonals noch der von der Zentralwerkstätte für spezifische Aufgaben im gesamten Direktionsbereich verwendeten verschiedenen Trupps ist nach Arbeitsplänen geregelt; lediglich einmal im Jahr wird ein Arbeitsbericht an die Elektrostreckenleitung erstattet. Der RH empfahl, im Sinne der bezüglichen Dienstanweisung solche Berichte in Hinkunft mehrmals im Jahr zu verfassen. Desgleichen fand er die Eintragungen in den Arbeits- und Schichtenbüchern als sehr unterschiedlich und teilweise mangelhaft, weshalb eine einheitliche und ordnungsgemäße Führung dieser Unterlagen seinerseits für dringend erforderlich und zweckmäßig erachtet wurde. Der Dienststellenvorstand hat der Werkstättenleitung gegenüber bereits in den Jahren 1959 und 1963 in diesbezüglichen Schreiben auf eine Reihe unnötiger Eintragungen sowie auf verschiedene unklare Aufzeichnungen, die viele Rückfragen bedingten, hingewiesen. Ferner ergaben sich beispielsweise bei der Übertragung der im Schichtenbuch der Zentralwerkstätte vom August 1965 bei den einzelnen Leistungspositionen richtig ausgewiesenen Arbeitsstunden in die „Zusammenstellung der Stunden nach Leistungen“ durch den Rechnungsdienst mehrere Abweichungen bzw. Unstimmigkeiten, die seitens der Dienststelle nicht begründet werden konnten und daher nach Ansicht des RH eine mangelhafte Gebarung erkennen lassen.

84, 23. Nach Mitteilung der Generaldirektion der ÖBB ist die geprüfte Dienststelle auf Grund der bestehenden Dienstanweisung und unter Hinweis auf die bezüglichen Anordnungen bei der jährlichen Hinausgabe der Kredite beauftragt worden, umgehend Arbeitspläne zu erstellen. Ferner haben die Werkstättenpartien sowie auch die Bautrupps statt besonderer Arbeitsbücher in Hinkunft nur mehr Schichtenbücher in einfacher Ausführung vorschriftsmäßig zu führen, die zwecks jederzeit möglicher Einsichtnahme durch die zuständigen Bediensteten in der Rechnungskanzlei aufzubewahren sind. Die vom RH festgestellten Unstimmigkeiten bei der Verrechnung von Arbeitsstunden sind den verantwortlichen Bediensteten nachdrücklich vorgehalten worden; im Wiederholungsfalle wurde ihnen Bestrafung angedroht.

84, 24. Abweichend vom Bau- und Bahnreparatur- sowie Signal- und Fernmeldedienst wurden bei der Elektrostreckenleitung Innsbruck keine Leistungsnachweise und Geldbewertungsumsichten, sondern lediglich Schichtenbücher und verschiedene formlose Zusammenstellungen geführt. Leistungsnachweise bilden aber die Grundlage der Monatsabrechnung, in der die nach Arten (Leistungsnummern) getrennten Eigenleistungen mit den tatsächlichen Arbeitsstunden und Materialkosten nachzuweisen sind. Da das Schichtenbuch nicht als vollwertiger Ersatz für den Leistungsnachweis angesehen werden kann, mußten diese Aufschreibungen als unzureichend bezeichnet werden. Um auch beim Elektrodienst eine weitgehende Einheitlichkeit bei der Abrechnung der innerbetrieblichen Leistungen zu erreichen, wurde empfohlen, die bisher verwendeten Abrechnungsunterlagen denen der vorerwähnten Dienste ehestmöglich anzupassen.

84, 25. Nach ihren Ausführungen ist die Generaldirektion der ÖBB schon seit längerer Zeit bemüht, die Betriebsabrechnungen der einzelnen Dienstzweige soweit wie möglich zu vereinheitlichen und eine vereinfachte Abrechnung mit Hilfe der Großrechenanlage einzuführen. Voraussichtlich werde in absehbarer Zeit mit den praktischen Erprobungen begonnen werden können.

84, 26. Bei der Überprüfung der Fahrtenbücher der Dienststelle zur Verfügung stehenden Einsatzfahrzeuge wurde festgestellt, daß häufig die Unterschriften der Auftraggeber fehlten, obwohl der Leiter der Dienststelle der Zentralwerkstätte gegenüber u. a. in einem Schreiben vom April 1963 auf diesen Mangel besonders hingewiesen hat; auch waren Stehtage nicht immer eingetragen. In einer Reihe von Fällen ist der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch pro 100 km weder errechnet noch zum Monatsende ausgewiesen worden. Der RH regte im übrigen an, bei übermäßigem Kraftstoffverbrauch den Ursachen unverzüglich nachzugehen und entsprechende Veranlassungen zu treffen. Schließlich wurde auf Unzweckmäßigkeiten und Doppelgleisigkeiten bei der Abfassung der Fahrtaufträge und der Kraftwagenfahrtberichte hingewiesen.

84, 27. Die Generaldirektion der ÖBB bemerkte hiezu, die Dienststelle sei nachdrücklich zur Einholung der Unterschriften der jeweiligen Auftraggeber sowie zur Eintragung der Stehtage im Sinne der einschlägigen Vorschriften angewiesen worden; desgleichen wurde verfügt, daß in Hinkunft Aufschreibungen über den monatlichen durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch geführt werden. Schließ-

lich sind der Dienststelle die vom RH aufgezeigten Mängel bei der Ausfertigung der Fahrtaufträge und Kraftwagenfahrtberichte mit dem Hinweis vorgehalten worden, in Zukunft streng auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu achten. Überdies ist nach Klärung zwischen den beteiligten Fachdiensten eine Intensivierung der Kontrolle gegenständlicher Unterlagen durch den Elektrodienst veranlaßt worden.

84, 28. Im Holzlager der Zentralwerkstätte lagerten zum Teil nicht verwendbare Eichen-, Eschen- und Buchenpfosten unterschiedlicher Stärke. Diese qualitativ nicht entsprechenden Pfosten sind der Dienststelle über das Materialmagazin Linz zugestellt worden. Nach Ansicht des RH sollten in Hinkunft qualitätsmäßig nicht entsprechende Materialien nicht mehr angenommen werden, zumindest aber wären Mängelnoten zu verfassen.

84, 29. Nach den Ausführungen der Generaldirektion der ÖBB treten bei der Trocknung von Hartholz Risse und Zerrungen auf, sodaß stets ein Teil der getrockneten Ware nur noch beschränkt verwendbar ist. Das teilweise hohe Ausmaß der beanstandeten Liefermengen sei darauf zurückzuführen, daß der Vorratslagerführer der Zentralwerkstätte auch Ware mit Luftrissen, die die Verwendbarkeit nicht beeinflußten, bemängelt hatte. Die für Zwecke der Zentralwerkstätte nicht verwendbaren Hölzer wurden inzwischen an den Hochbaubahnmeister Innsbruck zur geeigneten Weiterverwendung abgegeben.

84, 30. Hinsichtlich der ohne Schutzdach auf dem Freigelände der Zentralwerkstätte lagernden Erdkabel verschiedener älterer Typen, die aus technischen Gründen nicht mehr verwendbar sind, unterstützte der RH die bisherigen Bemühungen der Dienststelle nach Abstoßung dieses nicht mehr gängigen Materials und empfahl dessen Abgabe zwecks anderweitiger Verwendung. Weiters regte er eine umfassende Instandsetzung der durch die Lagerung im Freien sehr in Mitleidenschaft gezogenen hölzernen Kabeltrommeln sowie die Anbringung eines Flugdaches zu deren Sicherung gegen Witterungseinflüsse an.

84, 31. Die Eisenbahnverwaltung bemerkte hiezu, daß die Erdkabel älterer Bauart inzwischen anderwärts Verwendung fanden. Aus wirtschaftlichen Gründen werde getrachtet, veraltete Kabelsorten möglichst nicht als Altstoffe auszuscheiden, sondern noch einer geeigneten Verwertung zuzuführen; hiedurch ergebe sich zwangsläufig eine längere Lagerung solcher Bestände. Durch die Abgabe größerer Holzmengen an den Hochbaubahnmeister

152

Innsbruck sei im Flugdachschuppen nunmehr Platz für die Lagerung des größten Teiles der Kabeltrommeln.

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft m. b. H.,
Villach

85, 1. Die Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsges. m. b. H. hat ihren Sitz in der Bundesbahndirektion Villach und befaßt sich mit der Schaffung von Wohnraum für Eisenbahnbiedienstete in den Bundesländern Kärnten und Steiermark. Sie verwaltete zur Zeit der Einschau rund 2700 Wohnungen, von denen der überwiegende Teil in den letzten beiden Jahrzehnten errichtet worden ist. Die Überprüfung der Bauunterlagen ergab, daß von den in den letzten Jahren fertiggestellten 36 Wohnhäusern 17 von der gleichen Firma gebaut wurden. Lediglich bei 5 Bauvorhaben erhielt diese Klagenfurter Firma den Zuschlag als Billigstbieter im Rahmen einer Ausschreibung. Alle übrigen Projekte wurden ihr als sogenannte Fortsetzungsbauten, also ohne Ausschreibung, auf der Preisbasis ähnlicher bereits durchgeführter Bauten, unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen übertragen. Bei drei Fortsetzungsbauten wurden zwar Kontrollausschreibungen vorgenommen, jedoch wurde in zwei Fällen die gegenständliche Firma hiezu nicht eingeladen. Es ist ihr nur das Ausschreibungsergebnis bekanntgegeben und der Zuschlag zum Preis des billigsten Bieters erteilt worden. Im dritten Fall stand das Anbot dieser Firma nur an dritter Stelle, der Billigstbieter wurde jedoch wegen nicht befriedigender Leistungsfähigkeit und der Zweitbilligstbieter wegen einer nachträglich telefonisch mitgeteilten Preiserhöhung ausgeschieden. Die Geschäftsführung meinte hiezu, daß sich ihrer Ansicht nach in der Praxis bei Neuausschreibungen höhere Anbotssummen ergeben hätten als durch bloße Anerkennung der inzwischen eingetretenen Lohn- und Preiserhöhungen, da die meisten Firmen bei Neu-anbotstellung von vornherein höher kalkulieren. Sie stellte jedoch in Aussicht, in Hinkunft mehr Kontrollausschreibungen vorzunehmen. Bei einem Bauvorhaben für die Stadtgemeinde Spittal/Drau wies die Gesellschaft darauf hin, daß der Zuschlag auf Wunsch des Bürgermeisters nicht an den Billigstbieter, eine ortsansässige Baufirma, sondern an eine auswärtige Baufirma erfolgte.

85, 2. Zu der Bemängelung des RH, daß der erwähnten Klagenfurter Firma trotz Überschreitung der Fertigstellungsfrist bis zu einem Jahr das vertraglich vereinbarte Pönales in einem Fall herabgesetzt und in einem anderen ganz erlassen wurde, vertrat die Geschäftsführung die Meinung, daß es dem Ermessen der Gesellschaft überlassen bleiben müsse, nach dem Ergebnis der Prüfung der Gründe für die Verspätung von der Einhebung eines vertraglich vereinbarten Pönales ganz oder teilweise abzusehen. In seiner Gegenäußerung vertrat der RH die Auffassung, daß in solchen Fällen die Gründe für den Nachlaß eines vertraglich vereinbarten Pönales schriftlich festgehalten werden sollten.

85, 3. Bei mehreren Bauvorhaben, die von dieser Klagenfurter Firma ausgeführt worden waren, ergaben sich nach Prüfung der Schlußrechnungen erhebliche Überzahlungen. Diese Mehrzahlungen kamen dadurch zustande, daß die Gesellschaft noch ungeprüfte Schlußrechnungen akontierte, zum Teil ohne Bedachtnahme auf den Deckungsrücklaß. Sie hätten bei Anwendung angemessener Sorgfalt vermieden werden können, zumal sich schon bei der Prüfung früherer Schlußrechnungen dieser Firma große Abstriche ergeben hatten. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß sie infolge Arbeitsüberlastung nicht in der Lage gewesen sei, die Rechnungen rechtzeitig zu prüfen. Sie würde jedoch dafür Sorge tragen, daß solche Überzahlungen in Hinkunft nicht mehr vorkommen.

85, 4. In einem Villacher Neubau wurden sieben Geschäftslokale gegen Leistung von Baukostenbeiträgen vermietet. Obwohl alle anderen Geschäftsinhaber ihre Baukostenanteile im wesentlichen bereits längst beglichen hatten, war die Klagenfurter Baufirma, welche dort ebenfalls vor drei Jahren ein Lokal bezogen hatte, den größten Teil ihres Beitrages noch immer schuldig geblieben. Außerdem war kein schriftlicher Mietvertrag vorhanden. Hiezu wurde von der Gesellschaft mitgeteilt, daß der Mietvertrag in der Zwischenzeit abgeschlossen worden sei und der Baufirma für ihre Schuld Zinsen angerechnet wurden.

85, 5. In zwei Bauten wurden an Stelle einer Zentralheizung 72 bzw. 32 Etagenheizungen eingebaut. Mangels ausreichender Kalkulationsgrundlagen konnte nicht festgestellt werden, ob der Einbau von Etagenheizungen wirtschaftlicher ist. Die Gesellschaft teilte mit, daß der Einbau einer Zentralheizung mit Rücksicht auf die Höhe der Baukosten bzw. der daraus resultierenden Mietzinsbildung von der Generaldirektion der ÖBB nicht bewilligt worden war.

85, 6. Die in den letzten Jahren fertiggestellten Waschküchen wurden mit Waschautomaten ausgestattet, die von einer Großhandelsfirma zum vollen Listenpreis bezogen wurden. Aus welchen Gründen die Gesellschaft

nicht den im Großhandel üblichen Rabatt verlangte, war nicht festzustellen. In der Stellungnahme teilte die Geschäftsführung lediglich mit, daß sie der Anregung des RH entsprechen werde.

85, 7. In den letzten Jahren war eine starke Erhöhung des Repräsentationsaufwandes feststellbar, was von der Gesellschaft mit der erhöhten Bautätigkeit begründet wurde. Bei Überprüfung der Personalunterlagen ergab sich, daß mit den Angestellten keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen worden waren. Auch eigene Personalakten wurden vermisst. Hiedurch war es nicht möglich, die Richtigkeit der angerechneten Vordienstzeiten zu prüfen. Anlässlich des 20jährigen Bestandes der Gesellschaft wurde an das Personal eine Jubiläumsgabe ausgeschüttet, von der ein großer Teil auf die Geschäftsführer entfiel. Es wurde darauf hingewiesen, daß Jubiläumsgaben lediglich anlässlich des 25jährigen Bestandes eines Unternehmens üblich seien, und bemängelt, daß die Beträge ohne Steuerabzug

gezahlt worden sind. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß die Nachversteuerung beim zuständigen Finanzamt veranlaßt wurde.

85, 8. Hinsichtlich der Dienstfahrten wurde bemängelt, daß einer der beiden Geschäftsführer, obwohl er eine Dienstfreikarte der ÖBB besitzt und zwischen Villach und Wien eine gute Bahnverbindung besteht, mit seinem eigenen PKW fuhr und hiefür Kilometergeld verrechnete. Außerdem wurde beanstandet, daß ihm die Garagierungs- und Versicherungskosten separat vergütet wurden, obwohl sie im Kilometergeld enthalten sind. Hiezu teilte die Geschäftsführung mit, daß es sich ihrer Ansicht nach um eine zusätzliche Entschädigung für die Fahrleistung und das Fahrzeuglenkerrisiko des Geschäftsführers hande.

85, 9. Schließlich wurden Vereinfachungen bei der Mietenabrechnung und -einhebung empfohlen. Hiezu teilte die Gesellschaft mit, daß sie versuchen werde, mit den ÖBB ein Übereinkommen über die Einhebung der Mieten im Gehaltsabzugswege zu erzielen.

Internationales Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Über die Tätigkeit des beim RH eingerichteten Internationalen Sekretariates der Obersten Rechnungskontrollbehörden (kurz Int. S. der ORKB) wurde in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre (zuletzt im TB 1965, 1. Teil, Seite 212 f.) laufend berichtet.

Über die weitere Tätigkeit wird an Hand der Beschlüsse des im Juni 1965 in Jerusalem, Israel, abgehaltenen V. Internationalen Kongresses der Obersten Rechnungskontrollbehörden (kurz Int. K. der ORKB) nachstehender Bericht erstattet:

1. (Beschluß B, 1, a) Weiterführung des Aufbaues und der Entwicklung des Informations- und Dokumentationszentrums der ORKB:

Aus dem vorhandenen Informations- und Dokumentationsmaterial hat das Int. S. d. ORKB die Antworten auf den im Jahre 1963 ausgesendeten „Fragebogen zur Erhebung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der ORKB“ ausgewertet und das Ergebnis in einem fast 600 Seiten starken Band „Finanzkontrolle — international gesehen“ herausgegeben. Dies ist die erste umfangreichere Veröffentlichung seit der Herausgabe der Protokolle des IV. Int. K. d. ORKB;

sie enthält die Antworten der ORKB aus 69 Ländern zu insgesamt 89 Einzelfragen sowie eine rechtsvergleichende Darstellung.

2. (Beschluß B, 1, b) Weiterführung der Bemühungen, die Fachausdrücke auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungskontrollwesens zu vereinheitlichen:

Dem Int. S. d. ORKB obliegt diese Aufgabe gemeinsam mit der Generaldirektion für öffentliche Finanzkontrolle der Ungarischen Volksrepublik, die vom V. Kongreß in Jerusalem zum Vorsitzenden der mit dieser Aufgabe betrauten Sonderkommission V bestimmt wurde.

Schwierigkeiten, die nicht beim Int. S. d. ORKB gelegen sind, haben es bisher verhindert, sich dieser Aufgabe intensiver zu widmen.

3. (Beschluß B, 1, c) Zusammenarbeit mit der ORKB jenes Landes, in dem der nächste Kongreß stattfinden wird, bei der Festlegung der auf diesem Kongreß zu beratenden Themen:

Die Beratungsthemen des für Mai 1968 in Tokio anberaumten VI. Int. K. der ORKB wurden auf der 1. Tagung des Präsidiums des Int. S. der ORKB (10. bis 12. Mai 1966 in Wien) festgelegt. Sie lauten:

154

Thema 1: Methoden und Prüfungsverfahren der ORKB.

Thema 2: Die Technik der Berichterstattung durch die ORKB.

Thema 3: Oberste Rechnungskontrolle und Fachkenntnisse.

Thema 4: Die Preisprüfung durch die ORKB bei Verträgen der öffentlichen Hand.

Über die Zusammenarbeit bei der Festlegung der Themen hinaus besteht zwischen dem Board of Audit of Japan und dem Int. S. der ORKB eine intensive Zusammenarbeit hinsichtlich der Vorbereitung des VI. Kongresses selbst.

4. (Beschluß B, 1, d) Erleichterung des Erfahrungsaustausches zwischen den ORKB in der Zeit zwischen den Kongressen durch laufende Informationen, durch schriftliche Diskussionen und, wenn möglich, durch Herausgabe einer Informationszeitschrift:

Es ist beabsichtigt, die derzeitigen vier sprachigen Rundschreiben des Int. S. der ORKB, die im wesentlichen nur technisch-organisatorische Angelegenheiten enthalten, sowohl inhaltlich — durch die Einbeziehung von fachlichen Beiträgen — als auch in der äußeren Form zu einem ständigen Organ auszubauen, das den Arbeitstitel „State Auditor's Digest“ tragen soll.

5. (Beschluß B, 1, e) Einrichtung einer Auskunftszentrale für Informationen über gesuchte und angebotene Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung unter den ORKB:

Das Int. S. der ORKB fungiert als derartige Auskunftszentrale; größere Projekte (Kurse, Seminare u. dgl.) konnten jedoch — vor allem wegen finanzieller und sprachlicher Schwierigkeiten bei den einzelnen ORKB — bisher nicht verwirklicht werden.

6. (Beschluß B, 1, f) Hilfeleistung bei der Organisation der regionalen Zusammenarbeit zwischen den ORKB sowie Unterstützung für deren Funktionieren:

Das Int. S. der ORKB ist bemüht, die Zusammenarbeit der ORKB auf regionaler Basis zu fördern. In Südamerika ist dieser regionale Zusammenschluß bereits sehr fortgeschritten; eine Arbeitsgemeinschaft der europäischen Rechnungshöfe, deren Sekretariat der französische Rechnungshof führen wird, ist in Gründung.

Daneben bestehen — ohne Mitwirkung des Int. S. der ORKB zustandegekommene — regionale Arbeitsgruppen, vor allem in den skandinavischen Ländern, in der Bundes-

republik Deutschland (mit Einbeziehung der Landesrechnungshöfe), bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie bei den Ländern des britischen Commonwealth. Ob und inwieweit diese auf regionaler Basis bzw. in einem bestimmten Rechtsbereich tätigen Arbeitsgruppen in einen festen organisatorischen Zusammenhang mit dem Int. S. der ORKB gelangen werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

* * *

Über die organisatorische Stellung des Int. S. der ORKB ist noch zu sagen:

Das Int. S. der ORKB ist formell Bestandteil der „Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden“, die den Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der öffentlichen Rechnungs- und Gebarungskontrolle zwischen allen in oberster Instanz mit der Kontrolle der öffentlichen Haushaltsführung betrauten Institutionen der ganzen Welt, wie immer diese bezeichnet, zusammengesetzt oder organisiert sind, zu fördern zum Ziele hat.

Die Förderung dieses fachlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches erfolgte in den Jahren 1953—1962 im wesentlichen durch die Internationalen Kongresse der ORKB, die alle drei Jahre veranstaltet wurden (1953 La Habana, 1956 Brüssel, 1959 Rio de Janeiro und 1962 Wien). Nach dem IV. Int. K. der ORKB, bei dem der österreichische RH mit der Führung der Geschäfte des Int. S. der ORKB beauftragt wurde, wurde in den Kreisen der ORKB der Wunsch laut, die internationale Zusammenarbeit der ORKB auf eine breitere Basis zu stellen. Das Int. S. der ORKB hat daraufhin einen Statutenentwurf für die erwähnte „Internationale Organisation der ORKB“ ausgearbeitet und diese dem V. Kongreß in Jerusalem (1965) vorgelegt; der V. Kongreß hat sodann das Int. S. der ORKB beauftragt, diesen Statutenentwurf gemeinsam mit dem bei diesem Kongreß eingesetzten Präsidium des Int. S. der ORKB zu beraten, den inzwischen bekanntgewordenen Änderungs- und Ergänzungswünschen der ORKB Rechnung zu tragen und als neuen Entwurf den ORKB zur Stellungnahme zuzusenden.

Dieser neue Statutenentwurf wurde unter der Bezeichnung „Entwurf einer Geschäftsordnung der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ vom Int. S. der ORKB ausgearbeitet, bei der 1. Tagung des Präsidiums im Mai 1966 in Wien beraten und anschließend allen ORKB zur Stellungnahme zugesendet; bei der 2. Ta-

gung des Präsidiums im September 1967 wurde über diese Stellungnahmen neuerlich beraten und ein endgültiger Wortlaut des Geschäftsordnungsentwurfes festgelegt, der dem VI. Kongreß in Tokio zur Beschußfassung vorgelegt werden wird.

Nach dieser Geschäftsordnung besteht die Internationale Organisation der ORKB aus folgenden Gliedern:

- a) dem Kongreß,
- b) dem Präsidium,
- c) dem Internationalen Sekretariat,
- d) den Ständigen Kommissionen sowie den regionalen Arbeitsgruppen.

Zur Regelung des Ablaufes der Kongresse sowie des Ablaufes der Tagungen des Präsidiums — die nach Bedarf in der Regel einmal im Jahr in Wien, am Sitz des Int. S. der ORKB, abgehalten werden — wurden gesonderte Verfahrensordnungen entworfen.

Gemäß der „Verfahrensordnung für den Ablauf der Tagungen des Präsidiums“ wurde — wie im TB 1965, 1. Teil, Seite 213, bereits erwähnt — vom 10. bis 12. Mai 1966 die 1. sowie vom 4. bis 8. September 1967 die 2. Präsidialtagung in Wien abgehalten. Beide Tagungen standen unter dem Vorsitz des State Comptrollers of Israel; der Präsident des österreichischen RH fungierte als erster, der Präsident des japanischen RH als zweiter Stellvertreter.

Die Ergebnisse der Präsidialtagung 1967 wurden in der Schlußsitzung vom 8. September 1967 wie folgt zusammengefaßt:

1. Der Vortrag von Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. Pietsch „Die elektronische Massenermittlung im Hoch- und Tiefbau“, der Dialog zwischen Präsident Dr. Taus und Ministerialrat Dr. Fuchs über „Probleme der Führung und Prüfung von wirtschaftlichen Unternehmungen“ sowie die Besichtigung des Rechenzentrums Graz waren eine wertvolle Bereicherung des Programms der 2. Präsidialtagung.

2. Das vom Internationalen Sekretariat herausgebene Buch „Finanzkontrolle — international gesehen“ ist ein bedeutendes Handbuch für alle Rechnungshöfe. Es sind gemäß den Zusagen von Präsident Pietri, Präsident Leonard und Präsident Bouttefeux bereits Bestrebungen im Gange, dieses Buch auch in spanischer und französischer Sprache herauszugeben.

3. Das Protokoll des V. Kongresses 1965, Jerusalem, wird in synoptischer Darstellung in drei Sprachen die vollständigen Verhand-

lungsergebnisse wiedergeben und wird rechtzeitig vor dem Kongreß in Tokio fertiggestellt werden.

4. Es bestehen Aussichten, die Frage der akademischen Ausbildung vom Prüfungsbeamten einer baldigen Lösung zuzuführen.

5. Die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Europa, besonders in Skandinavien und im Kontaktausschuß der sechs EWG-Länder, macht Fortschritte.

6. Die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Lateinamerika hat dank der Initiative Präsident Pietris im letzten Jahr wieder einen bedeutenden Fortschritt erzielt.

7. Die Arbeiten an der Vereinheitlichung der Fachsprache sollten durch Sammlung und Veröffentlichung des bisher vorhandenen Materials, soweit es sich aus der synoptischen Darstellung der Verhandlungsprotokolle des IV. und V. Kongresses sowie durch Vergleichen mehrsprachiger Veröffentlichungen des Internationalen Sekretariates und anderer Institutionen ergibt, begonnen werden.

8. Die „Presseschau“ der 2. Präsidialtagung sollte als Muster für die beabsichtigte Herausgabe einer Fachzeitschrift bzw. des „State Auditor's Digest“ dienen.

9. Das Präsidium spricht der Tätigkeit des beim österreichischen Rechnungshof eingerichteten Internationalen Sekretariates Dank und Anerkennung aus. Das Präsidium unterstützt damit auch die Bestrebungen, Wien den Sitz dieser internationalen Vereinigung zu erhalten.

10. Das Präsidium spricht der Republik Österreich für die Bereitstellung der für die Tätigkeit des Internationalen Sekretariates und für die Abhaltung der Präsidialtagungen erforderlichen finanziellen Kosten seinen Dank aus.

11. Die Geschäftsordnung der Internationalen Organisation wird vom Internationalen Sekretariat in der von der 2. Präsidialtagung beschlossenen Fassung in allen vier Arbeitssprachen ausgearbeitet und dem VI. Kongreß in Tokio vorgelegt werden.

12. Als Berichterstatter des VI. Kongresses werden die Obersten Rechnungskontrollbehörden folgender Länder fungieren:

Thema 1: Senegal;
 Thema 2: Kanada;
 Thema 3: Bundesrepublik Deutschland;
 Thema 4: Venezuela;
 Generalberichterstatter: Frankreich.

13. Wenn die kanadische Regierung sich bereit erklärt, daß der VII. Kongreß 1971

156

in Kanada abgehalten wird, wird das Präsidium diesen Antrag dem VI. Kongreß Tokio mit Empfehlung zur Annahme unterbreiten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein anderer, von Präsident Nebenzahl, Präsident Kandutsch und Präsident Yamasaki einstimmig zu fassender Vorschlag dem VI. Kongreß Tokio unterbreitet werden.

14. Das Präsidium empfindet es als ehrenvolle Auszeichnung, daß der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Beratende Status, Kategorie B, als Nichtregierungsorganisation des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zuerkannt wurde. Das Präsidium ist überzeugt, daß sich eine nützliche Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat ergeben wird.

15. Die nächste Präsidialtagung wird am Vortag der Eröffnung des VI. Kongresses in Tokio stattfinden.

16. Im Anschluß an den Kongreß in Tokio wird dort eine weitere Sitzung des Präsidiums stattfinden, bei der die laut Geschäftsordnung notwendigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Präsidiums durchgeführt werden.

17. Es erscheint zweckmäßig, eine Abkürzung für „Internationale Kongresse der Ober-

sten Rechnungskontrollbehörden“ zu finden. Laut Vorschlag des japanischen Rechnungshofes soll diese „ICOSAI“ lauten.

* * *

Der RH hielt es für angebracht, dem Hohen Haus auch über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte des Int. S. der ORKB ausführlich zu berichten. Das bisher gezeigte Verständnis und die gewährte Unterstützung seitens des Nationalrates, der Bundesregierung, besonders des BM für Auswärtige Angelegenheiten, sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft faßt der RH als Unterstützung seiner Bestrebungen auf, an der Schaffung einer weltweiten Fachorganisation mitzuarbeiten, die für Österreich nicht zuletzt auch von außenpolitischer Bedeutung ist, und spricht hiefür seinen Dank aus.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der RH, besonders auf die Tatsache zu verweisen (siehe auch Punkt 14 der Ergebnisse der 2. Präsidialtagung), daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen mit Beschuß vom 5. Juni 1967 der Internationalen Organisation der ORKB den Beratenden Status, Kategorie B, als Nichtregierungsorganisation des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zuerkannt hat.

* * *

Bei der Berichterstattung über seine Kontrolltätigkeit im Verwaltungsjahr 1966 war der Rechnungshof bemüht, dem Hohen Haus einen Überblick zu geben, der sich jedoch auf eine Auswahl aus dem umfangreichen Erhebungsmaterial beschränken mußte. Diese Auswahl berücksichtigt nur die wesentlichen Mängel und Wahrnehmungen. Es konnten jedoch unter verständnisvoller Mitwirkung der überprüften Stellen teils im Zuge der Prüfung, teils im Anschluß daran viele Mängel an Ort und Stelle bereinigt oder die Durchführung von Empfehlungen eingeleitet werden.

Wien, am 10. Oktober 1967

Der Präsident:

Dr. Kandutsch